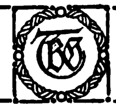
# Jahrbuch der Frauenbewegung

1912

Verlag von B. G. Teubner Leipzig und Berlin

# Schaffen und Schauen

Zweite Auflage **Ein Führer ins Leben** Zweite Auflage

| 1. Band: | | 2. Band: |
|---|---|---|
| Von deutscher Art und Arbeit |  | Des Menschen Sein und Werden |

Unter Mitwirkung von

R. Bürkner · J. Cohn · H. Dade · R. Deutsch · A. Dominicus · K. Dove · E. Fuchs P. Klopfer · E. Koerber · O. Lyon · E. Maier · Gustav Maier · E. v. Maltzahn † A. v. Reinhardt · F. A. Schmidt · O. Schnabel · G. Schwamborn G. Steinhausen · E. Teichmann · A. Thimm · E. Wentscher · A. Witting G. Wolff · Th. Zielinski · Mit 8 allegorischen Zeichnungen von Alois Kolb

**Jeder Band in Leinwand gebunden M. 5.—**

**Nach übereinstimmendem Urteile** von Männern des öffentlichen Lebens und der Schule, von Zeitungen und Zeitschriften der verschiedensten Richtungen löst „Schaffen und Schauen" in erfolgreichster Weise die Aufgabe, die deutsche Jugend in die Wirklichkeit des Lebens einzuführen und sie doch in idealem Lichte sehen zu lehren.

**Bei der Wahl des Berufes** hat sich „Schaffen und Schauen" als ein weitblickender Berater bewährt, der einen Überblick gewinnen läßt über all die Kräfte, die das Leben unseres Volkes und des einzelnen in Staat, Wirtschaft und Technik, in Wissenschaft, Weltanschauung und Kunst bestimmen.

**Zu tüchtigen Bürgern** unsere gebildete deutsche Jugend werden zu lassen, kann „Schaffen und Schauen" helfen, weil es nicht Kenntnis der Formen, sondern Einblick in das Wesen und Einsicht in die inneren Zusammenhänge unseres nationalen Lebens gibt und zeigt, wie mit ihm das Leben des einzelnen aufs engste verflochten ist.

**Im ersten Bande** werden das deutsche Land als Boden deutscher Kultur, das deutsche Volk in seiner Eigenart, das Deutsche Reich in seinem Werden, die deutsche Volkswirtschaft nach ihren Grundlagen und in ihren wichtigsten Zweigen, der Staat und seine Aufgaben, für Wehr und Recht, für Bildung wie für Förderung und Ordnung des sozialen Lebens zu sorgen, die bedeutsamsten wirtschaftspolitischen Fragen und die wesentlichsten staatsbürgerlichen Bestrebungen, endlich die wichtigsten Berufsarten behandelt.

**Im zweiten Bande** werden erörtert die Stellung des Menschen in der Natur, die Grundbedingungen und Äußerungen seines leiblichen und seines geistigen Daseins, das Werden unserer geistigen Kultur, Wesen und Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung im allgemeinen wie der Geistes- und Naturwissenschaften im besonderen, die Bedeutung der Philosophie, Religion und Kunst als Erfüllung tiefwurzelnder menschlicher Lebensbedürfnisse und endlich zusammenfassend die Gestaltung der Lebensführung auf den in dem Werke dargestellten Grundlagen.

„Sagen wir hier, daß es ausgezeichnet gelungen ist, unter Wahrung der Eigenart jedes einzelnen Mitarbeiters ein Ganzes zutage zu fördern, das harmonisch in sich abgerundet ist und zu den überall organisch verbundenen ineinandergreifenden Darstellungen die wohltätige Wirkung eines Kunstwerkes gesellt... Alle, die der Jugend zu raten haben, werden ihre Freude an ihm haben und die reichste Anregung aus ihm schöpfen. Und am Ende wird es auch von allen denen mit Genuß gelesen werden, die selbst im höheren Alter eine Orientierung in dem vielverzweigten Leben suchen." (Frauenbildung.)

**Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin**



# Bücher über Religion und Weltanschauung

## aus dem Verlage von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

**Jesus im Urteil der Jahrhunderte.** Die bedeutendsten Auffassungen Jesu in Theologie, Philosophie, Literatur und Kunst bis zur Gegenwart. Herausgegeben von Gustav Pfannmüller. Mit 15 Kunstbeilagen. In Leinwand geb. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . M. 5.—

„. . . Es kann für den Menschen der Gegenwart wohl kaum ein eigentümlicheres, anregenderes und ergreifenderes Schauspiel der Geistesgeschichte geben als diese meisterlich geordnete und erläuterte Galerie von Christusbildern fast zweier Jahrtausende. In der Tat ein Werk, das den Wünschen des Lesepublikums aller Konfessionen in jeder Hinsicht gerecht wird und somit seinem Verfasser und dem Verlag, der es aufs würdigste ausgestattet hat, zur höchsten Ehre gereicht.“ (K. Bonhoff in den Grenzboten.)

**Doktor Martin Luther.** Des Reformators Leben und Wirken dem deutschen Volke erzählt von G. Buchwald. Mit Abbildungen und einem Bildnis. Geb. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . M. 6.—

„. . . Edelste Popularität auf Grund vollkommenster Beherrschung des Gegenstandes und eines unerschöpflichen Vorrates von interessanten, fesselnden, belebenden Einzelheiten zeichnen das Buch aus. So etwas müßten alle Evangelischen, eigentlich alle Deutschen lesen.“ (Literarische Rundschau für das evangelische Deutschland.)

**Dantes Göttliche Komödie** in deutschen Stanzen frei bearbeitet von P. Pochhammer. 2. Auflage. Mit einem Dante-Bild nach Giotto von E. Burnand, Buchschmuck von H. Vogeler-Worpswede und 10 Skizzen. In Original-Leinenband nach einem Entwurf von H. Vogeler-Worpswede geb. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . M. 8.—

— Kleine Ausgabe mit 4 Federzeichnungen und Buchschmuck von Franz Stassen. Geb. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . M. 3.—

„Pochhammer hat das Verdienst, das Interesse für des großen Italieners unvergängliches Werk bei den Gebildeten unseres Volkes neu belebt zu haben. Er hat das erreicht vor allem auch durch eine ganz persönliche Note, die aus jeder Seite einem entgegenklingt, und die von eigenstem Erleben spricht. So dürfen wir uns des schönen Werkes in jeder Beziehung freuen, das sein reichlich Teil dazu beiträgt, daß die Beschäftigung mit Dante nicht bloß eine wissenschaftliche Arbeit, sondern vor allem ein Kunstgenuß ist.“ (Deutsche Literaturzeitung.)

**Gott, Gemüt, Welt.** Goethes Selbstzeugnisse über seine Stellung zur Religion und religiös-kirchlichen Fragen. Von Th. Vogel. 4. Aufl. Geb. M. 4.—

„Wem daran liegt, daß die wahre Einsicht in Goethes Wesen und Art immer mehr gewonnen und die Erkenntnis seiner Größe immer klarer, sicherer und inniger werde, der wird es mit lebhafter Freude begrüßen, daß die vorliegende Schrift in neuer Auflage erschienen ist. . . . Das gesamte geistige und soziale Leben unseres Volkes wird aus Vogels Werk reichen Gewinn ziehen.“ (O. Lyon in der Zeitschrift für den deutschen Unterricht.)

**Aus der Mappe eines Glücklichen.** Von R. Jahnke. 2. Auflage. Geb. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . M. 1.80

„. . . Das Buch ist berufen, das Denken zu erwecken, und wenn dies bei denen, die es in die Hand nehmen, gelingt, so hat es seine Aufgabe auf das schönste erfüllt.“ (Propyläen.)

**Himmelsbild und Weltanschauung im Wandel der Zeiten.** Von Troels-Lund. Autorisierte Übersetzung von L. Bloch. 3. Auflage. Geb. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . M. 5.—

„. . . Wir möchten dem schönen, inhaltreichen und anregenden Buche einen recht großen Leserkreis nicht nur unter den zünftigen Gelehrten, sondern auch den gebildeten Laien wünschen. . . . Und nicht immer wird über solche Dinge so kundig und so frei, so leidenschaftslos und doch mit solcher Wärme gesprochen und geschrieben, wie es hier geschieht. . . .“ (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum.)

**Ausführliche Prospekte unentgeltlich und postfrei vom Verlag**



Auguste Schmidt

Vorsitzende des Bundes Deutscher Frauenvereine von seiner Begründung 1894—1899

# Jahrbuch der Frauenbewegung

## 1912

Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine herausgegeben von

Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner

Mit zwei Bildnissen auf Tafeln

BG

Druck und Verlag von B. G. Teubner Leipzig-Berlin



# Vorwort.

Zum erstenmal tritt der Bund Deutscher Frauenvereine mit einem „Jahrbuch der Frauenbewegung" hervor. Er hofft damit den Anhängern der Frauenbewegung ein Werk in die Hand zu geben, das ihnen wertvolles Material und zuverlässige Informationen für die mannigfachen Arbeiten und Aufgaben bietet, die an die strebende Frau herantreten.

In der Form des Kalenders soll dieses Buch jahraus jahrein von den Fortschritten unserer Bewegung berichten. Wenn die Wachstumsringe der einzelnen Jahre auch nur ein langsames organisches Werden bezeichnen, so ist doch jeder einzelne Erfolg wichtig genug, literarisch festgehalten und ins Bewußtsein aller eingeprägt zu werden, die unsere Sache fördern helfen.

Ein Jahrbuch der Frauenbewegung ist in seinem Inhalt schon durch seinen Titel fest bestimmt. Wir haben uns bemüht, diesen Inhalt so reich wie möglich zu gestalten und auf den Gebieten der Frauenbildung und Erziehung, der rechtlichen und beruflichen Stellung der Frau, ihres Wirkens im öffentlichen und kirchlichen Leben, ihrer sozialen und caritativen Tätigkeit Frauen zu Wort kommen zu lassen, die zu einem ernsten und sachverständigen Urteil befähigt sind. Die Chronik der Frauenbewegung im abgelaufenen Jahr, die Zusammenstellung der Frauenliteratur sowie die Artikel allgemeineren Inhalts werden vielen willkommen sein. Seinen Zweck kann das Jahrbuch natürlich nur dann erfüllen, wenn es im Laufe der Zeiten zu einem treuen Freund aller Anhängerinnen der Frauenbewegung wird. Dazu werden, wie wir hoffen, die von der Schriftführerin des Bundes bearbeiteten, stets auf den neuesten Stand zu bringenden Vereinsangaben und das Kalendarium beitragen, das neben den Gedenktagen aus dem Leben berühmter Frauen, die für das jeweilige Jahr zu erwartenden Veranstaltungen und Tagungen angibt, sowie für jeden Tag des Jahres einen Raum für Notizen enthält. Die Beigabe zweier Frauenbildnisse soll den Wert des Jahrbuches erhöhen. Für den vorliegenden Jahrgang haben wir die Bilder der beiden Frauen gewählt, die den Bund während seiner bisherigen Entwicklung geleitet haben.

Die Herausgeber sind sich bewußt, daß dieses erste Jahrbuch der Frauenbewegung noch nicht alle Ansprüche und Wünsche erfüllen kann. Sie geben sich aber der Hoffnung hin, daß die Arbeit, die hier geleistet ist, ihre Früchte tragen wird, daß die deutschen Frauen dem Unternehmen, das jenseits jeder





Partei steht, voll Vertrauen entgegenkommen und ihm helfen werden überall zum besten der Frauensache Wurzel zu fassen.

Wir hoffen, daß Anregungen aus dem Leserkreise dazu beitragen werden, das Jahrbuch immer zuverlässiger und zweckmäßiger zu gestalten, und sprechen allen denen, die sich um das Zustandekommen dieses ersten Jahrgangs bemüht haben, im Namen des Bundes Deutscher Frauenvereine unseren aufrichtigen Dank aus.

**Gertrud Bäumer,**
Vorsitzende des Bundes Deutscher Frauenvereine.

**Elisabeth Altmann-Gottheiner,**
Herausgeberin.

Grunewald. Mannheim.

Im Oktober 1911.

# Inhaltsübersicht.

# Kalendarium

# Januar 1912

Geleitwort (A. v. Droste-Hülshoff):

Frischauf! — und will den Lorbeer man versagen,
O Glückliche mit unbekränzter Stirne!
O arm Gefühl, das sich nicht selbst kann lohnen!
Mehr ist ein Segen als zehntausend Kronen.

1 Mo (Neujahr)

2 Di

3 Mi

4 Do

5 Fr

6 Sbd (Hl. 3 Könige)

7 Stg

8 Mo

9 Di

10 Mi

11 Do

12 Fr

13 Sbd

14 Stg

15 Mo

16 Di

Versammlungen:

Sonstige Notizen:

Gedenktage:

1. *Einführung d. 10 Stundentags für Arbeiterinnen in Fabriken u. Werkstätt., 1910.*
3. *Elisa Rachel (Felix), Tragödin, geb. 1858.*
3. *Kath. von Medici, gest. 1589.*
5. *Kaiserin Augusta, gst. 1890.*
6. *Jungfr. v. Orleans, gb. 1412.*
6. *Charlotte von Stein, gest. 1827.*
9. *Karoline Herschel, Astronomin, gest. 1848.*
10. *Annette von Droste-Hülshoff, Dichterin, geb. 1797.*
10. *Enrica v. Handl-Mazzetti, Schriftstellerin, geb. 1871.*
11. *Charlotte Buff, geb. 1753.*
11. *Karoline von Wolzogen, gb. von Lengefeld, Dichterin, gest. 1847.*
14. *Barbara Uttmann, gb. 1575.*
14. *Corona Schröter, Sängerin, geb. 1751.*
15. *Sonja Kowalewska, Mathematikerin, geb. 1850.*
16. *Charlotte Buff, gest. 1828.*

**Januar** Geleitwort (A. v. Droste-Hülshoff): **1912**

*So sind wir Menschen; wir lassen uns auch eine papierne Krone gefallen, wenn wir wissen, daß andere sie für Gold halten!*

| | |
|---|---|
| **17 Mi** | **25 Do** |
| **18 Do** | **26 Fr** |
| **19 Fr** | **27 Sbd** |
| **20 Sbd** | **28 Stg** |
| **21 Stg** | **29 Mo** |
| **22 Mo** | **30 Di** |
| **23 Di** | **31 Mi** |
| **24 Mi** | Sonstige Notizen: |

Versammlungen:

Gedenktage:

20. *Bettina v. Arnim, gst. 1859.*
22. *Viktoria, Königin v. England, gest. 1901.*
26. *Wilhelmine Schröder-Devrient, Sängerin, gst. 1860.*
29. *Katharina v. Bora, Luthers Frau, geb. 1499.*
29. *Adelaide Ristori, Schauspielerin, geb. 1822.*

# Februar 1912

Geleitwort (Goethe an Ulrike v. Levetzow):

*In unsres Busens Reine wogt ein Streben,*
*Sich einem Höhern, Reinen, Unbekannten*
*Aus Dankbarkeit freiwillig hinzugeben,*
*Enträtselnd sich den ewig Ungenannten.*

1 Do

2 Fr

3 Sbd

4 Stg

5 Mo

6 Di

7 Mi

8 Do

9 Fr

10 Sbd

11 Stg

12 Mo

13 Di

14 Mi

15 Do

16 Fr

Versammlungen:

Sonstige Notizen:

## Gedenktage:

2. *Maria Lätitia Ramolino, Napoleons Mutter, gst. 1836.*
3. *Karoline v. Wolzogen, geb. v. Lengefeld, Dichterin, gb. 1768.*
3. *Ada Negri, Dichterin, geb. 1870.*
4. *Ulrike v. Levetzow, Goethes Freundin, geb. 1804.*
5. *Mdme. de Sévigné, geb. 1626.*
8. *Maria Stuart, hinger. 1587.*
8. *Gabriele Reuter, Schriftstellerin, geb. 18[illegible]9.*
10. *Sonja Kowalewska, Mathematikerin, gest. 1891.*
15. *Susan B. Anthony, die Seniorin der Frauenstimmrechtsbewegung, geb. 1820.*
15. *Marcella Sembrich, Sängerin, geb. 1858.*

# Februar

Geleitwort (Motto von Luise Otto-Peters):

1912

Das ist des Lebens allererste Pflicht:
Recht handeln tut mehr gut als müßig beten,
Und mehr als dulden: Streben nach dem Licht.

| | |
|---|---|
| 17 Sbd | 25 Stg |
| 18 Stg | 26 Mo |
| 19 Mo | 27 Di |
| 20 Di | 28 Mi |
| 21 Mi | 29 Do |
| 22 Do | Sonstige Notizen: |
| 23 Fr | |
| 24 Sbd | |

## Versammlungen:

22. *Eröffnung der Ausstellung „Die Frau im Haus und Beruf" in Berlin 1912.*

## Gedenktage:

17. *Frau Rath Goethe, gb. 1731.*
18. *Sophie Laroche, Schriftstellerin, gest. 1807.*
18. *Luise Ey, Dozent. f. Portug. a. Kol.-Amt Hamb. gb. 1854.*
18. *Frances Willard, Führerin in der Temperenzsache, gest. 1898.*
19. *Adelina Patti, Sängerin, geb. 1843.*
19. *Lady Charlotte Blennerhasset, Schriftstll. gb. 1843.*
22. *Ludmilla Assing, Schriftstellerin, geb. 1827.*
24. *Marie Seebach, Schauspielerin, geb. 1834.*
24. *Luise Otto Peters gründet in Leipzig den Frauenbildungsverein 1865.*

# März 1912

**Geleitwort (Rev. Anna Shaw am Grabe S. B. Anthony's):**

Helden sind die, die etwas mehr lieben als ihr Leben. Ihr Heldentum richtete ihren Sinn auf das eine Ziel: Die Macht der Ungerechtigkeit und des Hasses zu zerstören und die Macht der Liebe und Gerechtigkeit und alles Edelsten und Besten im Menschen zu entfalten.

**1 Fr**

**2 Sbd**

**3 Stg**

**4 Mo**

**5 Di**

**6 Mi**

**7 Do**

**8 Fr**

**9 Sbd**

**10 Stg**

**11 Mo**

**12 Di**

**13 Mi**

**14 Do**

**15 Fr**

**16 Sbd**

## Versammlungen:

*In der ersten Monatshälfte:*

*Generalversammlung der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschl. (Berlin).*

## Sonstige Notizen:

## Gedenktage:

1. *Charlotte Wolter, Tragöd., geb. 1834.*
1. *Marie Luise Dustmann, Sängerin, gest. 1899.*
6. *Elizab. Browning, geb. 1806.*
7. *Rahel Varnhagen, gst. 1833.*
9. *Caroline Neuberin, Schauspielerin, geb. 1697.*
10. *Königin Luise v. Preußen, geb. 1776.*
10. *Alice, Freiin von Gaudy, Schriftstellerin, geb. 1863.*
13. *Luise Otto Peters, Begründerin der deutsch. Frauenbewegung, gest. 1895.*
13. *Susan B. Anthony, die Seniorin der Frauenstimmrechtsbewegung, gest. 1906.*
15. *Carolina Michaelis de Vasconcellos, Dr. phil. hon. c., Schriftstellerin, geb. 1851.*
15. *Amalie Skram, Schriftstellerin, gest. 1905.*
16. *Karoline Herschel, Astronomin, geb. 1750.*

## März — Geleitwort (Natalie von Milde): — 1912

**Nur die Dreieinigkeit: wahr, schön und gut, gibt der Kunst ihre Göttlichkeit.**

17 Stg

18 Mo

19 Di

20 Mi

21 Do

22 Fr

23 Sbd

24 Stg

25 Mo (Mariä Verkünd.)

26 Di

27 Mi

28 Do

29 Fr

30 Sbd

31 Stg

Sonstige Notizen:

### Versammlungen:

*In der zweiten Monatshälfte:*
*Generalversammlung des Frauenstimmrechtsverbands für Westdeutschland (Cöln).*

### Gedenktage:

23. *Friederike Goßmann, Schauspielerin, geb. 1838.*
24. *Königin Elisabeth v. England, gest. 1603.*
24. *Maria Felicitas Malibran, Sängerin, geb. 1808.*
24. *Fanny Lewald, geb. 1811.*
24. *Gründung des Bundes deutscher Frauenvereine, 1904.*
25. *Ludmilla Assing, Schriftstellerin, gest. 1880.*
26. *Luise Otto Peters, Gründerin der deutsch. Frauenbewegung, geb. 1819.*
29. *Natalie v. Milde, gst. 1906.*
30. *Elisabeth Louise Vigeé Lebrun, Malerin, gst. 1842.*
30. *Dora Hitz, Malerin, geb. 1856.*
30. *Weimar 1888. Gründung des Frauenvereins Reform (nachmals Verein Frauenbildungsreform, dann Verein Frauenbildg.-Frauenstudium).*
31. *Natalie v. Milde, gb. 1850.*
31. *Dr. Ellen Fries, schwed. Frauenrechtler., gst. 1900.*

## April — Geleitwort (Bettina v. Arnim an König Friedr. Wilh. IV.): — 1912

Die wahre Ehrfurcht vor dem König ist die, keiner Lüge Raum zu geben.

1 Mo

2 Di

3 Mi

4 Do

5 Fr (Karfreitag)

6 Sbd

7 Stg (Osterfest)

8 Mo (Ostermontag)

9 Di

10 Mi

11 Do

12 Fr

13 Sbd

14 Stg

15 Mo

16 Di

Versammlungen:

Sonstige Notizen:

Gedenktage:

3. Friederike Brion, gst. 1813.
3. Marie Calm, geb. 1832.
4. Bettina v. Arnim, gb. 1785.
9. Helene Lange, geb. 1848.
10. Anna Amalia von Weimar, gest. 1807.
11. Luise Gottsched, Dichterin, geb. 1713.
15. Katharina I., Kaiserin von Rußland, geb. 1679.
15. Frau v. Maintenon, gb. 1719.
15. Marquise von Pompadour, gest. 1764.
16. Elisabeth Louise Vigeé Lebrun, Malerin, geb. 1755.
16. Johanna Schopenhauer, Schriftstellerin, gest. 1838.
16. Erste Generalversammlg. d. Bundes deutsch. Frauenvereine 1895.

## April — Geleitwort (Mme. de Sévigné): — 1912

*Wenn man nicht mehr jung ist, dann muß man trachten, durch gute Eigenschaften zurückzugewinnen, was man an angenehmen Eigenschaften verliert.*

| | |
|---|---|
| 17 Mi | 25 Do |
| 18 Do | 26 Fr |
| 19 Fr | 27 Sbd |
| 20 Sbd | 28 Stg |
| 21 Stg | 29 Mo |
| 22 Mo | 30 Di |
| 23 Di | **Sonstige Notizen:** |
| 24 Mi | |

### Versammlungen:

*Generalversammlung des Rechtsschutzverbands für Frauen, voraussichtlich in München.*

### Gedenktage:

17. *Julie Rettich, Tragödin, geb. 1809.*
17. *Ida Bov-Ed, Schriftstell., geb. 1852.*
17. *Hanna Bieber-Böhm, gest. 1910.*
18. *Mme. de Sévigné, gst. 1696.*
19. *Königin Christine von Schweden, gest. 1689.*
19. *Friederike Brion, gb. 1752.*
22. *Mme. de Stael, geb. 1766.*
24. *Philipp. Welser, gest. 1580.*
25. *Pauline Lucca, Sängerin, geb. 1841 zu Wien.*
26. *Maria v. Medici, geb. 1573.*
26. *Ferdinande v. Schmettau, Kriegsheldin, geb. 1798.*
26. *Malwida von Meysenbug, gest. 1903.*
27. *Klara Ziegler, Tragödin, geb. 1844.*
30. *Immatrikulation d. ersten Studentinnen. 1900.*

# Mai — 1912

**Geleitwort (Elisabeth Paulsen):**

Wer überwindet, wird
ein ewig Brot empfangen.
Er wird den weißen Stein
der Seligkeit erlangen.

Denn Gottes Künstlerhand
grub einen neuen Namen
Fest in des Steines Wand.
Kampft drum, ihr Kämpfer! Amen.

1 Mi

2 Do

3 Fr

4 Sbd

5 Stg

6 Mo

7 Di

8 Mi

9 Do

10 Fr

11 Sbd

12 Stg

13 Mo

14 Di

15 Mi

16 Do (Himm. Chr.)

**Versammlungen:**

*In der ersten Monatshälfte:*
*Generalvers. mit noch unbest. Datum: Rhein.-Westf. Frauenverb. (Godesbg.) — Schles. Frauenverb. (Liegnitz) — Schles. Verb. f. Frauenstimmr. (Liegnitz) — Dtsch. Verb. f. Verb. d. Frauenkleid. (Karlsruhe) — Verb. Ostpr. Frauen.er. (Tilsit).*

**Sonstige Notizen:**

**Gedenktage:**

1. *Laura Marholm, Schriftstellerin, geb. 1854.*
2. *Katharina II., Kaiserin von Rußland, geb. 1729.*
3. *Florence Nightingale, Organisatorin des Krankenpflegerinnenwesens, geb. 1820.*
4. *Elisabeth Paulsen, Dichterin, geb. 1870.*
5. *Alberta von Puttkammer, Dichterin, geb. 1849.*
7. *Olympe de Gouge, gb. 1748.*
7. *Therese Huber, Schriftstellerin, geb. 1764.*
11. *Mdme. Récamier, gst. 1849.*
12. *Charlotte v. Kalb, Freundin Schillers, gest. 1843.*
13. *Kaiserin Maria Theresia, geb. 1717.*
14. *Fanny Mendelssohn-Hensel, gest. 1847.*
15. *Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes 1908.*

## Mai — Geleitwort (Rahel Varnhagen): — 1912

Hoch steht über aller Begeisterung, allem Enthusiasmus, selbst über allem Genie und Talent — die Gesinnung.

**17 Fr**

**18 Sdd**

**19 Stg**

**20 Mo**

**21 Di**

**22 Mi**

**23 Do**

**24 Fr**

**25 Sdd**

**26 Stg (Hl. Pfingstf.)**

**27 Mo (Pfingstmontag)**

**28 Di**

**29 Mi**

**30 Do**

**31 Fr**

Sonstige Notizen:

### Versammlungen:

*In der zweiten Monatshälfte:*

17. u. 18. Ver. Frauenbild.-Frauenstud. (Osnabr.)
28. u. 29. Landesver. Preuß. techn. Lehrerinnen (Dortmund). — Frauenverband der Provinz Sachsen (Wernigerode). — Deutsch. Bund abstinenter Frauen (Freiburg i. Br.) — Landesverein Preußisch. Volksschullehrerinnen (Düsseldorf).
29. u. 30. Deutscher Fröbelverband (Nürnberg).

### Gedenktage:

17. Katharina I., Kaiserin von Rußland, gest. 1727.
17. Agnes Sorma, Schauspielerin, geb. 1865.
19. Rahel Varnhagen, gb. 1771.
19. Ada Christen, Dichterin, gest. 1901.
20. Clara Schumann, gst. 1896.
24. Ferdinande v. Schmettau, gest. 1775.
24. Annette von Droste-Hülshoff, gest. 1848.
27. Liselotte von der Pfalz, geb. 1652.
29. Josephine Beauharnais, gest. 1814.
30. Jeanne d'Arc, verbr. 1431.

# Juni 1912

Geleitwort (Auguste Schmidt bei der Gründung des Frauenbildungsvereins 1865):

„Wir verlangen nur, daß die Arena der Arbeit auch für uns und unsere Schwestern geöffnet werde."

1 Sbd

2 Stg

3 Mo

4 Di

5 Mi

6 Do (Fronleichn.)

7 Fr

8 Sbd

9 Stg

10 Mo

11 Di

12 Mi

13 Do

14 Fr

15 Sbd

16 Stg

## Versammlungen:

*In der ersten Monatshälfte:*
*Generalversammlung der Verbündeten kaufm. weibl. Angestellten in Kiel.*

## Sonstige Notizen:

## Gedenktage:

1. *Erste Sitzung eines Jugendgerichtshofs, (Berlin) 1908.*
3. *Wilhelmine, Markgräfin v. Bayreuth, geb. 1709.*
3. *Friederike Brun, Reiseschriftstellerin, geb. 1765.*
4. *Wilhelmine Seebach, Schauspielerin, geb. 1833.*
4. *Gründung des Weltbundes f. Frauenstimmrecht, 1904.*
5. *Mary Kingsley, Afrikareisende, gest. 1900.*
6. *Christiane Vulpius, Goethes Gattin, (gb. 1765), gst. 1816.*
7. *George Sand, Schriftstell. gest. 1876.*
9. *Berta v. Suttner, Schriftstellerin, geb. 1849.*
10. *Auguste Schmidt, Gründerin der deutsch. Frauenbewegung, gest. 1902.*
12. *Harriet E. Beecher-Stowe, amerik. Schriftstellerin, geb. 1812.*
13. *Generalversammlung des Internat. Weltfrauenbund. in Berlin 1904.*
14. *Ottilie Hoffmann, Führerin im Kampf für die Abstinenz, geb. 1835.*

**Juni** Geleitwort (Elizab. Barret Browning an Rob. Browning): **1912**

*Was wir das Leben nennen, ist eine Verfassung der Seele und die Seele wächst in Glück und Weisheit, wenn sie es nicht durch eigne Schuld verwirkt.*

**17 Mo**

**18 Di**

**19 Mi**

**20 Do**

**21 Fr**

**22 Sbd**

**23 Stg**

**24 Mo**

**25 Di**

**26 Mi**

**27 Do**

**28 Fr**

**29 Sbd**

**30 Stg**

Sonstige Notizen:

Versammlungen:

Gedenktage:

17. *Helen Keller, Schriftstellerin, geb. 1880.*
18. *Jeanne d'Arc besiegte Talbot 1429.*
22. *Mathilde Weber, Begründerin der deutsch. Frauenbewegung in Tübingen, gest. 1901.*
23. *Elisabeth Schönemann, (Goethes Lily) geb. 1758.*
23. *Josephine, Kaiserin von Frankreich, geb. 1763.*
27. *Else Lehmann, Schauspielerin, geb. 1866.*
30. *Elizab. Browning, Dichterin, gest. 1861.*

Juli — 1912

Geleitwort (Wilh. v. Humboldt in den „Briefen an eine Freundin"):

Man kann viel, wenn man sich nur recht viel zutraut.

| | |
|---|---|
| 1 Mo | 9 Di |
| 2 Di | 10 Mi |
| 3 Mi | 11 Do |
| 4 Do | 12 Fr |
| 5 Fr | 13 Sbd |
| 6 Sbd | 14 Stg |
| 7 Stg | 15 Mo |
| 8 Mo | 16 Di |

Versammlungen:

Sonstige Notizen:

Gedenktage:

3. *Maria v. Medici, gest. 1643.*
5. *George Sand, Schriftstellerin, geb. 1804.*
9. *Charlotte von Lengefeld, Schillers Gattin, gst. 1826.*
9. *Johanna Schopenhauer, Schriftstellerin, geb. 1766.*
9. *Karoline Pichler, Schriftstellerin, gest. 1843.*
10. *Elisab. Förster-Nietzsche, geb. 1846.*
11. *Mrs. Humphrey Ward, Schriftstellerin, geb. 1851.*
14. *Frau von Staël, Schriftstellerin, gest. 1817.*
14. *Maria Eugen. della Grazie, Dichterin, geb. 1864.*
14. *Jeannette Schwerin, gest. 1899.*
16. *Charlotte Diede, d. Freundin Humboldts, gest. 1846.*

Juli — Geleitwort (Ricarda Huch): — 1912

Gerne mögen wir schauen
Der befreiten Sklaven Geschlecht;
Würgen sollen die Lauen
Den, der knechtet, den, der ein Knecht!

| | |
|---|---|
| 17 Mi | 25 Do |
| 18 Do | 26 Fr |
| 19 Fr | 27 Sbd |
| 20 Sbd | 28 Stg |
| 21 Stg | 29 Mo |
| 22 Mo | 30 Di |
| 23 Di | 31 Mi |
| 24 Mi | Sonstige Notizen: |

Versammlungen:

Gedenktage:

17. Clara Viebig, Schriftstell., geb. 1860.
18. Ricarda Huch, Dr. phil., Schriftstellerin, geb. 1864.
19. Luise, Königin v. Preußen, gest. 1810.
25. Charlotte von Kalb, Freundin Schillers, geb. 1761.

## August — Geleitwort (Fanny Lewald): — 1912

So gewiß, als ich Leben sehe um mich her, so wird die Welt in späteren Zeiten eine völlig andere Sittenlehre haben! Und Tugend und Laster werden einst etwas anderes bedeuten als jetzt, wo man von den Frauen Tugend fordert und sie für das Laster der Männer freigibt.

| | |
|---|---|
| 1 Do | 9 Fr |
| 2 Fr | 10 Sbd |
| 3 Sbd | 11 Stg |
| 4 Stg | 12 Mo |
| 5 Mo | 13 Di |
| 6 Di | 14 Mi |
| 7 Mi | 15 Do |
| 8 Do | 16 Fr |

**Versammlungen:**

**Sonstige Notizen:**

**Gedenktage:**

3. *Auguste Schmidt, Mitbegründerin der deutschen Frauenbewegung, geb. 1833.*
3. *Marie Seebach, Schauspielerin, gest. 1897.*
5. *Fanny Lewald, Schriftstellerin, gest. 1889.*
5. *Kaiserin Friedr., gst. 1901.*
8. *Käte Kollwitz, Radiererin, geb. 1867.*

# August 1912

Geleitwort (Hedwig Lachmann):

Die Not der Tausende, die dich umgeben,
Und was verloren irrt verlassne Bahnen,
Will sich mit dir verbrüdern, will dich mahnen,
Will Blutteil werden, Teil von deinem Leben.

| | |
|---|---|
| 17 Sbd | 25 Stg |
| 18 Stg | 26 Mo |
| 19 Mo | 27 Di |
| 20 Di | 28 Mi |
| 21 Mi | 29 Do |
| 22 Do | 30 Fr |
| 23 Fr | 31 Sbd |
| 24 Sbd | Sonstige Notizen: |

Versammlungen:

Gedenktage:

17. Fredrika Bremer, Schwed. Schriftstellerin, geb. 1801.
20. Hedwig Dohm, Schriftstellerin, geb. 1833.
23. Corona Schröter, Sängerin, gest. 1802.
24. Lätitia Ramolino, Napoleons Mutter, geb. 1750.
26. Hedw. Lachmann, Dichterin, geb. 1870.

## September — Geleitwort (Marie von Ebner-Eschenbach): — 1912

„Der Verstand wird meist auf Kosten des Gemütes ausgebildet." — O nein! Aber es gibt mehr bildungsfähige Köpfe als bildungsfähige Herzen.

| | |
|---|---|
| 1 Stg | 9 Mo |
| 2 Mo | 10 Di |
| 3 Di | 11 Mi |
| 4 Mi | 12 Do (Jsr. Neujahrsfest) |
| 5 Do | 13 Fr |
| 6 Fr | 14 Sbd |
| 7 Sbd | 15 Stg |
| 8 Stg | 16 Mo |

Versammlungen:

Sonstige Notizen:

Gedenktage:

2. *Karoline Schelling-Schlegel, geb. 1763.*
5. *Henriette Herz, geb. 1764.*
7. *Königin Elisabeth v. England, geb. 1533.*
7. *Karoline Schelling-Schlegel, gest. 1809.*
7. *Karoline Pichler, Schriftstellerin, geb. 1769.*
8. *Maria Conrad Ramlo, Schauspielerin, geb. 1850.*
12. *Aufnahme der ersten Mädchen in deutschen Gymnasien 1898.*
13. *Frau Rat Goethe, gst. 1808.*
13. *Klara Schumann, gb. 1819.*
13. *Marie von Ebner-Eschenbach, geb. 1830.*
15. *Maria Caroline Herder, Herders Frau, gest. 1809.*
16. *Eröffnung des 1. deutschen Mädchengymnasiums in Karlsruhe 1893.*

## September Geleitwort (Marie von Ebner-Eschenbach): 1912

Nächstenliebe lebt mit tausend Seelen; Egoismus mit einer einzigen, und die ist erbärmlich.

17 Di

18 Mi

19 Do

20 Fr

21 Sbd (Isr. Versöhnungsfest)

22 Stg

23 Mo

24 Di

25 Mi

26 Do

27 Fr

28 Sbd

29 Stg

30 Mo

Sonstige Notizen:

Versammlungen:

Gedenktage:

17. Frau Anna Schepeler-Lette, die erste Leiterin d. Lette-Vereins, gst. 1897.
23. Marie Malibran, Sängerin, gest. 1836.
23. Dr. Ellen Fries, schwed. Frauenrechtlerin, gb. 1855.
26. Luise Mühlbach, Schriftstellerin, gest. 1873.
30. Kaiserin Augusta, gb. 1811.

# Oktober

**Geleitwort (Frieda von Bülow):**

# 1912

**Nicht allen wird ein Lebensinhalt auf dem Präsentierbrett geboten: Not oder ein großer Schmerz oder eine große Liebe oder eine große Arbeit. Wem das nicht von selber kommt, der muß sich einen Inhalt schaffen.**

| | |
|---|---|
| **1 Di** | **9 Mi** |
| **2 Mi** | **10 Do** |
| **3 Do** | **11 Fr** |
| **4 Fr** | **12 Sbd** |
| **5 Sbd** | **13 Stg** |
| **6 Stg** | **14 Mo** |
| **7 Mo** | **15 Di** |
| **8 Di** | **16 Mi** |

**Versammlungen:**

*In der ersten Monatshälfte:*
*Generalversammlung des Bayrischen Vereins für Frauenstimmrecht in Würzburg.*

**Sonstige Notizen:**

**Gedenktage:**

1. *Anna Leffler, Schriftstell., geb. 1849.*
3. *Eleonora Duse, Schauspielerin, geb. 1859.*
6. *Wilhelmine Schröder-Devrient, Sängerin, gb. 1804.*
6. *Jenny Lind, Sängerin, geb. 1821.*
11. *Eröffnung des Kongresses für Frauenbildungsfragen in Kassel 1907.*
12. *Anna Luise Karsch „Die Karschin“, Dichterin, gst. 1791.*
12. *Frieda v. Bülow, Schriftstellerin, geb. 1857.*
14. *Wilhelmine, Markgräfin von Bayreuth, gest. 1758.*
14. *Ida Pfeiffer, Weltreisend., geb. 1797.*
16. *Marie Antoinette, gst. 1793.*

## Oktober — Geleitwort (Malwida von Meysenbug): — 1912

Bedenke deine Verantwortung vor der Zukunft und vor den kommenden Geschlechtern. Richte deinen Blick von dem allzu Flüchtigen auf das allein des Strebens Werte und baue an dem Tempel, in dem einst das Urbild aller Vollendung stehen und, segnend die Hände über die Welt breitend, sagen wird: „Und es ward Licht.“

17 Do

18 Fr

19 Sbd

20 Stg

21 Mo

22 Di

23 Mi

24 Do

25 Fr

26 Sbd

27 Stg

28 Mo

29 Di

30 Mi

31 Do

Sonstige Notizen:

Versammlungen:

Gedenktage:

18. *Luise Otto Peters leitet die erste Frauenkonfer. 1865.*
22. *Rosa Bonheur, Malerin, geb. 1822.*
22. *Henriette Herz, gest. 1847.*
22. *Auguste Viktoria, Kaiserin von Deutschland, geb. 1858.*
23. *Sarah Bernhard, Schauspielerin, geb. 1844.*
24. *Anna Amalie, Herzogin von Weimar, geb. 1739.*
27. *Ida Pfeiffer, Weltreisende, gest. 1858.*
28. *Malwida von Meysenbug, geb. 1816.*
30. *Angelika Kauffmann, Malerin, geb. 1741.*
31. *Marie Baschkirtschew, Malerin und Dichterin, gest. 1884.*

# November 1912

Geleitwort (Aus Schleiermachers Katechismus der Vernunft für edle Frauen):

**Merke auf den Sabbath deines Herzens, daß du ihn feierst, und wenn sie dich halten, so mache dich frei oder gehe zugrunde.**

| | |
|---|---|
| **1 Fr (Aller Heil.)** | **9 Sbd** |
| **2 Sbd** | **10 Stg** |
| **3 Stg** | **11 Mo** |
| **4 Mo** | **12 Di** |
| **5 Di** | **13 Mi** |
| **6 Wi** | **14 Do** |
| **7 Do** | **15 Fr** |
| **8 Fr** | **16 Sbd** |

**Versammlungen:**

**Sonstige Notizen:**

**Gedenktage:**

**2.** *Maria Antoinette, gb. 1755.*
**2.** *Jenny Lind, Sängerin, gst. 1887.*
**5.** *Angelika Kauffmann, Malerin, gest. 1807.*
**7.** *Mme. Curie, Chemikerin, geb. 1867.*
**11.** *Ellen Key, geb. 1859.*
**12.** *Elizabeth Cady Stanton, amerikanische Führerin d. Frauenbeweg., geb. 1815.*
**12.** *Therese, Prinzessin von Bayern, Dr. phil. hon. c., Weltreisende, geb. 1850.*
**13.** *Dr. med. Dorothea Christ. Erxleben, die erste Dr. med. Deutschl., geb. 1715.*
**13.** *Hinrichtung der Olympe de Gouges 1793.*
**13.** *Ulrik. v. Levetzow, gst. 1899.*
**14.** *Fanny Mendelssohn-Hensel, geb. 1805.*
**15.** *Tina Blau, Malerin, geb. 1845.*

# November 1912

Geleitwort (Aus Schleiermachers Katechismus der Vernunft für edle Frauen):

**Laß dich gelüsten nach der Männer Bildung, Kunst, Weisheit und Ehre.**

**17** Stg

**18** Mo

**19** Di

**20** Mi

**21** Do

**22** Fr

**23** Sbd

**24** Stg

**25** Mo

**26** Di

**27** Mi

**28** Do

**29** Fr

**30** Sbd

Sonstige Notizen:

Versammlungen:

Gedenktage:

17. *Katharina II. v. Rußland, gest. 1796.*
19. *Die heil. Elisabeth, gst. 1231.*
20. *Marianne von Willemer, geb. 1784.*
20. *Selma Lagerlöf, Schriftstellerin, geb. 1858.*
21. *Kaiserin Friedr., gb. 1840.*
21. *Jeannette Schwerin, geb. 1852.*
22. *Charlotte von Lengefeld, Schillers Gattin, gb 1766.*
22. *George Eliot, Schriftstellerin, geb. 1819.*
22. *Helene Böhlau, Schriftstellerin, geb. 1859.*
23. *Henriette Goldschmidt, geb. 1825.*
23. *Marie Baschkirtschew, Malerin u. Schriftsteller., geb. 1860.*
23. *Frau Luise Lenz-Heymann, Stifterin, gest. 1899.*
25. *Lina Morgenstern, gb. 1830.*
29. *Maria Theresia, gst. 1780.*
30. *Caroline Neuberin, Schauspielerin, gest. 1760.*

# Dezember 1912

Geleitwort (Peter Altenberg
auf Kaiserin Elisabeth von Oesterreich):

„Wohin, träumerische Frau, wanderst du rastlos???"
„Weg von der Lüge!"

| | |
|---|---|
| 1 Stg | 9 Mo |
| 2 Mo | 10 Di |
| 3 Di | 11 Mi |
| 4 Mi | 12 Do |
| 5 Do | 13 Fr |
| 6 Fr | 14 Sbd |
| 7 Sbd | 15 Stg |
| 8 Stg (Mariä Empf.) | 16 Mo |

| Versammlungen: | Sonstige Notizen: |
|---|---|
| | |

**Gedenktage:**

1. *Anna Luise Karsch, „Die Karschin", Dichterin, geb. 1722.*
3. *Luise, Großherzogin von Baden, geb. 1839.*
4. *Mme. Récamier, gst. 1777.*
6. *Marianne von Willemer, gest. 1860.*
7. *Maria Stuart, geb. 1542.*
8. *Liselotte v. d. Pfalz, gest. 1722.*
10. *Anna Croissant-Rust, Schriftstellerin, gb. 1860.*
16. *Lina Morgenstern, gest. 1909.*

## Dezember — 1912

Geleitwort (Isolde Kurz):

Gleichklang gibt keine Harmonie. Es kann in der großen Symphonie der Zukunft nicht Aufgabe des Weibes sein, dieselbe Stimme zu singen wie der Mann. Nur dann kann sie die Kultur fördern helfen, wenn sie es wagt, einmal hell und klingend ihre eigne Stimme hören zu lassen, von der man erst vereinzelte Töne vernommen hat.

| | |
|---|---|
| 17 Di | 25 Mi (Hl. Christfest) |
| 18 Mi | 26 Do |
| 19 Do | 27 Fr |
| 20 Fr | 28 Sbd |
| 21 Sbd | 29 Stg |
| 22 Stg | 30 Mo |
| 23 Mo | 31 Di (Sylvester) |
| 24 Di | Sonstige Notizen: |

Versammlungen:

Gedenktage:

17. *Christine, Königin von Schweden, geb. 1626.*

20. *Katharina v. Bora, Luthers Frau, gest. 1552.*

20. *Therese Schwartze, Malerin, geb. 1852.*

21. *Susanne von Klettenberg („Die schöne Seele"), geb. 1723.*

21. *Isolde Kurz, Dichterin, geb. 1853.*

22. *George Eliot, Schriftstellerin, gest. 1880.*

23. *Mathilde Wesendonk, geb. 1828.*

24. *Elisabeth, Kaiserin von Österreich, geb. 1837.*

25. *Charlotte v. Stein, gb. 1742.*

25. *Cosima Wagner, geb. 1840.*

29. *Marquise von Pompadour, geb. 1721.*

29. *Carmen Sylva, geb. 1843.*

30. *M. Lipsius (la Mara), Musikschriftsteller., gb. 1837.*

30. *Joseph. Buttler, die erste Abolitionistin, gest. 1906.*

31. *Fredrika Bremer, Schwed. Schriftstellerin, gst. 1865.*



Marie Stritt

*Vorsitzende des Bundes Deutscher Frauenvereine 1899—1910*



Wir
ur du
bann u
beiten
Solden
Handle
Ur
angenc

D

Frau
Welt
des

geg
zu

S
J
b
v
u
S



# Satzungen des Internationalen Frauenbundes.

## Vorwort.

Wir Frauen aller Nationen schließen uns in der Überzeugung, daß das Wohl der Menschheit nur durch eine größere Einheitlichkeit in Gedanken, Bestrebungen und Zielen gehoben werden kann und daß eine organisierte Frauenbewegung dem Wohle der Familie und des Staates am besten dienen wird, hiermit zu einem Bunde von Arbeitern zusammen, um die Anwendung der Goldenen Regel in der Gesellschaft, in Sitte und Gesetz zu fördern. (Die goldene Regel heißt: Handle an andern, wie Du willst, daß sie an Dir handeln sollen.)

Um unsere Arbeit erfolgreich durchführen zu können, haben wir die folgenden Satzungen angenommen:

## Artikel I.

### Name.

Die Vereinigung soll Internationaler Frauenbund heißen.

### Zweck des Internationalen Frauenbundes.

Er soll: A. den Verkehr und eine gegenseitige Verständigung zwischen Organisationen von Frauen in allen Ländern vermitteln: B. den Frauen Gelegenheit bieten, aus allen Teilen der Welt zusammenzukommen, um über Fragen, die das Wohl der Allgemeinheit, der Familie und des Einzelnen betreffen, gemeinschaftlich zu beraten.

## Artikel II.

### Allgemeine Regel.

1. Der Internationale Frauenbund wurde nicht im Interesse einer bestimmten Propaganda gegründet und schließt aus seinem Programm alle die Beziehungen zweier oder mehrerer Länder zu einander berührenden Streitfragen politischer oder religiöser Natur aus.

2. Der Internationale Frauenbund will lediglich einen anregenden und die gegenseitigen Sympathien weckenden Einfluß auf seine Mitglieder ausüben. Durch seine Zugehörigkeit zum Internationalen Frauenbunde wird daher kein Nationalverband in seiner vollen Unabhängigkeit bezüglich seiner Organisation, seiner Aufgaben und Arbeitsmethoden beschränkt, oder zur Annahme von Grundsätzen und Arbeitsmethoden eines andern Nationalverbandes, oder zu Kundgebungen und Maßnahmen des Internationalen Bundes verpflichtet, die außerhalb der Bestimmungen dieser Satzungen und der darauf begründeten Geschäftsführung liegen. Den Nationalverbänden steht es frei, als Einzelorganisationen Mitteilungen unter einander auszutauschen; aber offizielle Kundgebungen, die an die Nationalverbände im Namen des Internationalen Frauenbundes gelangen, dürfen die unter 1. erwähnten Fragen nicht zum Gegenstande haben.

## Artikel III.

### Vorstand und Vorstandsämter.

1. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind: eine Vorsitzende, drei stellvertretende Vorsitzende (nach Maßgabe der Stimmenzahl eine 1., 2. und 3. stellvertretende Vorsitzende), eine korrespondierende und eine protokollierende Schriftführerin und die Schatzmeisterin. Jede Vorsitzende eines Nationalverbandes ist ex officio Mitglied des Vorstandes des Internationalen Bundes (Beisitzerin).

2. Die Vorstandwahl ist durch die alle fünf Jahre abzuhaltende Generalversammlung vorzunehmen.

3. Die sieben gewählten Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der angeschlossenen Nationalverbände sowie die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen bilden den Vorstand, der bei An-

wesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig ist und während der fünfjährigen Amtsperioden des Internationalen Bundes dessen Geschäfte zu führen und seine Interessen nach allen Richtungen zu wahren und zu vertreten hat.

4. Die Vorsitzende und die korrespondierende Schriftführerin sind ex officio zugleich Mitglieder aller ständigen und ad hoc Kommissionen des Internationalen Frauenbundes.

5. Eine Vorsitzende des Internationalen Bundes, die ihr Amt während einer ganzen fünfjährigen Amtsperiode bekleidet hat, kann bei ihrem Rücktritt zur Ehrenvorsitzenden des Bundes erwählt werden und hat als solche während der nächsten Geschäftsperiode Stimmrecht im Vorstand. Sie ist auf jeder Generalversammlung wieder wählbar.

6. In Ländern, wo sich noch kein Nationalverband gebildet oder wo er sich noch nicht dem Internationalen Bunde angeschlossen hat, kann eine Frau zur Vertreterin ihres Landes im Internationalen Bunde als „Honorary Vice-President" (Ehrenvorstandsmitglied) vom engeren Vorstand ernannt werden, für so lange, bis sich ein Nationalverband konstituiert und sich zum Beitritt in den Internationalen Bund meldet. Diese Honorary Vice-Presidents sollen eingeladen werden, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und an den Verhandlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

## Artikel IV.

## Mitgliedschaft.

1. Jeder Nationalverband, der sich aus einzelnen Frauenvereinen, aus Landes-, Provinzial- oder Fachverbänden usw., zusammensetzt, kann — vorausgesetzt, daß seine Satzungen mit den Satzungen des Internationalen Bundes im Einklang stehen — mit Zustimmung des Vorstandes und durch Zahlung von 100 Dollars (20 Pfd., zirka 425 Mark) für je fünf Jahre die Mitgliedschaft im Internationalen Bunde erwerben. Der Betrag ist an die Schatzmeisterin des Internationalen Bundes in jährlichen Raten einzuzahlen.

2. Jeder Nationalverband hat seinem Aufnahmegesuch eine Abschrift seiner Satzungen und Geschäftsordnungen beizufügen, sowie eine Abschrift des Protokolls der Sitzung, in welcher sein Aufnahmegesuch zum Internationalen Bunde beschlossen wurde. Bei jeder Änderung seiner Satzungen und Geschäftsordnungen ist der korrespondierenden Schriftführerin des Internationalen Bundes ein Exemplar der neuen Fassung zuzusenden.

3. Jede von dem Nationalverband ihres Landes — vorausgesetzt, daß ein solcher existiert — empfohlene und vom Vorstande des Internationalen Bundes genehmigte Persönlichkeit kann durch Zahlung von 200 Dollars (40 Pfd., zirka 850 Mark) auf Lebenszeit Gönner des Bundes werden, oder durch Zahlung von 25 Dollars (5 Pfd., zirka 105 Mark) für die Dauer einer Geschäftsperiode unterstützendes Mitglied.

4. Diese Gönner und unterstützenden Mitglieder dürfen den Sitzungen der Generalversammlung beiwohnen und an den Verhandlungen teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt. Sie haben ein Anrecht auf kostenfreie Zustellung aller offiziellen, vom Internationalen Bund herausgegebenen und verbreiteten Publikationen.

5. Alle ordentlichen Mitglieder von angeschlossenen Nationalverbänden, bezw. diesem Nationalverband angeschlossenen Körperschaften, sind zugleich Mitglieder des Internationalen Frauenbundes und sind berechtigt, als Zuhörer in den Sitzungen der Generalversammlung anwesend zu sein. Sie dürfen aber nur auf spezielle Einladung der Vorsitzenden an den Verhandlungen teilnehmen.

## Artikel V.

## Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.

1. Der Internationale Bund hält alle fünf Jahre seine Generalversammlung ab.

2. Die Vorbereitungen dafür trifft ein vorbereitendes Komitee, welches aus dem Vorstande des Internationalen Bundes und aus je einer Vertreterin jedes angeschlossenen Nationalverbandes besteht.

3. Der Vorstand hat außer den geschäftlichen Sitzungen, die zur Zeit der Generalversammlung stattfinden, mindestens zwei weitere Sitzungen während je einer Geschäftsperiode abzuhalten.

4. Die Vorsitzende und neun Delegierte jedes angeschlossenen Nationalverbandes bilden zusammen mit den gewählten Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen die Generalversammlung und sind allein stimmberechtigt. Für alle Vorstandsmitglieder und Dele-



gierten ist im Falle der Behinderung Stellvertretung zulässig. Die Stellvertreterin eines beamteten Vorstandsmitgliedes muß Mitglied eines angeschlossenen Nationalverbandes sein, der zu ihrer Stellvertretung seine Zustimmung zu geben hat. Die Stellvertreterin der Vorsitzenden oder Delegierten eines Nationalverbandes muß Mitglied desjenigen Nationalverbandes sein, den sie zu vertreten hat.

5. Die anwesenden Delegierten jedes Nationalverbandes sind berechtigt, die Gesamtzahl der diesem Nationalverband zustehenden Stimmen abzugeben in allen Fällen, in denen eine Stimmenzählung verlangt wird.

6. Jeder der Generalversammlung des Internationalen Bundes vorzulegende Antrag muß erst dem Vorstand unterbreitet werden.

7. Die Aufnahme eines neuen Arbeitsgebietes in das Programm des Internationalen Frauenbundes kann nur durch einstimmigen Beschluß der Nationalverbände erfolgen.

### Artikel VI.

1. Diese Satzungen können auf jeder fünfjährlichen Generalversammlung durch Beschluß von Zweidrittelmehrheit abgeändert oder ergänzt werden; doch muß eine gedruckte Mitteilung des betreffenden Antrags jedem Vorstandsmitgliede mindestens drei Monate vor der Generalversammlung zugehen.

2. Nach jeder Änderung, die in den Satzungen oder in den Geschäftsordnungen des Internationalen Frauenbundes vorgenommen wurde, soll eine neue Auflage dieser Satzungen bezw. Geschäftsordnungen herausgegeben und in den drei offiziellen Sprachen des Internationalen Frauenbundes[1]) verbreitet werden, so oft es dem engeren Vorstand nötig erscheint.

3. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung alle fünf Jahre gewählt.

# Bund Deutscher Frauenvereine.

**Gegründet 1894. Angeschlossen sind 38 Verbände, die 1550 Vereine umfassen; von diesen Vereinen sind 200 dem Bund auch direkt angeschlossen. 43 weitere Vereine sind dem Bund angeschlossen, ohne zu einem der ihm angeschlossenen Verbände zu gehören.**

## Satzung

angenommen in der IX. Generalversammlung zu Heidelberg vom 6. bis 11. Oktober 1910.

§ 1. Zweck. Der Bund Deutscher Frauenvereine bezweckt die Vereinigung aller Organisationen deutscher Frauen, welche die Förderung des weiblichen Geschlechtes in wirtschaftlicher, rechtlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht und die Hebung des Allgemeinwohls anstreben, zu gemeinsamer Verfolgung dieser Ziele und zu gemeinsamer Erörterung der Ideen der Frauenbewegung.

Er will die Einheitlichkeit aller modernen Frauenbestrebungen zum Ausdruck bringen, indem er a) einen steten Verkehr und Gedankenaustausch zwischen den verschiedenartigen Organisationen vermittelt und seinen Mitgliedern Gelegenheit bietet, ihren Gesichtskreis zu erweitern und ihr Verständnis auch für außerhalb ihrer besonderen Tätigkeit liegende Aufgaben der Frauenbewegung zu wecken und zu vertiefen, b) den Forderungen der Frauenbewegung durch ihre gemeinsame Vertretung in der Öffentlichkeit und bei den gesetzgebenden Körperschaften Nachdruck verleiht, c) auf seinen regelmäßigen Tagungen grundlegende und zeitgemäße Fragen der Frauenbewegung zur Verhandlung stellt.

Der Bund hat keinen parteipolitischen noch konfessionellen Charakter. Er sieht ab von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Organisationen.

§ 2. Mitgliedschaft. Mitglieder können werden: alle den oben genannten Zwecken dienenden Frauenorganisationen sowie Organisationen, denen Frauen als gleichberechtigte Mitglieder angehören und die eine Frau mit ihrer Vertretung im Bunde betrauen.

1) Englisch, Deutsch und Französisch.

Diese Organisationen sind: a) Verbände. b) Vereine.

a) Ein Verband im Sinne des Bundes ist eine Organisation, die selbständige Ortsgruppen oder Mitgliedsvereine umfaßt, welche einen eigenen Vorstand und eigene Kassenführung haben und ein Ziel oder verschiedene gemeinsame Ziele auf Grund einer gemeinsamen Satzung verfolgen. Als Landes- oder Provinzialverbände gelten Verbände, die einen oder mehrere Bundesstaaten oder eine oder mehrere Provinzen umfassen. Diese Verbände, sowie Nationalverbände mit verschiedenen Arbeitsgebieten müssen aus mindestens 10 Ortsgruppen oder Mitgliedsvereinen bestehen, die sich auf mindestens 5 verschiedene Orte verteilen. Berufs- oder Fachverbände müssen aus mindestens 10 Verbandsvereinen bestehen. Jeder Verband, der dem Bunde beitritt, muß auf dem Boden der Bundessatzung stehen.

Verbände (Nationalverbände mit verschiedenen Arbeitsgebieten, Landes- oder Provinzialverbände, Verbände für einzelne bestimmte Arbeitsgebiete, Berufsverbände) zahlen einen Jahresbeitrag von 40 Mark und haben 3 Stimmen auf der Generalversammlung.

b) Selbständig organisierte Ortsgruppen und Mitgliedsvereine eines Verbandes können sich durch Vermittelung ihres Verbandes dem Bunde auch direkt anschließen, sobald sie mehr als 30 Mitglieder haben. Wenn solche Ortsgruppen oder Mitgliedsvereine mehreren Verbänden angehören, so haben sie zu entscheiden, durch welchen Verband sie sich dem Bunde anschließen wollen. Diese Ortsgruppen und Mitgliedsvereine, welche durch Zahlung des Beitrags an die Schatzmeisterin des Bundes diesem direkt angeschlossen sind, haben das Recht, eine stimmberechtigte Delegierte zur Generalversammlung des Bundes zu entsenden. Der jährliche Beitrag beträgt für Vereine von höchstens 100 Mitgliedern 10 Mark; für Vereine, die mehr als 100 Mitglieder zählen, 20 Mark.

Vereine, die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechend sich einem dem Bunde angehörigen Verband nicht anzuschließen vermögen, können ebenfalls Mitglieder des Bundes werden, wenn sie über 30 Mitglieder zählen. Diese Vereine erwerben durch ihren Beitritt das Recht, eine stimmberechtigte Delegierte zur Generalversammlung zu entsenden. Der jährliche Beitrag beträgt für Vereine von höchstens 100 Mitgliedern 10 Mark, für Vereine, die mehr als 100 Mitglieder zählen, 20 Mark.

Stadtverbände unterliegen denselben Bedingungen wie Vereine.

Verbände und Vereine, die auf der Generalversammlung stimmberechtigt sein wollen, müssen dem Bunde 3 Monate vorher beigetreten sein.

Aufnahmegesuche für die unter a) und b) genannten Verbände und Vereine sind an die Vorsitzende oder die Schriftführerin des Bundes zu richten. Der engere Bundesvorstand kann ein Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand verweisen. Bei Ablehnung ist Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Der Beitritt gilt als erfolgt nach Aufnahme durch den Vorstand und nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages an die Schatzmeisterin des Bundes. Der Jahresbeitrag ist pränumerando, und zwar im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch schriftliche Austrittserklärung mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, b) durch Ausschließung durch den Gesamtvorstand bei Zweidrittelmehrheit.

Berufung an die nächste Generalversammlung steht den Ausgeschlossenen frei.

§ 3. Vorstand. Der engere Vorstand besteht aus 7 gewählten Mitgliedern (der 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, 3 Schriftführerinnen und 1 Schatzmeisterin). Der weitere Vorstand wird außer diesen 7 gewählten Mitgliedern gebildet aus je einer Vertreterin (der Vorsitzenden oder einem anderen vom Verbande bestimmten Mitglied) der angeschlossenen Verbände.

Die Wahl des engeren Vorstandes ist alle 4 Jahre durch die Generalversammlung vorzunehmen. Die Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgange gewählt; ihre Wiederwahl ist für die ihrer Amtsperiode unmittelbar folgenden 4 Jahre ausgeschlossen. Die übrigen Ämter verteilt der Vorstand unter sich. Von den 6 in einem Wahlgang zu wählenden Vorstandsmitgliedern dürfen bei der Neuwahl nur 4 wiedergewählt werden. Sollten aus den Wahlen die 6 bisherigen Mitglieder wieder hervorgehen, so gelten nur die 4 als wiedergewählt, welche die meisten Stimmen haben. Für die beiden ausscheidenden Mitglieder hat eine Neuwahl stattzufinden, doch sind sie nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. Scheidet während einer Geschäftsperiode von den gewählten Vorstandsmitgliedern eines aus, so hat der engere Vorstand sich durch Zuwahl zu ergänzen. Die Wahl ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen, bezw. neu vorzunehmen. — Der engere Vorstand besorgt und leitet das Geschäftliche des Bundes und vertritt ihn nach außen.

Jährlich einmal findet eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt. Dem Gesamtvorstand liegt die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Beratung und Beschlußfassung über alle Maßnahmen des Bundes während einer Geschäftsperiode ob. Zu solchen Maßnahmen ist er berechtigt, soweit dafür bereits frühere Beschlüsse der Generalversammlung vorliegen. In außerordentlichen und dringlichen Fällen ist der engere Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Er hat sich über seine Handlungsweise zunächst vor dem Gesamtvorstand und dann vor der nächsten Generalversammlung zu verantworten. Die dem Bunde angeschlossenen Verbände und Vereine werden durch jährliche vom Vorstand herausgegebene Geschäftsberichte sowie durch eingehende Berichte über die Sitzungen des Gesamtvorstandes auf dem laufenden erhalten.

§ 4. Kommissionen. Die Generalversammlung oder der Gesamtvorstand setzen ad hoc Kommissionen zur Beratung einzelner wichtiger Fragen, Ausarbeitung von Petitionen, Vorbereitung von Vorlagen usw. ein. In jede Kommission müssen mindestens 5 Mitglieder gewählt werden, von denen 3 an demselben Ort oder leicht erreichbar wohnen, so daß mündliche Beratungen möglich sind. Die Kommissionen haben das Recht, weitere Mitglieder zu kooptieren, doch bedürfen diese Kooptationen der Genehmigung des engeren Vorstandes. Die Kommissionen sind nur der Instanz, von der sie eingesetzt sind, verantwortlich.

§ 5. Generalversammlung. Der Bund hält alle zwei Jahre im Herbst eine Generalversammlung ab. Der Ort wechselt, die Wahl trifft der Gesamtvorstand. Die Generalversammlung wird von den Vertreterinnen der Verbände und der Vereine nach Maßgabe der in § 2 festgestellten Stimmenzahl gebildet.

Zum Geschäftskreise der ordentlichen Generalversammlung gehören: a) Wahl des Vorstandes; b) Feststellung des Kassenhaushaltes; c) Entlastung der von der Kassenführung aufgestellten Rechnung; d) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes; e) etwaige Abänderung der Satzung; f) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge; g) etwaige Auflösung des Bundes.

Anträge an die Generalversammlung können sowohl vom Vorstande als von Verbänden und Vereinen eingebracht werden. Die von Verbänden oder Vereinen eingebrachten Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie durch mindestens 10 Stimmen vertreten sind.

Bemerkung: Mitglieder der Bundesvereine, welche nicht Delegierte sind, können ebenfalls an den Sitzungen der Generalversammlung und an den Diskussionen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Mitglieder des engeren Vorstandes können keine Delegationen eines Verbandes oder Vereins für die Generalversammlung übernehmen und haben auch kein persönliches Stimmrecht.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist zulässig, sobald derselben zunächst die Mehrheit des Gesamtvorstandes, dann, auf eine diesbezügliche Anfrage der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe, die Mehrheit der Bundesvereine zugestimmt hat. Sie muß einberufen werden, wenn zwei Drittel der Bundesmitglieder die Einberufung beantragen. Wenn eine außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß 4 Wochen vorher einberufen wird, so hat sie dieselben Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung.

§ 6. Zugehörigkeit zum Internationalen Frauenbunde. Der Bund deutscher Frauenvereine ist Mitglied des Internationalen Frauenbundes (International Council of Women), der sich aus den Nationalverbänden der einzelnen Länder zusammensetzt. Die Vorsitzende des Bundes gehört ex officio dem Vorstand des Internationalen Frauenbundes als Vertreterin des Bundes deutscher Frauenvereine an; Stellvertretung ist zulässig.

Außerdem hat der Bund das Recht, zu der alle 5 Jahre stattfindenden Hauptversammlung des I. C. W. noch 9 offizielle Delegierte zu entsenden, die von der Generalversammlung zu wählen sind. Die Mitgliedsverbände und -Vereine des Bundes haben das Recht, zu dieser Hauptversammlung Anträge zu stellen. Dieselben sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen und dann im Namen des Bundes beim Vorstand des I. C. W. einzureichen.

Die Mitglieder der Bundesverbände und -Vereine haben das Recht, den Sitzungen des Internationalen Frauenbundes beizuwohnen, dürfen aber nur auf ausdrückliche Aufforderung an den Verhandlungen teilnehmen.

## Mitglieder des engeren Bundesvorstandes:

Fräulein Dr. **Gertrud Bäumer,** Vorsitzende. Grunewald-Berlin, Gillstraße 9.

Frau **Helene von Forster,** stellvertretende Vorsitzende. Nürnberg, Egydienplatz 35.

Fräulein Dr. **Alice Salomon,** stellvertretende Vorsitzende. Berlin W. 50, Neue Ansbacherstraße 7.

Frau **Alice Bensheimer,** korrespondierende Schriftführerin. Mannheim, L 12, 18.

Fräulein **Anna Pappritz,** protokollierende Schriftführerin. Steglitz, Mommsenstraße 23.

Frau **Martha Voß-Zietz,** protokollierende Schriftführerin. Lübeck-Stockelsdorf, Lohstraße 6.

Frau Dr. **Elisabeth Altmann-Gottheiner,** Schatzmeisterin. Mannheim, Rennershofstraße 7.

## Dem Bund angeschlossene Verbände:

**Allgemeiner Deutscher Frauenverein:** Vors.: Fräulein Helene Lange[1]), Grunewald-Berlin, Gillstraße 9. Vertreterin beim Bund: Fräulein Dr. Agnes Gosche, Leipzig, Sidonienstraße 19. Gegr. 1865. 13 Ortsgruppen und 38 Mitgliedsvereine, ca. 10000 Mitglieder.

Zweck: Der Allgemeine Deutsche Frauenverein bezweckt den Zusammenschluß von Personen und Vereinen, die ihre Bestrebungen auf Einsetzung der Frau in die volle Mitarbeit an den nationalen Kulturaufgaben richten, im Sinne des von ihm aufgestellten Programms: „Ziele und Aufgaben der Frauenbewegung". Insbesondere erstrebt er eine planmäßige Erweiterung der Frauenarbeit und Frauenrechte in der Gemeinde.

**Allgemeiner Deutscher Lehrerinnenverein:** Vors.: Fräulein Dr. Gertrud Bäumer, Grunewald-Berlin, Gillstraße 9. Vertreterin beim Bund: Fräulein Helene Lange, Grunewald-Berlin. Gegr. 1890. 123 Zweigvereine, ca. 22000 Mitglieder.

Zweck: Der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein bezweckt die Pflege der Schule und die Hebung des Lehrerinnenstandes nach jeder Richtung hin. Er will die Lehrerinnen aller Schulgattungen und Fachgebiete zusammenschließen zur Arbeit für eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Jugend-, insonderheit Mädchenbildung und für eine Beteiligung der Lehrerin am nationalen Unterrichtswesen, die der erziehlichen Bedeutung des weiblichen Einflusses gerecht wird. Im Sinne dieser Forderung vertritt der Verein auch die Hebnng der Lehrerinnenbildung und die Förderung der materiellen Interessen der Lehrerinnen.

**Allgemeiner Deutscher Pensionsbesitzerinnen-Verband** EV.: Vors.: Fräulein Therese Lüdicke, Leipzig, Braustraße 2. Gegr. 1906. 7 Ortsgruppen, ca. 350 Mitglieder.

Zweck: Der Verband will einerseits das Pensionswesen heben und fördern, andererseits dem pensionsuchenden Publikum Garantie für Unterkunft in wirklich guten Häusern geben. Sein Ziel ist Betonung des Berufes als vollwertiger Frauenberuf.

**Allgemeiner Deutscher Verein für Hausbeamtinnen** EV.: Vors.: Frau Johanna Nauhaus, Cassel-Wilhelmshöhe, Wilhelmshöher Allee 257. Gegr. 1895. 5 Zweigvereine, 17 Agenturen und 32 Sprechstellen, ca. 5000 Mitglieder.

Zweck: Hebung der Berufsbildung, Förderung des materiellen Wohles der Angestellten,

1) Die Vorsitzenden der dem Bund angeschlossenen Verbände (oder ein anderes vom Verband bestimmtes Mitglied) bilden den weiteren Bundesvorstand. S. § 3 der Bundessatzung.

Stellenvermittlung für die Mitglieder, Darlehns- und Hilfskasse, billige Pension für Ortsfremde, Unterhaltungsabende im Winter.

**Badischer Verband für Frauenbestrebungen:** Vors.: Frau Julie Bassermann, Mannheim, L 10, 13. Gegr. 1911. 19 angeschl. Vereine, ca. 4000 Mitglieder.

Zweck: Der Zusammenschluß der Frauenvereine Badens, die um die Hebung des weiblichen Geschlechts auf geistigem, wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiete sich bemühen oder der allgemeinen Wohlfahrt dienen. Der Verband sucht diese Bestrebungen zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Landes und unter Wahrung der Selbständigkeit jedes einzelnen Vereins.

**Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands:** Vorsitzende: Schwester Agnes Karll, Berlin W. 50, Nürnbergerstraße 22. Gegr. 1903. 5 Landes- und Ortsgruppen und ca. 3025 Mitglieder.

Zweck: Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands ist der einzige deutsche Fachverband gebildeter, geschulter, selbständiger, interkonfessioneller Krankenpflegerinnen. Sie erstrebt die wirtschaftliche und ideelle Hebung derselben durch Förderung der beruflichen Ausbildung, sorgfältige Auswahl des Schwesternmaterials, Maßnahmen zum Schutz gegen die in Deutschland übliche unerhörte Überanstrengung und Sicherstellung der Zukunft durch jederzeit fällige Invaliditäts- und Pensionsversicherung. Die Berufsorganisation ist dem Weltpflegerinnenbund angeschlossen.

**Deutscher Bund abstinenter Frauen:** Vors.: Fräulein Ottilie Hoffmann, Bremen, Dobben 28a. Gegr. 1900. 48 Ortsgruppen und 3 korporative Mitgliedsvereine, ca. 1900 Mitglieder.

Zweck: Der Verband hat den Zweck, dem Alkoholismus, welcher Familienglück und Volkswohlfahrt untergräbt, mit allen den Frauen zu Gebot stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Dies soll erreicht werden: 1. durch Alkoholenthaltsamkeit, 2. durch Aufklärung, 3. durch Belehrung der Jugend, 4. durch Bekämpfung der Trinksitten, 5. durch alkoholfreie Wirtschaften, 6. durch Trinkerfürsorge, 7. durch die Gesetzgebung.

**Deutsch-Evangelischer Frauenbund:** Vors.: Fräulein Paula Mueller, Hannover, Ferdinandstraße 13 b. Gegr. 1899. 114 Ortsgruppen und 21 angeschlossene Vereine, ca. 12 360 Mitglieder.

Zweck: Der Verband arbeitet auf dem Grunde evangelischen Bekenntnisses an der Lösung der Frauenfrage und an der religiös-sittlichen Erneuerung und sozialen Hebung des Volkslebens.

**Deutscher Fröbelverband:** Vors.: Frau Marta Back, Franfurt a. M., Varrentrappstraße 38. Gegr. 1873. 35 Vereine, ca. 7000 Mitglieder.

Zweck: Der Deutsche Fröbelverband ist ein Zusammenschluß von Vereinen und Personen, die sich die zeitgemäße Fortentwicklung der Fröbelschen Erziehungsgedanken und ihre Nutzbarmachung auf allen Erziehungsgebieten zur Aufgabe gesetzt haben. Der Verband tritt für die Hebung des Kindergärtnerinnenberufes durch vertiefte einheitliche Ausbildung und materielle und soziale Anerkennung ein.

**Deutscher Verband für Frauenstimmrecht:** Vors.: Fräulein Dr. jur. Anita Augspurg, Post Huglfing (Oberbayern). Vertreterin beim Bund: Fräulein Adelheid von Welczeck, Dresden-Blasewitz, Schubertstraße 24. Gegr. 1904. 11 Landesvereine und 69 Ortsgruppen, ca. 7000 Mitglieder.

Zweck: Der Verband verfolgt den Zweck: 1. für die deutschen Frauen die politische Gleichberechtigung zu erkämpfen und den Frauen die Ausübung der politischen Rechte zu sichern; 2. die Frauen derjenigen deutschen Länder, Gemeinden und Berufsklassen, welche im Besitz politischer oder sonstiger Stimmrechte sind, zur Ausübung derselben zu veranlassen.

**Deutscher Verband für Verbesserung der Frauenkleidung:** Vors.: Fräulein Fanny Goetz, Leipzig-Lindenau, Lützenerstraße 11. Gegr. 1907. 23 Ortsgruppen, ca. 4000 Mitglieder.

Zweck: Der Verband verbreitet durch Wort und Schrift, durch praktische Auskunft und Beispiel die Erkenntnis, daß die heutige Frau in ihrer Eigenschaft als Mutter und Erzieherin, als Erwerbende und in sozialer Tätigkeit Stehende den an sie gestellten Forderungen besser entsprechen kann, wenn sie ihren Körper nicht wie bisher durch einengende Kleidung schädigt, sondern ihn durch zweckmäßige Kleidung und Pflege,

durch Leibesübungen und Sport abhärtet, kräftigt und elastisch erhält.

**Deutscher Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke EV.:** Vors.: Senatspräsident Dr. von Strauß u. Torney, Berlin. Vertreterin beim Bund: Frau Elsbeth Krukenberg, Kreuznach, Salinenstraße. Gegr. 1883. 212 Bezirksvereine und 11 selbständige Frauengruppen, ca. 37600 Mitglieder.

Zweck: Der Verein sucht durch Aufklärung und praktische Arbeit bessere Anschauungen, bessere Sitten, bessere Einrichtungen, bessere Gesetze im Kampf gegen den Alkoholismus anzubahnen.

**Deutscher Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation:** Vors.: Frau Katharine Scheven, Dresden-N., Angelikastraße 23. Gegr. 1904. 18 Zweigvereine, ca. 1200 Mitglieder.

Zweck: Der deutsche Zweig der Internat. Abolit. Föderation bekämpft: 1. die staatliche Reglementierung und Organisierung der Prostitution, in welcher er die Grundlage der doppelten Moral und eine den sittlichen Fortschritt hemmende Verwirrung des Volksgewissens erblickt; 2. die Prostitution an sich als ein Laster und eine soziale Krankheit, die durch sittliche und soziale Reformen überwunden werden muß.

**Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft:** Vors.: Frau Hedwig Heyl, Berlin W., Hildebrandstraße 14. Vertreterin beim Bund: Fräulein Gertrud von Hatten, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 134. Gegr. als Deutsch-Kolonialer Frauenbund 1907. 116 Abteilungen, ca. 12000 Mitglieder.

Zweck: 1. die Frauen aller Stände für die kolonialen Fragen zu interessieren, 2. deutsche Frauen und Mädchen, die sich in den Kolonien niederlassen wollen, mit Rat und Tat zu unterstützen und Fraueneinwanderung in die Kolonien anzuregen, 3. die Erziehungsfrage der Kinder in den Kolonien zu fördern, 4. Frauen und Kindern in den Kolonien, die schuldlos in Not geraten sind, beizustehen, 5. den wirtschaftlichen und geistigen Zusammenhang der Frauen in den Kolonien mit der Heimat zu erhalten und zu stärken.

**Frauenstimmrechts-Verband für Westdeutschland:** Vors.: Frau Li Fischer-Eckert, Hagen i. W., Marienstraße 7. Gegr. 1909. 14 Ortsgruppen, ca. 1500 Mitglieder.

Zweck: Erlangung des Frauenstimmrechts unter den gleichen Bedingungen, wie es die Männer haben.

**Frauenverband der Provinz Sachsen:** Vors.: Frau Helene Schneidewin, Magdeburg, Beethovenstraße 4. Gegr. 1908. 19 Vereine, ca. 2400 Mitglieder.

Zweck: Der Verband bezweckt den Zusammenschluß aller Frauenbewegungsvereine der Provinz; er gründet neue Vereine, verbreitet Flugblätter, Propagandaschriften, das Zentralblatt des Bundes, sucht die Teilnahme der Frau an öffentlichen Ämtern und sozialer Hilfsarbeit zu fördern und das Interesse für Frauenbildungs-Anstalten und Möglichkeiten und dadurch die wirtschaftliche Lage der Frau zu heben.

**Hauptverband Bayerischer Frauenvereine:** Vors.: Frau Helene von Forster, Nürnberg, Egydienplatz 35. Gegr. 1909. 8 Kreisverbände und 74 Vereine, 18400 Mitglieder.

Zweck: Der Zusammenschluß aller bayerischen Vereine, die der Frauenbewegung angehören und im Sinne des vom Bund deutscher Frauenvereine herausgegebenen Programms arbeiten. Aufgabe des Verbandes ist es, die gemeinsame Arbeit zu zentralisieren, d. h. alle Agitation in die Hand zu nehmen, die für das ganze Land gilt.

**Jüdischer Frauenbund:** Vors.: Fräulein Bertha Pappenheim, Frankfurt a. M., Liebigstraße 27c. Gegr. 1904. 137 angeschl. Vereine, ca. 30000 Mitgl.

Zweck: Der Zweck des Bundes ist Zusammenschluß der deutschen Frauenvereine und weiblicher Einzelpersonen zu gemeinsamer Arbeit im Interesse der jüdischen Frauenwelt. Der Verband fördert Bestrebungen, die 1. die Erziehung des Volkes bezwecken, 2. das Erwerbsleben jüdischer Frauen und Mädchen erleichtern wollen, 3. auf Hebung der Sittlichkeit, Bekämpfung des Mädchenhandels hinwirken und 4. geeignet sind, das jüdische Gemeinschaftsbewußtsein zu stärken.

**Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte EV.:** Vors.: Fräulein A. Herrmann, Berlin. Vertreterin beim Bund: Fräulein Gertrud Israel, Berlin W. 57, Steinmetzstraße 49. Gegr.

1889. 71 Ortsgruppen, ca. 30000 Mitglieder.

Zweck: Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte ist eine zentrale, über das ganze Deutsche Reich verbreitete Vereinigung von Handlungsgehilfinnen und ähnlichen Angestellten, die unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Bestrebungen die gemeinsamen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Standesinteressen auf Grund eines zu diesem Zwecke aufgestellten sozialen Programms wahrnehmen und gleichzeitig die Wohlfahrt seiner Mitglieder durch besondere Einrichtungen befördern will.

**Kreisverband schwäbischer Frauenvereine:** Vors.: Frau Kathi Haymann, Augsburg, Völkstraße 29. Gegr. 1909. 6 Ortsgruppen und 8 Einzelvereine, 2780 Mitglieder.

Zweck: Der Verband gibt bei einer alljährlichen Kreisversammlung Gelegenheit zu Berichten, Vorschlägen und Anträgen. Er ist an den Hauptverband Bayer. Frauenvereine angegliedert und verfolgt die gleichen Ziele wie dieser.

**Landesverein Preußischer Technischer Lehrerinnen:** Vors.: Fräulein Elisabeth Altmann, Soest i. W., Markt 124. Gegr. 1895. 34 angeschl. Vereine, ca. 3000 Mitglieder.

Zweck: Pflege und Förderung der Fächer: Handarbeit, Zeichnen, Turnen, Haushaltung; Unterstützung sozialer Bestrebungen, welche diese Fächer in ihren Kreis ziehen; Förderung der idealen und materiellen Interessen der technischen Lehrerinnen. Der Verein tritt für eine vertiefte, gründliche Ausbildung der genannten Fachlehrerinnen ein sowie für Gleichstellung derselben mit den Volksschullehrerinnen.

**Landesverein Preußischer Volksschullehrerinnen:** Vors.: Fräulein Elisabeth Schneider, Berlin SO. 33, Schlesischestraße 39/40. Gegr. 1894. 54 Ortsgruppen, zum Teil in 4 Provinzialverbänden zusammengeschlossen, ca. 4600 Mitglieder.

Zweck: a) Pflege der Volksschule, b) Unterstützung sozialer Bestrebungen, welche in den Kreis des Verbandes fallen, c) Förderung der Bestrebungen der Volksschullehrerinnen.

**Rheinisch-Westfälischer Frauenverband:** Vors.: Fräulein Martha Dönhoff, Crengeldanz (Bez. Dortmund). Gegr. 1901. 76 angeschl. Organisationen, ca. 18000 Mitglieder.

Zweck: Der Verband bezweckt den Zusammenschluß aller Vereine, die in Rheinland und Westfalen im Sinne der Frauenbewegung arbeiten und will die Ideen der Frauenbewegung in die weitesten Kreise der beiden Provinzen tragen.

**Rechtsschutzverband für Frauen:** Vors.: Frau Margarete Bennewitz, Halle a. S., Albrechtstraße 41. Gegr. 1904. 84 Mitgliedsvereine.

Zweck: Der Verband soll nach innen durch die Erweiterung der Rechtskenntnis unter den deutschen Frauen und durch die praktische Anwendung derselben erfolgreich wirken und einen möglichst reichen Verkehr der einzelnen Stellen untereinander anbahnen; nach außen durch Vermittlung energischer Rechtshilfe, namentlich im Verkehr mit den Behörden, der Frauenwelt dienen und vor allem durch gemeinsames Vorgehen der Rechtsschutztätigkeit größeres Ansehen und mehr Nachdruck verschaffen.

**Schlesischer Frauenverband:** Vors.: Frau Marie Wegner, Breslau 13, Kaiser Wilhelmstraße 109. Gegr. 1903. 46 angeschl. Vereine, 1 Unterverband mit 8 Vereinen, ca. 9000 Mitglieder.

Zweck: Der Verband bezweckt den Zusammenschluß aller schlesischen Frauen, welche die Hebung des weiblichen Geschlechts in wirtschaftlicher, rechtlicher und geistiger Hinsicht anstreben, zu gemeinsamer Verfolgung dieser Ziele und zu gemeinsamer Erörterung der Ideen der Frauenbewegung. Der Verband bildet den Mittelpunkt für alle Frauenbestrebungen der Provinz; er will die Einheitlichkeit derselben innerhalb Schlesiens zum Ausdruck bringen und vertritt die gemeinsamen Fraueninteressen in der Provinz, der Öffentlichkeit und den gesetzgebenden Körperschaften gegenüber. Er sucht durch Verbreitung seiner Ideen in Schlesien überall neuen Boden zu gewinnen.

**Schlesischer Verband für Frauenstimmrecht:** Vors.: Fräulein Else Hielscher, Panten b. Liegnitz (Schl.). Gegr. 1908. 9 Ortsgruppen, ca. 700 Mitglieder.

Zweck: Der Schlesische Verband für Frauenstimmrecht bildet einen Zusammenschluß von Vereinen und Einzelmitgliedern, die für die staats-

bürgerliche Gleichberechtigung der Frauen eintreten. Der Verband verfolgt den Zweck, den Frauen politische Rechte zu erkämpfen und die Frauen, die im Besitz eines Stimmrechtes sind, zu dessen Ausübungen zu veranlassen. Der Verband entwickelt eine rege Propagandatätigkeit in Stadt und Land, um die Frauen auf ihre zukünftigen Rechte vorzubereiten und immer neue Anhänger und Mitarbeiter zu gewinnen.

**Verband akademisch gebildeter und studierender Lehrerinnen:** Vors.: Fräulein Anna Ramsauer, Hannover, Georgsplatz 15. Gegr. 1903. 7 Abteilungen und die Abteilung der pro fac. doc. geprüften Lehrerinnen, ca. 650 Mitglieder.

Zweck: Der Verband bezweckt die Pflege der höheren Mädchenbildung und die Förderung der idealen und materiellen Interessen der akademisch gebildeten und studierenden Lehrerinnen: a) durch Zusammenschluß zu gemeinsamer Arbeit und zum Austausch der gemachten Erfahrungen, b) durch regelmäßige Veröffentlichung von Nachrichten im Vereinsorgan. Der Verband gliedert sich der Sektion für höhere Schulen des Allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins an.

**Verband der Hauspflege:** Vors.: Frau Hedwig Heyl, Berlin W., Hildebrandstraße 14. Vertreterin beim Bund: Frau Hella Flesch, Frankfurt a. M., Stiftstraße 32. Gegr. 1908. 27 angeschl. Vereine, ca. 13000 Mitglieder.

Zweck: 1. Austausch der Erfahrungen; 2. Beförderung der Bestrebungen, die auf die Durchführung der Hauspflege in allen Bedarfsfällen, sowie darauf gerichtet sind, daß die Organisation der Hauspflege nicht ausschließlich der Armenpflege und Wohltätigkeit überlassen bleibt, sondern als Teil der der Allgemeinheit obliegenden sozialen Fürsorge anerkannt wird. Insbesondere wird der Verband dafür eintreten, daß die Leistung der Hauspflege als Teil der Aufgaben der Krankenversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung, der Unfallversicherung, der Arbeiterfürsorge und ähnlicher Institutionen anerkannt wird.

**Verband Fortschrittlicher Frauenvereine:** Vors.: Frau Hedwig Weidemann, Hamburg, Park-Allee 10. Gegr. 1899. 15 Vereine, ca. 1600 Mitglieder.

Zweck: Der Verband erstrebt die Gleichberechtigung der Frau auf allen Gebieten.

**Verband Mitteldeutscher Frauenvereine:** Vors.: Fräulein Elisabeth Müller, Gotha, Reinhardsbrunnerstraße 12. Gegr. 1908. 18 angeschl. Vereine, ca. 3000 Mitglieder.

Zweck: Zusammenschluß der Vereine Mitteldeutschlands zur gemeinsamen Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und Bildungsinteressen der Frauen. Gründung von Vereinen und Ortsgruppen in kleineren Städten. Die Selbständigkeit der Einzelvereine bleibt gewahrt.

**Verband Norddeutscher Frauenvereine:** Vors.: Frau Julie Eichholz, Hamburg, Moorweidenstraße 5. Gegr. 1902. 62 Vereine, ca. 16000 Mitglieder.

Zweck: Propaganda für die Forderungen der Frauenbewegung in Norddeutschland. Die Pflichten der angeschlossenen Vereine sind: In einem gewissen Umkreise für die Förderung der Frauenbewegung einzutreten durch 1. Vorträge in Nachbarorten, 2. Hinweis auf alle im Mittelpunkt der Frauenbewegung stehenden Bestrebungen und 3. Neugründung von Ortsgruppen.

**Verband Ostpreußischer Frauenvereine:** Vors.: Fräulein Margarete Poehlmann, Tilsit, Kirchenstraße 11. Gegr. 1911. 23 Vereine, ca. 4900 Mitglieder.

Zweck: Der Verband Ostpreußischer Frauenvereine erstrebt den Zusammenschluß aller ostpreußischen Frauenbewegungsvereine, Frauen-Fachorganisationen und derjenigen Frauenvereine, die auf sozialem Gebiete arbeiten. Er will den Ideen der Frauenbewegung weitere Verbreitung in der Provinz Ostpreußen verschaffen und durch den Anschluß an den Bund Deutscher Frauenvereine den Zusammenhang mit der gesamten Frauenbewegung Deutschlands fördern. Der Verband Ostpreußischer Frauenvereine hat weder parteipolitischen, noch konfessionellen, noch rein wirtschaftlichen Charakter. Er nimmt nur Vereine und Verbände der obengenannten Gruppen auf, um die Geschlossenheit seiner Bestrebungen zu sichern.

**Verband Pfälzischer Fraueninteressen-Vereine:** Vors.: Frau Clara Lang, Monbijou bei Zweibrücken. Gegr. 1900. 16 Ortsgruppen, ca. 2200 Mitglieder.

Zweck: Der Verband schließt die Ortsgruppen zu gemeinsamer Wahrung der Inter-

essen zusammen. Zu diesem Zweck finden jährlich 4—5 Verbandsvorstandssitzungen statt, in welchen jede Ortsgruppe durch 3 Delegierte vertreten sein kann. An erster Stelle steht das Bestreben, den Ideen der Frauenbewegung auch in kleinen und kleinsten Städten Anhänger zu gewinnen und die Frauen in die kommunalen Ämter einzuführen. Der Verband hält mit Unterstützung der Regierung Wanderkochkurse ab, gründete eine wirtschaftliche Frauenschule mit Lehrerinnenseminar, besitzt eine Stellenvermittlungszentrale und übernahm die Blindenfürsorge innerhalb der Pfalz.

**Verband Westpreußischer Frauenvereine:** Vors.: Fräulein Marie Meyer, Danzig, Jopengasse 23. Gegr. 1905. 21 angeschl. Vereine, ca. 2400 Mitglieder.

Zweck: Der Verband bezweckt den Zusammenschluß sämtlicher Frauen der Provinz Westpreußen, die Interesse an der Hebung und Förderung ihres Geschlechtes in rechtlicher, geistiger und wirtschaftlicher Beziehung haben. Er will durch Propaganda und gemeinsame Arbeit die Gedanken der Frauenbewegung in möglichst alle Orte der Provinz tragen und die gemeinsamen Interessen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften vertreten.

**Verband Württembergischer Frauenvereine:** Vors.: Fräulein Mathilde Planck, Stuttgart, Kronenstraße 44. Gegr. 1906. 16 angeschl. Vereine, ca. 3000 Mitglieder.

Zweck: Zusammenfassung aller der Frauenbestrebungen Württembergs, die auf Hebung der wirtschaftlichen Lage der Frau, ihrer sozialen und rechtlichen Stellung gerichtet sind. Die wichtigsten Aufgaben des Verbandes sind: Propaganda durch alle zwei Jahre stattfindende württembergische Frauentage, durch Vorträge, Schriftenverbreitung, Gründung neuer Vereine. Beeinflussung der Landesgesetzgebung durch Petitionen im Sinne der Frauenbewegung.

**Verband zur Hebung hauswirtschaftlicher Frauenbildung:** Vors.: Frau Hedwig Heyl, Berlin W, Hildebrandstr. 14. Gegr. 1902. 38 angeschl. Vereine, ca. 9680 Mitglieder.

Zweck: Der Verband hat die Ziele, hauswirtschaftlichen Unterricht und hauswirtschaftliche Bildung zu fördern durch Errichtung von Schulen, Förderung von Lehrerinnen, Veranstaltungen usw.

**Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte:** Vors.: Frau Friederike Bröll, Frankfurt a. M., Großer Hirschgraben 11. Gegr. 1901. 48 Vereine, ca. 17150 Mitglieder.

Zweck: Zusammenschluß aller Vereinigungen, welche die Förderung der Interessen der weiblichen Handelsangestellten auf geistigem, wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiete anstreben, zu gemeinsamer Verfolgung dieser Ziele.

**Verein Frauenbildung-Frauenstudium:** Vors.: Frau Adelheid Steinmann, Bonn, Poppelsdorfer Allee 98. Gegr. 1888. 28 Abteilungen, ca. 4500 Mitgl.

Zweck: Der Verein erstrebt die Hebung der allgemeinen und beruflichen Bildung der Frauen, die Erschließung der wissenschaftlichen Berufe, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Frauen und die Heranbildung der Frauen zur Ausübung ihrer sozialen und politischen Pflichten und Rechte. Als Mittel hierfür dienen die Einwirkung auf Verbesserung und Ausbau des gesamten Mädchenschulwesens, die Einwirkung auf städtische und staatliche Behörden zum Zweck der Erschließung von Bildungsanstalten jeder Art und der Berufe mit wissenschaftlicher Vorbildung, die Heranbildung der Frauen zu sozialer, kommunaler und politischer Arbeit, die Propaganda für die Ideen der Frauenbewegung und die Verleihung von Stipendien an studierende Frauen.

## Die Auskunftstelle des Bundes Deutscher Frauenvereine.

Leiterin: Frau Josephine Levy-Rathenau, Berlin NW 23, Brückenallee 33.
Gegr. 1898.

Die Auskunftstelle für Fraueninteressen hat sich aus der 1898 gegründeten Kommission zur Förderung der praktischen Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau entwickelt. An ihrer Spitze stand zuerst Frau Jeanette Schwerin, dann Dr. Alice Salomon und seit 1903 die gegenwärtige Leiterin.

Zweck der Auskunftstelle ist die Berufsberatung weiblicher Personen aller Stände. Es werden mündliche und schriftliche Anfragen über die Ausbildungsmöglichkeiten, sowie Erwerbsaussichten in allen dem weiblichen Geschlecht zugänglichen Berufsgebieten sorgfältig beantwortet. Die Auskunftstelle besitzt ein fortlaufend gesichtetes und ergänztes Material für alle einschlägigen Fragen, das in dem Handbuch der Frauenbewegung, Band V „Die deutsche Frau im Beruf", literarisch verwertet ist. Die Zahl der erteilten Auskünfte betrug in der letzten Berichtsperiode vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1910 insgesamt 1480. Nach dem Vorbild der Berliner Auskunftstelle sind im Laufe der letzten Jahre zahlreiche andere Auskunftstellen[1]) entstanden, deren Zusammenschluß angestrebt wird. Die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Merkblattes zur Berufswahl ist soeben erfolgt.

Neben ihrer Hauptaufgabe ist die Auskunftstelle bestrebt, auf allen weiteren Gebieten des Frauenberufslebens und der Frauenbestrebungen soweit unterrichtet zu sein, um Interessenten ohne Zeitverlust an die zuständigen Stellen verweisen zu können.

## Die Bundes-Kommissionen.

Innerhalb des Bundes bestehen zurzeit 4 Kommissionen:

a) Kommission für die Dienstbotenfrage. Vors.: Frl. Paula Mueller, Hannover, Wedekindstraße 26.

Weitere Mitglieder dieser Kommission sind: Frl. Margarete Friedenthal-Berlin, Frau Pastor Haarbeck-Thallichtenberg, Frau Haberkorn-Hannover, Baronin Horn-München, Frau Dr. Kesten-Konrad-Charlottenburg, Frau Lenel-Mannheim, Frl. Richter-Hannover, Frl. Üdinck-Münster, Frau Wegner-Breslau.

b) Kommission zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Reform des Kellnerinnenberufes. Vors.: Frl. Anna Pappritz, Steglitz bei Berlin, Mommsenstraße 23.

Weitere Mitglieder dieser Kommission sind: Frl. Margarete Friedenthal-Berlin, Frau Gerken-Leitgebel-Berlin, Frl. Leonhardt-Stettin, Frau Fritsch-Tilsit, Frau Duvernoy-Stuttgart, Frau Scheven-Dresden, Frl. Pappenheim-Frankfurt a. M., Frl. Diehl-Frankfurt a. M., Gräfin Montgelas-Berlin.

c) Kommission zur Vorbereitung einer an den Reichstag zu richtenden Petition zum Reichstheatergesetz. Vors.: Frau Henni Lehmann, Göttingen.

Weitere Mitglieder dieser Kommission sind: Frau Franziska Ellmenreich-Hamburg, Frau Luise Dumont-Düsseldorf, Frl. Julie Sanden-Mannheim, Frl. Anna Rubner-Berlin, Frau van der Elst-Bonn, Frl. Else Lüders-Berlin, Frau Marie Stritt-Dresden, Frl. Angelika Frey.

d) Kommission zur Fertigstellung der Petitionen zum Strafrecht und zur Strafprozeßordnung. Vors.: Frau Camilla Jellinek-Heidelberg, Bunsenstraße 15.

Weitere Mitglieder dieser Kommission sind: Frau Bennewitz-Halle und Frau Bensheimer-Mannheim.

---

1) Vgl.: „Die Frau im Berufsleben", S. 100.

## Dem Bund direkt angeschlossene Vereine:

**Altona:** Ortsgruppe des Verbandes Norddeutscher Frauenvereine. Vors.: Frl. M. Eleonore Drenkhahn, Turnstraße 43. 145 Mitglieder.

**Arnstadt:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Else Lauenstein, Bahnhofstraße. 130 Mitglieder.

**Arolsen:** Abteilung des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium. Vors.: Gräfin Anna Bernstorff, Violinstraße 4. 156 Mitglieder.

**Augsburg:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau L. von Faber du Faur, Schätzlerstraße 9. 130 Mitglieder.

**Baden-Baden:** Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frl. Ella Berendt, Villa Alexandra, Yburgstraße 1. 110 Mitglieder.

**Bennigsen:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. C. von Bennigsen. 42 Mitglieder.

**Berlin:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Dr. Hoppe-Moser, W. 15, Kaiser-Allee 222. 75 Mitglieder.

Berliner Frauenklub von 1900. Vors.: Frau J. Levy-Rathenau, NW. 23, Brücken-Allee 33. 1040 Mitglieder.

Berliner Frauenverein. Vors.: Frl. H. Lange, Grunewald-Berlin, Gillstraße 9. 200 Mitglieder.

Berliner Hausfrauenverein. Vors.: Frau Auguste Landsberger, Schöneberg-Berlin, Goltzstraße 18 I. 300 Mitglieder.

Berliner Lehrerinnenverein. Vors.: Frl. H. Lange, Grunewald-Berlin, Gillstraße 9. 250 Mitglieder.

Berliner Studentinnenheim (EV.). Vors.: Frau Sera Proelß, W. 30. Gossowstraße 4. 66 Mitglieder.

Berliner Volksschullehrerinnenverein. Vors.: Frl. Hermine Steinike, SO. 26, Mariannenplatz 24. 1500 Mitglieder.

Centralverein für Arbeiterinneninteressen. Vors.: Frl. Marg. Friedenthal, W. 35, Derfflingerstraße 17. 130 Mitglieder.

Deutscher Lyzeum-Club. Vors.: Frau Hedwig Heyl, W. 35, Karlsbad 12/13. 925 Mitglieder.

Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit. Vors.: Frl. Adele Beerensson, W. 15, Uhlandstr. 171/172. 970 Mitglieder.

Jugendschutz. Vors.: Frl. Clarisse Moser, W. 62, Kurfürstenstraße 114. 544 Mitglieder.

Lette-Verein. Vors.: Frau Franziska Model, W. 10, Tiergartenstraße 6 b. 730 Mitglieder.

Octavia Hill-Verein. Vors.: Frl. M. Friedenthal, W. 35, Derfflingerstraße 17. 70 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Ida Klockow, Charlottenburg, Berlinerstraße 39. 250 Mitglieder.

Verein der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen. Vors.: Frl. Helene Lobedan, SW. 11, Hafenplatz 5. 770 Mitglieder.

Verein Frauenwohl — Groß-Berlin. Vors.: Frau Minna Cauer, W. 62, Wormserstraße 5. 560 Mitglieder.

Verein für Volkserziehung des Pestalozzi-Fröbelhauses. Vors.: Frau Elise Heyl, W. 10, Friedrich Wilhelmstraße 8. 620 Mitglieder.

Verein Hauspflege. Vors.: Frau Friedmann, W. 8, Kronenstraße 4/5. 912 Mitglieder.

Vereinigung bibliothekarisch arbeitender Frauen. Vors.: Frl. Margarethe Fritz, W. 35, Genthinerstraße 13. 300 Mitglieder.

Verein zur unentgeltlichen Erziehung schulentlassener Mädchen für die Hauswirtschaft. Vors.: Frau Dr. Tiburtius, Villenkolonie Marienfelde bei Berlin. 174 Mitglieder.

Zweigverein der Intern. Abol. Föderation. Vors.: Frl. Anna Pappritz, Steglitz, Mommsenstraße 23. 200 Mitglieder.

**Berlin-Marienfelde:** Verein zur Förderung des Frauenerwerbs durch Obst- und Gartenbau. Vors.: Frl. Dr. Castner, Marienfelde bei Berlin. 165 Mitglieder.

**Beuthen** (Oberschl.): Verein Frauenwohl. Vors.: Frau Käthe Cohn, Ring. 165 Mitglieder.

**Bielefeld:**

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Bunnemann, Fußbach 2. 552 Mitglieder.

Ortsgruppe des Rheinisch-Westfäl. Frauenverbandes. Vors.: Frl. E. von Laer, Wallstraße. 95 Mitglieder.

**Blankenese - Dockenhuden:** Ortsgruppe des Verbandes Norddeutscher Frauenvereine. Vors.: Frau Anna Jorre, Dockenhuden, Schillerstraße.

**Bochum:** Frauenwohl. Vors.: Frau Agnes Mummenhoff, Bismarckstraße. 40 Mitglieder.

**Bonn:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Elisabeth Gudden, Buschstraße 2. 155 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Charlotte Schumm, Joachimstraße 10. 200 Mitglieder.

**Braunschweig:** Ortsgruppe des Deutsch - Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Ihssen. 115 Mitglieder.

**Bremen:**

Bremer Mäßigkeitsverein. Vors.: Frl. O. Hoffmann, Dobben 28a. 190 Mitglieder.

Frauenerwerbs- und Ausbildungsverein. Vors.: Frau Minna Bahnson, Brahmsstraße 14. 640 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Anna Iken, Hornerstraße 74. 176 Mitglieder.

Verein bremischer Lehrerinnen. Vors.: Frl. Magda Böttner, Rembertistraße 16. 380 Mitglieder.

Verein Jugendschutz. Vors.: Frau M. Eggers - Smidt, Kreftingstraße 10. 260 Mitglieder.

Verein Mütter- und Säuglingsheim. Vors.: Frau Minna Bahnson, Brahmsstraße 14. 470 Mitglieder.

Zweigverein der Intern. Abol. Föderation. Vors.: Frau J. Heidelberg, Humboldtstraße 72. 90 Mitglieder.

**Breslau:** Kaufmännischer Verein weiblicher Angestellter. Vors.: Frl. Rosa Urbach, Palmstraße 18. 2210 Mitglieder.

**Bromberg:** Verein Frauenwohl. Vors.: Frl. Martha Schnee, Johannisstraße 18. 90 Mitglieder.

**Cassel:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frl. Julie von Kästner, Viktoriastraße 10. 140 Mitglieder.

Frauenbildungsverein. Vors.: Frl. Elisabeth Knipping, Gießbergstraße 11. 222 Mitglieder.

Verein Evangelisches Fröbelseminar. Vors.: Frl. Hanna Mecke, Lessingstraße 5. 170 Mitglieder.

**Celle:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. von Dannenberg, Trift 7. 158 Mitglieder.

**Charlottenburg:**

Hauspflege-Verein. Vors.: Frau Hedwig Heyl, Berlin W., Hildebrandstraße 14. 410 Mitglieder.

Kommunaler Frauenverein. Vors.: Frau Anna Jastrow, Berlinerstraße 137. 132 Mitglieder.

Rechtsschutzstelle für Frauen. Vors.: Frau Hermine Lesser, Joachimsthalerstraße 39/40. 44 Mitglieder.

Verein Jugendheim (EV.). Vors.: Frl. Anna von Gierke, Carmerstraße 12. 600 Mitglieder.

Verein Säuglingsheim. Vors.: Frau Fanny Steinthal, Uhlandstraße 191. 520 Mitglieder.

**Coblenz:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium. Vors.: Frl. Ida Helmentag, Mainzerstraße 1. 150 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Heidsieck, Mainzerstraße 133. 304 Mitglieder.

**Colmar** (Elsaß): Elsässischer Frauenbund. Vors.: Frau M. König-Scheurer, Bartholdistraße. 50 Mitglieder.

**Crefeld:** Ortsgruppe des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes. Vors.: Frau Luise Leendertz, Elisabetstraße. 270 Mitglieder.

**Danzig:**

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Sauerhering, Langfuhr, Herrmannsdorfer Weg. 115 Mitglieder.

Verein Frauenwohl. Vors.: Frl. Marie Meyer, Neugarten 35. 510 Mitglieder.

Zweigverein der Intern. Abol. Föderation. Vors.: Frl. Clara Loche, Lastadie 40. 56 Mitglieder.

**Darmstadt:** Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Vors.: Frau Caroline Balser, Karlstraße 73½. 160 Mitglieder.

**Detmold:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau E. von Collarie, Detmold. 115 Mitglieder.

**Dortmund:** Frauenbildung-Frauenerwerb. Vors.: Frau Albert Hoesch, Ostwall 14. 420 Mitglieder.

**Dresden:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Katharina Scheven, N., Angelikastraße 23. 134 Mitglieder.

Frauenerwerbsverein. Vereinsvorstand: Ferdinandstraße 13. 321 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutschen Bundes abstinenter Frauen. Vors.: Freiin Emily von Hausen, Kurfürstenstraße 10. 155 Mitglieder.

Ortsverein für Frauenstimmrecht. Vors.: Frau Marie Stritt, A., Dürerstraße 110. 132 Mitglieder.

Rechtsschutzverein für Frauen. Vors.: Frau Julie Salinger, A., Ludwig Richterstraße 20. 268 Mitglieder.

Zweigverein der Intern. Abol. Föderation. Vors.: Frau Katharina Scheven, N., Angelikastraße 23. 120 Mitglieder.

**Düsseldorf:**

Frauenfürsorge. Vors.: Frau O. Bertram, Königstraße 8. 350 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Hanna Roth, Faunastraße 7. 160 Mitglieder.

Ortsgruppe des Frauenstimmrechts-Verbandes für Westdeutschland. Vors.:

Frl. Alwine Clason, Poststraße 18. 124 Mitglieder.

Rheinischer Frauenklub. Vors.: Frl. Minna Blanckertz, Bohnstraße 29.

Zweigverein der Intern. Abol-Föderation. Vors.: Frau Charlotte Wirtz, Kreuzstraße 37. 33 Mitglieder.

**Eisenach:**

Frauenbildungsverein. Vors.: Frau Lydia Stiebel, Barfüßerstraße 15. 450 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Stoetzer, Sebastian Bachstraße 3. 115 Mitglieder.

**Elberfeld:** Verein für Frauenbestrebungen. Vors.: Frau Maria Engländer, Brillerhöhe 8. 175 Mitglieder.

**Elberfeld-Barmen:** Ortsgruppe des Deutschen Bundes abstinenter Frauen. Vors.: Frl. W. Müller, Elberfeld, Barmerstraße 89. 45 Mitglieder.

**Erfurt:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frl. Agnes v. d. Mülbe, Luisenstraße 21 b. 75 Mitglieder.

Verein Rechtsschutz. Vors.: Frl. A. Behrens, Villa Behrens. 95 Mitglieder.

**Erlangen:** Verein Frauenwohl. Vors.: Frau Luise Kießelbach, Rathsbergerstraße 14. 390 Mitglieder.

**Essen a. d. R.:** Frauenwohl (EV.). Vors.: Frau Anna Bohn-Engelhardt, Julienstraße 67. 200 Mitglieder.

**Flensburg:** Frauenwohl. Vors.: Frl. Anna Kroymann, Friesischestraße 27. 250 Mitglieder.

**Frankfurt a. M.:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium. Vors.: Frl. Marie Pfungst, Gärtnerweg 2. 180 Mitgl.

Frauenbund zum Wohle alleinstehender Mädchen und Frauen. Vors.: Frau Marie Rommel, Barkhausstraße 16. 350 Mitglieder.

Frauenbildungsverein. Vors.: Frau Goldschmidt-Bacher, Bockenheimer-Anlage 37. 607 Mitglieder.

Frauenverein für Gymnastik. Vors.: Frl. Emma Heerdt, Wolfsgangstraße 113. 98 Mitglieder.

Frauenvereinigung der Frankfurt-Loge. Vors.: Frau Ella Seligmann, Friedrichstraße 29. 500 Mitglieder.

Hauspflegeverein. Vors.: Frau Hella Flesch, Rüsterstraße 20. 1150 Mitglieder.

Kaufmännischer Verein weiblicher Angestellter. Vors.: Frau F. Bröll, Oberursel i. T., Haus Windeck. (Geschäftsstelle Großer Hirschgraben 11.) 1690 Mitglieder.

Krippenverein. Vors.: Frau Olga Gumpf, Kettenhofweg 97. 500 Mitglieder.

Mädchenklub. Vors.: Frau Clara Fromberg, Gervinusstraße 20. 125 Mitglieder.

Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Vors.: Frau Jenny Apolant, Bockenheimerlandstraße 109. 222 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Guida Diehl, Arnsteinerstraße 1. 300 Mitgl.

Ortsgruppe des jüdischen Frauenbundes. Vors.: Frau M. Schlesinger, Arndtstraße 49. 80 Mitglieder.

Rechtsschutzstelle für Frauen. Del.: Frl. Ida Kirch, Liebigstraße 37 II. 350 Mitglieder.

Vereinigte unentgeltliche Flickschulen ohne Unterschied der Konfession (EV.). Vors.: Frl. Berta Pappenheim, Liebigstraße 27 c. 200 Mitglieder.

Weibliche Fürsorge. Vors.: Frl. B. Pappenheim, Liebigstraße 27 c. 200 Mitglieder.

Wöchnerinnen- und Säuglingsheim (EV.). Vors.: Frau Anna Landsberg, Bockenheimerlandstraße 53. 195 Mitglieder.

**Frankfurt a. O.:** Frauenwohl. Vors.: Frau Hedwig Laubert, Hohenzollernstraße 10. 50 Mitglieder.

**Freiburg i. B.:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Emma Schultze-Wegscheider, Maria Theresiastraße 9. 250 Mitglieder.

Rechtsauskunftsstelle für Frauen. Vors.: Frau Elise Liehl, Schwimmbadstraße 18. 68 Mitglieder.

**Fürth i. B.:**

Frauenfürsorge-Verein (EV.). Vors.: Frau Luise Erdmann, Maxstraße 11. 1340 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Emmy Humbser, Helmplatz 1. 195 Mitglieder.

**Geestemünde:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Tovote. 230 Mitglieder.

**Gleiwitz:** Frauenwohl. Vors.: Frau A. Leitzmann. 90 Mitglieder.

**Glogau:** Frauenwohl. Vors.: Frau Gertrud Hoffmeister, Vorstadt I. 110 Mitglieder.

**Godesberg:** Frauenverband Godesberg. Vors.: Frau Bertha Lehn, Haus Lehn. 88 Mitglieder.

**Gotha:**

Frauenfortbildungsverein. Vors.; Frau Jenny Laßwitz. 510 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Scholz, Alte Münz. 148 Mitglieder.

**Groß-Flottbeck-Othmarschen:** Ortsgruppe des Norddeutschen Verbandes (EV.). Vors.: Frau Agnes Menck, Bogenstraße 17. 105 Mitglieder.

**Göttingen:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Marie Bousset, Friedländerweg 43. 190 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Wasserschleben, Wilhelm-Weberstraße 39. 180 Mitglieder.

**Graudenz:** Frauenwohl. Vors.: Frl. E. Spaencke, Börgenstraße 14 III. 110 Mitglieder.

**Greifswald:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Marie Steubing, Stephanistraße 4. 70 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Julie von Wolffradt, Kapaunenstraße 30. 60 Mitglieder.

**Hadersleben:** Verein Frauenwohl. Vors.: Frau Jablonowski, Haus Heimatfreude. 70 Mitglieder.

**Hagen i. W.:** Frauenwohl. Vors.: Frl. Klara Köppern, Badstraße 12. 200 Mitglieder.

**Halberstadt:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Superintendent Hermes, Domplatz 18. 127 Mitglieder.

**Halle a. S.:**

Frauenbildungsverein. Vors.: Frau Küßner, Heinrichstraße 1. 200 Mitglieder.

Lehrerinnenverein. Vors.: Frl. Anna Schubring, Karlstraße 15. 330 Mitgl.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Marie von Nathusius, Advokatenweg 39. 107 Mitglieder.

Rechtsschutzverein für Frauen. Vors.: Frau Marg. Bennewiz, Albrechtstraße 41. 72 Mitglieder.

Zweigverein der Intern. Abol. Föderation. Vors.: Frau Marg. Bennewitz, Albrechtstraße 41. 30 Mitglieder.

**Hamburg:**

Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege. Vors.: Frl. Marie Kortmann, Hamburg 24, Papenhuderstraße 9. 40 Mitglieder.

Hamburger Hausfrauenverein und Stellenvermittlung. Vors.: Frau Julie Eichholz, Moorweidenstr. 5. 3000 Mitgl.

Israelitisch-humanitärer Frauenverein. Vors.: Frl. Sidonie Werner, Isestraße 88. 530 Mitglieder.

Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Vors.: Frl. Hel. Bonfort, Eppendorferlandstraße 56 I. 620 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Abstinenten Frauenbundes. Vors.: Frau Luise Vidal, Magdalenenstraße 68 a. 90 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Helene Sillem, Hagedornstraße 20, Hamburg 37. 247 Mitglieder.

Soziale Hilfsgruppen. Vors.: Frl. Maria Philippi, Tesdorpfstraße 4, Hamburg 36. 738 Mitglieder.

Zweigverein der Intern. Abol. Föderation. Vors.: Frl. Ida Jens, Paulstraße 9 II. 90 Mitglieder.

**Hameln:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Theilkuhl, Mühlenstraße. 67 Mitgl.

Verein Frauenwohl. Vors.: Frau Jenny Brünig-Stegemann, Erichstraße 3. 42 Mitglieder.

**Hamm** (Westf.): Ortsgruppe des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes. Vors.: Frau Paula Richter. 150 Mitglieder.

**Hannover:**

Frauenbildungsverein. Vors.: Frl. Martha Richter, Grasweg 39. 280 Mitgl.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Gräfin Wilhelmine Finkenstein, Hohenzollernstraße 28. 587 Mitglieder.

**Harburg:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Marie Kroos, Buxtehuderstraße 48. 190 Mitglieder.

**Helmstedt:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Elfriede Landgraff. 50 Mitglieder.

**Heidelberg:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Marianne Weber, Ziegelhäuserlandstraße 17. 290 Mitglieder.

Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen. Vors.: Frau Camilla Jellinek, Bunsenstraße 15. 165 Mitglieder.

**Herzberg a. H.:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Lindemann, Schloß Herzberg am Harz. 72 Mitglieder.

**Hildesheim:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Annette Schlüter, Rathausstraße 11. 110 Mitglieder.

**Hirschberg i. Schl.:** Frauenhilfe. Vors.: Frau Aschenborn, Wilhelmstraße 56. 70 Mitglieder.

**Hohensalza:** Verein für Fraueninteressen. Vors.: Frau Dora Arter. 80 Mitglieder.

**Jauer:** Frauenwohl. Vors.: Frl. Elsa Hielscher, Panten i. Schl. 46 Mitglieder.

**Jena:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Dr. Ada Weinel, Kahlaischestraße 1. 80 Mitglieder.

Verein Frauenwohl. Vors.: Frau Elisabeth Ziegler, Marienstraße 3. 65 Mitglieder.

**Schloß Jessen** (Bez. Halle): Gärtnerinnen-Verein „Flora". Vors.: Frl. Toni Raschig. 275 Mitglieder.

**Karlsruhe:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Luitgard Himmelheber, Beiertheimer-Allee 6. 250 Mitglieder.

Ortsgruppe des Badischen Vereins für Frauenstimmrecht. Vors.: Frau S. Kronstein, Rheinbahnstraße 18. 75 Mitglieder.

**Kattowitz:** Verein Frauenwohl. Vors.: Frau Else Preiß, Querstraße 8. 80 Mitglieder.

**Kiel:**

Frauenbildungsverein (Frauenleseverein). Vors.: Frau Lamp, Wilhelminenstraße 33. 520 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Mathilde Bachmann, Düppelstraße 87a. 66 Mitglieder.

**Köln:**

Ortsgruppe des Frauenstimmrechtsverbandes für Westdeutschland. Vors.: Frl. Mathilde von Mevissen, Zeughausstraße 20. 105 Mitglieder.

Rechtsschutzstelle für Frauen. Vors.: Frl. Louise Wenzel, Hansaring 61. 80 Mitglieder.

Verein „Diskussion". Vors.: Miß E. E. Dawson, Spichernstr. 18, 45 Mitgl.

**Königsberg i. Pr.:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frl. Dr. Heine, Dinterstraße 1. 160 Mitglieder.

Frauenwohl. Vors.: Frau Pauline Bohn, Vorderroßgarten 49. 475 Mitglieder.

**Köslin:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Maria von Puttkamer, Danzigerstraße 8. 52 Mitglieder.

**Kreuznach:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau E. von Mülmann, Villa Palatia, Heinrichstraße. 70 Mitglieder.

**Lauenburg** (Pommern): Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Durège, Schützenstraße. 67 Mitglieder.

**Leipzig:**

Frauenbildungsverein. Vors.: Frau Doris Heidemann, Königstraße 14.

Frauen-Gewerbeverein. Vors.: Frau Gertrud Dumstrey-Freitag, Nikolaistraße 17. 750 Mitglieder.

Leipziger Lehrerinnenverein. Vors.: Frl. Magdalene Focke, L.-Reudnitz, Hohenzollernstraße 6b. 438 Mitglieder.

Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Vors.: Frau Pauline Voigtländer, Machern bei Leipzig. 180 Mitglieder.

Verein für Familien- und Volkserziehung. Vors.: Frau Henriette Goldschmidt, Weststraße 16.

**Liegnitz:** Verein für Fraueninteressen. Vors.: Frau Elisabeth Hirsch, Albrechtstraße 2. 85 Mitglieder.

**Lübeck:** Neuer Frauenverein. Vors.: Frl. Therese Rösing, Roeckstraße 1. 140 Mitglieder.

**Lüdenscheid:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Schulte, Humboldtstraße. 100 Mitglieder.

**Lüneburg:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Sophie Gravenhorst. 153 Mitglieder.

**Magdeburg:**

Allgemeiner Frauenverein. Vors.: Frl. Rose Meyer, Karlstraße 7. 288 Mitglieder.

Frauenklub Hohenzollern. Vors.: Frau Else von Holten. 50 Mitglieder.

Hausfrauenverein. Vors.: Frau H. Pilet. 570 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Hedwig Seelmann, Oranienstraße 1. 206 Mitglieder.

Rechtsschutz-Verein (EV.). Vors.: Frau Johanne Birnbaum, Katharinenstraße 2 u. 3. 230 Mitglieder.

Verein Magdeburger Jugendschutz. Vors.: Frau Helene Schneidewin, Beethovenstraße 4. 280 Mitglieder.

**Mainz:**

Frauenarbeitsschule. Vors.: Frau Kuhn, Frauenlobstraße 97. 400 Mitglieder.

Mainzer Damen-Turn- und Spielklub. Vors.: Frau Emma Nägeli, Kaiser Wilhelmring 16. 125 Mitglieder.

Verband Mainzer Frauenvereine Vors.: Frau Paula Roesener, Schulstraße 11 3/10. 1200 Mitglieder.

**Mannheim:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Julie Bassermann, L 10, 13. 442 Mitglieder.

Frauenbund Caritas. Vors.: Frau Alice Bensheimer, L 12, 18. 134 Mitglieder.

Frauengruppe der Ortsgruppe Mannheim des deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke. Vors.: Frl. Anna Lindmann, M 2, 14. 100 Mitglieder.

Verein Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen. Vors.: Frau Fanny Boehringer, L 9, 1 a. 38 Mitglieder.

**Marburg** (Bez. Cassel):

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Jul. Kalbfleisch, Dr. phil., Bahnhofstraße 18. 129 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Noëmi Joseph, Barfüßertor 38. 198 Mitglieder.

**Minden** (Westf.):

Frauen-Turnverein. Vors.: Frl. B. Bleek, Besselstraße 38. 160 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Oberlehrerin Ohlemann, Marienstraße 23. 310 Mitglieder.

Verein Kinderhort. Vors.: Frl. B. Bleek, Besselstraße 38.

**München:**

Frauenverein Arbeiterinnenheim (EV.). Vors.: Frau Betty Naue, Promenadenplatz 6. 720 Mitglieder.

Kaufmännischer Verein für weibliche Angestellte (EV.). Sekretariat: Müllerstraße 29. 300 Mitglieder.

Verein für Fraueninteressen. Vors.: Frl. Ika Freudenberg, Königinstraße 3 a. 720 Mitglieder.

Verein für öffentliche Sittlichkeit. Zweigverein der Internat. Abol. Föderation. Vors.: Frl. Felicitas Buchner, Holzhausen am Ammersee. 68 Mitglieder.

Verein zur Gründung eines Mädchengymnasiums. Vors.: Frau Hermine Beyer, Franz-Josefstraße 28. 200 Mitglieder.

**Naumburg:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau A. Zschimmer, Karlstraße 6. 98 Mitglieder.

**Neisse:** Ortsgruppe des Schlesischen Frauenverbandes. Vors.: Frau Gertrud Modrze. 150 Mitglieder.

**Neustadt a. d. H.:** Verein für Fraueninteressen. Vors.: Frl. Eugenie Abresch, Treppchenweg 3. 180 Mitglieder.

**Neustrelitz:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.:

Frl. Olga Boccius, Tiergartenstraße 11. 43 Mitglieder.

**Neuwied:** Ortsgruppe des Rhein.-Westf. Frauenverbandes. Vors.: Frau Anna von Runkel, Haus Haddesdorf bei Neuwied. 100 Mitglieder.

**Nürnberg:**

Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Vors.: Frau Helene von Forster, Egydienplatz 35. 85 Mitglieder.

Verein Frauenwohl. Vors.: Frau Helene von Forster, Egydienplatz 35. 2320 Mitglieder.

**Oldenburg** (i. Großh.): Frauenverein—Arbeitsnachweis—Rechtsschutz. Vors.: Frau Minna von Buttel, Gr. Bismarckstraße 32. 250 Mitglieder.

**Oppeln:** Ortsgruppe des schlesischen Frauenverbandes. Vors.: Frau Betty Friedländer. 100 Mitglieder.

**Osnabrück:** Abteilung des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium. Vors.: Frl. Berta Reinecke, Kl. Domsfreiheit 13. 165 Mitglieder.

**Pforzheim:** Abteilung des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium. Vors.: Frau Elisabeth Müller, Hochstraße 1. 80 Mitglieder.

**Plauen i. V.:** Frauenverein. Vors.: Frau Schumann, Schloßstraße 1. 380 Mitglieder.

**Posen:** Provinzialverein für Fraueninteressen. Vors.: Frl. Marie Kosser, Bachstraße 1. 202 Mitglieder.

**Potsdam:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Anna von Selchow, Waldemarstraße 15 a. 114 Mitglieder.

**Ratibor:** Ortsgruppe des Schlesischen Frauenverbandes. Vors.: Frau Anna Greinert, Ring 14. 142 Mitglieder.

**Rostock:** Rostocker Frauenverein. Vors.: Frau Henni Lehmann, Göttingen. 520 Mitglieder.

**Schleswig:** Frauenarbeit. Vors.: Frau Mimi Horn, Plessenstraße 1. 330 Mitglieder.

**Schweinfurt:** Verein für Fraueninteressen. Vors.: Frau Graetz. 186 Mitglieder.

**Schwerin i. M.:** Schweriner Frauenverein (EV.). Vors.: Frau Schmidt, Jungfernstieg 5. 277 Mitglieder.

**Speyer:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Antonie Hoffmann. 35 Mitglieder.

**Stade:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Hagedorn, Wiesenstraße 3. 63 Mitglieder.

**Stargard:** Jüdischer Frauenbund. Vors.: Frau Helene Meyer, Jobstraße 91 I. 57 Mitglieder.

**Stettin:**

Israelitischer Frauenverein. Vors.: Frau Rosa Vogelstein, Carminstraße 1. 600 Mitglieder.

Stettiner Frauenverein. Vors.: Frau Rosa Vogelstein, Carminstraße 1. 410 Mitglieder.

**Stolp:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Anna von Kleist. 82 Mitglieder.

**Straßburg:**

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Hedwig Winneke, Ruprechtsau, Schützenbergerstraße 11. 142 Mitglieder.

Verein für Frauenbildung in Elsaß-Lothringen. Vors.: Frau M. Tauber, Rupprechtsauer Allee 32. 260 Mitglieder.

**Stuttgart:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frl. Sophie Reis, Johannisstraße 13. 171 Mitglieder.

Frauenlesegruppe. Vors.: Frl. Helene Reis, Johannisstraße 13. 150 Mitglieder.

Schwäbischer Frauenverein. Vors.: Frl. Eugenie Dörner, Wilhelmsplatz 13. 880 Mitglieder.

**Syke:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau von Bennigsen, Amtshof. 31 Mitglieder.

**Thorn:** Frauenwohl. Vors.: Frau Adele Stein, Kopernikusstraße 3. 60 Mitglieder.

**Tilsit:**

Israelitischer Frauenverein. Vors.: Frau Zerline Ehrenwerth, Schenkendorfplatz.

Lehrerinnenverein. Vors.: Frl. Marg. Poehlmann, Kirchenstraße 11. 145 Mitglieder.

Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Vors.: Frl. Marg. Poehlmann, Kirchenstraße 11. 90 Mitglieder.

**Tübingen:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frl. Berta Reinhard, Kepplerstraße 19. 88 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau von Froriep, Neckarhalde 36. 86 Mitglieder.

**Ulm:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Berta Hellmann, Olgastraße 55. 240 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. Agnes Beck. 129 Mitglieder.

**Weimar:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium. Vors.: Frl. Dr. Selma von Lengefeld, Kaiserin Augustastraße 30 I. 383 Mitglieder.

Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes (EV.). Vors.: Frl. Helene von Fabeck, Schillerstraße 20. 200 Mitglieder.

**Wiesbaden:**

Abteilung des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Vors.: Frau Anna Reben, Humboldtstraße 11. 220 Mitglieder.

Zweigverein der Internat. Abol. Föderation. Vors.: Frl. Ella Hagemann, Nikolasstraße 22. 85 Mitglieder.

**Witten:** Frauenwohl. Vors.: Frl. Martha Dönhoff, Crengeldanz (Bez. Dortmund). 170 Mitglieder.

**Wolfenbüttel:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frl. E. Milchsack, Lessingstraße 8. 69 Mitglieder.

**Worms:** Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Vors.: Frau Hermann Rauch, Kämmererstraße 10. 90 Mitglieder.

**Wülfinghausen-Eldagsen:** Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Vors.: Frau Oberin Poten, Wülfinghausen (Hannover). 34 Mitglieder.

**Zehlendorf** (Wannseebahn): Evangelischer Diakonieverein (EV.). Vors.: Frau Oberin Lisbet Becker, Heidestraße 20. 1400 Mitglieder.

**Zittau:** Verein zur Förderung der Frauenbestrebungen. Vors.: Frau Luise Wolff, Georgstraße 15. 250 Mitglieder.

**Zwickau:** Abteilung des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium. Vors.: Frau Marie Winker, Ecke Poetenweg und Moritzstraße. 43 Mitglieder.

# Überblick über wichtige Frauenverbände, die außerhalb des Bundes stehen.

(Geordnet nach dem Gründungsjahr.)

## Verband deutscher vaterländischer Frauenvereine.

Diese Vereine verfolgen gleichartige Bestrebungen. Sie wollen 1) in Kriegszeiten an der Fürsorge für die im Felde Verwundeten und Kranken teilnehmen und die hierzu dienenden Einrichtungen unterstützen, 2) in Friedenszeiten außerordentliche Notstände lindern, sowie für die Förderung und Hebung der Krankenpflege Sorge tragen. Außerdem ist allgemein die Armenpflege in den Bereich der Tätigkeit der Verbandsvereine gezogen und die meisten der ihnen angeschlossenen Vereine betätigen sich durch Förderung der Bildung und Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes. Besondere Fürsorge wird dem Wöchnerinnen- und Säuglingsschutz zugewandt, ebenso der Bekämpfung der Tuberkulose.

**Weimar:** Patriotisches Institut der Frauenvereine für das Großherzogtum Weimar. Geschäftsführer: Herr Major z. D. Kammerherr Freiherr von Fritsch, Weimar. Gegr. 1817. 215 Zweigvereine.

**Württemberg:** Zentralleitung für Wohltätigkeit. Präsident: Herr Generalmajor z. D. von Geßler, Stuttgart. Gegr. 1817. 64 Bezirks-Wohltätigkeitsvereine.

**Baden:** Badischer Frauenverein. Generalsekretär: Herr Geheimrat Müller, Karlsruhe. Gegr. 1859. 416 Zweigvereine.

**Preußen:** Vaterländischer Frauenverein. Vors.: Charlotte Gräfin von Itzenplitz. Zentralbureau: Berlin W 62, Wichmannstraße 13 a. Gegr. 1866. 1537 Zweigvereine.

**Hessen:** Alice-Frauenverein für Krankenpflege. Generalsekretär: Herr Geheimrat Best, Darmstadt. Gegr. 1867. 20 Zweigvereine.

**Sachsen:** Albertverein. Geschäftsführendes Mitglied: Frau von Abecken, Exzellenz, Dresden. Gegr. 1867. 45 Zweigvereine.

**Bayern:** Bayerischer Frauenverein vom Roten Kreuz. Vors.: Gräfin Eikbrecht von Dürckheim-Monmatin, München. Gegr. 1869. 8 Unterverbände.

**Mecklenburg-Schwerin:** Marien-Frauenverein. Schriftführer: General der Kavallerie von Rauch, Schwerin. Gegr. 1880. 30 Zweigvereine.

## Die deutschen Frauenklubs.

Die deutschen Frauenklubs bezwecken im allgemeinen, neutrale Vereinigungspunkte für Frauen zu bilden, die zwanglosen Verkehr und geistige Anregungen suchen. Sie unterscheiden sich untereinander durch die Höhe des festgesetzten Mitgliedsbeitrages, die daraus sich ergebende mehr oder minder elegante Ausstattung und durch die Aufnahmebedingungen, die bei einigen Klubs gebildete Frauen aller Berufsstände zulassen oder aber in Abstufungen Grenzen der Zulassung ziehen.

**Das Kartell der deutschen Frauenklubs:** Vors.: Frau Marie von Leyden, Exzellenz, Berlin.

Das Kartell wurde Mai 1910 gegründet und bezweckt nach § 1 seiner Statuten den „Zusammenschluß der deutschen Frauenklubs zur Förderung gemeinsamer Interessen. Die Selbständigkeit der einzelnen Klubs wird durch das Kartell nicht berührt". Jedes Mitglied eines dem Kartell angehörenden Klubs ist berechtigt, wenn es den heimatlichen Klub nicht besuchen kann, während zwei aufeinander folgenden Monaten in einem Kartellklub unentgeltlich zu verkehren. — Dem Kartell gehören an: Berlin: Berliner Frauenklub von 1900, EV., Genthinerstraße 13; Deutscher Frauenklub, Kurfürstenstraße 124. Cöln: Cölner Frauenklub, am Hof 36. Düsseldorf: Rheinischer Frauenklub, Bismarckstraße 12. Elberfeld: Frauenklub Elberfeld, Königstraße 68. Frankfurt a. M.: Frankfurter Frauenklub, Hochstraße 14. Freiburg i. B.: Frauenklub, Eisenbahnstraße 33. Hannover: Frauenklub Hannover 1900, Georgsplatz 15. Königsberg: Frauenklub, Burg Kirchenplatz 1. Leipzig: Frauenklub Leipzig 1906, Felixstraße 6. Stettin: Frauenklub, Prutzstraße 9. Stuttgart: Stuttgarter Frauenklub, Kanzleistraße 24. Wiesbaden: Damenklub, Oranienstraße 15. Wien: Wiener Frauenklub, Tuchlauben 11.

Dem Kartell nicht angeschlossene Frauenklubs: Berlin: Deutscher Lyzeumklub, Am Karlsbad 12/13 (siehe S. 13). Dresden: Frauenklub 1910, Johann-Georg-Allee 13. Essen: Frauenklub Essen, Dreilindenstraße 47. Hamburg: Frauenklub Hamburg, Neuer Jungfernstieg 19.

**Deutscher Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen:** Vors.: Ihre Durchlaucht die Fürstin zu Erbach, Schloß Schönburg bei Bensheim (Hessen). 33 Landes- und Provinzialvereine mit 200 Lokalvereinen. Gegr. 1877.

Zweck: Allen jungen Mädchen in rat- und schutzbedürftiger Lage, vornehmlich solchen, die das Elternhaus verlassen müssen, um ihr Brot zu verdienen, oder sich für einen Beruf auszubilden — und zwar ohne Unterschied der Volksangehörigkeit, des Religionsbekenntnisses und der Beschäftigung — Beistand zu gewähren. Der Verein dient diesem Zweck durch Übernahme geeigneter Arbeitszweige. Nationalbureau: Darmstadt: Kiesstraße 123.

**Verein christlicher Lehrerinnen:** Vors.: Fräulein Anna Wuillemin, Hannover, Seestraße 18. Gegr. 1883.

Zweck: Vereinigung evangelischer Lehrerinnen zu gegenseitiger geistiger und materieller Förderung. Stellenvermittlung auch für Nichtmitglieder (Geschäftsstelle Hannover, Fundstraße 7). Unterstützungsfonds für in Not Geratene. Heimabendhaus (Göttingen) für alte Mitglieder.

**Verein katholischer deutscher Lehrerinnen EV.:** Vors.: Fräulein Pauline Herber, Boppard, Lehrerinnenheim. Gegr. 1885. 104 Bezirks- und 10 Zweigvereine.

Zweck: Vertretung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen der katholischen Lehrerinnen Deutschlands und die Pflege der Jugenderziehung nach christlichen Grundsätzen. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch den Zusammenschluß der katholischen Lehrerinnen, durch Vertretung ihrer Interessen bei den Behörden und in der Presse, durch Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsabteilungen, Wohlfahrts- und Fürsorge-Einrichtungen.

**Deutscher Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien:** Vors.: Frau Staatssekretär von Stephan, Exzellenz, Berlin. Geschäftsstelle: Berlin W. 15, Fasanenstraße 59. Gegr. 1888. 4 Landesverbände, 19 Abteilungen.

Zweck: 1. Die Ausübung der Krankenpflege und Förderung aller auf Kranken-, Wohlfahrts- und Gesundheitspflege zielenden Einrichtungen und Bestrebungen in den deutschen Kolonien, insbesondere auch die Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht, vom zartesten Kindesalter an und die Linderung von Notständen unter der Bevölkerung; 2. die Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes im Kriegsfalle mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln, unter Oberleitung des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz; 3. in Ausnahmefällen die Förderung der Krankenpflege im Inlande und unter den Deutschen im Auslande.

**Deutscher Schriftstellerinnenbund:** Vors.: Fräulein Katharina Zitelmann, Berlin W., Rankestraße 31/32. Gegr. 1896. 200 Mitglieder.

Zweck: Vertretung der Interessen des weiblichen Schrifttums in der Öffentlichkeit.

**Deutsches Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels:** Vors.: von Dirksen, Wirkl. Geheimrat Exzell., Berlin. Geschäftsstelle: Berlin SW. 11, Dessauerstraße 23. Gegr. 1899. 4 Zweigkomitees und 65 angeschl. Vereine.

Zweck: Schutz der Mädchen gegen die Gefahren des Mädchenhandels, Unterbringung der Geretteten, Verfolgung der Mädchenhändler, Überwachung der Presse, Bekämpfung der sozialen Ursachen des Mädchenhandels und Zusammenwirken mit allen in- und ausländischen Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

**Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge EV.:** Vors.: Ihre Kgl. Hoheit Frau Fürstin zu Wied. Bureau: Berlin C. 19, Wallstraße 89. Gegr. 1900. 100 angeschl. Vereine.

Zweck: Für Bestrebungen jeder Art und Richtung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge in Deutschland einen fördernden und einigenden Mittelpunkt zu bilden.

Abteilung des Ausschusses für Groß-Berlin: I. Bearbeitung praktischer Einzelfälle, Vermittlung von Adoptionen, II. Unterstützung der Berliner Jugendgerichte, III. Sorge für die im Polizeigefängnis und Polizeigewahrsam eingelieferten Jugendlichen durch die Fürsorgestelle beim Kgl. Polizeipräsidium Berlin.

Abteilung des Ausschusses für das Deutsche Reich: I. Prüfung und Erörterung von Fragen auf dem Boden der Gesetzgebung und Verwaltung, Veranstaltungen des deutschen Jugendgerichtstages, regelmäßige Konferenzen, besondere Versammlungen, II. Schriftliche und mündliche Auskunftserteilung über allgemeine Fragen der Jugendfürsorge.

**Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands:** Vors.: Fräulein Margarete Behm, Berlin W. 30, Nollendorfstraße 13/14. Gegr. 1900. 58 Ortsgruppen.

Zweck: Die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Interessen der Berufsgenossinnen mit allen vom Gesetz gestatteten Mitteln zu fördern. Als Mittel hierzu dienen: a) Organisierung, b) Schaffung wirtschaftlicher Hilfseinrichtungen und c) gesetzliche Regelung der Heimarbeitsverhältnisse.

**Gewerkverein der deutschen Frauen und Mädchen** (Hirsch-Dunker): Vors.: Frau Maria Wilhelm, Berlin, Manteuffelstraße 38. Gegr. 1902. 34 Ortsgruppen.

Zweck: Der Verein bezweckt die Hebung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Frauen und Mädchen, ohne sich in politischer oder in kirchlicher Beziehung zu betätigen.

**Katholischer Frauenbund:** Vors.: Frau Hopmann, Köln, Hohenzollernring 52. Gegr. 1903. 78 Zweigvereine, 207 angeschl. Vereine.

Zweck: Der Katholische Frauenbund bezweckt die auf den verschiedenen Gebieten sich bewegende Vereinstätigkeit der katholischen deutschen Frauen zu einem planmäßigen Zusammenwirken zu verbinden, die Frauen über die gegenwärtig das Frauengeschlecht bewegenden Fragen aufzuklären und sie anzuregen, durch karitative, soziale und wissenschaftliche Tätigkeit an einer Lösung derselben im Sinne der katholischen Weltanschauung zu arbeiten.

**Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands:** Verbandspräses: Pfarrer Beyer, Groß-Lichterfelde. Geschäftsstelle: Berlin C. 25, Kaiserstraße 37. Gegr. 1904. 250 angeschl. Vereine.

Zweck: Eine einheitliche Organisation der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen, um dadurch ein gemeinsames Eintreten für deren geistige, berufliche und wirtschaftliche Interessen nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu ermöglichen.

**Deutscher Verein abstinenter Lehrerinnen:** Vors.: Fräulein Wilhelmine Lohmann, Bielefeld, Roonstraße 5. Gegr. 1904.

Zweck: Die Abstinenz in den Kreisen der Lehrerinnen zu verbreiten, für die Einführung eines stufenmäßig geordneten Antialkohol-Unterrichts in allen Schulen, vor allem auch in Seminaren zu wirken, sich an der Gründung abstinenter Jugendverbände zu beteiligen und die Eltern der Schüler durch Mütter- und Eltern-

abende aufzuklären. Der Verein will diesen Zweck erreichen durch Propaganda unter den Lehrerinnen, Beeinflussung von Gemeinde- und Staatsbehörden und der Parlamente, öffentliche Versammlungen, die Presse, Herbeiführung des obligatorischen Haushaltungsunterrichts, der obligatorischen Fortbildungsschule und des Frauenstimmrechts.

**Arbeiterinnen-Sekretariat der sozialdemokratischen Partei.** Die Gewerkschaften hatten im Jahre 1910 161510 Mitglieder. Gegr. 1905.

Zweck: Das Sekretariat soll die Agitation unter den Arbeiterinnen fördern, eine Sammelstelle für alle die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung betreffenden Materialien sein, bei der Vermittlung weiblicher Referenten mitwirken und diese mit Material unterstützen. Nach wie vor ist es Aufgabe der einzelnen Verbände, die Agitation unter den weiblichen Berufsangehörigen zu betreiben und so zu gestalten, wie es die besonderen Berufsverhältnisse bedingen. In 45 sozialdemokratischen Agitationsbezirken waren im Jahre 1911 107693 Frauen organisiert; an 135 Orten bestehen Kinderschutzkommissionen.

**Deutscher Bund für Mutterschutz:** Vors.: Justizrat Dr. Max Rosenthal, Breslau 18, Kurfürstenstraße 18. Gegr. 1905. 8 Ortsgruppen.

Zweck: Der Bund für Mutterschutz beruht auf dem Gedanken der Vereinigung praktisch-karitativer und sozialethischer Bestrebungen mit dem Ziele, die Stellung der Frau als Mutter zu verbessern und eine Gesundung des Sexuallebens herbeizuführen.

**Deutscher Käuferbund:** Vors.: Ihre Exzellenz Frau Staatssekretär Wermuth. Geschäftsstelle: Berlin-Friedenau, Rubensstraße 22. Gegr. 1905. 7 Ortsgruppen und 34 angeschl. Vereine.

Zweck: Der Bund bezweckt: a) bei dem kaufenden Publikum das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Bedingungen, unter welchen die Handelsangestellten und Arbeiter arbeiten, zu wecken; b) auf die Arbeitgeber einzuwirken, um Verbesserungen im Arbeitsverhältnis der Handelsangestellten und Arbeiter zu erzielen. Diesen Zweck sucht der Bund zu erreichen: 1. durch Veranstaltung von Vorträgen, Verbreitung von Flugschriften und durch Aufrufe in der Presse; 2. durch Veröffentlichung einer „Weißen Liste", auf welcher diejenigen Firmen und Arbeitgeber genannt werden, welche die vom Bunde aufgestellten Bedingungen erfüllen.

**Flottenbund deutscher Frauen:** Vors.: Fräulein Clärchen Müller, Hannover, Prinzenstraße 5. Gegr. 1905. 4 Landesverbände mit mehr als 80 Ortsgruppen.

Zweck: Der ideale Zweck des Flottenbundes ist die Vaterlandsliebe zu pflegen und in der deutschen Frau das Verständnis für nationale Forderungen zu wecken; sein realer Zweck ist, ein großes Kapital zu sammeln, das im Falle der Not je nach Größe und Bedarf zum Besten der deutschen Kriegsflotte verwendet werden soll.

**Ostpreußischer Verband der landwirtschaftlichen Hausfrauen-Vereine:** Vors.: Frau Elisabet Boehm, Lamgarben b. Tolksdorf, Ostpr. Gegr. 1905. 31 Vereine.

Zweck: Der Verband bildet den Zusammenschluß derjenigen landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine, die bessere Berufsbildung der Hausfrau in Stadt und Land zum Ziele haben. Dazu Begründung wirtschaftlicher Frauenschulen und ländlicher Haushaltungsschulen. Bessere Verwertung und erhöhte Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in dem ländlichen Haushalt. Einheitliche Hebung von Gartenbau und Geflügelzucht.

**Verband für weibliche Vormundschaft EV.:** Vors.: Dr. jur. Frieda Duensing. Bureau: Berlin, Französ. Dom, Gensdarmenmarkt. Gegr. März 1905. 515 Mitglieder.

Zweck: Armen Kindern gute Vormünder zu schaffen. Frauen werden zur freiwilligen Übernahme von Vormundschaften geworben und Amtsgerichten, Mütter- und Säuglingsheimen, Vereinen usw. nachgewiesen. Schwierige Pflegschaften übernimmt eine vom Verband besoldete Berufspflegerin. Führung aller Prozesse der Verbandsmitglieder durch einen Rechtsanwalt. Als erste organisierte Einzelvormundschaft sucht der Verband für sein System Propaganda zu machen. Im März 1911 wurde in Kiel ein Verband für Einzelvormundschaft auf ähnlicher Grundlage begründet.

**Ständiger Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen:** Vors.: Fräulein Margarete Friedenthal, Ber-

lin W., Derfflingerstraße 17. Gegr. 1906. 8 angeschlossene Organisationen.

Zweck: Der ständige Ausschuß ist eine Organisation von bürgerlichen sozialpolitischen Vereinigungen, von Arbeiter- und Arbeiterinnen-Organisationen und von einzelnen Sozialpolitikern. Er bezweckt die Hebung der sozialen Lage des Arbeiterinnenstandes durch einheitliche Vertretung und Förderung der Arbeiterinneninteressen in der Öffentlichkeit, durch regelmäßig wiederkehrende Konferenzen, durch wissenschaftliche Arbeit zur Erforschung und Klärung der Fragen.

**Verband der Vereine studierender Frauen Deutschlands:** Vors.: Fräulein Dr. Gertrud Klausner, Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 95. Auskunftszentrale des Verbandes: Stud. phil. Gertrud Tiktin, Berlin-Friedenau, Isoldestraße 1. Gegr. 1906. 18 Studentinnen-Vereine.

Zweck: Der Verband verfolgt den Zweck, Beziehungen zwischen den studierenden Frauen aller deutschen Hochschulen herzustellen, um gemeinsame Interessen zu vertreten, Erfahrungen auszutauschen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken.

**Hildegardis-Verein:** Vors.: Fräulein M. Schmitz, Oberlehrerin, Aachen, Heinrichs-Allee 9. Gegr. 1907. 27 Ortsgruppen.

Zweck: Würdigen und talentvollen Katholikinnen, die kein ausreichendes Vermögen besitzen, Beihilfe zu akademischen Berufsstudien zu verschaffen.

**Preußischer Zentralverband für die Interessen der höheren Frauenbildung:** Vors.: Fräulein Dr. Gertrud Bäumer, Grunewald-Berlin, Gillstraße 9. Geschäftsstelle: Berlin W., Bayreutherstraße 38. Gegr. 1908. 33 angeschl. Verbände.

Zweck: Der Preußische Zentralverband für die Interessen der höheren Frauenbildung hat den Zweck, die an den Fragen der höheren Frauenbildung interessierten Frauen und Männer zu einem einheitlichen Vorgehen zusammenzuschließen und, anknüpfend an das Casseler Programm, die Weiterentwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen zu fördern. Diesem Zweck dienen a) objektive Beobachtung der Entwicklung des Mädchenschulwesens und Verwertung der Ergebnisse in regelmäßigen Mitteilungen an die Fach- und Tagespresse, b) Veranstaltung von Versammlungen und Konferenzen, c) Anregung der lokalen Organisationen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und Fragen der höheren Frauenbildung, d) Auskunfterteilung und Zusammenstellung von Material, e) Verständigung mit dem Landtag, den Kommunalbehörden usw. zur Förderung des Mädchenschulwesens.

**Verband der evangelischen Arbeiterinnen-Vereine Deutschlands:** Vors.: Fräulein Jenny von Feldmann, Barsinghausen. Sekretariat: Döhren bei Hannover, Bahnstraße 1. Gegr. 1908. 23 angeschl. Vereine.

Zweck: Weckung und Stärkung bewußt evangelischer und religiös-sittlicher Gesinnung, kraftvolle Vertretung evangelisch und christlich-nationaler Grundsätze und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der gewerblichen Arbeiterinnen und der in sonstigem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen und Mädchen aus dem Arbeiterstand.

**Deutscher Frauenbund:** Vors.: Ihre Exzellenz Frau Marie von Alten, Berlin W., Matthäikirchstraße 24. Gegr. 1909. 13 Ortsgruppen.

Zweck: Der Deutsche Frauenbund hat den Zweck, die deutschen Frauen und Mädchen aller Kreise, unbeschadet ihrer Aufgaben in Familie, Haus und Beruf, ohne Unterschied ihrer religiösen Richtung in das Verständnis der Aufgaben des staatlichen und sozialen Lebens einzuführen. Dieses Ziel soll verfolgt werden: a) durch Aufklärung in Wort und Schrift, b) in gemeinsamer Arbeit mit den Männern durch Pflege der Bestrebungen, die geeignet sind, die deutschen Frauen in geistiger, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu fördern.

**Verband der handwerksmäßigen und fachgewerblichen Ausbildung der Frau:** Vors.: R. Krüger. Geschäftsstelle: Berlin W., Linkstraße 11. Gegr. Oktober 1909. 60 angeschl. Körperschaften.

Zweck: Der Verband bezweckt die handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau so zu fördern, daß die Erwerbstätigkeit der gewerblich tätigen Frau der des Mannes

völlig gleichwertig wird. Mittel hierzu sind u. a.: Hinwirken auf Abschluß von Lehrverträgen mit weiblichen Lehrlingen und Zulassung der Frauen zu Gesellen- und Meisterprüfungen, Herbeiführung des Fortbildungsschulzwanges für Mädchen, Mitarbeit an der neuzeitlichen Ausgestaltung des deutschen Fach- und Fortbildungsschulwesens, Einwirkung auf Behörden und gesetzgeberische Körperschaften, welche sich auf die Berufstätigkeit und das Familienleben der Arbeiterinnen beziehen, durch einmütige Beschlüsse, die den gesetzgebenden Körperschaften zugehen; außerdem will er durch Zusammenarbeiten mit bürgerlichen und Arbeiter-Organisationen größeres gegenseitiges Verständnis der verschiedenen Stände im Interesse der Arbeiterinnen hervorrufen.

**Zentralverband der Gastwirtsgehilfinnen Deutschlands:** Vors.: Frau Ottilie Duvernoy, Stuttgart, Friedrichstraße 24. Sitz: Stuttgart, Rotebühlstraße 79. Gegr. 1909. 9 Ortsgruppen.

Zweck: Der Zentralverband fördert die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Interessen der Berufsangehörigen mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln. Hierzu erstrebt er: a) Organisation der Berufsgenossinnen, b) Herbeiführung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse unter möglichster Wahrung eines friedlichen Ausgleichs zwischen Arbeitgebern und Mitgliedern des Verbandes, c) Errichtung von Unterstützungskassen.

**Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht (EV.):** Vors.: Frau Francis Sklarek. Geschäftsstelle: Charlottenburg, Dahlmannstraße 25. Gegr. Juni 1910. 8 Auskunftsstellen in Groß-Berlin.

Zweck: Die Gesellschaft erstrebt die Besserung der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Lage von Mutter und Kind; ihre Auskunftstellen vermitteln Müttern Unterkunft vor, nach und zur Entbindung, Arbeit, Pflegestellen, ärztlichen und juristischen Rat usw. Heim: Düsseldorferstraße 14, Berlin. Die Gesellschaft arbeitet auch propagandistisch durch sozialpolitische, pädagogische und aufklärende Vorträge.



# Chronik der Frauenbewegung im abgelaufenen Jahr (1910/11).

## Chronik der internationalen Frauenbewegung.[1])

Von **Alice Salomon.**

Wenn man versucht, die Frauenbewegung in den verschiedenen Ländern als ein Ganzes zu betrachten, so ist es immer wieder überraschend, festzustellen, wie einheitlich die modernen Frauenbestrebungen, so spontan sie auch überall entstanden sind, so verschiedenartig auch ihre Trägerinnen durch nationale Eigenart, durch ihr Milieu wie durch Beruf und Konfession sein mögen, im Grunde doch sind. Es sind die gleichen Überzeugungen, die die Frauen aller Länder erfüllen; die gleichen Ziele, die sie anstreben; und daher auch die gleichen Ideen, die sich überall durchsetzen; die gleichen Forderungen, die erfüllt werden müssen.

Die Chronik der internationalen Frauenbewegung des letzten Jahres ist zweifellos ein Beweis dafür, daß die gleichen Ideen überall an Boden gewinnen. Denn man kann wohl sagen, daß sich gerade im letzten Jahre in den meisten Kulturstaaten das Interesse der Frauenbewegung in ganz übereinstimmender Weise der Frage des Frauenstimmrechts zugewandt hat. Es scheint geradezu, als ob alle anderen Probleme und Forderungen so sehr als spruchreif betrachtet werden, daß sich die geistige Energie der Bewegung auf diesen einen Punkt konzentrieren kann. Das hängt zweifellos damit zusammen, daß gerade die letzten Jahre — auch das Berichtsjahr — sehr beachtenswerte, geradezu bahnbrechende Erfolge auf diesem Gebiet herbeigeführt haben.

Unter diesem Gesichtspunkt soll in der Chronik der Bewegung für das abgelaufene Jahr den skandinavischen Ländern der erste Platz eingeräumt werden. Sind doch auf sie, die sie den Frauen teils das kommunale, teils auch das staatliche Wahlrecht eingeräumt haben, die Augen aller Frauen gerichtet.

In Norwegen hat die erste Frau ihren Einzug in das Parlament gehalten. Fräulein Rogstad, von Beruf Volksschullehrerin, war schon im ver-

1) Die deutsche Frauenbewegung ist in dieser Übersicht nicht mit behandelt, da im nachfolgenden Abschnitt (S. 38) eine ausführliche Darstellung der Ereignisse innerhalb Deutschlands gegeben wird.



gangenen Jahr bei den Wahlen zum „Storthing" als Stellvertreterin gewählt worden. Nach norwegischem Gesetz ist nämlich für jeden Wahlkreis außer dem Abgeordneten ein Stellvertreter zu wählen, der sein Mandat ohne weiteres auszuüben hat, wenn der Abgeordnete selbst verhindert ist, das zu tun. Als nun im Februar dieses Jahres der Abgeordnete des ersten Wahlkreises von Christiania, als dessen Stellvertreterin die Dame gewählt war, durch besondere Berufspflichten verhindert war, sein Mandat weiter auszuüben, trat Fräulein Rogstad als erstes weibliches Parlamentsmitglied in Aktion. Am 22. März hielt sie bei Gelegenheit der Beratung des Militärbudgets ihre erste Rede als Abgeordnete, indem sie sich für die Friedensidee aussprach. Sie stimmte trotz dieser prinzipiellen Auffassung aber für ein entsprechendes Heeresbudget zum Zwecke der Selbstverteidigung.

Diesem Vorstoß im Landesparlament stehen noch erheblichere Erfolge bei den Kommunalwahlen zur Seite. Es haben im abgelaufenen Jahr in Norwegen die ersten Kommunalwahlen in den Stadt- und Landgemeinden stattgefunden, nachdem das allgemeine Frauenwahlrecht — gegenüber dem bisherigen, auf selbständige Frauen beschränkten — gewährt worden ist. Das Resultat zeigte überall ein wachsendes Interesse und eine starke Teilnahme der Frauen. Die Zahl der erfolgreichen weiblichen Kandidaten stieg infolgedessen sehr erheblich. Es wurden im ganzen in den norwegischen Landgemeinden 44 weibliche Gemeindevertreter und 178 Frauen als eventuelle Stellvertreterinnen gewählt. In den Städten wurden 166 weibliche Stadtverordnete und 201 Stellvertreterinnen gewählt.

Der Gleichstellung der Frauen in bezug auf das Wahlrecht sind auch Fortschritte in bezug auf andere Rechte im öffentlichen Leben gefolgt. Es erscheint nur konsequent, daß der Ministerrat beschlossen hat, einen Antrag auf Zulassung der Frauen zu sämtlichen Staatsämtern zu stellen. Ausgenommen sind nur die Ämter der Ministerpräsidenten, ferner die diplomatischen, konsularen, militärischen Ämter wie die geistlichen Ämter in der Staatskirche. In der Praxis hat dieser Beschluß bereits Folgen gezeitigt. In Kristiania sind zwei weibliche Polizeibeamte angestellt worden, die die gleiche Ausbildung wie ihre männlichen Kollegen erhalten. Am höchsten Gerichtshof ist eine Advokation, Fräulein Elisa Sam zugelassen worden und hat dort kürzlich plädiert. Auch die wissenschaftlichen Behörden und Institute folgen dem Beispiel, das durch die Regierung gegeben worden ist. Die Konservatorin am zoologischen Laboratorium der Universität Kristiania, Fräulein Kristine Bonnevie, wurde als Mitglied in die Akademie der Wissenschaften aufgenommen.

Auch in Schweden, dem Lande, das im Jahre 1911 die Aufmerksamkeit aller für die Frauenbewegung interessierten Kreise besonders durch die dort

stattfindenden Kongresse und Tagungen[1]) anzieht, hat das abgelaufene Jahr den Frauen greifbare Erfolge gebracht. Auch hier galt das Interesse in erster Linie dem Ergebnis der Gemeindewahlen, die zum ersten Male stattfanden, nachdem den Frauen das passive Wahlrecht gegeben worden ist. Das Resultat war hier gleichfalls höchst erfreulich. Es wurden 40 weibliche Stadtverordnete gewählt. Es besteht sicherlich ein innerer Zusammenhang zwischen diesem günstigen Wahlausgang und der lebhaften Entwicklung der Stimmrechtsbewegung. Der Schwedische Stimmrechtsverein umfaßt zurzeit 162 Lokalvereine mit 12000 Mitgliedern, eine für das dünn bevölkerte Land außerordentlich hohe Zahl. Diesen äußeren Erfolgen entspricht auch die Wertung der Frauen und ihrer Forderungen durch zahlreiche öffentliche Beamte. So interpellierte vor einiger Zeit in der zweiten Kammer des Reichstages der Bürgermeister von Stockholm die Regierung und fragte an, ob ihre Erhebungen über das Frauenstimmrecht noch nicht bald abgeschlossen seien. Das ist nun im Laufe des letzten Winters geschehen. Trotzdem hat die Regierung noch keine Vorlage dazu eingebracht. Vielmehr erklärte der Premierminister einer Deputation der Stimmrechtsvereine, die Regierung wolle die Resultate des erst kürzlich eingeführten „allgemeinen" Männerstimmrechts abwarten, ehe sie eine neue Erweiterung des Stimmrechts in Angriff nähme. Demgegenüber haben nun liberale und sozialistische Abgeordnete Anträge für das Frauenstimmrecht eingebracht, die in der ersten Kammer abgelehnt, in der zweiten jedoch mit 120 gegen 92 Stimmen angenommen wurden.

Auch abgesehen von der Stimmrechtsbewegung gehörte das größte Interesse der schwedischen Frauenvereine den Rechtsfragen. Das ist darauf zurückzuführen, daß zurzeit in Schweden ein neues bürgerliches Gesetzbuch vorbereitet wird und daß die Frauen hoffen, bei dieser Gelegenheit höchst veraltete Bestimmungen, durch die ihre Stellung stark beeinflußt ist, überwinden zu können. Es handelte sich hierbei vor allem um die Stellung der verheirateten Frau, da die Ehegesetze zum Teil aus dem Jahre 1734 stammen und dem Manne die Vormundschaft über die Frau zusprechen. Der Friedrike-Bremer-Bund hat unter diesen Umständen im ganzen Lande Vorträge über diese Gesetzesfragen halten lassen und veranlaßt, daß Resolutionen angenommen wurden, die Befreiung der Frau von der Vormundschaft des Mannes, gleiche Elternrechte für Mann und Frau, gleiche Rechte der Frau in allen häuslichen Angelegenheiten wie Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen fordern. Auch ist von Frauenvereinen eine Petition an den König gerichtet worden, die Schutz für die unehelichen Kinder verlangt und Zwangsmaßregeln gegenüber nähr-

---

1) Die Versammlung der Internationalen Stimmrechtsvereinigung und die Vorstandssitzung des Internationalen Frauenbundes im Juni und September 1911.



pflichtvergessenen Vätern (von ehelichen und unehelichen Kindern) fordert. Diese Petition scheint nicht ohne Erfolg zu bleiben, da der König die Kommission, die den Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch macht, um eine Vorlage im Sinne der Petition ersucht hat. Auch auf dem Gebiet der Sittlichkeitsfrage scheint eine Frauenforderung ihrer Erfüllung entgegen zu gehen. Eine im Jahre 1903 von der Regierung eingesetzte Kommission, die über Maßregeln gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beraten sollte, hat nunmehr ihre Arbeit beendet und schlägt vor, daß alle Zwangsuntersuchungen von Frauen eingestellt werden und daß vorbeugende Maßregeln an ihre Stelle treten sollen.

Auch die wissenschaftliche Welt Schwedens hat den Frauen ihre Anerkennung nicht versagt. Bei dem Tode von Dr. jur. Eschelson, der ersten juristischen Dozentin der Universität Upsala, beteiligte sich die gesamte Universität an der Trauerfeier. Die schwedische Akademie der Wissenschaften ernannte Madame Curie zu ihrem Mitglied.

Auch in Dänemark gewinnt der Gedanke des Frauenstimmrechts immer festeren Boden. Der Ministerpräsident hat dem Reichstag einen Vorschlag zur Verfassungsänderung vorgelegt, durch welchen das Wahlrecht zum Reichstage auf Frauen und Dienstboten ausgedehnt werden und die Altersgrenze der Berechtigung zur Wahl von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt werden soll. Auch haben die Frauen einige neue öffentliche Ämter errungen. Eine Fabrikinspektorin, Frau Julie Arenholt, zugleich Stadtverordnete in Kopenhagen, wurde zur Kontrolle der Durchführung des Gesetzes gegen die Nachtarbeit der Frauen und eine Polizeiassistentin wurde in Aalborg angestellt.

In den Vereinigten Staaten sind gleichfalls praktische Erfolge der Stimmrechtsbewegung zu verzeichnen: Die Staaten Washington und Nevada haben Gesetzesvorlagen für das Frauenstimmrecht angenommen. Im Staate Washington ergab sich bei der Volksabstimmung über diese Frage eine Mehrheit von 80 Prozent. Im Parlament von Kansas wurde eine gleiche Vorlage angenommen. Sie unterliegt nun nur noch der Volksabstimmung. Für die Schulverwaltung wurde den Frauen in Neu-Mexiko aktives und passives Wahlrecht gegeben. In Colorado wurde eine Frau, Mrs. Helene Wilson als Oberinspektor für den gesamten staatlichen Unterricht gewählt, während Mrs. Young, die vor zwei Jahren als erste Frau zum Oberinspektor sämtlicher Schulen in Chicago ernannt worden war, jetzt wiedergewählt wurde. Auch auf anderen Gebieten haben Frauen als öffentliche Beamte neue Stellungen errungen. In Cincinnati wurde eine Frau zum Kücheninspektor ernannt. Sie ist Beamtin des Gesundheitsamtes und hat die Küchen der Hotels und Restaurants zu überwachen. Schließlich haben in New York zum erstenmal Frauen als Geschworene in einem Ehescheidungsprozeß mitgeurteilt.

Auch Großbritannien, das Land, in dem der Kampf der Suffraggettes seinen Fortgang nimmt und das deshalb vielleicht mehr als irgend ein anderes Land die Aufmerksamkeit auf das Ringen der Frauen um neue Rechte lenkt, ist ein deutlicher Beweis dafür, daß, wie auch die Regierung eines Landes sich zu dieser einen Frage stellen möge — das Vordringen der Frauen in der Kommunalverwaltung überall fortschreitet, daß die Mitarbeit der Frau in der Kommune eigentlich schon dem Bereich der Kämpfe und der Theorie entrückt ist. Wie überall, so hat auch die englische Frauenbewegung großes Gewicht auf die Heranziehung der Frauen für solche öffentlichen Ämter gelegt. Nach einer Statistik des letzten Jahres waren in England und Wales 73 Frauen als Schulärzte angestellt. In Oldham wurde eine Frau zum Bürgermeister, in Manchester eine Frau zum Stadtrat gewählt. Beide waren tätige und erprobte Mitglieder des Bundes großbritannischer Frauenvereine. Der Bund hat denn auch der Bedeutung, die der Zulassung von Frauen zu öffentlichen Ämtern heut innerhalb der organisierten Frauenbewegung zukommt, dadurch Rechnung getragen, daß er im verflossenen Jahr eine Sektion für „Frauen in öffentlichen Ämtern" gründete. Der Bund umfaßt zurzeit 165 Vereine, die von „nationaler Bedeutung" sind, darunter auch den noch jungen katholischen Frauenbund Englands, was besonders erwähnt werden muß, da bekanntlich in vielen Ländern die katholischen Frauenvereine sich dem National-Bund fern halten.

Der „Frauenwahlrechtsantrag", der nun schon zu verschiedenen Malen versucht hat, sich seinen Weg durch das Parlament zu bahnen, ist in etwas veränderter Form von dem Abgeordneten Sir George Kemp im Unterhause von neuem eingebracht worden. Es soll nach diesem sogenannten „Versöhnungsantrag" (Conciliation bill) jeder Frau, die Hausvorstand ist und jeder Frau, die wenigstens Mieterin eines Zimmers ist, das Wahlrecht erteilt werden. Der Antrag kam am 5. Mai, unterstützt von Angehörigen aller Parteien im Unterhause zur zweiten Lesung und wurde mit 255 gegen 88 Stimmen, also mit fast Dreiviertelmehrheit angenommen. Der Fortschritt gegen das Vorjahr, in dem nur eine Mehrheit von 110 Stimmen erzielt wurde, ist höchst bemerkenswert. Auch diesmal wurde der Antrag einer Kommission des ganzen Hauses überwiesen. Doch hat der Premierminister die geschäftsordnungsmäßige Bevorzugung, die er in Aussicht gestellt hatte für den Fall, daß der Antrag bei Wiedereröffnung des Parlaments eine genügend imponierende Mehrheit fände, nicht gewährt. Der Staatssekretär Lloyd George erklärte in einer Sitzung vom 29. Mai im Namen von Mr. Asquith, die Regierung könne in dieser Session keine Zeit finden, sich mit der Frauenstimmrechtsfrage zu beschäftigen. Sie werde aber in der nächsten Session des Parlaments eine Woche dafür ansetzen.

Zu erwähnen ist ferner ein interessantes Vermächtnis, das den Interessen der Frauenbewegung dient. Mr. Henry Muirhead hinterließ sein Vermögen mit der Bestimmung, es solle davon eine Ausbildungsanstalt für weibliche Ärzte, Zahnärzte, Chemiker und Elektrotechniker geschaffen und erhalten werden, in Anerkennung der Tatsache, daß er während seines ganzen Lebens den Frauen viel zu verdanken hatte, besonders seiner Mutter, seiner Schwester und deren unverheirateten Töchtern. Frauen können zu Kuratoren dieser Stiftung gewählt werden.

Schließlich sind auch die Bemühungen der englischen Frauen mit Erfolg gekrönt worden, die dahin gingen, durch gesetzliche Regelung die Unterrichtsbehörden zur Schaffung von Berufs-Beratungsstellen für Knaben und Mädchen zu veranlassen.

In Canada haben mehrere Frauen Auszeichnungen erhalten, die den Beweis dafür liefern, daß die Leistungen der Frau im öffentlichen Leben steigende Anerkennung finden. Dr. Augusta Stowe Gullen wurde in den Senat der Universität Toronto berufen, eine Ehre, die bisher nur wenigen Frauen von einer kanadischen Universität entgegengebracht wurde. Mrs. Willoughby Cummings, die bekannte langjährige Schriftführerin des Bundes kanadischer Frauenvereine, ist in Anerkennung ihrer öffentlichen Dienste zum Ehrendoktor der Universität von Neu-Schottland ernannt worden, während Dr. Maude E. Abbott die medizinische Doktorwürde „honoris causa“ von der Mc Gill-Universität in Montreal, die bisher Frauen zum medizinischen Studium nicht zugelassen hat, erhielt. — In einigen Provinzen des Landes ist es den Bemühungen der Frauen gelungen, eine bessere Zivilgesetzgebung durchzusetzen, die insbesondere das Erbrecht der Ehefrau in günstigerer Weise als bisher ordnet. Auch haben alle der englischen Kirche angehörigen Frauen Kanadas das Stimmrecht für die Gemeindeversammlungen erhalten.

In Frankreich hat sich das Unterrichtsministerium verschiedentlich mit Frauenforderungen beschäftigt. Einem Erlaß des Ministers entsprechend, sollen Lehrerinnen auch an höheren Knabenschulen beschäftigt werden. Es ist zunächst verfügt worden, daß drei Kandidatinnen probeweise den philosophischen Unterricht an Pariser Knaben-Gymnasien während eines Semesters übernehmen sollen. Von besonderem Interesse für deutsche Verhältnisse ist eine Gesetzesbestimmung des letzten Jahres, die den Lehrerinnen für die Zeit ihrer Niederkunft einen zweimonatlichen Urlaub mit voller Gehaltszahlung bewilligt.

Auch die Berufsarbeit der Frau nimmt fortgesetzt zu. In Paris sind zurzeit 15 weibliche Juristen als Advokaten zugelassen. Über den Anteil der Frauen an der gesamten Volksarbeit in Frankreich schreibt der Pariser Abgeordnete Gervais im „Matin“ u. a., daß in Paris die Frau die

Mehrheit aller Erwerbstätigen bildet, nämlich 55%. Im ganzen Lande bildet sie ein Drittel. Staatlich sind 115000 Frauen angestellt, allein im Kriegsministerium 3000 in den verschiedenen Verwaltungen. Der Minister verlangt für die Frauen die gleichen Gehälter und Beförderungen wie für die Männer, bis zum Rang eines Commis principale, der etwa einem Rat IV. Klasse gleichsteht. — Auch auf dem Gebiet kirchlicher Rechte ist ein Fortschritt errungen worden. Die protestantische Synode der Region Paris hat das passive Wahlrecht der Frauen angenommen, nachdem das aktive seit einigen Jahren in Kraft ist.

Weniger erfolgreich als manche der oben genannten Länder sind auf politischem Gebiet die Frauen Österreichs im vergangenen Jahre gewesen. Ihnen ist wiederum die Hoffnung zuschanden geworden, von dem veralteten und unwürdigen Vereinsgesetz, das sie den Unmündigen gleichstellt und ihre politische Betätigung einschnürt, befreit zu werden. Obgleich das Ministerium des Innern dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vorgelegt hatte, der die Zulassung der Frauen zur Mitgliedschaft in politischen Vereinen vorsah, und ihn mit der hervorragenden Bedeutung und dem segensreichen Einfluß der Tätigkeit der Frau im Vereinsleben begründet, und zugleich der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses beschloß, dem Antrag Folge zu geben, scheiterte die Angelegenheit an formalen Schwierigkeiten. Das heißt, ihre Erledigung wurde jedenfalls durch Auflösung des Parlaments vorläufig wieder verschoben. Trotzdem haben die Frauen bei den Reichsratswahlen energisch mitgearbeitet. Die Bildungsfragen standen in Österreich auch stark im Vordergrunde des Interesses der Frauenvereine, da eine Reform des Mädchenschulwesens in Aussicht steht. Das Unterrichts-Ministerium hatte eine Untersuchung über das höhere Mädchenschulwesen veranstaltet, zu der auch Frauen zugezogen wurden. Die Vorsitzende des Bundes österreichischer Frauenvereine, Marianne Hainisch, sprach sich dabei ganz entschieden für die Parität des weiblichen Geschlechts im Schulwesen aus. Wo gleichartige Schulen für Knaben und Mädchen nicht bestehen, beantragte sie Erweiterung der Zulassung von Mädchen zu Knabenschulen. Die derzeitige Regierung zeigt sich allerdings dieser Forderung wenig geneigt. Immerhin ist provisorisch die Zulassung von Mädchen zu Knabenbürgerschulen in Österreich für Orte verfügt worden, in denen sich noch kein Mädchen-Lyzeum befindet. Auf einem anderen Gebiet des Unterrichtswesens ist ein erheblicher Erfolg erzielt worden. Durch einen Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten ist die Zulassung von Frauen zu den staatlichen Gewerbeschulen gewährt worden, wodurch die Bildungs- und Berufsmöglichkeiten für das weibliche Geschlecht wesentlich erweitert sind. Zu den staatlichen Gewerbeschulen zählen nebst den technologischen Lehranstalten die Textil- und Webereifachschulen, zahlreiche Kunsthandwerk- und Handwerkerschulen, wie z. B. die für Uhrmacherei, Holzbearbeitung und andere.

Das wachsende Interesse der Frauen selbst an ihren eigenen Angelegenheiten zeigt die Stellungnahme des Bundes österreichischer Frauenvereine zur Strafrechtsreform, ferner der Anfang einer Organisation der Schauspielerinnen, die sich zur Vertretung ihrer Berufsinteressen zusammengeschlossen haben; schließlich auch die Bildung einer katholischen Reichs-Frauenorganisation. Eine imposante Kundgebung für das Frauenstimmrecht wurde am 19. März von der sozialdemokratischen Frauen-Organisation veranstaltet; und daß die Frauen Österreichs die Rechte, die sie besitzen, zu schützen wissen, bewies die Beteiligung der Frauen bei den Gewerbegerichtswahlen, die gegen die früheren Jahre erheblich zugenommen hat. So ist während der letzten zwei Jahre die Anzahl der weiblichen Stimmen in Bielitz von 293 auf 410 gestiegen, in Czernowitz von 32 auf 88. Bemerkenswert ist auch die Anzahl der bei der Wahl beteiligten Arbeitgeberinnen.

Es ist ganz symptomatisch dafür, daß in allen mittel- und westeuropäischen Ländern die Frauenbewegung auf dem Gebiete des Bildungswesens und der Berufstätigkeit bereits wesentliche Erfolge erzielt hat, wenn man beobachtet, wie neben dem wachsenden Interesse für das Wahlrecht und dem Eindringen der Frauen in öffentliche Ämter das Interesse der Frauenvereine in erster Linie einer Verbesserung der Rechtsstellung der Frau zugewendet ist. Auch die Bestrebungen der Schweizer Frauen bieten dafür ein treffendes Beispiel. Der Bund Schweizerischer Frauenvereine hat in Gemeinschaft mit anderen Vereinen und Körperschaften im letzten Jahre energisch für eine Verbesserung des Strafrechts gewirkt und Vorschläge für die bevorstehende Reform ausgearbeitet. Es wird darin vor allem verlangt: völliges Verbot von öffentlichen Häusern und wirksame Schutzmaßregeln gegen den Mädchenhandel sowohl im Inlande wie im Auslande. Der Kanton Zürich ist mit einer Verfassungsänderung, die durch Volksabstimmung zu erzielen war, vorgegangen, durch die den Frauen aktives und passives Wahlrecht bei der Besetzung öffentlicher Ämter sowie auch das Recht, als Beisitzerinnen an gewerblichen Schiedsgerichten zu fungieren, gegeben wird. Auf einem anderen sozialpolitischen Gebiet ist Basel dem Beispiel Zürichs gefolgt, indem beschlossen wurde, eine Polizeiassistentin anzustellen, die sich mit Frauen und jugendlichen Verbrechern befassen soll. In Neuchâtel ist den Frauen das kirchliche Stimmrecht, sowohl für die Staatskirche wie für die unabhängige Kirche gegeben worden.

Der Einfluß der Frau im kirchlichen Leben ist auch in Holland erweitert worden. Die Kirchengemeinde der Mennoniten bietet künftighin der Frau die Gelegenheit, als Predigerin den Gottesdienst zu leiten, während die örtliche Mennonitengemeinde in Groningen der Frau das kirchliche Wahlrecht erteilt hat. Die israelitischen Frauen übten dieses Recht in diesem Jahre zum ersten

Male aus, und zwar in Rotterdam, der nämlichen Stadt, die — als erste in Holland — auf ihr Gemeindebudget für 1911 einen Betrag für die Anstellung weiblicher Polizeibeamter eingesetzt hat.

Auch sonst ist die holländische Frauenbewegung nicht ohne Erfolg geblieben, trotzdem im ganzen die Regierung ihren Forderungen wenig freundlich gesinnt ist. Im Oktober 1910 ist ein Gesetz erlassen worden, das die Nachforschung nach dem unehelichen Vater zuläßt. Angesichts der Tatsache, daß eine Verfassungsänderung in Vorbereitung ist, haben die Frauen versucht, ihre Forderungen zum Ausdruck zu bringen. Sie haben mehrere Petitionen eingereicht. Auch ist der Königin eine Charte eingehändigt worden, welche die gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet, bei denen die Verfasserinnen der Charte den Einfluß der Frau zur Geltung zu bringen wünschen.

In Italien sind zum erstenmal Frauen in eine Regierungskommission berufen worden, und zwar Fr. Majno, die bekannte Vorsitzende der Unione Femminile in Mailand und Frau Bartlett in die Kommission für die Reform der Gesetze betreffend Minderjährige. Ebenfalls zum erstenmal ist eine Frau Mitglied des Verwaltungsrats der Congregazione di Caritá (der Armenbehörde) in Rom geworden. Schließlich haben die Frauen Italiens das Wahlrecht zu den Handelskammern erhalten.

Im Fürstentum Monaco ist den Frauen das kommunale Wahlrecht gegeben worden und in Island hat das Parlament einen Gesetzentwurf angenommen, der für alle Frauen über 25 Jahre das aktive und passive Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen, unter denen die Männer es ausüben, vorsieht.

In Rußland hat die Frauenbewegung in festlicher Weise ein Jubiläum begangen. Es waren im Frühjahr 1911 gerade 50 Jahre vergangen, seit Frau Philosophoff, die verehrte Seniorin der russischen Frauenbewegung, den ersten feministischen Verein gegründet hat, und die Frauen Rußlands benutzten diese Gelegenheit, um ihre Führerin zu ehren und ihr Beweise ihrer Dankbarkeit darzubringen. Trotzdem in den 50 Jahren, die seit der Gründung jenes ersten Vereins verflossen sind, die Frauenbewegung in Rußland ganz außerordentliche Verbreitung gefunden hat, sind die äußeren Hemmnisse, die ihr im Wege stehen, immer noch nicht beseitigt worden. So ist zwar die Gründung eines Bundes russischer Frauenvereine seit Jahren vorbereitet und in die Wege geleitet; aber die Genehmigung dafür von seiten der Regierung wurde immer wieder vorenthalten. Auch im vergangenen Jahr sind diese Hoffnungen der russischen Frauen wieder gescheitert.

Wie sehr die politisch mündigen Frauen sich positiven Aufgaben — besonders auf sozialem Gebiet zuwenden, beweist die Frauenbewegung in Australien, wo die Frauen sich besonders mit den Bestrebungen des Kinderschutzes, der Hebung der Volksgesundheit, der Sittlichkeit beschäftigen. In Neu-

Süd-Wales ist es ihnen dabei im Berichtsjahr gelungen, das Schutzalter für Mädchen von 14 auf 16 Jahre heraufgerückt zu erhalten. In Viktoria hat der Bund der Frauenvereine die Regierung ersucht, an der Universität einen Lehrstuhl für Hauswirtschaftslehre, der auch Hygiene und Kinderpflege umfassen soll, einzuführen. Schließlich ist es als Erfolg der Frauenbewegung anzuführen, daß der Premierminister den Vertreterinnen der politischen Frauenvereine zugesagt hat, bei der britischen Reichskonferenz in London die Frage der Gewährung des Stimmrechts an die Frauen im ganzen britischen Reich vorzubringen.

Überblickt man die Ereignisse, die das letzte Jahr der Frauenbewegung gebracht hat, so kann man zusammenfassend sagen, daß, so verschieden auch die Ausgangspunkte oder Methoden sein mögen, deren sich die Frauenbewegung bedient, die einheitliche Richtung nicht zu verkennen ist. Überall bemühen sich die Frauen nicht nur um höhere Bildung und neue Berufsmöglichkeiten. Sondern diese Forderungen, die im Anfangsstadium der Frauenbewegung erhoben werden müssen, sind in den fortgeschrittenen Ländern bereits in beträchtlichem Maße erfüllt worden und haben daher anderen Bestrebungen weichen können. Diese neueren, heut im Mittelpunkt des Interesses stehenden Forderungen und Aufgaben kann man auf die eine kurze Formel bringen: Überall strebt die Frau nach Teilnahme am öffentlichen Leben. Sie will Einfluß auf die Gesetze erlangen, denen sie gehorchen muß. Sie will mitarbeiten in der Verwaltung, die über das Wohl ihres Landes und ihrer Gemeinde entscheidet. Sie will als vollberechtigte und verpflichtete Bürgerin ihren Platz in der Gesellschaft finden und behaupten.

# Chronik der deutschen Frauenbewegung.

Von **Marie Stritt.**

## Organisation.

Um eine übersichtliche und möglichst vollständige Darstellung der in die Berichtszeit (vom Beginn des Jahres 1910 bis Ende Juni 1911) fallenden, für die deutsche Frauenbewegung wichtigsten Ereignisse und Fortschritte geben zu können, wird es notwendig sein, zunächst die äußere Entwicklung der Bewegung in ihren hauptsächlichen Organisationen ins Auge zu fassen. Da läßt sich denn fast durchgängig ein starkes, sich stetig steigerndes Wachstum konstatieren, mit dem der entsprechende innere Ausbau, eine Spezialisierung nach Arbeitsgebieten oder Gliederung nach geographischen Gesichtspunkten, Hand in Hand ging. Vor allem gilt dies für die im Bunde deutscher Frauen-

vereine zusammengeschlossene bürgerliche Frauenbewegung. Während dem Bund am Schluß des Jahres 1909 28 Vereinsverbände mit 800—900 Einzelvereinen angeschlossen waren (von letzteren 233 auch direkt), gehören ihm gegenwärtig 38 Verbände mit über 1000 Einzelvereinen an, von denen — trotzdem die Tendenz nach einer einheitlichen Organisation ausschließlich nach Verbänden in der letzten Zeit immer stärker hervortritt — 243 dem Bunde auch direkt angeschlossen sind. Der Anschluß der 10 neuen Verbände, unter denen sich neben zwei Stimmrechts- und vier Provinzialverbänden für allgemeine Bestrebungen auch die größte Frauenberufsorganisation, der 28 000 Mitglieder umfassende Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte, und der Verband akademisch gebildeter und studierender Lehrerinnen, ferner der Frauenbund der deutschen Kolonialgesellschaft befinden, ist deshalb besonders bemerkenswert, weil daraus hervorgeht, wie mehr und mehr auch solche Kreise von der organisierten Frauenbewegung erfaßt wurden, die bis jetzt nicht dazu gerechnet werden konnten. Als ein weiterer Ausbau der Bundesorganisation sind auch die mehrfach gegründeten Stadtbunde von Vereinen mit verschiedenen Bestrebungen (Groß-Berlin, Bremen, Frankfurt a. M., Königsberg, Düsseldorf, Breslau u. a.), die Vortragskartelle und gelegentlichen Zusammenschlüsse zu gemeinsamem Vorgehen zu erwähnen.

Über die Entwicklung und das numerische Anwachsen der einzelnen dem Bunde angeschlossenen Berufs-, Fach- und geographischen Verbände kann hier nicht berichtet werden. Es seien, da sie besonders bedeutsame Gruppen innerhalb der Frauenbewegung repräsentieren, nur die beiden größten konfessionellen Organisationen innerhalb der Frauenbewegung erwähnt: der dem Bunde angeschlossene Deutsch-Evangelische Frauenbund, der in der Berichtsperiode von 10 000 auf 11 000 Mitglieder in etwa 100 Ortsgruppen, und der nicht angeschlossene Katholische Frauenbund, der im gleichen Zeitraum von 18 000 Mitgliedern in 50 Zweigvereinen auf 27 500 Mitglieder in 75 Zweigvereinen angewachsen ist.

Die Arbeiterinnenorganisationen im engeren Sinne sind — trotz der enormen Zunahme der gewerblichen Frauenarbeit — nicht im gleichen Maß gewachsen, wenn auch nach dem allgemeinen Rückgang im Jahre 1909 in letzter Zeit wieder eine Zunahme zu konstatieren ist. So ist beispielsweise in den Freien Gewerkschaften, die allerdings eine Trennung nach Geschlechtern nicht kennen, daher streng genommen nicht unter „Frauenbewegung" zu rubrizieren sind, nach dem ziemlich bedeutenden Rückgang im Jahre 1909 (von 138 500 auf 133 800 weibliche Mitglieder) die Zahl der organisierten Frauen im Jahre 1910, nach dem letzten Bericht der Gewerkschaften, auf 161 510 gestiegen.

Die politische Organisation der Frauen hat, trotzdem sie erst seit

Inkrafttreten des neuen einheitlichen Reichsvereinsgesetzes im Mai 1908 überhaupt möglich wurde, in den beiden letzten Jahren einen entschiedenen Aufschwung genommen. Und zwar war dies der Fall nicht nur innerhalb der sozialdemokratischen Partei, wo der Vorstandsbericht auf dem Parteitag von 1910 über 83 000 weibliche Mitglieder (darunter etwa 600 den lokalen Parteivorständen angehörend) verzeichnete, deren Zahl bis zum Jahresschluß noch auf über 100 000 stieg — sondern auch in den bürgerlichen Parteien, die (mit Ausnahme der demokratischen Vereinigung) eine politische Gleichberechtigung der Frauen einstweilen noch ablehnen. Besonders in die linksliberalen Parteien, die sich im März 1910 zu einer einzigen „fortschrittlichen Volkspartei" vereinigten, traten Frauen in großer Zahl ein und wurden verschiedentlich auch in die lokalen Parteivorstände gewählt. Unmittelbar vor der Fusion hielten etwa 20 weibliche Parteimitglieder eine Konferenz in Berlin ab, um ihre Forderungen zu dem neuen Programm, betr. „das aktive und passive Wahlrecht in der Kommune, zu den Einzellandtagen und im Reich" zu präzisieren und den Parteien zu unterbreiten. Eine zweite Konferenz wurde im Oktober 1910 in Frankfurt a. M. unter starker Beteiligung abgehalten und ein Arbeitsausschuß der liberalen Frauen mit dem Sitz in Berlin gebildet. Dieser berief sodann im Dezember 1910 eine öffentliche Versammlung ein, um auch offiziell seinen Anschluß an die Fraktion der fortschrittlichen Volkspartei zu erklären. Auf der gleichen Linie, wenn auch als gesonderte Frauenorganisation unabhängig von der Partei wirkend, suchte nach wie vor die gleich nach Einführung des neuen Vereinsgesetzes gegründete Liberale Frauenpartei (Sitz Berlin) die Frauen für den Liberalismus zu gewinnen und für das politische Leben zu schulen.

Von wichtigeren Vereinsgründungen wären aus der Berichtszeit verschiedene neue Berufsorganisationen zu nennen, u. a. der Apothekerinnen, der Chemikerinnen, der Bühnenkünstlerinnen, die sich als „Frauenkomitee der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger" zur Vertretung und Verfolgung spezieller Fraueninteressen innerhalb ihrer großen allgemeinen Standesorganisation zusammenschloß; ferner der „Centralausschuß der deutschen Frauenvereine zum Kampfe gegen Schmutz und Schund in Wort und Bild", der sich im November 1910 in einer von Frauen verschiedenster Richtung einberufenen Versammlung in Berlin konstituierte.

## Wichtige Tagungen.

Auch hier muß in erster Linie der Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine gedacht werden, die Anfang Oktober 1910 in Heidelberg stattfand. Sie ist vor allem deshalb als eine wichtige und bedeutsame Etappe in der Entwicklung der deutschen Frauenbewegung anzusehen, weil

der Bund als Träger ihrer leitenden Ideen bei dieser Gelegenheit zum erstenmal zwei rein politische Fragen als durch die Satzung vorgeschriebene Hauptverhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt hatte: Das Bürgerrecht der Frau in der Gemeinde und das Gemeindebestimmungsrecht — und weil er als Resultat der Verhandlungen die Frauenforderungen nach beiden Richtungen im weitestgehenden Sinne formulierte. Zum erstenmal wurde auf dieser außerordentlich zahlreich besuchten 9. Generalversammlung, die sich außer den beiden Hauptthemen und verschiedenen Anträgen zu wichtigen Frauenberufsfragen auch mit einem neuen, ziemlich einschneidende Änderungen vorsehenden Satzungsentwurf zu beschäftigen hatte, der Bund deutscher Frauenvereine offiziell im Namen einer deutschen Regierung begrüßt.

Von anderen wichtigen Tagungen — die z. T. außerordentlich zahlreich besuchten, erfreuliche Erfolge und Fortschritte und allgemeines Interesse bekundenden Generalversammlungen der einzelnen großen Verbände auch nur anzuführen, ist im Rahmen dieser Darstellung nicht möglich — seien noch die folgenden genannt: Die außerordentliche Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins, der ältesten und angesehensten Organisation der deutschen Frauenbewegung, die zum Zweck einer Satzungs- und entsprechenden Namensänderung, bezw. Ergänzung (Allgemeiner deutscher Frauenverein, zugleich Verband für Frauenarbeit und Frauenrechte in der Gemeinde) im Juni 1910 in Leipzig abgehalten wurde und die künftige Konzentrierung der Vereinstätigkeit auf dies spezielle, gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehende Arbeitsgebiet zum Ausdruck bringen sollte.

Die im März 1910 vom ständigen Ausschuß für Arbeiterinneninteressen (gebildet aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedenartiger sozialpolitischer und gewerkschaftlicher Organisationen) veranstaltete Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, in welcher eine Reihe aktueller Arbeiterinnenfragen sachgemäß erörtert und trotz aller Verschiedenheit der Weltanschauung einmütig erhobene Forderungen an die Gesetzgebung, betr. Arbeiterschutz, Gewerkschaft, Unterricht, Versicherung, Kinderschutz, in einer einstimmig angenommenen Resolution zusammengefaßt wurden.

Die gelegentlich des Weltkongresses für freies Christentum und religiösen Fortschritt veranstaltete Frauenversammlung am 6. August 1910, in welcher Vertreterinnen der Frauenbewegung über die Beziehungen dieser zum Christentum, über religiöse Jugenderziehung, Mitarbeit und Wahlrecht der Frau in der kirchlichen Gemeinde, das Zusammenwirken von Männern und Frauen im Predigtamte u. a. sprachen.

Die außerordentliche Tagung des Bundes für Mutterschutz in Berlin am 3. und 4. Dezember 1910 über das Thema „Die Mutter in der deutschen Reichsversicherungsordnung", in deren Verlauf die Forderungen des Bundes

in bezug auf Schwangerschafts- und Wochenbettversicherung, allgemeine Mutterschaftsversicherung, Witwen- und Waisenversicherung nach z. T. ausgezeichneten Referaten von Sachverständigen eingehend erörtert wurden, um dann dem Reichstag unterbreitet zu werden.

Der von einem Aktionsausschuß einberufene Heimarbeitertag am 12. Januar d. J. in Berlin, der den Zweck hatte, noch in letzter Stunde vor der zweiten Lesung des Hausarbeitsgesetzes im Reichstag die Wünsche und Forderungen der Heimarbeiter zum Ausdruck zu bringen, und der sich durch die Anwesenheit von 360 Delegierten von Heimarbeiterorganisationen, von einer großen Zahl Reichstagsabgeordneten und Regierungsvertretern, Sozialpolitikern aller Richtungen usw. zu einer besonders eindrucksvollen Kundgebung gestaltete.

Die Konferenz über Hygiene und Frauenstimmrecht, die, von den fortschrittlichen Frauenvereinen Dresdens am 3. und 4. Juli d. J. im Anschluß und im Rahmen der Internationalen Hygieneausstellung veranstaltet, die Notwendigkeit einer direkten Beteiligung der Frauen an der Gesetzgebung auch im Interesse der Volksgesundheit (in bezug auf Kinderschutz und Jugendfürsorge, Wohnungsreform, Arbeiterinnenschutz, Prostitution, Alkoholismus) darlegte und außerordentlich zahlreich besucht war.

Zu einer großartigen, imposanten Kundgebung gestaltete sich der am 19. März d. J. abgehaltene sozialdemokratische Frauentag. Einem auf dem internationalen sozialistischen Kongreß in Kopenhagen gefaßten Beschlusse gemäß fanden in allen größeren Städten Deutschlands (ebenso in Österreich, der Schweiz, Dänemark) gleichzeitig öffentliche Versammlungen mit der Tagesordnung: „Heraus mit dem Frauenwahlrecht!“ statt, und übereinstimmend konnte aus allen Teilen des Reichs über eine außerordentlich zahlreiche Beteiligung und musterhafte Ordnung sowohl in den Versammlungen wie bei den daran anschließenden Straßenumzügen berichtet werden. In Groß-Berlin allein fanden 43 überfüllte Versammlungen statt.

## Beruf und Erwerb.

Auf dem Gebiet der Frauenberufs- und Erwerbsfrage hat vor allem der im Oktober 1909 gegründete Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau, dem sich bis jetzt 58 andere Körperschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerkskammern, sozialpolitische Vereine usw. angeschlossen haben, eine rührige Tätigkeit entfaltet[1]).

1) Näheres über die Tätigkeit des Verbandes findet sich in dem Kapitel „Die Frau im Berufsleben“, S. 90.

Drei spezielle, besonders gefährdete und große Kreise umfassende Frauenberufe haben in den beiden letzten Jahren die gesamte Frauenbewegung lebhaft beschäftigt und auch einen ziemlich breiten Raum, sowohl bei lokalen Veranstaltungen wie auf den Tagungen einzelner Verbände und des Bundes in Heidelberg, eingenommen: die Berufe der Bühnenangehörigen, der Dienstboten und der Kellnerinnen.

Die Bewegung auf dem ersteren Gebiet setzte — eingeleitet durch eine von Berliner fortschrittlichen Frauenvereinen und dem Bund für Mutterschutz einberufene, sehr zahlreich besuchte Nachtversammlung am 1. März 1910 — angesichts des längst erwarteten, im Hinblick auf die herrschenden Mißstände dringend notwendigen, nunmehr in nahe Aussicht gestellten Reichstheatergesetzes ein, welches sowohl der großen, vorzüglich organisierten Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger als solcher, wie auch den weiblichen Bühnenmitgliedern im besonderen und den für eine Hebung der weiblichen Berufstätigkeit auf allen Gebieten wirkenden Frauenvereinen Gelegenheit bot, ihre Forderungen dazu zu präzisieren. Diese sind, soweit spezielle Fraueninteressen in Betracht kommen: Aufhebung der in den bisherigen Verträgen enthaltenen Bestimmung, daß Verheiratung einen Entlassungsgrund bildet; Schwangerschaft soll, soweit sie am Auftreten verhindert, als Krankheit angesehen werden und ebenfalls keinen Entlassungsgrund bilden; Berücksichtigung der monatlichen Schontage bei allen weiblichen Bühnenmitgliedern (nicht nur, wie bisher, bei den Sängerinnen) ohne Abzug an Spielhonorar; Lieferung aller historischen, nach einer weitergehenden Forderung auch der modernen Kostüme. — Auch der Bund deutscher Frauenvereine hat zur Behandlung der Frage eine Kommission von Sachverständigen eingesetzt und eine Petition an den Reichstag vorbereitet.

Der Lösung der Dienstbotenfrage, des Schmerzenskindes der Frauenbewegung seit langen Jahren, die sowohl einer einheitlichen gesetzlichen Regelung wie vermehrter praktischer Einrichtungen zur Hebung des Berufes dringend bedarf, suchte man durch eine Enquete der Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes, die Verhältnisse der Hausangestellten betreffend, näher zu kommen. Doch hat diese nur spärliche Ergebnisse gehabt. Der Bund hat nun in Heidelberg eine besondere Kommission zur Bearbeitung der Frage eingesetzt, von welcher zurzeit neue Enqueten unternommen werden. Die Hausdienstausschüsse, wie sie als notwendige Ergänzung der Dienstboten- und der Hausfrauenvereine von einer Anzahl meist auf konfessionellem Boden wirkender Organisationen ins Leben gerufen wurden, und wie sie bis jetzt in München und Hannover bestehen, waren in gleichem Sinne auch in der Berichtszeit tätig.

Die Kontroverse in der Kellnerinnenfrage: Verbot, resp. vorläufige Einschränkung — oder Sanierung des Berufes? hat auch im letzten Jahr die

Vereine der Frauenbewegung beschäftigt. In einem Punkt: bezüglich der Notwendigkeit der Beseitigung des schlimmsten Übels, der Animierkneipen, sind beide Richtungen einig gewesen. Vom deutschen Zweig der internationalen Föderation und von anderen Verbänden wurde in Petitionen und Resolutionen dagegen Stellung genommen. Zu einer mit Recht als vorbildlich bezeichneten Kundgebung gestaltete sich die imposante Protestversammlung der Frankfurter Frauen aller Richtungen (einschließlich der Sozialdemokratinnen) gegen den Fortbestand und die Vermehrung der Animierkneipen, Bars usw., speziell gegen die Ablehnung einer Regelung der Schankkonzessionen nach der sogenannten Bedürfnisfrage durch die Frankfurter Stadtverordneten. Auch zur Bearbeitung dieser im Augenblick aktuellsten Frage innerhalb der deutschen Sittlichkeitsbewegung hat der Bund deutscher Frauenvereine in Heidelberg eine Kommission eingesetzt, die mit Unterstützung der Bundesvereine ein möglichst reichhaltiges Tatsachenmaterial sammelt, um darauf gestützt Vorschläge für gesetzgeberische Reformen auszuarbeiten.

## Erziehung und Bildung.

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 1910 auf diesem Gebiet waren die Reformen des öffentlichen Mädchenschulwesens in Sachsen und Bayern. Es wird darüber an anderer Stelle eingehender berichtet [1]); es sei daher hier nur erwähnt, daß die Neuordnung in Sachsen sich in der Hauptsache an den Plan der preußischen Mädchenschulreform (Studienanstalten und Frauenschulen) anlehnt und gegenüber der bisherigen Ordnung des höheren Mädchenschulwesens einen entschiedenen Fortschritt bedeutet, vom Standpunkt der Frauenbewegung aber doch noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Als eine eigentümliche Erscheinung verdient hervorgehoben zu werden, daß der Regierungsentwurf auf entschieden moderneren Grundsätzen, ungefähr den Forderungen des Kasseler Frauenkongresses von 1909 entsprechend, aufgebaut war, aber bei seiner Durchberatung in den beiden Kammern eine verhängnisvolle Rückbildung erfahren hat, sowohl bezüglich der Lehrpläne wie bezüglich des gemeinsamen Unterrichts, der nur ausnahmsweise, und der weiblichen Leitung, die gar nicht gestattet ist. Sächsische Frauen- und Lehrerinnenvereine haben vor wie nach der Neuordnung Stellung dazu genommen, ohne daß jedoch ihren Wünschen Rechnung getragen worden wäre. Noch weniger war dies der Fall in Baiern, wo eine einheitliche Regelung und Reform des höheren Mädchenschulwesens im Frühjahr 1911 erfolgte. Der Ende Mai d. J. in Würzburg abgehaltene VII. Baierische Frauentag hat denn auch zu dieser Reform Stellung genommen und die Forderungen der Frauen nochmals nachdrücklich zur Geltung gebracht.

---

1) Vgl. der „Stand der Frauenbildung", S. 50.

Einen „Kampf um die weibliche Leitung“ oder richtiger einen erbitterten, aber vergeblichen Kampf gegen die in der preußischen Schulreform vorgesehene Bestimmung über das weibliche Direktorat führten in der Berichtsperiode die Organisationen der preußischen Lehrer und Oberlehrer in einer Reihe von Resolutionen und Petitionen an die beiden Häuser des Landtags. Die Argumente, die dabei ins Treffen geführt wurden: „Beleidigung des deutschen Mannesgefühls im höchsten Grade“, „Gefährdung des militärischen Geistes“, „Gefahr für das Staatswohl“, und vielfache ernste und humoristische Gegenäußerungen (erstere vor allem seitens der organisierten Lehrerinnenschaft) veranlaßten, waren aber offenbar nicht stark genug, um die gesetzgebenden Körperschaften umzustimmen. Die Petitionen wurden auf Antrag der zuständigen Kommission sämtlich durch Übergang zur Tagesordnung erledigt. Weniger günstig für die Frauen fiel die Entscheidung betr. die Anstellung einer Direktorin am Lübecker Lehrerinnenseminar, wo sich die Mehrheit der Bürgerschaft in zwei Abstimmungen — trotz einer eindrucksvollen Protestversammlung der Frauen — gegen die Direktorin erklärte. Auch der „Zentralverband zur Durchführung der preußischen Mädchenschulreform“ (seit Anfang d. J. 1911 in einen „Zentralverband für die Interessen der höheren Mädchenbildung“ umgewandelt) hat, neben Verfolgung seiner übrigen Aufgaben als Zentralstelle für eine gründliche Erforschung und Erörterung aller dies Gebiet berührenden Fragen, in einer besonderen Denkschrift zu der Frage der weiblichen Leitung Stellung genommen.

Nach wie vor war auch in der Berichtszeit die Aufmerksamkeit der organisierten Frauenbewegung auf die Einführung der Plichtfortbildungsschule für Mädchen gerichtet. Es waren und sind dabei zwei Gruppen zu unterscheiden: die eine, vertreten durch die Frauenbildungsvereine älterer Richtung und durch die betr. männlichen Standesvereine, die an einer Kombinierung von hauswirtschaftlichem mit gewerblichem, bezw. kaufmännischem Fortbildungsunterricht festhält — die andere, hauptsächlich vertreten durch die weiblichen Berufsorganisationen, die darin eine verhängnisvolle Halbheit erblickt und eine strenge Scheidung der beiden Gebiete, bzw. Beschränkung auf die Berufsfortbildung, wie bei den Knaben, fordert. In letzterem Sinne wurde die Frage u. a. auf der Generalversammlung des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau im April und auf der Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins (Verband deutscher Volksschullehrerinnen) in Nürnberg zu Pfingsten 1911 behandelt und die dazu gestellten Forderungen präzisiert. Der Ausschluß der Mädchen von der gesetzlichen obligatorischen Fortbildungsschule bei Beratung und Beschlußfassung über den betr. Gesetzentwurf im preußischen Abgeordnetenhause war das wichtigste und wenig erfreuliche Ereignis auf diesem Gebiet, welches den

Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau, den Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte und die verbündeten Frauenvereine von Groß-Berlin zu einer gemeinsamen Protestkundgebung im April d. J. veranlaßte.

Das Universitätsstudium der Frauen hat auch in der Berichtsperiode immer mehr zugenommen. Im Sommersemester 1910 betrug die Zahl der an den deutschen Universitäten immatrikulierten Frauen 2169, im Wintersemester 2410, im Sommersemester 1911 2552 — ohne die Hörerinnen, die annähernd die gleiche Zahl umfassen.

## Öffentliches Leben.

Das Hauptinteresse und die Haupttätigkeit der Frauenbewegung auf diesem Gebiet richtete sich in der Berichtszeit darauf: 1. die Frauen in den ländlichen Wahlkreisen derjenigen Bundesstaaten, in denen ein an den Grundbesitz geknüpftes Gemeindewahlrecht auch ihnen, wenngleich meist nur durch männliche Stellvertretung, zusteht, zu möglichst zahlreicher Beteiligung an den Wahlen zu veranlassen; 2. die Regierungen der verschiedenen Bundesstaaten dahin zu beeinflussen, dieses unpersönliche Recht in ein persönliches, direkt auszuübendes zu verwandeln und den Frauen das Gemeindewahlrecht überall unter den gleichen Bedingungen zu gewähren, unter denen es die Männer ausüben. — Die in letzterem Sinne in Preußen eingebrachten Petitionen (Allgemeiner deutscher Frauenverein, Schlesischer Frauenverband u. a.) wurden der Regierung zur Berücksichtigung, bezw. als Material überwiesen. Neue Petitionsentwürfe sind nun, den Heidelberger Beschlüssen entsprechend, vom Bunde deutscher Frauenvereine ausgearbeitet und den Verbänden und Vereinen zur Verwendung in den verschiedenen Bundesstaaten zur Verfügung gestellt worden.

In der praktischen, äußerst mühevollen Arbeit der Heranziehung der Frauen zur Ausübung ihres Wahlrechtes haben eine Reihe von Frauenvereinen sehr erfreuliche Erfolge zu verzeichnen gehabt. In dem Kapitel über „die Frau in der Gemeinde" finden sich hierüber nähere Angaben.

Anläßlich der Verfassungsreform der Kirche A. C. in Elsaß-Lothringen hat um Ostern 1911 eine starke Bewegung (Propagandaversammlungen in allen größeren Orten) für das kirchliche Stimmrecht der Frauen stattgefunden.

Mit Erfolg waren auch in den Jahren 1910 und 1911 lokale Frauenvereine bemüht, die Frauen zu den Krankenkassen-Vertreterwahlen heranzuziehen, bezw. in die Vorstände der Kassen — zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der weiblichen Mitglieder — zu bringen. In den meisten Fällen galt es dabei neben der Indolenz der weiblichen Mitglieder (der übrigens die Indolenz der männlichen nicht viel nachgibt) auch dem mehr oder

weniger hartnäckigen Widerstand der Gewerkschaften zu begegnen. Eine besonders gelungene, zielbewußt durchgeführte Aktion war die der Düsseldorfer Frauenvereine, denen es gelang, die aufgestellten 18 weiblichen Mitglieder der kaufmännischen und 7 weibliche Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkassen sämtlich durch- und von diesen 4 Frauen in die betreffenden Vorstände hineinzubringen.

Sowohl vom Bunde deutscher Frauenvereine wie vom Deutschen Zweig der Internationalen Föderation und einer Reihe anderer Verbände war zu dem Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes um die Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen, im besonderen der Schöffen bei den Jugendgerichten, petitioniert worden. Nachdem die Forderungen bereits von der Petitionskommission abgelehnt worden waren, hat im Februar 1911 auch das Plenum des Reichstages in diesem Sinne — mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und zweier Mitglieder der fortschrittlichen Volkspartei — entschieden. In der Berliner Konferenz des Gesamtvorstandes des Bundes deutscher Frauenvereine im März 1911 wurde beschlossen, die Mitgliedsverbände und -Vereine des Bundes zu Kundgebungen gegen diese Beschlüsse noch vor der zweiten Lesung des Gesetzes zu veranlassen. Verschiedene öffentliche Versammlungen (Berlin, Dresden, Stuttgart, München, Köln, Königsberg, Bonn) fanden daraufhin statt, in denen entsprechende Resolutionen gefaßt und dem Reichstag unterbreitet wurden, dem für die zweite Lesung auch noch erneute Anträge der fortschrittlichen Volkspartei (auf Zulassung der Frauen als Schöffen zu den Jugendgerichten) und der Sozialdemokraten (auf Zulassung zum Schöffenamt überhaupt) vorliegen.

Über den gegenwärtigen Stand der Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armen- und Waisenpflege und in den Schulkommissionen wird an anderer Stelle berichtet[1]). Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die propagandistische und praktische Tätigkeit der Frauenvereine auch in der Berichtsperiode auf eine stete Erweiterung dieses Arbeitsgebietes gerichtet und dementsprechend auch eine erhebliche Zunahme und Ausgestaltung der Frauenarbeit in der Gemeinde zu konstatieren war.

Zum erstenmal hat die Frauenbewegung im Sommer 1911, anläßlich seiner vielbesprochenen Königsberger Rede, Gelegenheit gehabt, zu einer politischen Kundgebung des deutschen Kaisers Stellung zu nehmen und gegen die falsche Auffassung ihrer Bestrebungen und Ziele zu protestieren — sowohl in der Fachpresse aller Richtungen wie in öffentlichen Versammlungen, zuletzt durch eine Resolution des Bundes deutscher Frauenvereine auf der Heidelberger Generalversammlung.

---

1) Vgl. „Die Frau in der Gemeinde", S. 101 ff.

## Gesetzgeberische Reformen.

Der erste Januar 1910 bildet für die deutschen Arbeiterinnen einen bedeutsamen Abschnitt: an diesem Tage trat die Ende des Jahres 1909 vom Reichstag angenommene Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft, die statt des Elfstundentages allgemein den Zehnstundentag und Beschränkung auf 8 Arbeitsstunden an den Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen für die Fabrikarbeiterinnen auch gesetzlich festlegte, die ferner — außer anderen, weniger einschneidenden Neuerungen — die Schutzfrist für Wöchnerinnen von 6 auf 8 Wochen ausdehnte.

Der schon Ende 1909 veröffentlichte Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat die Erwartungen der Frauen, die nach jahrelanger gründlicher Beschäftigung mit der Materie ihre Forderungen zu den für sie wichtigsten Punkten, sowohl im einzelnen wie in der zusammenfassenden Denkschrift des Bundes deutscher Frauenvereine, erhoben hatten, nur zum allerkleinsten Teil erfüllt — soweit die Behandlung der Jugendlichen und die verminderte Zurechnungsfähigkeit durch Trunkenheit in Frage kommen. Die Einreichung einer erneuten Petition des Bundes ist nun vorläufig bis zum Erscheinen des offiziellen Regierungsentwurfes hinausgeschoben worden, der voraussichtlich den neuen Reichstag beschäftigen wird.

Auch der Entwurf des neuen Versicherungsgesetzes für Privatangestellte, welches weite Frauenkreise umfaßt — in der Begründung wird die Zahl auf 382600 geschätzt, sie dürfte aber noch erheblich größer sein — ist Ende des Jahres 1910 veröffentlicht worden und liegt dem Bundesrat zur weiteren Behandlung vor. Schon vor mehreren Jahren haben sowohl der Bund deutscher Frauenvereine als solcher wie die einzelnen Vereine und Verbände, vor allem die Organisationen der zunächst betroffenen kaufmännisch Angestellten, ihre Wünsche dazu geltend gemacht, die aber in dem Entwurf auch nur zum Teil berücksichtigt wurden — nicht berücksichtigt beispielsweise bezüglich der Wählbarkeit der Frauen zu den Organen der Selbstverwaltung, den Rentenausschüssen und den Schiedsgerichten und Oberschiedsgerichten, bezüglich der Hinterbliebenen von ledigen Versicherten, deren gleiche Belastung mit den Verheirateten unter diesen Umständen als Ungerechtigkeit erscheint, bezüglich der Zulassung der Rückzahlungen bei Verheiratung weiblicher Versicherter u. a. m. Jedenfalls wird die organisierte Frauenbewegung, werden vor allem die Berufsorganisationen ihre unerfüllt gebliebenen Forderungen vor dem Zustandekommen des Gesetzes noch mit allem Nachdruck geltend zu machen haben.

Von weiteren prinzipiell und für engere oder weitere Frauenkreise auch praktisch wichtigen gesetzlichen Reformen seien erwähnt: das vom württembergischen Landtag im Mai 1910 angenommene Gesetz betr. die lebenslang-

liche Anstellbarkeit verheirateter Beamtinnen (allerdings mit der von der Regierung gegen die Kommissionsbeschlüsse und mit nur vier Stimmen Mehrheit durchgesetzten einschränkenden Bestimmung der vierteljährigen Kündbarkeit); das im Oktober 1910 in Kraft getretene neue Reichs-Stellenvermittlungsgesetz, das viele mit der gewerblichen Stellenvermittlung verknüpfte Mißstände beseitigt und einen ersten Schritt bedeutet, diese mit der Zeit zugunsten der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise gänzlich auszuschalten. Die große Bedeutung dieses Gesetzes vor allem für die Hausangestellten und Hausfrauen, dann aber auch für die weiblichen Bühnenangehörigen, der bekannten Agentenmisere gegenüber, liegt auf der Hand.

Das „Ereignis" des letzten Jahres war auf diesem Gebiet die neue Reichsversicherungsordnung, in welcher die bisher getrennten drei Zweige der deutschen Versicherungsgesetzgebung: die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung den erhöhten Anforderungen des sozialen Lebens entsprechend ausgebaut und einheitlich zusammengefaßt werden sollten. Seit Jahren Gegenstand intensivster Aufmerksamkeit auch innerhalb der organisierten Frauenbewegung, die ihre Wünsche und Forderungen dem Reichstag und der Kommission für die Reichsversicherungsordnung in einer Reihe von Petitionen und Resolutionen unterbreitete (außer den zunächst beteiligten Berufsorganisationen u. a. der Bund deutscher Frauenvereine, der ständige Ausschuß für Arbeiterinneninteressen, der Bund für Mutterschutz) hat das Anfang Mai 1911 in dritter Lesung angenommene Gesetz die Erwartungen der Frauen nicht erfüllt — trotz der unleugbaren großen Fortschritte, die es nach mancher Richtung brachte. Die Ausdehnung der Pflichtversicherung auf die Landarbeiter, Dienstboten, Lehrer und Erzieher, Bühnen- und Orchestermitglieder, die Heraufsetzung der Gehaltsgrenze von 2000 auf 2500 Mark für Angestellte, die Erhöhung des Grundlohnmaximums von 4 auf 5 Mark bei Bemessung des Krankengeldes, des Wöchnerinnengeldes von 6 auf 8 Wochen, die Angliederung einer Witwen- und Waisenversicherung an die Invalidenversicherung, die Aufhebung der Rückzahlung von Beiträgen an Frauen bei der Verheiratung u. a. m. können als solche erfreuliche Fortschritte betrachtet werden. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die den Landkrankenkassen unterstellten Versicherten: die Landarbeiter, Dienstboten, Hausgewerbetreibenden und unständig Beschäftigten (in ihrer großen Mehrheit Frauen) eine schwere Schädigung dadurch erleiden, daß diesen Kassen das Recht zusteht, das Krankengeld durch ihre Satzung im Winterhalbjahr bis auf ein Viertel (statt der Hälfte) des ortsüblichen Tagelohnes und die Wöchnerinnenunterstützung auf 4 (statt 8) Wochen zu beschränken. Vor allem aber ist das Gesetz den Frauen in bezug auf den so dringend notwendigen erhöhten Mutter- und Säuglingsschutz noch unendlich viel schuldig geblieben, indem Schwangerenunterstützung und ärzt-

liche Behandlung, Hebammendienste, Hauspflege, Stillgeld usw. der Regelung durch die Satzungen, also dem Belieben der Kassen, überlassen bleiben sollen — ebenso auch die Einführung der Familienversicherung.

Bei der Hinterbliebenenversicherung ist der Begriff der „invaliden" Witwe und der Begriff der „Hinterbliebenen" zu eng gefaßt, sind die Waisenrenten beschämend niedrig und die Grenze des Fürsorgealters (15 Jahre) zu früh gezogen. Auch sind die Frauen von der Wählbarkeit zu der Aufsichtsinstanz der Versicherungsämter ausgeschlossen, wie selbstverständlich auch von den höheren Verwaltungsbehörden, stehen also auch hier wieder unter einem Ausnahmegesetz, das durch nichts als eine auf ganz anderen sozialen Voraussetzungen basierende überlieferung motiviert werden kann.

## Todesfälle. Gedenktage.

Am 17. April 1910 starb Hanna Bieber Böhm, die tapfere Vorkämpferin in der Sittlichkeitsbewegung und Mitbegründerin des Bundes deutscher Frauenvereine, im Juli 1910 Clara Poensgen, die Vorsitzende des Vereins Frauenfürsorge in Düsseldorf, die sich um die Entwicklung der rheinländischen Frauenbewegung große Verdienste erworben hat, und Olga Hasenclever, die Gründerin der rheinischen Gartenbauschule für Frauen, am 5. November 1910 die Gründerin und langjährige Vorsitzende der Abteilung Marburg des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium Anna Westerkamp, am 22. März 1911 die älteste Vertreterin der Frauenbewegung in Mannheim, Begründerin und Vorsitzende des kaufmännischen Vereins weiblicher Angestellter, Anna Scipio.

In ihrer Fachpresse wie durch Vortragsveranstaltungen der Vereine brachte auch die deutsche Frauenbewegung der größten deutschen Dichterin Marie von Ebner Eschenbach zu ihrem 80. Geburtstag am 13. September 1910 ihre Huldigung dar. Ebenso ehrte sie das Gedächtnis von Fanny Lewald, einer ihrer ersten, bedeutendsten Vorkämpferinnen, gelegentlich der hundertsten Wiederkehr ihres Geburtstages am 24. März 1911.

# Der Stand der Frauenbildung.

Von **Helene Lange.**

Es könnte, nachdem die größeren Bundesstaaten nun nacheinander ihre Mädchenschulreform gehabt haben, fast scheinen, als sei das Problem der höheren Frauenbildung in Deutschland gelöst, als dürfte von dem Programm der Frauenbewegung die höhere Mädchenschule wenigstens gestrichen werden und als müßten die Vereine, die im besonderen diese Fragen bearbeiten, sich nach anderen Aufgaben umsehen.

In Wirklichkeit macht vielleicht gerade dieses neue Stadium der Bildungsfragen es zweifelhaft, ob überhaupt jemals eine der Forderungen, die von der Frauenbewegung gestellt werden, als erfüllt zu betrachten sein darf: in dem Sinne erfüllt, als es nun nicht mehr notwendig ist, die besonderen Fraueninteressen auf diesem Gebiet geltend zu machen. Denn selbst wenn die Neuordnungen an sich befriedigend und einwandfrei wären — was sie im einzelnen durchweg **nicht** sind — bedeutet die Regelung durch Gesetz oder Verordnung nur, daß die Frage in ein neues Stadium getreten, nicht, daß sie gelöst sei. Es gilt nun nicht mehr — oder doch nur in eingeschränktem Maße — die theoretischen Forderungen vertreten, sondern die Praxis und die Wirkung der Neuordnung beobachten und eventuell beeinflussen. Für die Fachkreise treten die innerpädagogischen Probleme einer Schulreform, für die an der Frauenbildung interessierten Frauen — die Frauenbewegung — die mit der Reform verbundenen **sozialen** Fragen in den Vordergrund. — Von diesen letzten wird in einem Jahrbuch der Frauenbewegung hauptsächlich die Rede sein müssen.

Wie steht es mit der Bedeutung der Neuordnungen nach dieser Seite? Darüber können bis jetzt nur die Verhältnisse in Preußen Aufschluß geben, da nur hier die Neuordnung schon lange genug in Kraft ist.

Es gibt in Preußen 217 anerkannte, d. h. zehnklassige, der Neuordnung voll entsprechende öffentliche **höhere Mädchenschulen**, 133 private, 65, die von katholischen Orden geleitet sind, und 11 Stiftsschulen. Annähernd also ebensoviel öffentliche wie Privatschulen. Das Verhältnis ist jedoch nur im Staat, nicht in den Provinzen gleich. In einzelnen Provinzen — vor allem Schlesien, Posen und Rheinland — überwiegen die Privatschulen bedeutend (bis zu 70 % aller Schulen in Schlesien). Dieser Tatbestand umfaßt nun zwei Probleme. Das eine: die Versorgung der Mädchen des Mittelstandes mit ausreichenden Bildungsgelegenheiten. Das andere: die Existenz der Privatschule. Die beiden komplizieren sich gegenseitig. Denn da 217 öffentliche höhere Mädchenschulen in Preußen den Bedarf in keiner Weise decken, muß auf die Privatschule gerechnet werden. Und dadurch werden die Existenzfragen der Privatschule zugleich Existenzfragen — Fragen der geeigneten Lebensausrüstung — für die weibliche Jugend.

Die öffentliche höhere Mädchenschule ist im großen und ganzen immer noch ein Großstadtprivileg. Die Kleinstadt — selbst wenn sie für die Knaben nicht nur eine Realschule, sondern vielleicht sogar eine zur Maturität führende höhere Lehranstalt hat — bringt durchschnittlich die Mittel für eine höhere Mädchenschule nicht auf. Dort herrscht dann der paradoxe Zustand, daß eine Anstalt, die von der Stadt nicht begründet wird, weil sie zu viel kostet, als Privatschule besteht, damit sie etwas einbringt. Der Widerspruch löst sich auf Kosten

von Vorsteherin und Lehrerinnen, die mit minimalen Einkünften zufrieden sein müssen, oder auf Kosten der Mädchen, die minderwertige Räume, Unterrichtsmittel, und — wer will es leugnen? — oft auch minderwertigen Unterricht gegen relativ hohes Schulgeld empfangen. Diese Lösung hat die Neuordnung erschwert, indem sie die Anforderungen an die Privatschule in die Höhe schraubte, vor allem, indem sie einen Prozentsatz akademischer Lehrkräfte und für jeden Jahrgang auch eine besondere Klasse mit eigenem Unterricht verlangte.

Was nun? Diese Frage erhebt sich für die weibliche Jugend und für die Privatschule mit gleicher Dringlichkeit. Denn die voll ausgestaltete 10klassige höhere Mädchenschule wird nun das Normalfundament der „bürgerlichen" Bildung für die Mädchen in demselben Sinne, in dem die Realschule das gleiche für die Knaben bedeutet. Wenn auch bis jetzt noch nicht mit nennenswerten offiziellen „Berechtigungen" ausgestattet, wird sie doch Grundbedingung für alles Fortkommen in den mittleren Berufen sein; abgesehen davon, daß sie Voraussetzung für den Eintritt ins Lehrerinnenseminar ist.

Alle Mädchen des Mittelstandes, die damit rechnen müssen, einen Beruf zu ergreifen, werden also mindestens die höhere Mädchenschule durchmachen müssen, um Aussichten auf ein ihrer sozialen Herkunft entsprechendes Fortkommen zu haben. Für alle kaufmännischen, die höheren gewerblichen, die mittleren Beamtenberufe wird diese Vorbildung so gut die Voraussetzung sein wie für die Knaben die Realschule.

Nun ist aber sicher nur für die Hälfte dieser Mädchen eine voll ausgestaltete höhere Mädchenschule ohne weiteres zugänglich. Zahllose in den Kleinstädten und kleinen Mittelstädten aufwachsende Töchter des gebildeten Mittelstandes könnten sie nur durch frühe Trennung vom Elternhaus außerhalb der Heimat erwerben. Das ist für viele kleine Beamte, Lehrer, Geistliche, Offiziere, unerschwinglich — abgesehen davon, daß es selten im Interesse der Mädchen selbst liegt. Ein Pensionat in der Großstadt wird nur ausnahmsweise den Mädchen in gesundheitlicher und erziehlicher Hinsicht annähernd Ersatz für das Elternhaus leisten können.

Sozial angesehen liegt also die Sache so, daß die Reform des Mädchenschulwesens für einen sehr großen Teil der Mädchen nicht vorhanden ist, denn sie können keinen Gebrauch davon machen. Man muß bedenken, daß die gleiche Ausbildung in sehr vielen Fällen für das Mädchen noch mehr kosten würde als für den Knaben; denn da den 217 höheren Mädchenschulen ca. 800 höhere Lehranstalten für Knaben gegenüberstehen, so ergibt sich, daß in vielen Städten die Eltern dem Knaben seine Ausbildung an Ort und Stelle geben können, während für das Mädchen außer den Kosten der Schule noch Pensionskosten aufgebracht werden müssen. Und andererseits: werden diese Opfer gebracht, so geschieht es doch auch zugleich auf Kosten der Frische und Leistungsfähig-

keit der Mädchen selbst, die eine gesunde, kräftigende, ruhige Umgebung eintauschen gegen das Kindern sicherlich unbedingt minder zuträgliche Großstadtleben. Ein ganzes Kapital innerer Ruhe, fröhlicher Ungebundenheit, gesunder Bewegungsfreiheit opfern die Mädchen selbst auf diese Weise schon im voraus dem künftigen Beruf. Ein Kapital, das ihnen später in jeder Hinsicht gut zustatten kommen würde, ja das sie als Reservefonds am wenigsten entbehren können. Nach der sozialen Seite also bleibt die Reform des höheren Mädchenschulwesens unzulänglich.

Was bleibt zu tun? — Drei Wege scheinen gangbar. Einmal müssen sich natürlich die Leistungen von Staat und Städten erhöhen. Die Zahl der öffentlichen höheren Mädchenschulen muß größer werden. Dafür zu wirken, müssen die Frauenvereine zu ihren Aufgaben rechnen. Der Staat muß armen Kommunen zu Hilfe kommen, wie er es bei den höheren Knabenschulen tut. Vor allem in den östlichen Provinzen wird das Mädchenschulwesen ohne Staatshilfe nicht in einen guten Zustand kommen.

Seit Erlaß der Neuordnung haben ja auch schon eine größere Anzahl von Städten höhere Mädchenschulen errichtet, vorhandene ausgestaltet, oder Privatschulen übernommen. Ebensoviele aber haben sich nicht gerührt. Sicher oft, weil niemand da ist, der ihnen die Dringlichkeit des Bedürfnisses klar macht; weil die Eltern schulpflichtiger Mädchen den Stand der beruflichen Frauenfrage und die neuen Wege der Mädchenbildung nicht kennen oder nicht wissen, wie sie ihren Wünschen Nachdruck verschaffen sollen. Wenn die Aufgabe der Frauenbewegung bis jetzt vor allem darin gelegen hat, für die Aufstellung bestimmter Ziele der Mädchenbildung einzutreten, wenn sie also auf den Inhalt der Mädchenbildung gerichtet war, so fällt jetzt das Gewicht ganz auf das Problem: wie machen wir allen Mädchen, die darauf angewiesen sind, die neuen Bildungsgelegenheiten zugänglich?

Ein zweiter Weg ist die Unterstützung der Privatschule. Wir haben ein zweifaches Interesse daran. Die Privatschule ist das Bereich der Frauenarbeit, ein fruchtbares Feld weiblicher Erziehungserfolge. Diese Feststellung widerspricht nur scheinbar der vorhin gegebenen Darstellung der Sachlage, nach der die Privatschule es oft nur durch minderwertige Leistungen fertig bringt, noch Einkünfte zu haben, wo die öffentliche Schule Zuschüsse erfordert. Wir haben neben zahlreichen Schulen, die in diesem und jedem Sinn Notbehelfe sind, leistungsfähige Anstalten, deren Gesamthaltung der der öffentlichen höheren Mädchenschule nicht nur nicht nachsteht, sondern in mancher Hinsicht überlegen ist. Oft auch trotzdem der Lehrkörper nicht so viel akademische Lehrkräfte umfaßt, wie die Neuordnung fordert. In der öffentlichen Schule ist der weibliche Einfluß aber sehr in Frage gestellt, solange nur etwa zehn öffentliche Mädchenschulen unter weiblicher Leitung stehen und wir keinen

Anlaß haben zu erwarten, daß es mehr werden. Ja, daß die frauenfeindliche Stimmung in den Lehrerkreisen vielfach die Verwendung der Lehrerinnen auf das irgend zulässige Maß herunterdrückt, davon geben die Programme unserer höheren Mädchenschulen Beweise genug. Es herrscht da noch die in diesen Kreisen traditionelle Überzeugung, daß der Haupteinfluß auf der Oberstufe dem Manne zukomme. Darum ist vorläufig die Privatschule das Hauptfeld der weiblichen Initiative im höheren Unterrichtswesen, und wir haben jeden Grund, ihr die kräftigste Unterstützung überall da zu wünschen, wo gute Unterrichtsleistungen von ihr zu erwarten sind. Ein anderer Grund, aus dem die Lösung der sozialen Aufgabe der Mädchenschulreform zum Teil in der Unterstützung der Privatschule gesucht werden muß, ist opportunistischer Natur. Es ist ganz ausgeschlossen, daß wir durch lauter Neugründungen öffentlicher höherer Mädchenschulen mit einem Schlage zu der ausreichenden Anzahl kommen. Es muß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, zunächst auch mit kleineren Aufwendungen eine annähernd vollwertige Schule zu schaffen, und das ist möglich durch Zuschüsse an bestehende Privatschulen, die dadurch auf das durch die Bestimmungen geforderte Niveau gehoben werden können. Das wird in vielen Fällen der Anfang zur Kommunalisierung der Schule sein.

Auch dieser Weg aber wird nicht immer zum Ziel führen. Städte, die bei geringer Einwohnerzahl nur mit großen Kosten eine höhere Knabenschule erhalten, werden oft auch solche Zuschüsse an die Privatschule nicht leisten können. Hier bleibt nur der gemeinsame Unterricht — die gemeinsame Realschule für Knaben und Mädchen. Eine mit 10300 Unterschriften bedeckte Petition an den preußischen Landtag, die wieder einmal für diesen auf die Dauer ganz unvermeidlichen Weg zur Lösung der Mädchenbildungsfrage hinwies, hat bei dem abrupten Schluß der diesjährigen Landtagssession das Schicksal vieler Petitionen, Anträge, Gesetzesvorlagen geteilt und ist nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Preußen und Bayern verschließen sich nach wie vor einer Notwendigkeit, die immer dringender wird, und der sie einmal doch werden nachgeben müssen. Es wird Sache der Eltern, der Frauenvereine, des einsichtigen Publikums sein, diese Zeit durch lebhafte Propaganda für diese Lösung möglichst abzukürzen. Daß es dazu noch einer tüchtigen Aufklärungsarbeit bedarf, beweisen die Erfahrungen in Sachsen, wo in vielen Städten die Stadtverordneten die Anträge des Magistrats auf Zulassung der Mädchen zu den Knabenschulen abgelehnt haben — fast immer auf Grund einer gegnerischen Agitation, die sich mit den rückständigsten Argumenten gegen alle Berufsbildung der Mädchen wandte. Eben diese Vorkommnisse zeigen, ein wie großes Arbeitsfeld die Frauenbewegung in der Bearbeitung der öffentlichen Meinung zugunsten der Frauenbildung immer noch hat, und daß sie weit davon entfernt ist, die Hände in den Schoß legen zu dürfen.

Wenn auf die Arbeit für die praktische Durchführung der Reform jetzt das Schwergewicht gelegt werden muß, so darf doch auch nicht vergessen werden, daß um der sozialen Bedeutung der Reform willen doch auch noch Anforderungen an den Aufbau des Mädchenschulwesens, an die Schulorganisation im ganzen zu stellen sind. Im Augenblick weist uns die bayerische Neuordnung wieder auf unsere alte Forderung hin, daß die höhere Mädchenschule der Realschule ganz angeglichen werden müßte, um ihre Aufgabe voll zu erfüllen. Die bayerische Neuordnung verwirklicht diese Forderung zum Teil, indem sie der höheren Mädchenschule freistellt, der Oberstufe zwei Realklassen als Parallelklassen anzugliedern, in denen durch verstärkten naturwissenschaftlich-mathematischen Unterricht das Ziel der Realschule annähernd erreicht wird. Dazu haben die bayerischen Frauen die Bitte ausgesprochen, es möchte die Angliederung dieser Klassen nicht nur neben, sondern auch statt anderer Oberklassen gestattet sein. Dann wäre auch Schulen in Mittelstädten, die keine Doppelklassen füllen können, die Möglichkeit einer Realschulbildung für Mädchen gewährt.

In Preußen wäre etwas Ähnliches zu erreichen, wenn den höheren Mädchenschulen gestattet würde, statt oder neben der üblichen Oberstufe die beiden Unterklassen einer Studienanstalt nach Oberrealschultypus anzugliedern. Dann könnten solche Städte, die keine Studienanstalt begründen können, die Mädchen wenigstens bis zum Eintritt in die Obersekunda der Studienanstalt bringen, und sie brauchten erst dann, und nur für drei Jahre, eine andere Stadt aufzusuchen, um zum Abiturium zu kommen. Man würde dann auch Versuche damit machen, wie weit der Realschultypus für die Mädchen sich durchsetzen läßt — die wenigen bisher in Preußen bestehenden Oberrealschulen für Mädchen stellen für diesen Nachweis nicht genug Material.

Damit nun sind wir schon zu der Lage der über die höhere Mädchenschule hinausführenden Bildungsanstalten gelangt. Wie steht es zunächst mit den Studienanstalten? Den Neuordnungen, die jetzt in Preußen, Sachsen, Hessen und Bayern durchgeführt sind, ist eine umständliche Erörterung darüber vorangegangen, ob der Frau die mathematisch-naturwissenschaftliche oder die humanistische Bildung mehr gemäß sei. Es war für die Frauen selbst nicht ohne einen gewissen ironischen Reiz, zu sehen, wie sich auf der einen Seite Naturwissenschaftler Mühe gaben, nachzuweisen, daß nur die realistische Bildung der Begabung und der „Bestimmung" der Frau genügen könne, während auf der anderen Seite ebenso überzeugt für die humanistische Schule als die der weiblichen Eigenart entsprechende gekämpft wurde. (Ganz kurze Zeit vorher war beides der weiblichen Eigenart absolut nicht entsprechend.) Man konnte da wieder einmal sehen, wie wunderbar einheitlich die herrschenden Vorstellungen über das sind, was nun eigentlich „weiblich" sein soll. Der

Eindruck dieses Schauspiels bekam nun freilich etwas Schmerzliches, als es nicht mehr nur im Rahmen der akademischen Erörterung sich abspielte, sondern in der praktischen Schulreform, und als es dahin kam, daß in Sachsen die Oberrealschule für die Mädchen überhaupt abgelehnt wurde, weil sie der weiblichen Begabung und Bestimmung zu fern liege, während sie gleichzeitig in Hessen als der einzige Typus der zur Maturität führenden Schule zugelassen wurde, weil man auf das humanistische Gymnasium für die Mädchen gern verzichten könne. Dieser amüsante Widerspruch ist lehrreich. Denn da doch vermutlich sowohl die Vertreter der einen wie der anderen Reform praktische Erfahrungen für ihre Meinung über die weibliche Begabung anführen können, wird die Konsequenz unumgänglich sein, daß sowohl der eine wie der andere Begabungstypus unter den Mädchen vertreten ist und keiner als „spezifisch weiblich" im ausschließlichen Sinne angesprochen werden kann. Das haben übrigens alle die längst gewußt, die ohne prinzipielle Voreingenommenheiten die Mädchen einfach haben die Wege gehen lassen, die sie aus ihrer Neigung heraus erwählten. Außer der Begabungsverschiedenheit drängt aber auch die Rücksicht auf die Berufswahl dahin, den Mädchen die drei Typen der höheren Schule: Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule gleichmäßig zugänglich zu machen. Theoretisch ist das durch die Reform in Preußen geschehen. Wir haben die drei Typen der Studienanstalten. Daraus folgt aber nicht, daß das einzelne Mädchen tatsächlich eine Wahl hat. Unter den 32 Studienanstalten in Preußen, die sich überdies so verteilen, daß manche Provinz nur eine einzige, Schleswig-Holstein überhaupt keine Studienanstalt hat, sind zwei humanistische und drei Oberrealschulen. Wenn alle anderen Realgymnasien sind, so ist das mehr Opportunismus als eine sachliche Vorliebe für diesen Typus. Man wählt ihn, um „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen" zu können, weil man bei der noch geringen Zahl der Mädchen, die für den Besuch in Betracht kommen, darauf bedacht sein muß, in einer Anstalt möglichst beiden Begabungstypen zu entsprechen.

So ist es also ausgeschlossen, daß im gegenwärtigen Stadium die Studienanstalt leistet, was höchste und wichtigste Aufgabe des Unterrichtswesens in allen Zweigen ist: die Auslese und wesensgemäße Durchbildung der Begabungen. Die Auslese leistet sie nicht, weil, so wie die Dinge liegen, es viel mehr von äußeren Zufälligkeiten als von der Begabung abhängt, ob ein Mädchen in die Studienanstalt eintritt. Begabte Kleinstadtkinder sind ausgeschlossen, und minder begabte Großstadtmädchen werden durch den Ehrgeiz der Eltern mühsam hindurchgetrieben. Und die Durchbildung der spezifischen Begabung leistet sie nicht, weil selten ein Mädchen sich die Anstalt ihrer spezifischen Begabung entsprechend wählen kann, sondern jede vorlieb nehmen muß mit dem, was der Heimatort oder die Provinzhauptstadt gerade bietet.

Auch hier bildet die Zulassung der Mädchen zu den höheren Lehranstalten der Knaben das einzige Hilfsmittel, das ganz unausbleiblich im Lauf der Zeit angewandt werden muß, wenn wir nicht dauernd eine unzureichende und verkehrte Rekrutierung für die höheren Frauenberufe haben wollen.

Die preußische Regierung hat nun diesen Mißständen der Rekrutierung für das Universitätsstudium durch ein sehr bedenkliches Mittel zu steuern versucht: durch das sogenannte höhere Lehrerinnenseminar. Es ist ein wahres Glück, daß die übrigen Bundesstaaten diesen Weg nicht mitgemacht haben, sondern die Lehrerinnenbildung von der Universitätsvorbereitung nach wie vor streng getrennt halten. Durch den bekannten Erlaß vom 3. April 1909 ist den Schülerinnen der höheren Lehrerinnenseminare gestattet, sich auf der Universität für das höhere Lehramt vorzubereiten und die Oberlehrerprüfung zu bestehen. Es ist keine Frage, daß es nur durch diese Aussicht möglich ist, die 129 höheren Lehrerinnenseminare in Preußen einigermaßen zu füllen — obgleich eine Abnahme der Schülerinnenzahlen naturgemäß doch schon zu konstatieren ist. Zahlreiche Eltern aber, die von diesen Aussichten hören, meinen damit ihren Töchtern eine der Studienanstalt etwa gleichwertige Vorbereitung zu gewähren, und begnügen sich um so lieber damit, als der Besuch der Studienanstalt eben doch häufig nur mit viel größeren Opfern zu erschwingen wäre. Ja, auch städtische Verwaltungen sind der Meinung, durch die Begründung von höheren Lehrerinnenseminaren auf billige Weise zugleich auch das Bedürfnis für die Universitätsvorbereitung befriedigen zu können. Das ist nur dadurch möglich, daß im breiteren Publikum immer noch über die wirklichen Aussichten des höheren Lehrerinnenseminars irrige Meinungen herrschen, Meinungen, die zu zerstreuen die Regierungen sich begreiflicherweise nicht gerade angelegen sein lassen. Die Schülerinnen werden zu ihrer Enttäuschung erleben, daß ihre Verwendungsmöglichkeit nur auf Grund ihres Examens gering ist — im Rheinland sind augenblicklich 400 entlassene Schülerinnen höherer Lehrerinnenseminare ohne Anstellungsmöglichkeit — sie werden, wenn sie die Universität beziehen, die stärksten Hemmungen im Studium erfahren: ungenügende Vorbildung, eingeschränkte Berufswahl, ausschließliche Einschränkung auf preußische Universitäten, verlängerte Studienzeit (da zur Ausfüllung der Lücken in der Vorbildung mehr Zeit erforderlich ist), schlechtere Resultate bei den Prüfungen. Wenn diese Erfahrungen sich erst einmal im Publikum niedergeschlagen haben, so werden die höheren Lehrerinnenseminare sehr viel weniger besucht werden, wie das heute der Fall ist, und die Städte werden doch zur Gründung von Studienanstalten übergehen müssen oder ihre Seminare eingehen lassen. Und diese Erfahrungen werden nicht besser werden, wenn wirklich, wozu anscheinend bei der preußischen Regierung immer noch

der Wunsch besteht, dem verhängnisvollen A ein noch schlimmeres B folgte und die Rechte der Abiturientin des höheren Seminars auf die Universität noch erweitert würden.

Allerdings hat sich der Verwendung von Lehrerinnen, die auf den höheren Seminaren ausgebildet sind, eine neue Möglichkeit eröffnet durch die Regelung der preußischen Mittelschule, einer Schulgattung, die mit einer obligatorischen und einer fakultativen Fremdsprache zwischen Volksschule und höhere Schule eingeschoben ist und all den bisherigen höheren Mädchenschulen, die den Stand der Reform nicht erreichen können, die Möglichkeit einer festen Form gibt. Hier wird ein Feld für die auf dem höheren Seminar ausgebildete Lehrerin sein. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß die tatsächliche Begründung von Mittelschulen in das Belieben der städtischen Verwaltungen gestellt und daß es keineswegs sicher ist, ob wir in größerer Zahl Mittelschulen haben werden.

Die problematischste aller durch die Neuordnungen des Mädchenschulwesens geschaffenen Anstalten ist die „Frauenschule". Sie hat nach der preußischen Neuordnung, die das Vorbild geliefert hat, den Zweck: „neben wissenschaftlichen Fächern hauswirtschaftliche sowie praktische pädagogische Belehrungen und Übungen zu bieten, um dem Bildungsbedürfnisse der heranwachsenden Mädchen nach ihrer Wahl und Neigung entgegenzukommen und ihrem inneren Leben einen würdigen Inhalt zu geben, der sie vor Verflachung und Veräußerlichung bewahrt, und um ihnen zugleich Mittel und Wege zu zeigen, wie sie als Frauen den Anforderungen unserer Zeit entsprechen können."

Mit diesem Ziel steht nun allerdings der Lehrplan nicht im Einklang. Denn er ist eher geeignet, die Veräußerlichung und Verflachung zu fördern als ihr Einhalt zu tun. Eine Liste von heterogenen Fächern wird der Frauenschule zugewiesen, unter denen zu wählen den Schülerinnen überlassen bleibt, ohne daß andere Forderungen an die Konzentration gestellt werden als die, daß 12 Stunden wöchentlich mindestens, und 30 höchstens gewählt werden, und daß Pädagogik und ein zweites wissenschaftliches Fach obligatorisch sind. Dazu barg die Frauenschule in ihrem Doppelcharakter als praktische hauswirtschaftliche und allgemein-wissenschaftliche Anstalt den Keim zum Mißwuchs in sich. Sie mußte, indem ihr die Aufgabe gestellt wurde, in ein und derselben Anstalt zwei grundverschiedene Ziele zu erreichen, um einmal das Bild zu gebrauchen: verwachsen. Einer der beiden Bildungszweige muß der Anstalt den Charakter geben und zwingt den anderen zu einem krüppelhaften Dasein. Dazu kam nun die Planlosigkeit, — ja man kann sagen: die Anarchie, die der Frauenschule zum Prinzip gemacht wurde. Sie hat weder einen eigentlichen Lehrplan, noch Ziel, noch System. Die Pläne verlangen nicht einmal, daß bestimmte Fachgruppen gebildet und die Schülerinnen verpflichtet werden, die

einander voraussetzenden und stützenden Fächer zu belegen. Sie soll „freieren Unterrichtsbetrieb“ gewähren. Man besinnt sich gewiß dreimal, ehe man in unserem Bildungswesen etwas gegen die Freiheit sagt, wo sie einmal gewährt wird. Aber in der Mädchenbildung ist die „Freiheit“ noch immer verdächtig gewesen. Sie war immer eine freundliche Nachgiebigkeit gegen alle die Faktoren, die die Mädchen glücklicherweise verhinderten, zu viel zu lernen. So ist es auch hier.

Aber auch diese Freiheit wäre noch nicht so verhängnisvoll gewesen, wenn die Frauenschule nun das Feld schöpferischer Pädagogen geworden wäre, die, von der Idee einer neuen Bildungsform ergriffen, die praktischen Wege zu ihrer Verwirklichung gesucht hätten, so wie einzelne Frauen das schon vor der Neuordnung getan hatten. Aber eben dies wurde nun durch zwei wirksame Mittel verhindert. Das eine war die Liebe der Regierung. Die Frauenschule ist in allen offiziellen Kundgebungen die Goldmarie, die gegen die Pechmarie, die Studienanstalt, ausgespielt wird. Darum müssen auch für ihre Aussteuer die Stadtsäckel zuerst aufgetan werden. Niemand darf eine Studienanstalt errichten, der nicht zuvor für eine Frauenschule gesorgt hat. Kein sichererer Weg zum Herzen der Regierung als durch die Frauenschule, die von offizieller Seite als der schönste Edelstein in der Krone der Mädchenschulreform bezeichnet wurde. So sind denn 76 Frauenschulen innerhalb zweier Jahre errichtet worden.

Dazu kam nun noch, daß im preußischen Mädchenschulwesen eine eigentümliche, mit den Jahren immer noch gewachsene Neigung für den Großbetrieb herrscht. Es kommt kaum eine der höheren Mädchenbildungsanstalten allein vor. In der Regel soll höheres Lehrerinnenseminar und Frauenschule verbunden sein. Eine Studienanstalt kann, wie erwähnt, nur durch die Frauenschule erkauft werden. So kommen die Kombinationen verschiedener Unterrichtsanstalten von selbst. So ist unter einem Direktor einer königlichen Anstalt ganz normalerweise vereinigt: eine höhere Mädchenschule, eine Studienanstalt, ein höheres Lehrerinnenseminar, eine dazu gehörige achtklassige Übungsschule — eine Frauenschule mit Schulküche, Kindergarten, Kinderpflegestation.

Wie haben sich nun unter diesen Auspizien die Frauenschulen entwickelt? Die erste Schwierigkeit bot die Frage der Lehrkräfte. Für Pädagogik, Volkswirtschaftslehre, für den Kindergarten waren mit einem Schlage zahlreiche Lehrkräfte erforderlich, die natürlich nicht ebenso schnell beschafft werden konnten. So ist diese Frage bis jetzt erst sehr unzulänglich gelöst. Eine zweite Enttäuschung war die Frequenz der Frauenschule. Im Publikum wurde das Bedürfnis nicht in dem erforderlichen Maß empfunden und verstanden. Teils weil die Eltern an die Notwendigkeit einer weitergeführten Ausbildung der berufslosen Töchter nicht zu gewöhnen waren, teils weil die Schülerinnen

selbst, sofern sie überhaupt ernst arbeiten wollten, den Wunsch nach festen Zielen und einer praktischen Verwendbarkeit ihrer Bildung äußerten. So entstand für die Frauenschule eine zwiefache Versuchung: im Interesse der ersten Gruppe in den alten Betrieb der Selekten mit ihren Luxusfächern zurückzuverfallen oder, den Wünschen der zweiten Gruppe nachgebend, den Charakter der allgemeinen Fortbildung aufzugeben und Berufsbildungsgänge anzugliedern.

Man weiß nicht, was schlimmer ist. Praktisch dürfte jedenfalls der zweite Weg die größere Schädlichkeit für sich voraus haben. Denn die Frauenschule vermag, ihrem Charakter als allgemeiner Fortbildungsschule entsprechend, ferner aus Mangel an fachmäßiger Leitung und bei ihrer Belastung mit Schülerinnen, die keine Berufsbildung suchen, die Aufgabe einer fachlich ausreichenden Berufsschule natürlich nicht zu erfüllen. Sie kann nur entweder für aussichtsreiche Berufe unzulänglich vorbereiten oder sie empfiehlt aussichtslose Berufe, um ihr Repertoire an scheinbaren Berechtigungen zu vermehren. So wird von den Leitern der Frauenschulen das Sprachlehrerinnenexamen als Ziel empfohlen, das nicht den geringsten praktischen Wert mehr hat, der Bibliothekarinnenberuf angepriesen — sozusagen als die pièce de résistance der Frauenschule — ein Beruf, dessen Anziehungskraft schon an sich für die Mädchen gerade so stark ist wie die Posten selten sind. Oder es wird eine vage Aussicht auf besoldete Arbeit in der Wohlfahrtspflege eröffnet, ohne daß dazu bemerkt wird, wie selten diese Stellungen sind und wie wenig die Frauenschule, so wie sie jetzt ist, für die Vorbildung dazu leisten kann.

Auf diese Weise droht allerdings die Frauenschule zum Verhängnis zu werden. — Es fragt sich nun, ob das sein müßte, ob sie nicht in gesunder, zweckentsprechender Weise umgestaltet werden könnte, so daß sie zugleich das Fortbildungsbedürfnis decken und denjenigen Berufen vorarbeiten würde, die überhaupt als letzte Ziele der Frauenschule in Betracht kommen..

Wenn wir zunächst das letzte Moment ins Auge fassen, so hat sich gezeigt, daß als unbedingt notwendiger Schutz gegen die Wirkungen der Frauenschule auf das weibliche Berufsleben zunächst eine feste staatliche Regelung all der Berufsbildungsgänge Voraussetzung ist, mit denen der Frauenschule gestattet wird, sich zu befassen. Kein Beruf, für den solche Bestimmungen nicht bestehen, kann gegen den verhängnisvollen Einfluß der Frauenschule geschützt werden, wenn ihr gestattet wird, irgendeinen Teil der Vorbildung dafür zu übernehmen. So haben sich in Preußen geradezu groteske Zustände hinsichtlich der von den Frauenschulen übernommenen Kindergärtnerinnenausbildung gezeigt, Zustände, die dann auch dazu geführt haben, daß sich der Minister entschloß, der Kindergärtnerinnenausbildung feste Normen zu geben.

Von solchen Berufen, denen in der Frauenschule vorgearbeitet, für die aber nicht etwa geradezu ausgebildet werden kann, kommen nach meiner Mei-

nung überhaupt nur drei in Betracht: Haushaltungslehrerin, Kindergärtnerin und soziale Helferin. Vielleicht noch Kinderpflegerin. Es fällt ganz fort, als dem Lehrplan der Frauenschule heterogen, die Ausbildung für die technischen Fächer. Wer diese Ausbildung sucht, suche sie in einer Fachanstalt. Für den Bibliothekarinnen- und den Apothekerinnenberuf wäre unbedingt Gleichartigkeit der Vorbildung mit den männlichen Kandidaten vorzuziehen, das heißt also für den mittleren Dienst die Erlangung der Primareife. Diese beiden Berufe könnten und müßten also aus den sogenannten Berechtigungen der Frauenschule ausscheiden.

Aber schon die drei Berufe, die übrig bleiben, setzen zwei Typen der Frauenschule voraus: die Hauswirtschaftsschule und die allgemeine wissenschaftlich-pädagogische Fortbildungsschule. Wenn solchen Anstalten ein Teil der Berufsvorbildung, einerseits der Kindergärtnerin und sozialen Helferin, andrerseits der Haushaltslehrerin anvertraut wird, so kann das nur so weit geschehen, als diese Berufsvorbildung zusammenfällt mit der allgemeinen wissenschaftlich-pädagogischen und hauswirtschaftlichen Fortbildung, die wir für die künftige Mutter, Hausfrau und Bürgerin wünschen. Es darf einerseits der Frauenschule nicht der Charakter der allgemeinen Fortbildungsschule verloren gehen, so daß sie wertlos wird für alle, die keine Berufsvorbildung dort suchen, und es darf ihr andrerseits nicht der Teil der Berufsvorbildung anvertraut werden, der zu dem eigentlich fachlichen Können führen soll.

Wenn damit die Bedeutung der Frauenschule für bestimmte sogenannte weibliche Berufe sowohl auf das zulässige Maß zurückgeführt als auch bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhalten ist, so fragt es sich nun, wie hat die Frauenschule ihre Hauptaufgabe im Dienst der künftigen Hausfrau, Mutter und Bürgerin zu erfüllen?

Prinzipiell ist zunächst zu sagen, daß die Frauenschule unter allen Umständen den Zweck einer Systematisierung von jenem Chaos von Bildungsstoffen zu erreichen hat, in dem sich jetzt unsere jungen Mädchen herumtreiben. Die Frauenschulen haben nicht den Zweck, voll zu werden, und durch ihre Anzahl den der Regierung erwünschten Beweis zu erbringen, daß auch das Publikum sie für die Krone der Reform hält. Sie haben den Zweck, die gesunde Norm einer Fortbildung des zunächst berufslosen jungen Mädchens nach Verlassen der Schule darzustellen. Findet diese Norm zunächst nicht den gewünschten Anklang, so könnte nichts Verkehrteres geschehen, als dem vorhandenen seichten und oberflächlichen Geschmack Konzessionen zu machen. Damit würde sich die Frauenschule ihrer Existenzberechtigung schlechtweg begeben. Wenn sie zunächst nur in numerisch kleinem Umfang ihre Aufgabe erfüllt, so muß sie sich damit begnügen. Und wenn sich zeigt, daß doch das Bedürfnis nach beruflicher Ausbildung bei allen Mädchen, die wirklich arbeiten wollen,

durchschlägt, und nur ein kleiner Teil von ihnen für die Frauenschule übrig bleibt, so haben wir keinen Grund, das zu bedauern und noch weniger Grund, den Anschein zu erwecken, als wäre es anders.

Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, die fachlichen Einzelheiten über die Gestaltung der Frauenschule zu erörtern. Nur so viel, daß der hauswirtschaftliche Typus nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn er im Sinne einer fachlich und methodisch gut ausgestalteten hauswirtschaftlichen Schule verwirklicht wird, nach dem Muster der schon bestehenden, ausschließlich der hauswirtschaftlichen Bildung bestimmten Fachschulen. Der Typus der allgemeinen wissenschaftlich-pädagogischen Frauenschule aber bedarf einer systematischen Festigung durch Ausschluß alles Hospitantenwesens, Einschränkung der Wahlfreiheit, und Gliederung in bestimmte obligatorische Fachgruppen. Die Pläne müssen auf ernste und selbständige Arbeit zugeschnitten sein. Als äußere Bedingung für das Emporkommen wären noch zwei zu nennen: der Wegfall der Bestimmung, daß die Frauenschule Vorbedingung für die Begründung einer Studienanstalt sein muß, eine Bestimmung, die mit dazu beiträgt, daß die Frauenschule nicht Selbstzweck ist, sondern in einen großen Anstaltenkomplex hineingestellt wird. Ferner, daß die ganze Einrichtung und verantwortliche Leitung in die Hand einer Frau gegeben wird, weil nur sie dies gefährliche Experiment mit dem nötigen Verantwortungsgefühl und der nötigen Sachkenntnis machen kann. Man hätte es eigentlich für selbstverständlich halten sollen, daß man sie, trotz der starken Einschränkung ihrer Kompetenzen gegen früher, wenigstens hier als allein für die Leitung in Betracht kommend angesehen hätte.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß nach Inkrafttreten der Neuordnungen in den einzelnen Bundesstaaten die mit der Reform zusammenhängenden Probleme andere geworden sind, aber keineswegs weniger dringend und keineswegs weniger der tatkräftigen Mitarbeit auch der Laienkreise bedürfend. Daß diese Mitarbeit in den Fachkreisen — trotz der wohllautenden These vom Zusammengehen zwischen Schule und Haus — eher als unbequem und lästig zurückgewiesen als willkommen geheißen wird, darf unsere Vereine nicht beirren. Gerade für die soziale Seite der Reform, ihre Zulänglichkeit angesichts der Frauenberufsfrage ist bis jetzt in den Fachkreisen noch keineswegs ein ausreichendes Verständnis. Sie an den zuständigen Stellen immer wieder mit Nachdruck zur Geltung zu bringen, vermögen nur diejenigen, die das Mädchenschulwesen im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Frauenfrage erfassen gelernt haben. Hoffen wir wenigstens, daß das kommende Jahr in den noch rückständigen Bundesstaaten den Widerstand gegen die Zulassung der Mädchen zu den höheren Knabenschulen besiegen wird.

# Die Frau im bürgerlichen Recht.

Von Dr. jur. Alix Westerkamp.

Seit dem 1. Januar 1900 gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.), die erste Gesetzgebung, die ein einheitliches bürgerliches Recht für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches geschaffen, die erste auch, die die völlige privatrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau gebracht hat. Nur für ein Gebiet ist dies Prinzip der Gleichstellung beider Geschlechter durchbrochen: für das Familienrecht. Wenn wir daher von der Stellung der Frau im BGB. sprechen und schon durch die Fassung des Themas andeuten, daß es sich um eine Sonderstellung der Frau gegenüber dem Manne handelt, so kommen lediglich die Bestimmungen des Familienrechts in Betracht, Bestimmungen also, die in erster Linie die Frau als Ehefrau und Mutter betreffen[1]).

## Kap. I. Eingehung und Auflösung der Ehe.

Es ist ein Ruhm unseres BGB., daß es für die unter dieser Überschrift zu behandelnden Materien (Verlöbnis, Eheschließung, Ehescheidung, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe) eine vollständige Gleichstellung von Mann und Frau angestrebt und bis auf Unterschiede, die in der Natur der Sache begründet sind, auch durchgeführt hat. Eine kurze Erörterung dieser Gebiete ist gleichwohl notwendig, da sie für manches Spätere die Grundlage bilden.

I. **Verlöbnis.** Der Eheschließung pflegt in der Regel das Verlöbnis voranzugehen, d. h. das gegenseitige, an keinerlei Form gebundene Versprechen von zwei Personen verschiedenen Geschlechts, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Indessen kann aus dem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Auch das Versprechen einer Geldstrafe für den Fall, daß die Eheschließung unterbleibt, ist nichtig (§ 1297). Nur vermögensrechtliche Ansprüche entstehen aus dem Verlöbnisbruch. Zunächst: wenn ein Verlobter von dem Verlöbnis zurücktritt, ohne einen wichtigen Grund dafür zu haben. Er hat dann dem anderen Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, die an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind (Anschaffung der Aussteuer). Dem anderen Verlobten ist auch der Schaden zu ersetzen, den dieser

1) Des beschränkten Raumes wegen mußten die Ausführungen des Aufsatzes auf das alleräußerste beschränkt werden. Wer größere Vertiefung verlangt, sei in erster Linie auf die einschlägigen Kapitel von Marianne Webers Buch „Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung", Tübingen 1907, verwiesen. Juristisches Detail bieten Dernburgs Familienrecht (Das bürgerl. Recht, Bd. IV), sowie die Kommentare von Staudinger und Planck.

dadurch erlitten hat, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Voraussetzung für beide Fälle ist, daß die getroffenen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren (§ 1298). — Nicht immer trifft jedoch die Schadensersatzpflicht den zurücktretenden Verlobten. Sie ruht auf dem anderen Teil, wenn dieser die Auflösung des Verlöbnisses durch ein Verschulden veranlaßt hat, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet (§ 1299). Hat eine unbescholtene Braut sich ihrem Verlobten hingegeben, so kann sie auch wegen des immateriellen Schadens eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn die Eheschließung ohne wichtigen Grund unterbleibt (§ 1300). Was als wichtiger Grund anzusehen ist, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Unabhängig von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der jedem Verlobten im Falle des Verlöbnisbruchs zustehende Anspruch auf Herausgabe dessen, was sie einander geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben haben (§ 1301).

II. **Eheschließung.** Seit dem 1. Januar 1876 gilt für das ganze Deutsche Reich die obligatorische Zivilehe. Das BGB. hat diesen Standpunkt beibehalten; kirchliche Trauung ist also nicht erforderlich. Die Ehe wird vielmehr dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem zur Entgegennahme der Erklärungen bereiten Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1317). Bleibt nur eines dieser Erfordernisse unbeachtet, und ist die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen, so ist das geschlossene Bündnis keine Ehe; ihm entstammende Kinder sind uneheliche Kinder. Neben diesen wesentlichen Erfordernissen stehen einige Ordnungsvorschriften über Aufgebot, Zuständigkeit des Standesbeamten usw., deren Nichtbefolgung aber auf den Bestand der Ehe ohne Einfluß ist. Einige weitere Bedingungen müssen in der Person der Eheschließenden erfüllt sein. Dahin gehört die Ehemündigkeit, die beim Manne mit der Volljährigkeit, d. h. regelmäßig mit vollendetem 21. Lebensjahr, bei der Frau — jedoch mit Dispens-Möglichkeit — mit vollendetem 16. Lebensjahr beginnt (§ 1303). Ferner bedürfen beschränkt Geschäftsfähige (Minderjährige, wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung Entmündigte) zur Eheschließung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1304).

III. **Ehescheidung.** Findet die Ehe zu Lebzeiten beider Ehegatten ihren Abschluß, so geschieht dies meist durch Scheidung. Das Ehescheidungsrecht des BGB. beruht auf dem Verschuldungsprinzip. Eine Ausnahme macht allein die Scheidung wegen Geisteskrankheit des anderen Ehegatten, die zulässig ist, wenn die Geisteskrankheit während der Ehe drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben und jede Aussicht auf ihre Wiederherstellung ausgeschlossen

ist (§ 1569). — Die auf einem Verschulden beruhenden Scheidungsgründe zerfallen in absolute und relative. Beim Vorliegen eines absoluten Scheidungsgrundes hat der Richter die Scheidung auszusprechen ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden des unschuldigen Teils, während es bei den relativen Scheidungsgründen auf die Überzeugung des Richters ankommt, daß dem Kläger die Fortsetzung der Ehe unter den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden könne. — Absolute Scheidungsgründe sind nur: Ehebruch, Bigamie und andere schwere Sittlichkeitsdelikte, Lebensnachstellung und bösliche Verlassung (§§ 1565 bis 1567). — Die relativen Scheidungsgründe sind dagegen nicht erschöpfend geregelt. Das Gesetz bezeichnet als solche: ehrloses oder unsittliches Verhalten und schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, und nennt als Spezialfall der letzteren „grobe Mißhandlung" (§ 1568). — Vorhandene Ehescheidungsgründe können unwirksam werden durch Verzeihung und durch Zeitablauf (§§ 1570 f.). — Die Scheidung erfolgt durch Urteil, in dem auszusprechen ist, welcher der Ehegatten die Schuld an der Scheidung trägt (§ 1574). Sie bewirkt eine völlige Auflösung der zwischen den Ehegatten bestehenden Gemeinschaft, ist daher auch von Einfluß auf die vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten zueinander und auf ihr Verhältnis zu den Kindern. Besonders geregelt ist das Recht der Namensführung der Frau (§ 1577). Nach Voraussetzungen und Wirkungen der Scheidung gleichgestellt ist die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§§ 1575 f.). Nur ist die Eingehung einer neuen Ehe für die Ehegatten ausgeschlossen.

IV. **Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.** Die Auflösung der Ehe zu Lebzeiten der Gatten kann ferner durch Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage bewirkt werden.

1. Eine Ehe ist n i c h t i g, wenn bei der Eheschließung eines der in § 1317 genannten Formerfordernisse unbeachtet geblieben, die Ehe jedoch in das Heiratsregister eingetragen ist (§ 1324), wenn einer der Ehegatten bei der Eheschließung geschäftsunfähig, z. B. geisteskrank war (§ 1325), und schließlich, wenn die Ehe gegen ein gesetzliches Eheverbot verstößt (§§ 1326 ff.). Die Nichtigkeit der Ehe kann während des Bestehens der Ehe nur durch Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden, zu deren Erhebung neben den Ehegatten auch die Staatsanwaltschaft berechtigt ist (§ 1329). Erklärt das ergehende Urteil die Ehe für nichtig, so gilt sie als von vornherein nicht geschlossen; ihr entstammende Kinder haben jedoch die Stellung ehelicher Kinder, es sei denn, daß beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben (§ 1699, 1). — Unter Umständen kann die Nichtigkeit der Ehe geheilt werden, so daß die Ehe zu einer von Anfang an rechtsgültigen wird.

2. Eine Ehe ist a n f e c h t b a r, wenn sie ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen ist (§ 1331), wenn ein Ehegatte von

dem anderen zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist (§ 1335), ferner wegen Irrtums und arglistiger Täuschung über solche Umstände, die den Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten hätten (§§ 1333 f.), schließlich wegen eines Irrtums über die Natur des Eheschließungsaktes oder den Inhalt der dabei abgegebenen Erklärung (§ 1332). — Die Anfechtbarkeit der Ehe bewirkt einen Schwebezustand; der Bestand oder Nichtbestand der Ehe hängt davon ab, ob der verletzte Ehegatte von seinem Anfechtungsrecht rechtzeitig Gebrauch macht. Die Anfechtung der Ehe erfolgt während des Bestehens der Ehe durch Anfechtungsklage, die nur binnen sechs Monaten, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, erhoben werden kann (§ 1339). Wird der Klage stattgegeben, so gilt die Ehe als von vornherein nichtig, andernfalls als von vornherein zu Recht bestehend. — Das Anfechtungsrecht geht außer durch Zeitablauf in einigen anderen gesetzlich festgelegten Fällen verloren (§ 1337).

## Kap. II. Die rechtliche Regelung der persönlichen Beziehungen der Ehegatten.

Im Gegensatz zu früheren Rechten wird prinzipiell die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie Ehefrau ist. Mit diesem Grundsatz steht angeblich die Tatsache nicht in Widerspruch, daß die Ehefrau durch die gesetzliche Regelung der persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander zahlreichen, zum Teil sehr einschneidenden Beschränkungen unterliegt, die meist als „selbstverständlich mit der hervorragenden Stellung des Mannes in der Ehe verbunden" bezeichnet werden.

Die Grundlage für das persönliche Verhältnis der Ehegatten zueinander bildet ihre gegenseitige Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353). Um die Stellung des Mannes von vornherein festzulegen, gibt das Gesetz ihm die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, insbesondere das Bestimmungsrecht über Wohnsitz und Wohnung (§ 1354). Die Frau erhält vom Zeitpunkt der Eheschließung ab den Familiennamen des Mannes (§ 1355); auch die Nationalität des Mannes wird die ihre. — Im einzelnen ist folgendes bestimmt: Die Frau hat zunächst das Recht und die Pflicht, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten (§ 1356). Die positive Arbeit, die diese Bestimmung ihr auferlegt, wird immer von den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, abhängig sein. Ist es danach üblich, daß die Frau im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes persönlich

mitarbeitet, so ist sie zu dieser Arbeit gesetzlich verpflichtet. Dies ist insofern von Bedeutung, als nach dem geltenden gesetzlichen Güterrecht der Erwerb der Frau durch eigene Arbeit zu ihrer freien Verfügung bleibt, während der Gewinn, der durch ihre Tätigkeit im Hauswesen oder im Geschäfte des Mannes erzielt wird, uneingeschränkt diesem zufällt. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Leitung des Hauswesens begrenzt die Befugnisse der Ehefrau nach innen, d. h. im Verhältnis zu ihrem Manne. Um ihnen genügen zu können, bedarf sie eines entsprechenden Rechts nach außen, d. h. gegenüber dritten Personen. Dies besteht in der sogenannten Schlüsselgewalt, kraft deren die Frau berechtigt ist, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt (§ 1357). Der Umfang des häuslichen Wirkungskreises der Ehefrau bestimmt sich wiederum nach den Verhältnissen der Gatten. Jedenfalls ist er nicht mit der bloßen Haushaltsführung, d. h. mit Erledigung der Geschäfte, die der Haushalt von Tag zu Tag erfordert, erschöpft, sondern es gehört dazu die Anschaffung der Lebensmittel, auch größerer Vorräte, etwa für den Winter, der standesgemäßen Kleidung auch für die Kinder, der Einkauf von Haushaltswäsche und Haushaltsgeräten usw. Alle Verpflichtungen aus solchen Geschäften, in erster Linie natürlich die Pflicht zu bezahlen, treffen den Mann und nur ihn. Nun ist es fraglos möglich, daß eine verschwenderische Frau das Vermögen ihres Mannes durch Überschreitung der Schlüsselgewalt erheblich schädigt. Gegen solchen Mißbrauch kann sich der Mann schützen, indem er das Recht seiner Frau beschränkt oder ausschließt durch Erklärung gegenüber seiner Frau oder gegenüber dem Gläubiger, mit Wirkung gegen jeden Dritten durch Eintragung ins Güterrechtsregister. Diese Maßnahme seitens des Mannes ist möglich ohne vorherige objektive Feststellung seiner Gründe. Stellt sie sich als ein Mißbrauch seines Rechtes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht — also jetzt nach Prüfung der Sachlage — aufgehoben werden. — Von Bedeutung für die Stellung der Frau ist schließlich noch die Bestimmung, die den Mann berechtigt, ein Rechtsverhältnis, durch das die Frau sich einem Dritten gegenüber zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, allerdings erst nach vom Vormundschaftsgerichte eingeholter Ermächtigung. Das Vormundschaftsgericht hat diese Ermächtigung zu erteilen, wenn — worüber der Richter nach freiem Ermessen entscheidet — die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Hat der Mann der von seiner Frau übernommenen Verpflichtung zugestimmt, so ist sein Kündigungsrecht ausgeschlossen (§ 1358).

— Die Ausübung der der Frau ihrem Manne gegenüber zustehenden Rechte wird dadurch beeinträchtigt, daß auch alle diese Rechte unter dem schon erwähnten Grundsatz stehen: Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Dies Entscheidungsrecht bezieht sich nicht nur auf Fragen sittlicher Natur, sondern auf die tausendfältigen, an sich ganz gleichgültigen und doch nicht immer bedeutungslosen Fragen des täglichen Lebens, z. B. auf die Einrichtung der gemeinsamen Wohnung, auf die Höhe der Mittel, die für den Haushalt verfügbar sind, auf die Ausdehnung und Art des geselligen Verkehrs und unzählige andere. Die meisten Schriftsteller betonen, daß das Entscheidungsrecht des Mannes sich auf die das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten beschränke und nicht auch die persönlichen Angelegenheiten der Frau umfasse. Einzelne aber sind der Meinung, daß die letzteren mindestens indirekt zu dem gemeinschaftlichen ehelichen Leben in Beziehung stehen und geben daher dem Manne ein Entscheidungsrecht über — so Cosack — den Umgang seiner Frau mit Verwandten und Freundinnen, über ihren Briefwechsel, ihre Lektüre, ihren Kirchenbesuch, ihre Toilette, die Pflege ihrer Gesundheit usw. — Eine einzige Schranke, die auch für die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft gilt (§ 1353, 2), zieht das Gesetz diesem Entscheidungsrecht: Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes zu folgen, wenn sie sich als Mißbrauch seines Rechts darstellt (§ 1354, 2). Es erhebt sich sofort die Frage: wann liegt ein Mißbrauch des Entscheidungsrechts vor, und vor allem, was tut die Frau, wenn sie die Entscheidung ihres Mannes für einen Mißbrauch seines Rechts hält? Sie hat zwei Wege. Entweder sie leistet, soweit nicht physische Gründe das ausschließen, dem Verlangen ihres Mannes keine Folge. Ist es ihm dann sehr ernst um seine eheherrliche Autorität, so klagt er gegen seine Frau und läßt sie im Wege des Prozesses verurteilen, seiner Entscheidung zu folgen. Oder die Frau ergreift ihrerseits die Initiative und führt eine gerichtliche Entscheidung gegen ihren Mann herbei. In jedem Falle also kommt es zu einem Prozeß, der, ob er nun gewonnen oder verloren wird, sicher nicht dazu dient, das Glück der Ehe zu festigen. Noch dazu hat dieser Prozeß kaum einen Zweck. Wenn z. B. die Frau ein Urteil gegen ihren Mann erlangt, das Gericht also die fragliche Entscheidung des Mannes als Mißbrauch seines Rechts gekennzeichnet hat, der Mann aber gar nicht daran denkt, sein Verhalten dem Urteil entsprechend einzurichten, dann hat die Frau kein Mittel, ihn zu zwingen. Denn die Vollstreckung eines solchen Urteils ist selbstverständlich unmöglich. Eine fortgesetzte Weigerung, dem Urteil zu folgen, ist nur als Ehescheidungsgrund geltend zu machen.

## Kap. III. Die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten.

### A. Das eheliche Güterrecht.

Vor 1900 galten im Deutschen Reiche über 100 eheliche Güterrechte. Dieser Zersplitterung ist durch das BGB. ein Ende gemacht. — Das BGB. steht prinzipiell auf dem Boden der Vertragsfreiheit, d. h. es überläßt die Regelung der zwischen den Eheleuten bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen deren freier — nur an eine bestimmte Form gebundener — Vereinbarung (Ehevertrag). Fehlt eine solche Vereinbarung, so tritt das für ganz Deutschland einheitlich geregelte gesetzliche Güterrecht, der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, ein. Insofern hat das gesetzliche Güterrecht gegenüber dem vertragsmäßigen subsidiären Charakter. Tatsächlich gilt es für weitaus die meisten seit dem 1. Januar 1900 in Deutschland geschlossenen Ehen.

I. **Das gesetzliche Güterrecht: der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes.** Das gesetzliche Güterrecht beruht auf folgenden Grundgedanken: Das Eigentum an den beiderseitigen Vermögen bleibt durch die Eheschließung unberührt; die Frau behält also das Eigentum an ihrem Vermögen, das demnach nicht für die Schulden des Mannes haftet. Aber der Ertrag des Vermögens beider Ehegatten soll für die Zwecke der Ehe nutzbar gemacht werden. Im Hinblick auf dies Ziel wird dem Manne die Verwaltung auch des Frauenvermögens und damit eine gewisse Verfügungsbefugnis darüber übertragen. Er erhält ferner die Nutznießung an dem Frauengut, also Eigentum an dessen sämtlichen Erträgnissen, hat aber als Gegenleistung den ehelichen Aufwand und bestimmte mit der Verwaltung des Frauenguts zusammenhängende finanzielle Lasten zu tragen.

Das Vermögen der Frau, das derart der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen wird, heißt „eingebrachtes Gut" und umfaßt das gesamte vor oder während der Ehe von der Frau erworbene Vermögen, abgesehen von dem „Vorbehaltsgut" (§ 1363). Vorbehaltsgut sind alle zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmten Sachen, Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte (§ 1366), der Erwerb der Frau durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 1367), die Vermögensobjekte, die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt sind (§ 1368), weiter die, welche die Frau durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, falls der Geber deren Zugehörigkeit zum Vorbehaltsgut angeordnet hat (§ 1369), und schließlich alles, was die Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts, etwa eines Lotterieloses, oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem

Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes erwirbt (§ 1370). Das Vorbehaltsgut. unterliegt nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, sondern bleibt der Frau zu vollständig freier Verfügung (§ 1365). Die für Gütertrennung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung (§ 1371).

Die rechtliche Lage des eingebrachten Guts wird bestimmt durch die dem Manne infolge seiner Verwaltung und Nutznießung zustehenden Rechte und Pflichten.

1. Infolge seiner Nutznießung erwirbt der Mann sämtliche Erträgnisse des eingebrachten Gutes seiner Frau zu Eigentum und damit zu freier unbeschränkter Verfügung (§ 1383); sie gelten als Beitrag der Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwands. Diesem Rechte gegenüber stehen, abgesehen von der einseitig dem Manne auferlegten Verpflichtung, den ehelichen Aufwand zu tragen (§ 1389), eine ganze Reihe weiterer finanzieller Pflichten, nämlich: die Kosten der Gewinnung der Nutzungen; die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände (§ 1384), die auf dem eingebrachten Gut liegenden öffentlichen Lasten (Staats-, Gemeinde-, Kirchensteuern usw.), die auf dem eingebrachten Gut liegenden privatrechtlichen Lasten (Hypotheken, aber auch Kosten der Instandhaltung eines Zugangs, usw.), die Zahlungen für die Versicherung der zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände (§ 1385), ferner die Zinsen von Verbindlichkeiten der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, sowie von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen (§ 1386), und endlich in weitgehendem Maße Prozeßkosten (§ 1387). Alle diese Verpflichtungen bestehen ohne Rücksicht auf die Höhe des Ertrags des eingebrachten Gutes. Falls sie diesen übersteigen, darf nicht etwa der Stamm des eingebrachten Gutes zur Deckung angegriffen werden; der Mann muß dann vielmehr seine eigenen Mittel verwenden, ohne daß ihm — von einer Ausnahme abgesehen — ein Ersatzanspruch gegen die Frau zusteht.

2. Auch aus der Verwaltungsbefugnis ergeben sich für den Mann Pflichten und Rechte, zunächst die Pflicht, das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten und der Frau auf Verlangen Auskunft über den Stand der Verwaltung zu geben (§ 1374), und das Recht, die zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen (§ 1373). Ferner kann der Mann ohne Zustimmung der Frau bestimmte sich auf das eingebrachte Gut beziehende Verfügungen treffen z. B. über die Verwendung von Geld und anderen verbrauchbaren Sachen (Inhaberpapiere, Wechsel usw.) (§ 1376), allerdings nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes (§ 1377, 1), die z. B. mündelsichere Anlage des zum eingebrachten Gute gehörigen Geldes verlangt, soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben dient (§ 1377, 2). Zu allen nicht in § 1376 genannten Verfügungen über eingebrachtes Gut bedarf der

Mann der Zustimmung seiner Frau (§ 1375), die, falls die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert und die Verfügung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Guts erforderlich ist, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann (§ 1379). In der gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörigen Rechts sind dem Manne dagegen keine Schranken gezogen (§ 1380).

Die der Frau an ihrem eingebrachten Gut, ihrem Eigentum, zustehenden Rechte sind durch die dem Manne bei dessen Verwaltung auferlegten Pflichten und Beschränkungen erschöpft. Insbesondere bedarf die Frau zu Verfügungen über eingebrachtes Gut der Zustimmung des Mannes (§ 1395), die durch das Vormundschaftsgericht nur dann ersetzt werden kann, wenn es sich um ein zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderliches Rechtsgeschäft handelt (§ 1402).

Allgemein wird die größere Sicherstellung des Frauengutes als ein Hauptvorzug des geltenden gesetzlichen Güterrechts gerühmt. Diese Sicherstellung müßte ihre Wirksamkeit besonders dann zeigen, wenn der Mann seine Befugnisse überschritten, z. B. ohne Zustimmung seiner Frau aus dem Stamm des eingebrachten Guts seine Schulden bezahlt hat (§ 1410). Die Frau hat dann — unbeschadet etwaiger sehr schwer realisierbarer Herausgabeansprüche gegen die Gläubiger des Mannes — einen Ersatzanspruch gegen ihren Mann. Aber entgegen dem Fundamentalsatz des Rechts, daß das Klagrecht gleichzeitig mit der Rechtsverletzung entsteht, kann die Frau Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach deren Beendigung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß sie, etwa wegen *erheblicher* Gefährdung des eingebrachten Gutes, von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen kann (§ 1394). Die Verwaltung und Nutznießung dauert in der Regel solange wie die Ehe; sie endet mit deren Lösung durch den Tod des einen Teiles oder durch Scheidung, ferner bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes (§ 1419), und unter gewissen Bedingungen kann die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen (§ 1418).

Es liegt auf der Hand, daß der Ersatzanspruch der Frau durch diese Erschwerung, die seiner Verwirklichung entgegensteht, häufig vollständig illusorisch wird. —

3. Man pflegt die *Gütertrennung* als subsidiären gesetzlichen Güterstand zu bezeichnen, weil sie nicht nur kraft Ehevertrags, sondern unter Umständen kraft Gesetzes eintritt, nämlich wenn sich ein nur beschränkt geschäftsfähiges Mädchen ohne die erforderliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters verheiratet (§ 1426 in Verbindung mit § 1364), wenn Ehegatten, zwischen denen die eheliche Gemeinschaft durch Urteil aufgehoben war, die eheliche Gemeinschaft wiederherstellen (§ 1587), wenn der zwischen den Gatten bestehende

gesetzliche oder vertragsmäßige Güterstand aufgehoben wird (etwa infolge einer Klage auf Beendigung), ohne daß zugleich die Ehe aufgelöst oder ein abweichender Ehevertrag geschlossen wird (§ 1436). — Diese Fälle sind sehr bezeichnend. Denn damit erkennt der Gesetzgeber an, daß die Gütertrennung nicht nur die größte Sicherheit für das Frauengut, sondern zugleich den geringsten Anlaß zu Konflikten zwischen den Ehegatten bietet.

Die gesetzliche Regelung der Gütertrennung, die nur vier Paragraphen umfaßt, ist äußerst einfach. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen. Die Frau hat dem Manne dazu einen angemessenen Beitrag aus ihren Einkünften zu gewähren. Im übrigen hat der Mann keinerlei Rechte an dem Frauenvermögen. Falls die Frau ihm freiwillig größere Rechte einräumt, ist sie jederzeit zum Widerruf, bzw. zur Kündigung des zugrunde liegenden Vertrages befugt (§§ 1427 ff.).

II. **Vertragsmäßige Güterrechte.** Das BGB. erleichtert den Abschluß von Eheverträgen, indem es entsprechend den vor 1900 in Deutschland geltenden Güterrechtsformen einzelne Typen, nämlich die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft aufs genaueste gesetzlich regelt. In gewissen Grenzen kann der Ehevertrag von der gesetzlichen Normierung abweichen.

Der Ehevertrag kann jederzeit vor und nach der Eheschließung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einem Notar oder vor Gericht geschlossen werden (§§ 1432, 1434). Dritten gegenüber ist er nur dann wirksam, wenn er in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts — regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat; bei Wohnsitzwechsel Wiederholung der Eintragung (§§ 1558 f.) — eingetragen ist oder dem Dritten bekannt war (§ 1435).

Die vertragsmäßigen Güterrechte seien nur in ihren wesentlichsten Grundzügen dargestellt.

1. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft werden die Vermögen des Mannes und der Frau zu einer Masse vereinigt, die beiden Gatten als gemeinschaftliches Eigentum (nicht etwa jedem zur Hälfte) gehört (Gesamtgut) (§ 1438). Mann und Frau können Vorbehaltsgut haben, das den Vorschriften über Gütertrennung unterliegt (§§ 1440 f.). Die Verwaltungsbefugnis des Mannes hinsichtlich des Gesamtguts ist fast unbeschränkt (§ 1443). Nur bei Schenkungen, Verfügungen über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück und über das Gesamtgut als ganzes ist der Mann an die Zustimmung der Frau gebunden (§§ 1444 ff.). Für eine Schädigung des Gesamtguts ist er nur verantwortlich, wenn er ohne die erforderliche Zustimmung seiner Frau gehandelt hat, oder wenn seine Schädigungsabsicht bei Vornahme der betreffenden Verwaltungshandlung nachgewiesen wird (§ 1456). Aus dem Ge-

samtgut können die Gläubiger des Mannes und mit einzelnen Ausnahmen auch die der Frau Befriedigung verlangen (§ 1459 ff.).

2. Das Wesen der Errungenschaftsgemeinschaft besteht darin, daß alles, was die Ehegatten während der Ehe durch ihre Tätigkeit oder als Ertrag ihres Vermögens erwerben, gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut) wird (§§ 1519, 1525), daß aber auch alle für diesen Erwerb erforderlichen Ausgaben, sowie der eheliche Aufwand zu Lasten des Gesamtgutes gehen (§ 1529). Neben dem Gesamtgut steht das eingebrachte Gut eines jeden der Ehegatten (§§ 1520 ff.); außerdem kann die Frau Vorbehaltsgut haben (§ 1526). Das Gesamtgut wird im wesentlichen nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft, das eingebrachte Gut der Frau nach denen des gesetzlichen Güterrechts verwaltet. Das Gesamtgut haftet für die Schulden des Mannes und für gewisse Schulden der Frau (§§ 1530 ff.). Nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt die Auseinandersetzung in der Weise, daß der nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß den Ehegatten zu gleichen Teilen zukommt (§ 1546 in Verbindung mit § 1476). — Die Errungenschaftsgemeinschaft ist somit das einzige Güterrecht, das der Frau Anteil an dem häufig durch ihre Mitarbeit in Haus oder Geschäft während der Ehe erworbenen Vermögen gibt. Allein abgesehen davon, daß eine Bestimmung, die der Frau eine Quote des während der Ehe erworbenen Vermögens als Eigentum sichert, in jeden Ehevertrag aufgenommen werden kann, bietet auch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten einen gewissen Ausgleich. Sind Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte ein Viertel des Nachlasses, während bei kinderloser Ehe die Hälfte sein wird. Leben beim Tode des einen Ehegatten weder dessen Eltern, noch Geschwister, noch Großeltern, so wird bei kinderloser Ehe der überlebende Ehegatte Alleinerbe (§ 1931).

3. Bei der Fahrnisgemeinschaft ist Gesamtgut alles, was die Ehegatten bei Beginn der Fahrnisgemeinschaft besitzen oder während deren Dauer erwerben mit Ausnahme des eingebrachten Guts der Ehegatten, d. h. des unbeweglichen Vermögens, das sie bei dem Eintritt der Fahrnisgemeinschaft besitzen oder während deren Dauer unter bestimmten Bedingungen erwerben, und der Gegenstände, die durch Ehevertrag als eingebrachtes Gut erklärt sind (§§ 1550 ff.). Die Fahrnisgemeinschaft steht der allgemeinen Gütergemeinschaft sehr nahe; insbesondere haftet das Gesamtgut für alle Schulden des Mannes und mit einzelnen Einschränkungen auch für die Schulden der Frau.

### B. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten.

Abgesehen von den durch das eheliche Güterrecht zwischen den Ehegatten geschaffenen vermögensrechtlichen Beziehungen, gibt es andere, die — ohne

jede Rücksicht auf das in der Ehe herrschende Güterrecht — durch die den Ehegatten auferlegte Unterhaltspflicht begründet werden.

1. Die primäre Unterhaltspflicht besteht für den Mann; er hat seiner Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren (§ 1360, 1). Der Unterhalt umfaßt den gesamten persönlichen Lebensbedarf, auch Kur- und Krankheitskosten. Zweifelhaft ist aber z. B., ob das Honorar für einen von der Frau ohne Einwilligung des Mannes konsultierten Arzt dazu gehört. — Die dem Ehemann obliegende Unterhaltspflicht unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von der durch das Gesetz für Verwandte in gerader Linie normierten Unterhaltspflicht. Diese setzt voraus, daß der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602, 1), dagegen der Unterhaltsverpflichtete über seinen eigenen standesmäßigen Unterhalt hinaus leistungsfähig ist (§ 1603, 1), und bemißt den zu gewährenden Unterhalt nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610). — Die Unterhaltspflicht des Ehemannes, für deren Höhe die Lebensstellung des Mannes maßgebend ist, besteht indessen einerlei, ob die Frau von ihrem Vermögen sehr gut leben könnte, oder ob die Einnahmen des Mannes nur für dessen standesmäßigen Unterhalt ausreichen.

Aber auch die Frau ist dem Manne gegenüber unterhaltsverpflichtet. Sie hat ihm den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt zu gewähren, hier allerdings vorausgesetzt, daß er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, aber ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob ihr standesmäßiger Unterhalt dadurch vielleicht beeinträchtigt wird (§ 1360, 2). — Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren, also in der Regel nicht in Form einer Geldrente (§ 1360, 3).

2. Durch Entrichtung einer Geldrente ist der Unterhalt nur dann zu gewähren, wenn die Ehegatten getrennt leben und einer von ihnen die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigert und verweigern darf (§ 1361), d. h. wenn der betreffende Ehegatte auf Scheidung klagen könnte, oder wenn sich das Verlangen des anderen nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechts darstellt. Im übrigen steht auch dieser Unterhaltsanspruch unter den Voraussetzungen des § 1360, so daß also die Frau jederzeit einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann hat, der Mann gegen seine Frau aber nur dann, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. — Das Getrenntleben der Gatten hat keinerlei Einfluß auf das zwischen ihnen bestehende Güterrecht. Gilt das gesetzliche Güterrecht, so wird also der Mann nach wie vor Eigentümer der Zinsen eines von seiner Frau in die Ehe eingebrachten Vermögens, deren Höhe den von ihm zu gewährenden Unterhalt vielleicht weit übersteigt. Nur die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen hat er aus dem gemeinsamen Haushalt herauszugeben, falls sie ihm

entbehrlich sind und die Frau ihrer bedarf. Noch ungünstiger ist die Lage der Frau, wenn die Ehegatten getrennt leben, ohne daß die Voraussetzungen des § 1361 zutreffen. Dann hat die Frau, die Eigentümerin eines vielleicht großen Vermögens, weder einen Anspruch auf Unterhalt, noch auf die aus ihrem Vermögen stammenden Einnahmen.

3. Mit der Scheidung der Ehe endet das zwischen den Ehegatten bestehende Güterrechtsverhältnis. Die Frau behält einen Unterhaltsanspruch nur gegen den allein für schuldig erklärten Mann, vorausgesetzt, daß die Einkünfte ihres Vermögens nicht zur Bestreitung ihres standesmäßigen Unterhalts reichen, und daß in den Verhältnissen, in denen die Gatten gelebt haben, eigener Erwerb der Frau nicht üblich ist (§ 1578). Der Mann darf indessen in diesem Falle bei einer Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts mindestens zwei Dritteile seiner Einkünfte für diesen vorwegnehmen; er braucht gar nichts zu zahlen, wenn er von seinen Einkünften nur seinen eigenen notdürftigen Unterhalt bestreiten kann (§ 1579). Mit der Wiederverheiratung der Frau erlischt jede Unterhaltspflicht des Mannes (§ 1581). Außerdem entfällt natürlich mit der Scheidung das zwischen den Ehegatten bestehende Erbrecht.

## Kap. IV. Die rechtliche Stellung der Mutter.

### A. Der ehelichen Mutter.

Man hat es eine Großtat des BGB. genannt, daß es die Stellung der Mutter ihren Kindern gegenüber gehoben habe, indem es an Stelle der „väterlichen Gewalt" des früheren Rechts die „elterliche Gewalt" gesetzt, also auch der Mutter teil daran gegeben hat.

I. Die elterliche Gewalt ist ihrem Wesen nach eine Schutzgewalt, errichtet im Interesse des Gewaltunterworfenen. Sie erreicht daher mit dessen Volljährigkeit, mit dem voraussichtlichen Wegfall der Hilfsbedürftigkeit, ihr Ende.

Die Bezeichnung „elterliche Gewalt" scheint darauf hinzudeuten, daß die Beziehungen, die zwischen den Eltern als Inhabern der elterlichen Gewalt und dem Gewaltunterworfenen bestehen, für beide Elternteile dieselben sind. In der Tat regelt auch das Gesetz zunächst das Verhalten des Kindes zu seinen Eltern in für beide Eltern gleicher Weise. Es verpflichtet das Kind, im elterlichen Hauswesen oder Geschäfte seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechende Dienste zu leisten, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird (§ 1617). Es bestimmt ferner, daß bei einem im elterlichen Hausstande lebenden Kinde die Absicht, Ersatz für etwaige von ihm für den Haushalt gemachte Aufwendungen zu verlangen, nicht vorausgesetzt wird (§ 1618).

Allein diese Verpflichtungen des Kindes, die nicht mit der Volljährigkeit ihr Ende erreichen, sind nicht Ausfluß der elterlichen Gewalt. Um den Inhalt der „elterlichen Gewalt" zu veranschaulichen, zerlegt das Gesetz den Begriff in zwei Elemente: 1. das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1627), d. h. das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen, die erforderlichen Zuchtmittel anzuwenden, seinen Aufenthaltsort zu bestimmen, seine Herausgabe von jedem zu verlangen, der es dem die Sorge Ausübenden widerrechtlich vorenthält (§§ 1631 f.), ohne daß indessen damit die Fülle der Beziehungen, die die Sorge für die Person des Kindes mit sich bringen kann, erschöpft sein soll. 2. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Ausfluß der elterlichen Gewalt in ihrer Gesamtheit, d. h. des Rechts und der Pflicht, für die Person **und** das Vermögen des Kindes zu sorgen, ist die Vertretung des Kindes (§ 1630), d. h. die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung aller seiner Angelegenheiten, die es selbst seiner Minderjährigkeit wegen nicht wahrnehmen kann.

Schließlich gehört zur elterlichen Gewalt die Nutznießung am Vermögen des Kindes (§ 1649).

II. Es fragt sich nun, welchen Anteil die Mutter an dieser elterlichen Gewalt hat, und zwar zunächst im Regelfall: bei bestehender Ehe.

1. Das Gesetz bestimmt: Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1634). Und damit auch nicht der leiseste Zweifel besteht, daß der Mutter nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtbegriff der elterlichen Gewalt zukommt, heißt es weiter: Zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.

Faktisch, wenn auch nicht rechtlich, ist fraglos das Recht der Sorge für die Person des Kindes der wichtigste Bestandteil der elterlichen Gewalt; umfaßt doch eine richtige Ausübung des Sorgerechts die Fürsorge nicht nur für das leibliche, sondern auch für das geistige Wohlergehen des Kindes. Hier haben also Vater und Mutter gleiches Recht. Aber etwaige Konfliktsfälle erledigt das Gesetz von vornherein zugunsten des Vaters: Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor. Mit einem Mißbrauch des Entscheidungsrechts seitens des Vaters scheint der Gesetzgeber nicht gerechnet zu haben; wenigstens trifft er keinerlei Schutzbestimmung für die Mutter. Unter Umständen kann indessen das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt des Vaters — gegebenenfalls natürlich auch die der Mutter — einschränken, beziehungsweise ganz aufheben. Wenn der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, **und** wenn

dadurch das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet wird, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln — je nach Lage des Falles, einfache Verwarnung, Beschränkung der Sorge in einer bestimmten Hinsicht, völlige Entziehung des Sorgerechts, ohne daß damit die Skala erschöpft wäre — zu treffen (§ 1666). Voraussetzung für ein derartiges Einschreiten des Vormundschaftsgerichts ist ein Verschulden des Vaters. Ist das Kind ohne Verschulden des Vaters — etwa, weil er zur Arbeit geht und niemand hat, der das Kind beaufsichtigen könnte — noch so gefährdet, so ist § 1666 unanwendbar. Indessen treffen die meisten Landesgesetze über Fürsorgeerziehung hier Vorsorge. — Bei den Voraussetzungen des § 1666 kann also die Mutter des Kindes beim Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen beantragen und damit eine Entscheidung des Vaters, die das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet, unwirksam machen. Selbstverständlich schließt nicht jede Entscheidung, die ein Mißbrauch des Entscheidungsrechts ist, eine derartige Gefährdung in sich. Dann ist die Mutter trotz ihrer elterlichen Gewalt absolut wehrlos.

2. Nur ausnahmsweise hat die Mutter bei bestehender Ehe aus der elterlichen Gewalt weitergehende Befugnisse, nämlich wenn die elterliche Gewalt des Vaters „ruht", d. h. er an ihrer Ausübung tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Eine tatsächliche Verhinderung liegt z. B. bei einer längeren Krankheit oder Abwesenheit des Vaters vor. Es geht dann die elterliche Gewalt auf die Mutter über (§ 1685, 1), nur die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes bleibt dem Vater (§ 1678).

Aus rechtlichen Gründen ist der Vater an Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert, wenn er geschäftsunfähig (geisteskrank oder wegen Geisteskrankheit entmündigt) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (z. B. wegen Verschwendung, Trunksucht, Geistesschwäche entmündigt) ist (§ 1676). Auch hier geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über, jedoch in weit geringerem Umfange als bei nur tatsächlicher Verhinderung des Vaters. Außer der Nutznießung am Kindesvermögen bleibt ihm neben der Mutter die Sorge für die Person des Kindes. Seltsam, daß der Verschwender, der Trunkenbold, der von Gesetzes wegen unfähig ist, eine Sache zu kaufen oder zu verkaufen, zur Ausübung seiner Erziehungsrechte für fähig erachtet wird! Dagegen wird die Vertretung des Kindes in diesem Falle ausdrücklich der Mutter übertragen, und bei Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und dem Vater geht die Meinung der Mutter vor.

3. Es ist schließlich denkbar, daß die elterliche Gewalt des Vaters bei bestehender Ehe vollständig erlischt. Hat der Vater neben den Voraussetzungen des § 1666, 1 das Recht des Kindes auf Unterhalt verletzt und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts auch für die Zukunft zu besorgen, so

kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens, und damit die elterliche Gewalt überhaupt, entziehen (§ 1666, 2). Ferner „verwirkt" der Vater die elterliche Gewalt, d. h. ihr Erlöschen tritt kraft Gesetzes ohne richterlichen Ausspruch ein, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird (§ 1680). Treten diese Fälle während der Dauer der Ehe ein, so geht die elterliche Gewalt nicht auf die Mutter über; es muß vielmehr ein Vormund oder Pfleger für das Kind bestellt werden. Man hat diese Regelung getroffen, um auch einen nur indirekten Einfluß des Vaters auf das Kind nach Möglichkeit auszuschalten. Die Ehefrau aber befindet sich häufig in einer derartigen psychischen oder materiellen Abhängigkeit von ihrem Manne, daß mit dem Übergang seiner Rechte auf sie für das Kind nicht viel gewonnen wäre.

I. Die volle elterliche Gewalt wird der Mutter erst nach Auflösung der Ehe zuteil, und zwar nur, wenn die Auflösung in dem Tode des Vaters ihren Grund hat. Nach dem Tode des Vaters — das ist der große Unterschied zu früheren Rechten — geht die elterliche Gewalt ohne weiteres, also nicht erst durch richterlichen Akt, auf die Mutter über (§ 1684). Allein auch hier finden sich Einschränkungen gegenüber der elterlichen Gewalt des Vaters nach zwei Richtungen hin:

1. Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen, wenn der verstorbene Vater dies durch letztwillige Verfügung angeordnet hat, wenn die Mutter selbst seine Bestellung beantragt, und schließlich, wenn das Vormundschaftsgericht sie aus besonderen Gründen, etwa wegen der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, wegen Zweifels an den erzieherischen Qualitäten der Mutter, für nötig erachtet (§ 1687). Der Beistand kann für eine bestimmte Angelegenheit bestellt werden, z. B. um die Auflösung eines zum Vermögen des Kindes gehörigen Geschäftes zu leiten; es kann ihm eine bestimmte Gruppe von Angelegenheiten, z. B. die Vermögensverwaltung, übertragen werden; er kann endlich verpflichtet sein, der Mutter in allen Angelegenheiten zur Seite zu stehen (§ 1688). Gesetzliche Vertreterin des Kindes aber bleibt die Mutter.

2. Der zweite Unterschied zwischen den Eltern besteht darin, daß die Mutter, die eine zweite Ehe eingeht, die elterliche Gewalt über ihre Kinder erster Ehe bis auf die Sorge für die Person der Kinder verliert (§ 1697), während eine Wiederverheiratung des Vaters auf seine Stellung zu den Kindern ohne Einfluß ist. Bei Wiederverheiratung der Mutter wird für die Kinder ein Vormund ernannt. Als solcher kann die Mutter bestellt werden, falls nicht andere Personen — z. B. die Großväter der Kinder, die allerdings auf ihr

Recht zur Berufung verzichten können (§ 1776) — vor ihr berufen sind, und, falls ihr zweiter Gatte seine Einwilligung dazu gibt (§ 1783).

II. Ist die Ehe der Eltern durch Scheidung gelöst (abgesehen von der Scheidung wegen Geisteskrankheit), so steht, wenn ein Ehegatte für schuldig erklärt ist, die Sorge für die Person der Kinder dem anderen Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über sechs Jahre dem Vater zu (§ 1635). Selbst dem allein für schuldig erklärten Vater bleibt die Vertretung des Kindes auch in persönlichen Angelegenheiten. Er hat seine Einwilligung zu geben bei der Verheiratung seiner minderjährigen Tochter, die er vielleicht kaum kennt; er hat die ausschlaggebende Entscheidung bei der Berufswahl der Söhne. Diese Regelung gilt nur, solange die beiden geschiedenen Ehegatten leben. Beim Tode der Mutter geht die Sorge für die Person der Kinder wieder auf den Vater, sei er auch für den allein schuldigen Teil erklärt, über. Der Vollbesitz seiner Elternrechte kann ihm dann nur durch das Vormundschaftsgericht unter den Voraussetzungen des § 1666 geschmälert werden. — Leben die Ehegatten getrennt, ohne geschieden zu sein, so bemißt sich die Verteilung der elterlichen Gewalt nach den bei bestehender Ehe geltenden Grundsätzen.

### B. Der außerehelichen Mutter.

Der schroffe Gegensatz zwischen der rechtlichen Stellung des ehelichen und außerehelichen Kindes, der naturgemäß auf die Stellung der außerehelichen Mutter nicht ohne Einfluß ist, hat seinen Grund vorwiegend in der verschiedenartigen Gestaltung der rechtlichen Beziehungen des ehelichen und des außerehelichen Vaters zu seinem Kinde, die zunächst in dem Satze zum Ausdruck kommen: ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt (§ 1589, 2).

I. Das uneheliche Kind hat gegenüber der Mutter und deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705); es erhält den Familiennamen der ledigen Mutter und deren Mädchennamen, falls die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes infolge ihrer Verehelichung einen anderen Namen führt, einerlei, ob die Ehe noch besteht oder nicht. Der Ehemann der Mutter, der nicht der Vater des Kindes ist, kann dem Kinde mit dessen und der Mutter Einwilligung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde seinen Namen geben, auch wenn die Ehe erst nach der Geburt des Kindes geschlossen ist (§ 1706).

Wie die eheliche Mutter während der Dauer der Ehe, so hat auch die außereheliche lediglich das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie ist nicht Inhaberin der elterlichen Gewalt, hat weder Verwaltung

noch Nutznießung des Kindesvermögens und ist zur Vertretung des Kindes auch in persönlichen Angelegenheiten nicht berechtigt (§ 1707). Zur Ausübung dieser Befugnisse muß für jedes uneheliche Kind ein Vormund bestellt werden. Soweit das Sorgerecht für die Person des Kindes reicht, hat der Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und der Mutter über die tatsächliche Fürsorge betreffende Fragen geht daher die Meinung der Mutter vor. Sonstige Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Vormundschaftsgericht. Die uneheliche Mutter kann zum Vormund ihres Kindes bestellt werden. So wünschenswert dies einerseits ist, um die Verantwortung der Mutter für das Kind zu erhöhen und dadurch die persönlichen Beziehungen zwischen beiden zu festigen, so darf andererseits nicht unbeachtet bleiben, daß die Mutter den mit Beitreibung der Alimente häufig verbundenen Schwierigkeiten ohne sachverständige und tatkräftige Hilfe kaum je gewachsen sein wird. Dasselbe gilt in vielen Fällen auch für den Vormund. Eine befriedigende Lösung der Frage ist wohl nur zu erwarten, wenn, wie es bereits in vielen Städten geschehen ist, eine Instanz geschaffen wird, die sich mit Beitreibung der Alimente berufsmäßig befaßt (General- oder Sammelvormundschaft).

Unter Umständen erlangt das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes auch gegenüber dem Vater. Zunächst bei Legitimation durch nachfolgende Ehe, d. h. wenn der uneheliche Vater die Mutter heiratet (§ 1719), und zwar dann kraft Gesetzes und in jeder Beziehung, also auch den Verwandten des Vaters gegenüber. Mit der Eheschließung erlangt der Vater die elterliche Gewalt über das Kind; die elterliche Gewalt der Mutter entspricht dann der der ehelichen Mutter während der Dauer der Ehe. Die bis dahin über das Kind geführte Vormundschaft muß ausdrücklich aufgehoben werden. — Ferner bei Legitimation durch Ehelichkeitserklärung, d. h. wenn das Kind auf Antrag des unehelichen Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt wird (§ 1723). Voraussetzung der Ehelichkeitserklärung ist die ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft seitens des Vaters (§ 1725), die Einwilligung des Kindes, und, falls es noch minderjährig ist, seiner Mutter, schließlich, falls der Vater verheiratet ist, die Einwilligung seiner Ehefrau (§ 1726). Die Ehelichkeitserklärung ist Gnadensache; sie kann daher auch beim Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen verweigert werden (§ 1734). Versagt die uneheliche Mutter ihre Einwilligung, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung für das Kind unverhältnismäßig nachteilig wäre (§ 1727). Das Kind erlangt durch die Ehelichkeitserklärung für sich und seine Abkömmlinge die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes nur gegenüber dem Vater, nicht auch gegenüber seinen Verwandten und seiner Ehefrau (§ 1737). Die Mutter verliert mit der Ehelichkeits-

erklärung ihr Sorgerecht, das jedoch kraft Gesetzes wieder auflebt, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt, oder wenn er an deren Ausübung wegen Geschäftsunfähigkeit oder aus tatsächlichen Gründen gehindert ist, vorausgesetzt, daß die Mutter dem Kinde gegenüber zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist (§ 1738; vergl. auch §§ 1602 f.).

Schließlich erlangt das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes durch Adoption, d. h. durch Annahme an Kindes Statt seitens eines Dritten (§ 1757). Vor Vollendung des 21. Lebensjahres bedarf es dazu der Einwilligung der Mutter (§ 1747), deren Sorgerecht durch die Adoption verloren geht (§ 1765).

II. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der unehelichen Mutter gegen den Vater des Kindes beschränken sich auf Ersatz der Entbindungskosten, sowie der Unterhaltskosten für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und zwar kann der gewöhnliche Betrag der zu ersetzenden Kosten ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangt werden. Falls infolge der Entbindung oder der Schwangerschaft weitere Aufwendungen erforderlich werden, etwa eine besonders kostspielige ärztliche Behandlung, so sind auch deren Kosten zu ersetzen (§ 1715). Alle diese Ansprüche gehen auch gegen die Erben des Vaters und bestehen auch, wenn das Kind tot geboren ist. — Sehr viele Mütter erhalten als Mitglieder einer Krankenkasse die im Krankenversicherungsgesetz für Wöchnerinnen festgesetzte Unterstützung. In diesem Falle geht der Anspruch der Mutter gegen den außerehelichen Vater in Höhe der von der Krankenkasse geleisteten Unterstützung auf diese über.

Die Ansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater sind durch den Vormund geltend zu machen. Der außereheliche Vater hat dem Kinde bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden *vollständigen Lebensunterhalt* zu gewähren. (In der Praxis handelt es sich regelmäßig nur um einen Beitrag dazu.) Zu weiteren Unterhaltsleistungen ist er nur verpflichtet, wenn das Kind *bei Vollendung* des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nicht etwa auch, wenn erst später eine Erwerbsunfähigkeit eintritt (§ 1708). Die Unterhaltspflicht des Vaters geht der der Mutter und ihrer Verwandten vor. Haben diese dem Kinde Unterhalt gewährt, so geht der Anspruch des Kindes gegen den Vater insoweit auf sie über (§ 1709). Der Unterhalt ist in einer vierteljährlich vorauszahlbaren Geldrente zu entrichten (§ 1710), falls nicht mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eine einmalige Abfindungssumme vereinbart ist (§ 1714).

Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter die Hinterlegung des Unterhalts des Kindes für die ersten drei Monate und der der Mutter zu ersetzenden Beträge seitens des Gerichts durch einstweilige Verfü-

gung angeordnet werden (§ 1716). — Nach dem Tode des Vaters richtet sich der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Erben (§ 1712); er ist, ebenso wie der Ersatzanspruch der Mutter, weder von der Bedürftigkeit des Kindes, noch der Leistungsfähigkeit des Vaters abhängig.

Als außerehelicher Vater gilt, wer mit der Mutter in der Empfängniszeit, d. h. in der Zeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt des Kindes, geschlechtlich verkehrt hat. Der Mann wird indessen trotzdem von seinen Verbindlichkeiten frei, wenn er den Beweis führt, daß die Mutter sich in der Empfängniszeit auch anderen Männern hingegeben habe. Demgegenüber steht der Mutter der Nachweis offen, daß ihr Kind unmöglich von einem anderen wie dem als Vater in Anspruch Genommenen abstammen könne (§ 1717). Wer nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, kann sich nicht mehr darauf berufen, daß die Mutter in der kritischen Zeit auch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt habe (§ 1718).

## Kap. V. Vormundschaft und Pflegschaft.

I. Das BGB. kennt eine Vormundschaft über Minderjährige und eine Vormundschaft über Volljährige. Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen, oder wenn die Eltern die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Rechte in gewissem Umfange verloren haben (§ 1773). Volljährige enthalten einen Vormund, wenn sie entmündigt sind (§ 1896), bzw. ihre Entmündigung beantragt ist (§ 1906). Die Vormundschaft tritt niemals unmittelbar kraft Gesetzes, sondern immer erst auf Grund richterlicher Anordnung (Bestellung) ein (§ 1774). Der Vormund eines Minderjährigen hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (§ 1793). Das Sorgerecht für die Person des Mündels entspricht dem den Eltern kraft ihrer elterlichen Gewalt zustehenden Sorgerecht (§ 1800). Die Sorge für das Vermögen beschränkt sich im wesentlichen auf dessen Verwaltung, die der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts untersteht (§§ 1802 ff.). Ist mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden, so soll zur besseren Kontrolle des Vormunds ein Gegenvormund bestellt werden (§§ 1792, 1799). Bei einem volljährigen Mündel ist das Sorgerecht für die Person durch den Zweck der Vormundschaft beschränkt (§ 1901).

Nach früheren Rechten war die Frau, abgesehen von der Mutter und Großmutter des Mündels, unfähig zur Vormundschaft. Das BGB. anerkennt grundsätzlich die Fähigkeit der Frau zur Übernahme der Vormundschaft. Aber während der zum Vormund erwählte Mann die Vormundschaft, falls nicht ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen, übernehmen muß, und sogar durch Verhän-

gung von Ordnungsstrafen dazu angehalten werden kann (§ 1788), steht der Frau ein generelles Ablehnungsrecht zu (§ 1786, 1). Die verheiratete Frau ist ferner bei Übernahme einer Vormundschaft an die — jederzeit widerrufliche — Zustimmung ihres Ehemannes gebunden (§ 1783), es sei denn, daß dieser der Vater des Mündels ist (§ 1887, 2). Handelt es sich um eine Vormundschaft über ihren eigenen Ehemann, so kann die Bestellung der Frau auch ohne dessen Zustimmung erfolgen (§ 1900). Ferner gelten einige Sonderbestimmungen, falls die eheliche Mutter zum Vormund ihres volljährigen Kindes bestellt wird (§ 1904).

II. Auch die Pflegschaft, die sich im Gegensatz zu der durch die Vormundschaft bezweckten allgemeinen Fürsorge als Fürsorge für eine bestimmte einzelne Angelegenheit darstellt, kann einer Frau übertragen werden.

III. Es ist dringend zu wünschen, daß möglichst viele Frauen sich zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften bereit finden möchten. Besonders die Bevormundung vermögensloser, minderjähriger Mündel bietet ihnen ein weites Feld sozialer Betätigung[1]). Sehr häufig scheut aber die Frau die mit Führung einer Vormundschaft verbundenen Pflichten, die sie ja auch, soweit die Beitreibung der Alimente in Betracht kommt, auf ein ihr völlig fremdes Gebiet führen. Es ist daher unbedingt wünschenswert, daß die Frau, die sich zur Übernahme einer Vormundschaft entschlossen hat, an irgendeiner Stelle die erforderliche Belehrung und Beratung findet. Man hat versucht, die Frauen durch Vorträge und Kurse über die Rechten und Pflichten des Vormunds aufzuklären. So groß der Nutzen derartiger Veranstaltungen sein kann — sie genügen nicht dem Bedürfnis nach Rat und Hilfe in einer bestimmten Schwierigkeit. Darum haben die meisten Rechtsschutzstellen für Frauen, deren Ziel neben der unentgeltlichen Rechtsauskunft an Unbemittelte möglichste Verbreitung von Rechtskenntnissen unter den Frauen ist, die unentgeltliche Auskunfterteilung an weibliche Vormünder in den Bereich ihrer Tätigkeit einbezogen.

Rechtsschutzstellen für Frauen bestehen in folgenden Städten: Aachen, Altona, Augsburg, Berlin, Beuthen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Breslau, Brieg, Bromberg, Bunzlau, Cassel, Celle, Charlottenburg, Chemnitz, Coblenz, Cöln, Danzig, Darmstadt, Dessau, Detmold, Dortmund, Dresden, Düren, Düsseldorf, Eisenach, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Fürth, Gießen, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Godesberg, Görlitz, Gotha, Göttingen, Gumbinnen, Halle a. S., Hagen, Hamburg, Hameln, Hannover, Harburg, Heidelberg, Hildesheim,

1) Einen sehr empfehlenswerten Wegweiser durch die praktische Arbeit des Vormunds bietet die Broschüre von Dr. Marie Baum: Vormundschaft und Pflegschaft über vermögenslose Minderjährige, Berlin 1909.

Hirschberg, Jauer, Karlsruhe, Kattowitz, Konstanz, Krefeld, Kreuznach, Leipzig, Liegnitz, Lörrach, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Münster, Neiße, Neuhaldensleben, Neuwied, Oldenburg, Oppeln, Pirmasens, Potsdam, Ratibor, Rostock, Saarbrücken, Schleswig, Sorau, Staßfurt-Leopoldshall, Stettin, Stralsund, Stuttgart, Tilsit, Troppau, Wiesbaden, Witten a. R., Würzburg, Zittau, Zweibrücken. Weitaus die meisten dieser deutschen Rechtsschutzstellen, sowie eine Reihe ausländischer, sind zu dem Rechtsschutzverband für Frauen vereinigt. (Näheres über diesen, siehe S. 9.)

## Die Frau im Berufsleben.

### Von **Josephine Levy-Rathenau.**

Die statistisch erfaßte genaue Kenntnis von der Berufsgliederung unseres Volkes beruht auf den drei Berufszählungen vom 5. Juni 1882, 14. Juni 1895 und 12. Juni 1907. Die weibliche Bevölkerung betrug in diesen drei Jahren rund je 23, 26½ und 31¼ Millionen. Als erwerbstätig wurden in diesen drei Zählungen ermittelt: 4¼, 5¼ und 8¼ Millionen Frauen, ohne die bei der Herrschaft wohnenden Dienstboten. War schon 1895 eine volkswirtschaftlich bedeutsame Zunahme der Frauenarbeit festzustellen gewesen, so hat doch erst die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 die erwartete Beweisführung für die außerordentliche Steigerung der Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes erbracht und Wert und Bedeutung der Frauenarbeit für das öffentliche Leben erwiesen.

Neben 18 583 864 männlichen Erwerbstätigen stehen 1907 bereits insgesamt 9 508 243 weibliche Erwerbstätige (d. h. 8 243 498 Erwerbstätige im Hauptberuf und 1 264 755 bei der Herrschaft lebende Dienstboten). Die Berufsstatistik kennt zwar eine gesonderte Hauptgruppe D Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art, führt aber in dieser Gruppe nur die nicht im Haushalt der Herrschaft lebenden Hausbediensteten (320 904 weibliche Zugehörige) auf, während die eigentlichen Dienstboten in einer besonderen Spalte bei dem jeweiligen Hauptberuf des Haushaltungsvorstandes, bei dem sie tätig sind, geführt werden. Da aber wohl niemand daran zweifeln kann, daß die Tätigkeit der Dienstboten und Hausangestellten als besonderer Beruf anzusehen ist, müssen diese 5/4-Millionen ohne weiteres den erwerbstätigen Frauen zugezählt werden. Es ergibt sich dann, daß die Zahl der erwerbstätigen Frauen seit 1882 um mehr als das Doppelte gestiegen ist und sie den dritten Teil aller Arbeitskräfte im Deutschen Reich bilden.

Die Berufsstatistik teilt die Erwerbstätigen in 5 große Hauptgruppen ein, die alle eine Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit aufweisen.

| | 1907 | 1895 |
|---|---|---|
| A. Landwirtschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 598 986 | 2 753 154 |
| B. Industrie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 103 924 | 1 521 118 |
| C. Handel und Verkehr . . . . . . . . . . . . . . | 931 373 | 579 608 |
| D. Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art | 320 904 | 233 865 |
| E. Freie Berufsarten . . . . . . . . . . . . . . . | 288 311 | 176 648 |

Der Hauptanteil an dem Wachstum der Frauenarbeit fällt der Landwirtschaft zu, die in diesen 12 Jahren eine Vermehrung von insgesamt 1,8 Millionen erwerbstätiger Frauen erfahren hat. Von der Gesamtzunahme der Frauenarbeit überhaupt entfällt mehr als die Hälfte auf die Landwirtschaft, mehr als die Hälfte aller arbeitenden Frauen sind dort tätig und von den insgesamt in der Landwirtschaft beschäftigten 9,8 Millionen Erwerbstätiger sind 4,5 Millionen, also fast die Hälfte Frauen. Diese ungewöhnliche große Zunahme bedarf einer Erklärung, die nicht darin zu finden ist, daß die erwerbstätigen Frauen etwa durch besonders günstige Arbeitsbedingungen in die Landwirtschaft hineingelockt werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die ständige Abwanderung der Männer in die Industriebezirke (die Zahl der männlichen Erwerbstätigen in der Landwirtschaft betrug 1907 nur 5,2 Millionen gegen 5,5 Millionen 1895 und 5,7 Millionen 1882) eine stärkere Heranziehung aller verfügbaren weiblichen Kräfte zur Folge hatte. Man wird außerdem annehmen dürfen, daß die Statistik sich bemühte, auch die landwirtschaftliche Bevölkerung möglichst genau zu erfassen, was ihr dadurch erleichtert wurde, daß die in elterlichen oder ehemännlichen Betrieben mittätigen Angehörigen, die durch produktive Leistungen zum Unterhalt der Familie mitbeitragen, sich ihres wirtschaftlichen Wertes besser bewußt sind. In der Tat ist die erwähnte Zunahme, wie die Statistik über die Berufsstellung zeigt, nicht in der Gruppe der hauptberuflich tätigen Frauen, sondern der Mittätigen weiblichen Angehörigen erfolgt.

Diesen Frauen sind wichtige Zweige der Landwirtschaft, z. B. Geflügel- und Kleinviehzucht, Obst- und Gemüsebau usw., die seit altersher ihre Domäne bilden, unterstellt. Während aber die männliche Landbevölkerung durch Bildungsveranstaltungen aller Art in moderne Methoden der Bewirtschaftung eingeführt wird, geschieht für die berufliche Ausbildung der Masse der weiblichen Landbevölkerung viel zu wenig. Ausdehnung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts auf weibliche Personen, Heranziehung der Landwirtinnen zu Fachvereinen und Veranstaltungen erscheinen als selbstverständliche Erfordernisse, wenn es gelingen soll, den Wert der landwirtschaftlichen Frauenarbeit zu steigern. Ansätze zu derartigen Bestrebungen sind vorhanden; die landwirtschaftlichen Hochschulen sind den Frauen erschlossen, wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande werden in vermehrter Anzahl gegründet, eine fach-

gemäßere Ausbildung der landwirtschaftlichen Lehrerinnen wird befürwortet, landwirtschaftliche Hausfrauenvereine haben durch zielbewußten Zusammenschluß, besonders im Osten, Erfolge erreicht. Aber es bleibt viel zu tun übrig, wenn es gelingen soll, auch auf dem Lande aus der Frau eine gelernte, volkswirtschaftlich wertvolle Kraft zu machen.

Die Bestrebungen, durch Gründung von Gartenbauschulen für gebildete Frauen sowohl den Frauen neue Arbeitsgebiete als auch z. B. dem vaterländischen Obstbau frische, leistungsfähige Kräfte zuzuführen, sind jedenfalls zu begrüßen. Bei der Arbeit der gebildeten Gärtnerin wird es sich nicht um Kraftentwicklung, sondern um Verständnis wirtschaftlicher, sozialer und pädagogischer Aufgaben handeln.

In der Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe, waren insgesamt erwerbstätig:

| | 1907 | | 1895 | |
|---|---|---|---|---|
| | 11 256 254 | Personen | 8 281 220 | Personen |
| davon männlich . . . . . . . . . | 9 152 330 | „ | 6 760 102 | „ |
| „ weiblich . . . . . . . . . | 2 103 924 | „ | 1 521 118 | „ |

Es hat also auch hier eine außerordentlich starke Zunahme der Frauenarbeit stattgefunden (rund 582 000), die allerdings im Verhältnis zur Gesamtvermehrung der Erwerbstätigen in der Industrie nicht so sehr erheblich ist.

Die 2,1 Millionen Frauen in der Industrie verteilen sich auf alle Gebiete und haben in allen Berufsgruppen an Zahl zugenommen. Die Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen ist am höchsten in den Gruppen: Bekleidungsgewerbe 721 445, Textilgewerbe 528 235, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 248 962 (in diesen drei Gruppen beträgt die Zunahme mehr als 100 000 Frauen), Reinigungsgewerbe 161 739; diese Gruppen mit je über 100 000 weiblichen Berufszugehörigen müssen als die Hauptgebiete der industriellen Frauenarbeit angesehen werden. Aber auch die Gruppen: Metallverarbeitung, Industrie der Steine und Erden und Papierindustrie beschäftigen je über 60 000, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, sowie der Maschinen und Instrumente je über 40 000 Frauen. Zwischen 18—40 000 weibliche Erwerbstätige sind in den polygraphischen Gewerben, der Chemischen Industrie, Lederindustrie, im Bergbau und Baugewerbe tätig und nur die Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und die künstlerischen Gewerbe weisen mit rund 9000 und 3000 weiblichen Berufszugehörigen kleinere Beteiligung auf.

Wichtiger als die Frage nach der quantitativen Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit in der Industrie ist die Frage nach ihrer qualitativen Entwicklung, d. h. nach ihrer Verteilung auf die einzelnen Berufskategorien:

a) Selbständige, 1. Eigentümer und Miteigentümer, 2. Pächter, 3. leitende Beamte und sonstige Betriebsleiter.

b) Nichtleitende Beamte, 1. technisch gebildete Betriebsbeamte, 2. Aufsichtspersonal, 3. kaufmännisch gebildetes Verwaltungs-, sowie Bureau- und Rechnungspersonal, auch Volontäre und Lehrlinge.

c) Sonstige Gehilfen, 1. Familienangehörige, die im Betrieb ihres Haushaltungsvorstandes tätig, aber nicht eigentliche Gewerbegehilfen sind, 2. Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung erforderlich ist, 3. andere Hilfspersonen für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist.

In der Gruppe a) 1. der eigentlichen Selbständigen sind nur rund 342000 Frauen, d. h. 3 % aller in der Industrie tätigen Personen zu finden, während der Anteil der Männer bei den Selbständigen 12,3 % beträgt. Da noch 1895 der Anteil der weiblichen Selbständigen 4,7 % und 1882 sogar 6,2 % betrug, so scheint kaum daran zu zweifeln, daß der zunehmende Großbetrieb gerade die Zahl der weiblichen Selbständigen vermindert. Freilich ist es mit diesen sogenannten weiblichen Selbständigen bisher überhaupt noch ein eigen Ding. Denn wenn die Statistik z. B. 669 Klempner, 876 Grobschmiede, oder 422 Stellmacher, Wagner, Radmacher, als selbständige weibliche Personen nachweist, so handelt es sich hier vermutlich nicht um selbständige Ausübung des Berufes, sondern um Nutznießung, eventuell auch kaufmännische Mitarbeit in einem ererbten oder erworbenen gewerblichen Betriebe.

Anders liegen die Verhältnisse natürlich in den Industrien mit über 10000 weiblichen Selbständigen, z. B. 88534 Frauen in Gruppe Näher und Näherinnen, 121538 in Gruppe Schneider und Schneiderinnen, Kleiderkonfektion, 12265 in Gruppe Putzmacherei, 65689 in Gruppe Wasch- und Plättanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Hier ist mit einer selbständigen Ausübung des Gewerbes durch die Frauen zu rechnen. Es handelt sich aber meist um Klein- oder Alleinbetriebe, bei denen man von einer Selbständigkeit kaum noch sprechen kann und die der hausindustriellen Tätigkeit ähnelt. Sowohl in den Gruppen Näherei, Schneiderei, Kleider- und Wäschekonfektion, wie auch im Reinigungsgewerbe geht mit der Umwandlung der Klein- und Alleinbetriebe zu Mittel- oder Großbetrieben, die Zahl der weiblichen Selbständigen zurück. Sie werden zu Angestellten oder Lohnarbeiterinnen, während die Betriebe selbst in männlichen Besitz übergehen.

Auch in der Gruppe a) 3. der leitenden Beamten oder Betriebsleiter sind Frauen nur in geringem Maße zu finden; ihre Gesamtzahl beträgt 2610. In der Industrie der Steine und Erden, bei der Metallverarbeitung und in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate wurden Betriebe mit 1—12 weiblichen Betriebsleitern nachgewiesen.

Es ist erklärlich, daß sich in der Textilindustrie und Industrie der Nahrungs-

und Genußmittel die Zahl der weiblichen Betriebsleiter erhöht, so z. B. in der Färberei 285, in der Bäckerei und Konditorei 458, in der Fleischerei 106, aber auch hier dürfte es sich, ähnlich wie bei den Selbständigen, vorläufig vorwiegend nicht um technische, sondern um kaufmännisch leitende Kräfte handeln. Wenn aber in der Schneiderei nur 202, in der Wäschekonfektion nur 108, in der Putzmacherei 246, Reinigerei 376 weibliche Betriebsleiter gezählt wurden, so ist das bedauerlich und zeigt, daß von einem bedeutsamen Aufstieg und einer fühlbaren Konkurrenz der Frauen auf den obersten Stufen der Industrie, selbst in den sogenannten weiblichen Berufsgebieten, noch nicht die Rede sein kann.

Die Zahl der „Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeiten" (Hausgewerbetreibende), beträgt im ganzen zirka 134 000 gegen 130 000 im Jahre 1895, hat also absolut nicht sehr zugenommen. Während aber in der Zahl der männlichen Hausgewerbetreibenden ein Rückgang erfolgt ist, haben die Frauen sich dieser schlecht gelohntesten, wirtschaftlich ungünstigsten Arbeit bemächtigt und bilden, nachdem sie noch 1895 wenigstens nur mit 45 % am Hausgewerbe insgesamt beteiligt waren, jetzt mit 54 % die Mehrheit aller Hausgewerbetreibenden.

Eine erfreuliche Zunahme hat die Frauenarbeit durch das vermehrte Eindringen in die Stellungen der Gruppe b), Nichtleitende Beamte, erfahren. Wenngleich in Gruppe b) 1. der technisch gebildeten Betriebsbeamten erst 711 Frauen (gegen 70 1895) zu finden sind (je 53 in der Weberei und Häkelei, 61, 25 und 38 in der Schneiderei, Wäschekonfektion und Putzmacherei), so gibt es doch in den meisten Industrien technisch durchgebildetes weibliches Personal, das beweist, daß die Frau in Gebiete einzudringen beginnt, die ihr bisher so gut wie verschlossen waren und auf denen doch eine Entwicklung in aufsteigender Linie möglich scheint.

Das weibliche Aufsichtspersonal, Gruppe b) 2. hat sich seit 1895 mehr als verdoppelt und zählt jetzt 9520 weibliche Personen. Dennoch kann von einer Verdrängung der Männer durch die Frauen noch nicht die Rede sein; eine starke Vermehrung dieser Posten ist um so wünschenswerter, als der Frau als Aufsichtsbeamtin in industriellen Betrieben vielfach ganz andere, in gleicher Weise vom Manne kaum zu lösende Aufgaben, auch sozialreformerischer Art, zufallen.

Die Hauptzunahme entfällt natürlich, wie ja nach der Entwicklung des Standes der weiblichen kaufmännischen Beamten nicht anders zu erwarten war, auf Gruppe b) 3., Verwaltungs- und Bureaupersonal, dessen Zahl von rund 5000 auf 52 000 stieg, sich also mehr als verzehnfacht hat.

Zur Vergegenwärtigung der Berufskategorien in der Industrie dürfte es sich empfehlen, eine zusammenfassende Gegenüberstellung zu geben:

| | | |
|---|---|---|
| Gruppe a 1—3 Selbständige | 342 432 | Frauen |
| „ a fr. Hausgewerbetreibende | 134 855 | „ |
| „ b 1—3 Angestellte | 62 734 | „ |
| „ c 1—3 Gehilfen, Lohnarbeiter | 1 559 603 | „ |
| Ohne nähere Angabe | 4 112 | „ |
| | = 2 103 736 | Frauen |

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Gesamtmasse der in der Industrie tätigen Frauen auf die Lohnarbeiterinnen entfällt, die, auch ohne daß man die Hausgewerbetreibenden hinzurechnet, mit 1,5 Millionen etwa drei Viertel aller industriell tätigen Frauen bilden. Ihrer sozialen Lage nach müssen die Hausgewerbetreibenden den Lohnarbeiterinnen hinzugerechnet werden; dadurch wird das Verhältnis der in der untersten Schicht wirkenden Frauen zu den Selbständigen und Angestellten noch ungünstiger.

Verrichten die Lohnarbeiterinnen nun in ihrer Mehrheit gelernte oder ungelernte Arbeit? Von den in der Gruppe c) 1. gezählten zirka 106 000 mittätigen Familienangehörigen, deren Zahl sich seit 1895 um mehr als 60 000 erhöht hat, ist nur schwer ein Bild ihrer Arbeit zu gewinnen. Gleichwohl läßt, ähnlich wie in der Landwirtschaft, der bedeutende Zuwachs auf die bessere statistische Erfassung, und diese wieder auf ein gesteigertes Bewußtsein des Wertes der Arbeitsleistung schließen. Ein solches Gefühl kann aber nur dort entstehen, wo ein gewisses Maß von Können und Kenntnissen vorhanden sind.

Auch die Zahlenangaben über die gelernten und ungelernten Arbeiterinnen geben kein absolut sicheres Bild der tatsächlichen Verhältnisse, weil der Begriff der „gelernten“ Arbeit bisher für Männer und Frauen ein höchst verschiedenartiger war und Frauen als „gelernte Arbeiterinnen“ bezeichnet werden, die als Männer zu den halb- oder angelernten Arbeitern gezählt werden würden. Andererseits gelten zahllose Frauen als ungelernte Kräfte, die über ein gewisses Maß von Können verfügen, das sie aber in ihrem eigenen Bewußtsein nicht als gelernte Arbeit empfinden, weil es ihnen von Jugend auf vertraut ist. Erst die jetzt einsetzende starke Bewegung, auch dem weiblichen Geschlecht durch mehrjährige gründliche Ausbildung den Aufstieg in die Reihen der gelernten Arbeiterschaft zu ermöglichen, wird dahin führen, bei künftigen Berufszählungen ein zuverlässigeres Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen.

Mit diesen Einschränkungen sind die folgenden Zahlen zu verwerten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1907: | Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit Vorbildung | 651 552 | Frauen |
| | Andere Hilfspersonen ohne Vorbildung | 802 058 | „ |

1895 gab es 499 866 gelernte und nur 439 491 ungelernte Arbeiterinnen, d. h. damals überwog die Zahl der sogenannten gelernten die der ungelernten Arbeiterinnen. Die durch die Fortschritte der Technik bedingte Entwicklung

fordert eben heute einen außerordentlich großen Bedarf an ungelernten Kräften, die nur ganz einfache mechanische Verrichtungen ausüben; dafür spricht ja auch die Zunahme der ungelernten Männerarbeit. In dieser Hinsicht sind wohl aber wieder Wandlungen zu erwarten; wenn auch immer ein sehr starker Bedarf an Kräften für die untersten Arbeitsstellen bestehen bleiben wird, so liegt doch durchaus kein Grund vor, gerade die Frauen dauernd auf dieser untersten Stufe zu halten, ohne ihnen je die Möglichkeit zum Vorwärtskommen zu geben. Auch die Frau muß mit allen Mitteln so gefördert werden, daß sie trotz primitiver Anfangsarbeiten im Laufe der Zeit gewisse Kenntnisse des Zusammenhanges ihrer Handgriffe mit der Herstellung des ganzen Gegenstandes und weiterhin mit dessen Verwertung usw. erhält.

Zu den Gründen, die eine gründliche Berufs- und Fachbildung der weiblichen Erwerbstätigen besonders erstrebenswert erscheinen lassen, gehört der außerordentlich große Umfang der Arbeitsbeteiligung der verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen. Diese bleiben auf Grund ihrer ungelernten Arbeitsleistungen dauernd auf einer Stufe und in einem unerfreulichem Wettbewerb mit den jugendlichen Arbeitern, vielleicht ihren eigenen Söhnen, die sie meist schnell an Lohn überholen. 1895 waren insgesamt 472300 verheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen in der Industrie tätig; ihre Zahl ist 1907 auf 691862 gestiegen, also um mehr als 200000.

Aus der großen Anzahl von Erscheinungen, die die Zunahme der Frauenarbeit bewirken, stellt Helene Simon (vgl. Literaturnachweis) fünf Hauptursachen zusammen: 1., und immer wieder zuerst, die größere Billigkeit der Frau, 2. die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Frauenarbeit, d. h. der Mangel an ausreichenden männlichen Arbeitskräften, 3. die privatwirtschaftliche Notwendigkeit der Frauenarbeit, d. i. der weibliche Erwerbszwang zur Bestreitung des eigenen und oft genug auch des Unterhaltes der Familie, 4. das Angebot an für die Privatwirtschaft überschüssigen Frauen, 5. die besondere Geeignetheit der Frau für gewisse Tätigkeiten.

Soll der ständig steigenden quantitativen Zunahme der gewerblichen Frauenarbeit eine qualitative Hebung folgen, so müssen alle Bestrebungen, die eine bessere Ausbildung der arbeitenden weiblichen Personen anstreben, Beachtung finden und unterstützt werden.

Es erscheint deshalb nützlich, sich auch an dieser Stelle möglichst eingehend mit den Bestrebungen und Zielen des „Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau“ in Berlin zu beschäftigen, der zwar erst 1909 gegründet wurde, aber doch schon eine außerordentlich ersprießliche Wirksamkeit entfaltet hat. Die in seinem ersten Aufruf ausgesprochene Hoffnung, durch seine Wirksamkeit der Industrie und dem Handwerk höher entwickelte tüchtige Arbeitskräfte zuzuführen, die Frauenlöhne zu heben und den

fachlich gebildeten Mann vor der Schmutzkonkurrenz der ungelernten, um jeden Preis arbeitenden Frau zu befreien, erfordert natürlich nicht nur eine unausgesetzte Propaganda für die Idee, sondern auch jahrelange, mühevolle Kleinarbeit, in der es besonders darauf ankommt, die Frauen selbst erziehlich zu beeinflussen. Es gilt, die Eltern durch Aufklärung dafür zu gewinnen, daß sie Zeit und Geld auch an die Ausbildung der Töchter wenden, und es gilt der Arbeiterschaft zu beweisen, daß nicht die fachlich geschulte Frau, sondern die ungelernte die gefährliche Unterbieterin ist.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Mai 1908, der sogenannte „Kleine Befähigungsnachweis", bieten die so überaus notwendige gesetzliche Möglichkeit, der Frau zunächst im Handwerk die gleichen Bildungswege zu erschließen, die der Mann zu seinem eigenem Vorteil seit langem beschreitet. Dieses Gesetz kennt keinen Unterschied nach dem Geschlecht, sondern ist in gleicher Weise auf männliche wie weibliche Handwerker anzuwenden. Seine große Bedeutung liegt darin, daß § 129 der Reichsgewerbeordnung in Satz 1 nunmehr lautet: „In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben." Zur Meisterprüfung sind nach § 133 „in der Regel nur solche Personen zuzulassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen sind." Um wirtschaftliche Schädigungen einzelner in der Übergangszeit zu vermeiden, läßt das Gesetz die Ausnahme zu, daß bis zum 1. Oktober 1913 Personen, welche die Gesellenprüfung nicht bestanden, aber ihr Handwerk bereits vor dem 1. Oktober 1908 als Gehilfen oder selbständig ausgeübt haben, zur Meisterprüfung zugelassen werden.

Kommen diese Bestimmungen zur strengen Durchführung, was erstrebenswert ist, so kann nach 1913 niemand mehr einen Lehrling halten, der nicht die Berechtigung hierfür hat. Von ganz besonderer Bedeutung ist dies unter anderm im Gewerbe der Damenschneiderei. Hier herrschen in bezug auf das Lehrlingswesen bisher geradezu schreiende Mißstände. Jede Frau, die etwas schneidern kann, ehemalige Dienstmädchen, in Not geratene ältere Frauen, ältere Haustöchter, die bisher nur ihre eigene Garderobe anfertigten, glauben, in der Schneiderei einen auskömmlichen Beruf zu finden, der um so einträglicher wird, wenn sie Lehrmädchen annehmen, die wenn irgendmöglich ein recht hohes Lehrgeld zahlen und deren jugendliche Arbeitskraft ausgebeutet werden kann. Die Ausbildung, die durch niemand kontrolliert wird, dauert etwa 6 Wochen, 3 oder 6 Monate, gelegentlich auch ein Jahr. Das fachtechnische Können oder die sonstige Geeignetheit der „sogenannten Lehrherrin" entzieht sich der Beurteilung. Diese lässige Handhabung trägt auch Schuld

an dem Aufblühen der zahllosen „Akademien und Schneiderhochschulen", deren Inhaber oft nur Reklame, aber sonst gar nichts verstehen.

Diesen Mißständen wird durch das Gesetz Einhalt geboten. Nur wer über eine Lehrberechtigung verfügt, darf Lehrlinge halten, oder muß mit Gehilfen arbeiten, wodurch der Betrieb natürlich erheblich verteuert wird. Es ist deshalb für diejenigen Handwerkerinnen, also auch für Schneiderinnen, die späterhin weiter mit Lehrlingen arbeiten wollen, nötig, sich den Nutzen der milderen Übergangsbestimmungen zu verschaffen und sich jetzt auf die Meisterprüfung vorzubereiten. Zur Erleichterung der Ablegung dieser Prüfung haben viele Handwerks- und Gewerbekammern Meisterprüfungs-Vorbereitungskurse geschaffen, die den seit längerer Zeit im Beruf tätigen Frauen das für die Prüfung erforderliche Wissen vermitteln sollen. Diese Meisterinnen sollen und müssen dann ihrerseits bei der Heranbildung eines tüchtigen, fachtechnisch gebildeten weiblichen Nachwuchses mitwirken.

Die weiblichen Lehrlinge aller Handwerke werden von nun an den gleichen Bildungsweg wie ihre männlichen Kameraden gehen und die jeweils im Gewerbe vorgeschriebene Lehrzeit, meist drei bis vier Jahre, durchmachen müssen. Abgelehnt und bekämpft müssen aber alle jenen Bestrebungen werden, die aus falsch verstandener Rücksichtnahme, Sonderbestimmungen für weibliche Lehrlinge in bezug auf die Dauer der Lehrzeit schaffen wollen. Es hieße einen zweiten, geringer angesehenen Handwerkerstand schaffen, wenn der weibliche Schneider, Buchbinder, Photograph, Friseur, etwa nur zwei Jahre lernen soll, während der männliche 3, resp. 4 Jahre dazu benötigt. Wollen die Frauen von vornherein im Handwerk sich die ihnen zukommenden gleichen Rechte und Pflichten verschaffen, so müssen sie gleich gestellt sein. Es könnte sonst gar zu leicht der Fall eintreten, daß z. B. der weibliche Meister, der nach dem Tode des Mannes den Betrieb selbständig fortsetzen will, nicht das Recht hat, männliche Lehrlinge auszubilden, sondern daß seine Lehrberechtigung nur für weibliche Personen besteht.

Eine weitere Schwierigkeit besteht auch hinsichtlich der Personen, die ein Handwerk, im besonderen Schneiderei, Putzmacherei, Friseurgewerbe nur für den Hausgebrauch erlernen wollen. Hier werden die Handwerkskammern scharf begrenzte Bestimmungen erlassen müssen, die diejenigen Personen, die nur für Privatzwecke eine gewisse Fertigkeit erlangen wollen, später deutlich als nicht handwerksmäßig ausgebildet und nicht gleichberechtigt kennzeichnen.

Die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern stehen in ihrer Mehrheit den Bestrebungen der Frauen wohlwollend gegenüber. Zunächst hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, die berufene Interessenvertretung, bereits im August 1909 ausgesprochen, daß die Vorschriften des Gesetzes ohne jede Einschränkung auch auf die vorwiegend von Frauen betriebenen

Handwerke angewendet werden sollen; die staatlichen Behörden haben entsprechenden Vorschriften, die von den Kammern erlassen wurden, ihre Genehmigung erteilt.

Der preußische Handelsminister hat unter dem 18. Juli 1911 an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern einen Erlaß gerichtet, der sich mit der rechtlichen Stellung der Frau im Handwerk beschäftigt. Dieser hochbedeutsame Erlaß trägt in weitgehendem Maße den Bestrebungen Rechnung, die der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau in Wort und Schrift bei den Behörden und in der Öffentlichkeit vertreten hat. Die Handwerkskammern sollen von besonderen Vorschriften für weibliche Lehrlinge Abstand nehmen, für diejenigen Handwerkszweige, die nur von Frauen betrieben werden, Prüfungsordnungen erlassen, die Übergangsbestimmungen möglichst milde zur Anwendung bringen. Die Lücken beruflicher Ausbildung sollen durch Veranstaltung von Kursen beseitigt werden, für die der Minister staatliche Beihilfen in Aussicht stellt.

Die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf die weiblichen Gewerbetreibenden läßt nun auch ihre Einbeziehungen in die bestehenden Organisationen des Handwerks notwendig erscheinen. Nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung können Frauen sowohl den freien als auch den Zwangsinnungen als Mitglieder beitreten, und haben als solche die ihnen dadurch auferlegten Pflichten voll und ganz zu erfüllen. Sie sind auch berechtigt, zur Wahl der Vertreter der Innungsversammlung ein aktives Wahlrecht auszuüben. Dagegen besitzen sie kein passives Wahlrecht, da zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse die Wählbarkeit zum Amte des Schöffen erforderlich ist. Von dieser Wählbarkeit sind aber Frauen, wie bekannt, durch die §§ 31, 32 der Reichsstrafprozeßordnung ausgeschlossen. Daß die Ungerechtigkeit, die in diesem Unvermögen der Wählbarkeit zu Innungsämtern liegt, auch von den Männern stark empfunden wird, dafür liegt seit kurzem ein erfreulicher Beweis vor.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat durch Eingabe vom 15. März 1911 dem Reichstag eine Eingabe unterbreitet, in der auf erhebliche Mißstände aufmerksam gemacht wird, die sich aus der Anwendung der entsprechenden Paragraphen der Reichsgewerbeordnung für die weiblichen Gewerbetreibenden ergeben und die folgende Bitte enthält.

Der hohe Reichstag wolle genehmigen: 1. Daß der Absatz 2 des § 95a künftighin zu lauten hat: „Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie zu Mitgliedern des im § 83 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigten Innungsmitglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen." 2. Daß der Absatz 2 des § 95a künftighin lautet:

„Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher volljährig ist, und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet." 3. Daß von maßgebender Stelle Bestimmungen getroffen werden, welche den Beitrittszwang und die Beitrittsberechtigung weiblicher Handwerker zur Zwangsinnung in einer Erweiterung der §§ 100 f und 100 g der RGO. gesetzlich festlegen.

Eine Erfüllung dieser Bitte würde die rechtliche Grundlage für ein ersprießliches Mitarbeiten der Frauen am gesunden Ausbau des Handwerks erheblich erleichtern. Die Lösung praktischer Aufgaben (das ist eine Erkenntnis, die sich bei der Arbeit des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau deutlich gezeigt hat), wird bisher durch das Fehlen jeder Organisation der selbständigen Handwerkerinnen erschwert. Den fast überall vereinzelt dastehenden Frauen fehlen das Standesbewußtsein und die Erkenntnis für die Rechte und Pflichten ihrer Arbeit oder jedenfalls die Möglichkeit, sie zur Anerkennung zu bringen. Die Gründung weiblicher Innungen, die so sehr zu wünschen ist, muß natürlich so lange ausgesetzt werden, bis es möglich ist, Frauen in die Vorstandsämter zu wählen. Die in Liegnitz und Breslau genehmigten freien Innungen entbehren der zuverlässigen gesetzlichen Grundlage; es ist zu fürchten, daß ihre Beschlüsse, ihre Prüfungen und Zeugnisse in anderen Kammerbezirken nicht anerkannt, und die Mitglieder dadurch geschädigt werden.

Als wirksamer Ersatz während der hoffentlich nicht allzu langen Übergangszeit sind freie interkonfessionelle Berufsorganisationen zweckmäßig. Die Frage der handwerksmäßigen Betätigung ist eine Angelegenheit, die die Frauen aller Konfessionen betrifft, und bei deren Lösung sie allen Grund haben, geschlossen vorzugehen, ohne sich zu zersplittern. Auch dort, wo die Frauen den Zwangsinnungen beitreten müssen, sollten daneben selbständige Frauenorganisationen geschaffen werden, deren Einfluß es gelingt, die Rechte der weiblichen Handwerker wahrzunehmen. Weitere Aufgaben der Berufsorganisationen sind u. a. Gründung von Hilfskassen, gemeinschaftlicher Einkauf, Einrichtung von Ausbildungskursen für Gehilfinnen und Meisterinnen u. a. m. Der Anfang 1911 in Berlin auf Anregung des handwerksmäßigen Verbandes gegründete „Fachverband der selbständigen Schneiderinnen und Direktrizen von Groß-Berlin" sowie die Fachvereinigungen in Dessau, Cassel, Leipzig usw. werden hoffentlich viele Nachfolger finden und beweisen, daß hier neue Frauenkräfte gewonnen werden, die dem Handwerk zum Segen gereichen.

Soll die Ausbildung des weiblichen Handwerkers der des männlichen in allen Punkten entsprechen, so gilt es, dahin zu wirken, daß die praktische Lehre durch den Fortbildungsschulunterricht ergänzt wird. Während der männliche Lehrling drei Jahre lang durch einen fachlich organisierten Fortbildungsunterricht gefördert wird, entbehren die Mädchen bisher der Wohltat

dieses gesetzlichen Zwanges. Kommen sie dann zu den Gehilfen- und Meisterprüfungen, so ist zu fürchten, daß sie den Anforderungen nicht genügen, ihre Kenntnisse und Leistungen ohne ihr Verschulden hinter denen der jungen Leute zurückbleiben. Von einem freiwilligen Unterricht können die weitgreifenden Vorteile des Zwangsbesuches nicht erreicht werden. Es ist deshalb Pflicht aller an dieser wichtigen Frage interessierten Kreise, unablässig auf die Notwendigkeit der Ausdehnung der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über den Fortbildungsschulzwang auch auf die gewerblich tätige weibliche Jugend hinzuweisen.

Eine weitere Frage verdient jetzt bei Beginn der ordnungsmäßigen weiblichen Lehrlingsausbildung Beachtung. Nach Ansicht der meisten Fachleute ist es besonders für die Großindustrie zweckmäßig, die Heranbildung der Lehrlinge nach Möglichkeit durch Werkstattlehre (Meisterlehre) erfolgen zu lassen und eine Anleitung in Lehrwerkstätten tunlichst zu vermeiden. Für eine Reihe von Gewerben, in denen das Eindringen der Frauen als etwas ganz Neues erscheint, macht es vorläufig aber noch gewisse Schwierigkeiten, Meister zu finden, die geneigt sind, weibliche Lehrlinge aufzunehmen. Hier erscheint es wünschenswert, um ein besonders deutliches Bild von der angezweifelten Geeignetheit der Frau zu geben, durch Einrichtung einer Lehrwerkstätte den gewünschten Beweis zu erbringen. Tatsächlich ist durch die Errichtung der Lehrwerkstätte für Buchbinderei im Letteverein ein solcher Erfolg erreicht worden. Ob die Errichtung von Lehrwerkstätten für Schneiderei, Wäscheanfertigung, Stickerei u. ä. zweckmäßig oder doch eine praktische Meister- resp. Meisterinnenlehre richtiger ist, läßt sich nicht leicht entscheiden. Unbedingt notwendig ist natürlich die Einführung der Kundenarbeit in die Lehrwerkstätte, die dem Lehrling die Erfordernisse des wirklichen Lebens zeigt. Die Einrichtung solcher Kundenarbeit, die sich in Frankreich und der Schweiz freilich sehr bewährt hat, erscheint für Deutschland mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Eine endgültige Beurteilung dieser Frage muß wohl vorläufig, solange es sich noch um Versuche handelt, vermieden werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die geschilderten verschiedenen Bestrebungen, die alle dem gleichen Endziel, der gründlichen Berufsausbildung des gewerblichen weiblichen Nachwuchses zustreben, nicht erfolglos bleiben können. Weite Kreise sind in den letzten Jahren für die handwerksmäßige und fachgewerbliche Schulung interessiert worden. Staatliche und städtische Behörden, Berufsvertretungen, Fachvereine, Volkswirtschaftler und Pädagogen, Arbeitgeber und -nehmer, vor allem die Frauen selbst schenken ihr eindringliche Beachtung. Diese Tatsachen rechtfertigen es wohl, wenn auch die vorliegende Arbeit dem Gegenstand eine Beachtung schenkt, die bei dem hier zur Verfügung stehenden Raum die anderen Berufsgebiete nicht erfahren können. Es lassen sich aber gewisse Beobachtungen, die sich beim Studium der Lage der

Frau in Industrie und Gewerbe aufdrängen, auch auf die anderen großen Berufsgebiete übertragen.

**Handel und Verkehr**, die dritte der 5 großen Berufsabteilungen, teilt sich in die Untergruppen: Handels-, Versicherungs-, Verkehrsgewerbe und Gast- und Schankwirtschaft. Die Zahl der in diesen vier Gruppen tätigen Frauen betrug

| | 1907 | 1895 |
|---|---|---|
| Handelsgewerbe | 545 175 | 299 384 |
| Versicherungsgewerbe | 3 827 | 569 |
| Verkehrsgewerbe | 42 814 | 18 340 |
| Gast- und Schankwirtschaft | 339 555 | 261 450 |

Die Zahl der selbständigen Frauen im Handel (rund 170 000) ist im Verhältnis zum Bevölkerungszuwachs nicht erheblich gestiegen, was bei der ständigen Entwicklung zur großbetrieblichen Tendenz kaum verwunderlich ist. Die sogenannte Selbständigkeit älterer Frauen, die ihres Alters wegen, vielfach sehr zu unrecht, keine Stellung mehr finden, und die deshalb ohne gründliche kaufmännische Kenntnisse sich durch Übernahme eigener kleiner Geschäfte selbständig zu machen suchen, ist vielfach nur Ursache ihres wirtschaftlichen Niederganges. Auch der Hausierhandel, der ca. 13 000 weibliche Zugehörige zählt, ist als Selbständigkeit auf Grund gediegener Kenntnisse nicht etwa anzusehen. Ein im Absterben begriffenes selbständiges, aber eigentlich ungelerntes Gebiet ist die Stellenvermittlung, die so stark in weiblichen Händen liegt, daß 78% aller Stellenvermittlungen von Frauen betrieben werden. Das neue Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1911 dürfte die Selbständigen verringern und die Angestellten an öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweisen vermehren.

Daß das Kontorpersonal im Handel sich ungefähr um das 6fache vermehrt hat, ist eine Tatsache, die keinen Kenner der Verhältnisse im geringsten erstaunen konnte. Auch die Zahl der Ladenangestellten hat sich stark vermehrt und Veranlassung gegeben, sich mit dieser Berufskategorie etwas eingehender zu beschäftigen. Während die zielbewußten und energischen kaufmännischen Berufsorganisationen dem Bureaupersonal die gebührende soziale Achtung dadurch zu verschaffen wußten, daß sie dauernd die Notwendigkeit gründlichster Berufsschulung betonten, sind die Verkäuferinnen sehr ins Hintertreffen geraten. Der ganze Stand leidet auf das schwerste unter einer gewissen Geringschätzung, die gute fähige Elemente fernhält, während ungeeignete, ungebildete Kräfte ihm zuströmen. In neuester Zeit haben die Arbeitgeber im Detailhandel eingesehen, daß unter diesen Zuständen nicht nur die auf niedriger Lohnstufe zurückgehaltenen Verkäuferinnen und das vielfach schlecht bediente Publikum, sondern auch die Geschäftsinhaber selbst schwer leiden. Durch Einrichtung von Fachschulen für Ver-

käuferinnen und vor allem durch Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges hofft man, die erwähnten Mißstände zu beseitigen; außerdem gilt es die Eltern dafür zu gewinnen, ihre Töchter eine ordnungsmäßige, mehrjährige Lehrzeit, 1—3 Jahr, unter gegenseitiger Bindung durch einen Lehrvertrag absolvieren zu lassen. Die allgemeine Einführung einer solchen Lehrzeit, die seitens aller einsichtigen Arbeitgeber warm befürwortet wird, erscheint um so nötiger, wenn nicht gerade der Verkäuferinnenstand zu einem Zufluchtshafen für alle jene Elemente werden soll, die sich unvernünftigerweise mit allen Kräften gegen eine gute mehrjährige Ausbildung wehren. Die Einführung mehrjähriger Lehrzeiten im Gewerbe und für die Bureauangestellten, letztere im allgemeinen meist durch Fachschulunterricht ersetzt, zwingt gebieterisch zu gründlichen Wandlungen.

Ein Aufrücken der Beamtinnen der Post und Eisenbahn in höhere Stellen ist leider noch immer nicht möglich, obgleich die Statistik dies fast vermuten läßt, da sie in Gruppe: Direktions- und Inspektionspersonal beim Post- und Telegraphenbetrieb 1079 Beamtinnen gegen 98 im Jahre 1895 nennt. Die große Masse aller Verkehrsbeamtinnen ist in mittleren Stellungen, es sind jetzt 20638 gegen 2401 zur Zeit der vorletzten Zählung.

Die Zahl der in **häuslichen Diensten** beschäftigten Frauen ist verhältnismäßig klein, da, wie schon eingangs erwähnt, hier nur die außerhalb des Haushaltes lebenden häuslichen Angestellten gezählt werden, während die 5/4 Millionen eigentlicher Dienstboten bei dem jeweiligen Hauptberuf des Haushaltungsvorstandes mitgezählt sind.

Der häusliche Beruf erfährt nach fast übereinstimmenden Urteilen aller maßgebenden Persönlichkeiten nicht die Beachtung, die ihm gebührt, weil noch immer die Ansicht besteht, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die sich von selbst erlernt und die hauptsächlich für solche Frauen in Betracht kommt, die sonst zu nichts geeignet sind. Beide Ansichten sind grundfalsch und müssen bekämpft werden. Der häusliche Beruf stellt hohe Anforderungen an Wissen und Können, verlangt, je mehr die Maschine auch hier eindringt, denkende, überlegte Menschen und muß genau so gründlich erlernt werden, wie jeder andere Beruf. Die niedrigen Gehälter der Hausangestellten, im besonderen der sogenannten gebildeten Hausbeamtinnen, sind die Folge eines außerordentlichen Überangebotes minderwertiger Kräfte, während es an tüchtigen Dienstboten und Hausbeamtinnen überall fehlt. Unablässige Aufklärungsarbeit, die Einführung hauswirtschaftlichen Unterrichtes in die Volksschulen und obligatorischer hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen für die Mädchen, die im häuslichen Beruf bleiben, sind unerläßlich. Dagegen muß selbstverständlich der Haushaltungsunterricht aus der kaufmännischen und gewerblichen Fach- und Fortbildungsschule verbannt bleiben.

Bei einer Betrachtung dessen, was die Frau in den sogenannten **freien Berufen** leistet, sollen die Zahlenangaben außer acht gelassen und nur einigen Gruppen nähere Beachtung gewidmet werden. Die der Frau von altersher vertrauteste Beschäftigung ist die Krankenpflege, aber erst in neuerer Zeit ist aus dem Bestreben, die materielle Lage der Schwestern für Alter und Krankheit günstiger zu gestalten und aus dem Wunsch nach persönlicher Selbständigkeit für die einzelne Pflegerin, eine freiere Art des Zusammenschlusses entstanden. Die 1903 gegründete Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands in Berlin, interkonfessionell, hat in vorbildlicher Weise verstanden, Schwestern zur Wahrung ihrer Berufsinteressen zusammenzuschließen, und hat auf diesem Wege auch durch weltlich konfessionell verbundene Vereinigungen Nachahmung gefunden. War die Krankenpflege aus einem nur kirchlich gebundenen zu einem freien weltlichen Beruf geworden, so bedurfte sie zu ihrer gesunden Entwicklung eines Merkmales, der die qualifizierte von der ungelernten Pflegerin unterschied. Durch Einführung eines staatlichen Befähigungsnachweises, dem der Bundesrat 1906 seine Zustimmung erteilte, ist dem Krankenpflegerinnenstand ein wertvolles Förderungsmittel geworden. Auch die Hebammen würden eine gründliche Regelung der Berufsbildungsfragen als großen Gewinn betrachten; Reformen aller Art sind längst geplant und beraten, ohne daß durchgreifende gesetzliche Änderungen bisher erfolgt sind.

Auf pflegerischen und medizinischen Sondergebieten haben die Frauen sich Arbeitsgebiete zu erobern verstanden. Tuberkulose-, Krüppel-, Säuglingspflegerinnen, Trinkerfürsorgerinnen, Schulschwestern, Laboratoriums-, Röntgengehilfinnen, Präparatorinnen usw. zeigen sich immer mehr spezialisierende Aufgabenkreise.

Besonderes Interesse dürfen auch die sozialen Arbeitsgebiete beanspruchen, die Stellungen der Armen- und Waisenpflegerinnen, Polizeiassistentinnen, Gewerbeinspektionsbeamtinnen, Wohnungs-, Fabrik-, Landpflegerinnen, Gefängnisbeamtinnen usw., deren schwere Aufgaben immer nur von solchen Frauen erfüllt werden können, die sowohl über gründliche Fachkenntnisse als auch über Erfahrung, Menschenkenntnis und innere Lebensreife verfügen. Ob die Stellungen ehrenamtlich oder besoldet sind, ist nicht ausschlaggebend; sie dürfen weder um der Besoldung willen, noch zur Ausfüllung eigener innerer Leere ergriffen werden, sondern nur im Interesse der Sache, in deren Dienst man sich stellen will. Voraussichtlich wird eine nächste Berufszählung die Tätigkeit der Frauen hier in bedeutend gesteigerten Zahlen nachweisen können, denn das Verständnis für die Wichtigkeit ihrer Pflichten und den Ernst der Verantwortung steigt in den Frauen selbst und findet ihren Widerhall bei den Männern.

Auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts haben die

Mädchenschulreformen auch den Lehrkräften veränderte Stellungen verschafft. Neben den akademisch gebildeten Lehrkräften, finden die seminaristisch gebildeten und die Volksschullehrerinnen ihre Aufgabenkreise schärfer umrissen und durch genaue gesetzliche Bestimmungen geregelt. Das technische Lehrerinnenbildungswesen, sowie die Kindergärtnerinnenausbildung ist im letzten Jahrfünft zum Teil neu geregelt worden, wodurch das soziale Ansehen dieser Berufe erfreulicherweise gewonnen hat.

Auch die akademischen Berufe sind den Frauen erschlossen, wenn auch ein Aufsteigen in Staatsstellungen nur mit verschwindenden Ausnahmen möglich ist. Der materiellen Verwertung des akademischen Frauenstudiums stehen zahlreiche Schwierigkeiten im Wege, so daß jene Frauen, die von vornherein an ein Brotstudium denken, vielfach herbe Enttäuschungen durchmachen.

Auf einem Gebiete aber liegen die Verhältnisse für die Frauen noch bedauerlich ungünstig und zwar zum großen Teil durch die Frauen selbst verschuldet. Kunst und Kunstgewerbe locken noch immer Tausende von Frauen an und alle aufklärenden Warnungen werden außer acht gelassen, um trügerischen Phantasievorstellungen nachzujagen. Das traurige Schicksal der nicht oder mittelbefähigten Bühnenkünstlerinnen kann nicht schwarz genug geschildert werden; der übermäßige Andrang zur Bühnenlaufbahn läßt trotzdem nicht nach und verschlechtert die Aussichten der ehrlich ringenden, begabten Kräfte. Auf dem Gebiete der Malerei herrscht unglaubliche Überproduktion. Im Kunstgewerbe macht sich ein spielerischer Dilettantismus breit, dessen üble Folgen das Ansehen strebsamer Kunstgewerblerinnen ernstlich schädigen können.

Ähnliche Verhältnisse gelten für literarische und journalistische Betätigung. Falsche Vorurteile, die die genannten Arbeitsgebiete als besonders „standesgemäß" erscheinen lassen, führen die weiblichen Angehörigen der höheren Stände zu diesen Berufen. Die Folge ist das Überhandnehmen eines künstlerischen Proletariates, das zu schweren Bedenken Anlaß gibt. Diese Verhältnisse wären zu ändern, wenn sich die in Betracht kommenden Kreise eindringlichst vor Augen halten würden, daß Kunst von Können kommt und daß das Wort von dem Wert einer gründlichen Lehre hier wie allerwärts seine Geltung behält. Wenn es gelingen würde, auf zeichnerischem Gebiet gut geschulte, tüchtige Kräfte heranzubilden, so wäre es möglich, eine Anzahl neuer Frauenberufe langsam zu entwickeln, die nicht auf der Basis von kunstgewerblichem Dilettantismus, sondern zeichnerischer Durchbildung stehen. Maschinenfabriken, kartographische Institute, Landmesserbureaus, Baufirmen, wissenschaftliche Institute u. ä. sind dafür zu gewinnen, weibliche technische Zeichenlehrlinge einzustellen und für Konstruktions-, Bau-, Landkarten-, mikroskopische Zeichnungen, Vermessungsarbeiten usw. auszubilden. Diese Andeutungen müssen zunächst genügen, da die Wege neu und nicht oft begangen sind. Sie zeigen jedenfalls, daß

überall dort, wo für die Frauen neue Möglichkeiten liegen, im Gewerbe, im Handel, in den freien Berufen, sie nur errungen werden können durch tüchtige Leistungen auf Grund wirklicher Kenntnisse. Es gibt kein Arbeitsgebiet mehr, und es hat wohl auch nie eines gegeben, trotz aller self made men und women, das einer größeren Menge normal befähigter Personen außerhalb des regelmäßigen, geordneten Bildungsganges ein Aufrücken in hoch qualifizierte und entlohnte Stellungen ermöglicht.

Die Frau wird aus dem Berufsleben nicht wieder verschwinden; ihre Stellung und ihre Leistungen aber müssen sich ändern. Es wird hoffentlich gelingen, das Verhältnis der ungelernten zur gelernten Arbeiterin, der halbgebildeten zur gründlich geschulten Gehilfin, der Dilettantin zur zielbewußten Arbeitskameradin des Mannes umzugestalten, und die vielen trüben Bilder der Gegenwart, die traurigen Begleiterscheinungen des Nichtsgelernthabens und Nichtsleistens zum Schwinden zu bringen.

## Literaturnachweis.

Handbuch der Frauenbewegung von H. Lange u. G. Bäumer. Bd. IV: Die deutsche Frau im Beruf von Robert u. Lisbeth Wilbrandt. Berlin 1906, W. Moeser.

Dasselbe. Bd. V: Die deutsche Frau im Beruf. Praktische Ratschläge zur Berufswahl von Josephine Levy-Rathenau. 2. Aufl. 1910.

Schriften des Ständ. Ausschusses z. Förderung der Arbeiterinneninteressen. Heft 2: Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie von Helene Simon. Jena 1910, G. Fischer.

Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Dtsch. Reich von Gustav Schmoller. 35. Jahrg. Heft 2: Die Frauenarbeit nach den beiden letzten Berufszählungen von J. Silbermann. Leipzig 1911, Duncker u. Humblot.

Frauenzukunft. Monatsschrift von G. v. Lieber, M. Hammerschlag, H. Dorn. Jahrg. 1. Heft 7 ff.: Die Frauenarbeit in der deutschen Volkswirtschaft von Hanns Dorn. München 1910, Frauenverlag.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 29.—31. Jahrg. Berlin 1909, 1910, 1911, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Statistik des Deutschen Reiches. Band 202 ff.: Berufsstatistik.

## Auskunftsstellen für Frauenberufe.

**Berlin** NW 23, Brückenallee 33. Auskunftsstelle für Fraueninteressen des Bundes deutscher Frauenvereine. Leiterin Fr. J. Levy-Rathenau.

**Bonn**, Kasernenstr. 9 (Wilhelmschule). Auskunfts- u. Rechtsschutzstelle für Frauen.

**Cassel**, Königstr. 32 (Bureau der Gesellschaft für Gemeinwohl). Auskunftsstelle für Frauenberufe. Leiterinnen Fr. Rosenzweig und Fr. J. Wäscher.

**Coblenz**, Fischelstr. (Eisenbahnverwaltungsgeb.) Auskunftsstelle des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Fr. Drilling.

**Cöln**, Klapperhof 26. Auskunftsstelle für Frauenberufe des Cölner Vereins weibl. Angestellter.

**Danzig**, Jopengasse 23. Zentralauskunftsstelle des Verbandes westpreuß. Frauenvereine. Leiterin Frl. Reinick.

**Dortmund**, Schwanenwall 5. Auskunftsstelle für Frauenberufe. Leiterin Frl. C. Heßmann.

**Dresden.** Auskunftsstelle d. Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Frl. Schneider.

**Essen**, Burgstr. 10, Zimmer 4. Auskunftsstelle für Frauenberufe des Vereins Frauenwohl. Leiterinnen Fr. J. Hirschland und Fr. M. Neese.

**Frankfurt a. M.**, Stiftstr. 32. Auskunftsstelle für Frauenberufe des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Frl. M. Friedmann.

**Freiburg i. Br.**, Maria Theresiastr. 9. Auskunftsstelle für Frauenberufe des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Fr. E. Schultze-Wegscheider.

**Görlitz**, Hartmannstr. 12. Auskunftsstelle für Frauenberufe des Vereins Frauenwohl. Leiterin Fr. Zernick.

**Göttingen**, Lange Geismarstr. 82. Auskunftsstelle für weibliche Berufe des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Fr. Steinberg.

**Hamburg**, Gr. Burstah 8. Auskunftsstelle für weibl. Berufe der Vereinigung für die handwerksmäßige Ausbildung und der Ortsgruppe Hamburg des allgemeinen deutschen Frauenvereins.

**Hamburg**, ABC-Straße 57. Auskunftsstelle des allgemeinen deutschen Frauenvereins, Ortsgruppe Hamburg.

**Hannover**, Ferdinandstr. 13b. Zentrale der Stellenvermittlung und Auskunftsstelle für Frauen und Mädchen gebildeter Stände des Deutsch-Evang. Frauenbundes. Kommissionsvorsitzende Frl. A. v. Reden.

**Karlsruhe**, Westendstr. 57. Auskunftsstelle des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Frl. E. West.

**Königsberg i. Pr.**, Vorder Roßgarten 51/52. Auskunftsstelle für Erwerbs- und Bildungsmöglichkeiten des Vereins Frauenwohl. Leiterin Fr. P. Bohn.

**Leipzig**, Thomasring 3e (Mädchengymnasium). Auskunftsstelle für Frauenberufsfragen jeder Art der Ortsgruppe Leipzig des allgemeinen deutschen Frauenvereins. Leiterin Frl. Winter.

**Magdeburg**, Beethovenstr. 4. Auskunftsstelle für Frauenberufe des Frauenverbandes für die Provinz Sachsen.

**Mannheim**, Prinz Wilhelmstr. 6. Auskunftsstelle des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Fr. A. Süßer.

**Marburg**, Wilhelmstr. 3. Auskunftsstelle des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Frl. Staubesand.

**München**, Briennerstr. 37/40. Auskunftsstelle des Vereins für Fraueninteressen. Vorsitzende Frau v. Trentini.

**Münster i. W.** (Verkehrsbureau Prinzipalmarkt). Auskunftsstelle für Frauenberufe des Rhein.-Westfäl. Frauenverbandes. Leiterin Fr. Seeck.

**Osnabrück**, Lotterstr. 20. Auskunftsstelle des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Frl. Buff.

**Stuttgart**, Reinsburgstr. 25. Zentralauskunftsstelle für alle Fraueninteressen. Leiterin Frl. P. Steinthal.

**Stuttgart**, Johannesstr. 13. Auskunftsstelle des Vereins Frauenbildung. — Frauenstudium. Leiterin Frl. S. Reis.

**Tübingen**, Hölderlinstr. 31. Auskunftsstelle des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Fr. E. Schmidt-Hölle.

**Weimar**, Bürgerschulstr. 7 (Lesezimmer für Frauen). Auskunftsstelle über Frauenberufe des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium. Leiterin Frl. M. v. Helldorf.

**Zittau**, Bautzner Str. Auskunftsstelle für Frauenberufe. Leiterin Fr. Sponer.

Als Organ der Auskunftsstellen dient die Beilage „Frauenberuf und -Erwerb", 14tägig erscheinendes Beiblatt des Zentralblattes des Bundes deutscher Frauenvereine. Redigiert von Josephine Levy-Rathenau.

# Die Frau im öffentlichen Leben.

## Die Frau in der Gemeinde.

Von **Jenny Apolant**.

Unter den bestehenden Rechtsverhältnissen, welche der Frau, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die Anerkennung als Gemeindebürgerin versagen, beschränkt sich der weibliche Einfluß in der Gemeinde im wesentlichen auf die kommunale Wohlfahrtspflege. Dank der energischen und unermüdlichen Agitation der organisierten Frauenbewegung begann die Teilnahme der Frau an der öffentlichen Armen- und Waisenpflege bereits in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Eine bemerkenswerte Entwicklung der weiblichen Mitarbeit setzte in den letzten 20 Jahren mit der Vertiefung und Differenzie-

rung aller fürsorgerischen Probleme ein und veranlaßte maßgebende Einzelpersonen wie große Körperschaften öffentlich für die Aufnahme von Frauen in den Gemeindedienst einzutreten. So nahm der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre 1896 eine Resolution an, in welcher die Heranziehung von Frauen zur kommunalen Armenpflege als dringende Notwendigkeit bezeichnet wurde. In ähnlicher Weise äußerte sich der Dritte Preußische Städtetag im Jahre 1901. Wenn der weibliche Einfluß heute noch nicht in dem Maße zur Geltung kommt, wie es im Interesse der Hilfsbedürftigen wünschenswert wäre, so liegen die Hauptursachen dafür in der Macht der Gewohnheit und in einer die Frauenmitarbeit sehr erschwerenden Gesetzgebung.

Die öffentliche Armenpflege Deutschlands wird durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz geregelt, das, mit Ausnahme von Bayern, in allen Bundesstaaten, und seit zwei Jahren auch in den Reichslanden, eingeführt ist.

Zu diesem aus dem Jahre 1870 stammenden und später modifizierten Reichsgesetz haben die einzelnen Bundesstaaten Ausführungsgesetze erlassen, die jedoch nur zum kleinsten Teile Bestimmungen über die Zuziehung von Frauen zur Armenpflege enthalten; sie überlassen die Aufnahme weiblicher Hilfskräfte im allgemeinen den Gemeindeverwaltungen, welche sie durch Ortsstatute zu regeln pflegen. So heißt es in Pr. A.-G. vom 8. März 1871, § 3: „Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, besondere, dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeignetenfalls, unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden."

Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich in den A.-G. der Herzogtümer Anhalt, Sachsen-Koburg-Gotha und des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. Die Gesetze der freien Städte Hamburg und Bremen, sowie die Armenordnung der Stadt Lübeck sehen die Mitwirkung von Armenpflegerinnen vor. Die obligatorische Zuziehung eines bestimmten Prozentsatzes von Frauen existiert bisher nur in dem Musterländle Baden, wo gelegentlich einer im Sommer 1910 vorgenommenen Revision der Städteordnung bestimmt wurde, daß „den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungs-Angelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach Art des Gegenstandes die Mitwirkung der Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel Frauen mit Sitz und Stimme angehören müssen." Einen ähnlichen Paragraphen nahm kürzlich das Großherzogtum Hessen auf, doch findet sich hier an Stelle des obligatorischen „müssen" das fakultative „können", das in Baden auch erst bei der Revision verschwand. Da ein gesetzlicher Zwang für die Heranziehung von Frauen nur in dem einen Falle des

Großherzogtums Baden besteht, hängt die schnellere oder langsamere Entwicklung der Frauentätigkeit im wesentlichen von der Einsicht und dem Wohlwollen der einzelnen Gemeindeverwaltungen ab. Leider lassen sich diese Körperschaften noch häufig durch das schroffe, ablehnende Verhalten der männlichen Pfleger beeinflussen, die das Eindringen von Frauen in die Bezirks-Sitzungen verhindern möchten. Die von ihnen immer wieder angeführten Argumente gegen die Frauenarbeit, wie „das allzu weiche Herz, der enge Horizont", sind durch die aus mehr als hundert Städten vorliegenden ausgezeichneten Erfahrungen widerlegt und haben jetzt auch nicht einmal mehr den Schein der Berechtigung. Die Erfahrungen sind um so beachtenswerter, als in diesen Städten die Frauen nicht als Helferinnen, sondern als vollberechtigte Pflegerinnen an der Armenpflege teilnehmen. Eine natürliche Konsequenz der Zulassung von gleichberechtigten Pflegerinnen bedeutet die in etwa vierzig Städten erfolgte Aufnahme von Frauen in die obersten Behörden der Armen- bzw. Armen- und Waisenpflege und die mehr als fünfzigmal vollzogene Berufung weiblicher Mitglieder in die Kommissionen für Armen-, Waisen-, Siechen- und Krankenhäuser oder in die Deputationen für die Wohnungspflege, für Blinden- und Kinderbewahranstalten. Da der Eintritt in städtische Kommissionen in den meisten Bundesstaaten von dem Besitz des Gemeindebürgerrechtes abhängig gemacht wird, nehmen die weiblichen Mitglieder gewöhnlich nur mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil; die gleiche Voraussetzung liegt auch fast überall für die Übernahme des Amtes eines Waisenrates vor, eine Tatsache, die um so befremdender wirkt, als das neue BGB. den Frauen das Recht einräumt, Vormundschaften über fremde Kinder zu übernehmen. Nur in den Staaten, wo der Gemeindewaisenrat von der Vormundschaftsbehörde bzw. der Landesjustizverwaltung abhängt, oder wo die Verrichtungen des Gemeindewaisenrates der Armendeputation übertragen werden, ist die gesetzliche Möglichkeit gegeben, Frauen zu dem Amte eines Waisenrates zuzulassen. Das Großherzogtum Baden und das Herzogtum Anhalt sind hierfür Beispiele. Daß der Ausschluß der Frau von dem Amt des Waisenrates auch auf seiten der Verwaltung als unzweckmäßig und ungerecht empfunden wird, beweisen zwei kürzlich eingereichte Petitionen der Magistrate von Breslau und Charlottenburg, die um eine Änderung des Artikels 77, § 2 des Pr. A.-G. bei der Regierung vorstellig geworden sind. In der Begründung der Petitionen wird auf den Widerspruch in der Gesetzgebung hingewiesen, welche Frauen das Amt einer Vormünderin und einer Waisenpflegerin überträgt, sie aber nicht für geeignet hält, Vormünder vorzuschlagen und an den Sitzungen des Waisenrates teilzunehmen. Schon im Jahre 1903 bezeichnet Heinrich Dernburg in seinem Familienrecht diese Bestimmungen des bestehenden Rechtszustandes als einen „Rest alter Vorurteile." Mit noch weit größerer Berechtigung könnte der

Ausspruch heute wiederholt werden, nachdem die seither verflossenen acht Jahre der Frauenarbeit, auch da, wo sie ganz selbständig geleistet wurde, uneingeschränkte Anerkennung eingetragen haben. Unter den heutigen Rechtsverhältnissen müssen sich die Frauen im allgemeinen damit begnügen, als Waisenpflegerinnen unter Leitung des Gemeinde-Waisenrates (oder des Ortsgerichts [Hessen]) bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken. (Siehe Ausführ.-Gesetze der einzelnen Bundesstaaten zum BGB.) Die Tätigkeit der vielen hundert Waisenpflegerinnen erfreut sich seit Jahren so sehr der allseitigen Anerkennung, daß es keines neuen Wortes zu ihrer Würdigung bedarf.

Auf verschiedenen Gebieten rein kommunaler Wohlfahrtspflege sah man sich veranlaßt, die ehrenamtliche Tätigkeit durch die besoldete zu ergänzen. Bei dem schnellen Anwachsen der Großstädte und der Fluktuation der armen Bevölkerung war es unbedingt notwendig, über einen Stab festangestellter, gut vorgebildeter Beamter und Beamtinnen zu verfügen. Diese Notwendigkeit stellte sich besonders da heraus, wo es sich um den Schutz der Säuglinge und jungen Kinder handelte, und unter diesen bedurften wieder die sog. Ziehkinder, d. h. die — meist unehelichen — auf Kosten ihrer Angehörigen bei fremden Leuten untergebrachten Kinder der besonders strengen Kontrolle; galt es doch hier den Kampf gegen die Engelmacherei auf das Energischste aufzunehmen. Von den etwa 450 besoldeten Beamtinnen, die im Jahre 1910 in 116 deutschen Gemeinden angestellt waren, entfällt die weitaus größte Zahl auf das Ziehkinderwesen und auf die Armen- und Waisenpflege, ein kleiner Teil auf die Tuberkulose- und Alkoholfürsorge, auf Mütterberatungsstellen und städtische Milchküchen. Ansätze einer erfreulichen Entwicklung machen sich auf den Gebieten der Polizei- und Wohnungspflege wie der Schulgesundheitspflege bemerkbar. Je weiter die Erkenntnis Platz greift, daß nur ein gesunder Körper den Lehrstoff in nutzbringender Weise verarbeiten kann, um so intensiver sind Pädagogen und Mediziner bestrebt, das krasse Mißverhältnis zwischen physischer Kraft und Fülle des zu bewältigenden Materials zu beseitigen. Die regelmäßige Kontrolle der Volksschulkinder durch Schulärzte oder -ärztinnen bedeutet gewiß eine ungemein wertvolle Maßnahme für das einzelne Kind wie für die Allgemeinheit, aber die Kontrolle bedarf dringend der Ergänzung durch ein verständnisvolles Entgegenkommen des Elternhauses. Das nur zu häufig fehlende Bindeglied zwischen Schularzt und Familie scheint in der Institution der Schulschwestern gefunden zu sein, wie sie in Charlottenburg, Mannheim und Stuttgart wirken. Diese Beamtinnen haben die Aufgabe, sich der vernachlässigten Schulkinder anzunehmen, für die Befolgung der schulärztlichen Anordnungen zu sorgen und die Grundbegriffe der Hygiene in die Wohnungen der armen Kinder zu tragen. Da sich die maßgebenden Stellen

sehr günstig über die Tätigkeit der Schulschwestern äußern, so darf auf eine baldige Erhöhung der Beamtinnenzahl gerechnet werden, zumal den Schulaufsichtsbehörden bereits eine Reihe von Frauen angehören und diese den Wert der weiblichen Hilfskräfte für die Schulgesundheitspflege ohne Frage erkennen und betonen werden.

Seit dem Jahre 1906 hat eine Anzahl deutscher Bundesstaaten (Preußen, Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Baden, Sachsen-Meiningen, Elsaß-Lothringen, — Hamburg bereits seit 1870 —), Gesetzesbestimmungen erlassen, welche den Frauen den Eintritt in die kommunale Schulverwaltung ermöglichen. Infolge der energischen Arbeit von Frauenseite waren im Jahre 1910 schon in 115 deutschen Städten Frauen — Lehrerinnen oder Mütter — in Deputationen, Kommissionen und Kuratorien tätig, und seitdem schreitet die Entwicklung stetig vorwärts.

Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Gebieten kommunaler Wohlfahrtspflege, bei denen es sich vorzugsweise um die Arbeit an wirtschaftlich schwachen aber gesunden Menschen handelt, beschäftigen sich die Alkohol- und Tuberkulosefürsorge und die Polizeipflege mit der Hebung körperlich und sittlich Erkrankter. Erst nach jahrzehntelanger Vereinsarbeit sind einige Stadtverwaltungen dazu übergegangen, eigene Organe für die Überwachung der Alkohol- und Lungenkranken einzustellen.

Für die unendlich schwierige und verantwortungsvolle Fürsorgearbeit an sittlich gefährdeten Mädchen und Frauen, wie an jugendlichen Gefangenen, haben bisher 16 deutsche Städte Polizeiassistentinnen angestellt, die sich, wie die Tuberkuloseschwestern, zum größten Teile aus dem Stande der Krankenpflegerinnen rekrutieren. Der Pflichtenkreis dieser Beamtinnen ist von den lokalen Bedürfnissen abhängig, die Großstadt stellt andersartige Aufgaben als die kleine oder auch die mittlere Stadt. Neben die Fürsorgearbeit an Gefangenen und Verwahrlosten oder der Verwahrlosung Entgegengehenden, tritt das weitverzweigte Arbeitsfeld der Jugendfürsorge, das von der Berliner Fürsorgestelle der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge wohl in der intensivsten und großzügigsten Weise behandelt wird. Obgleich es nicht möglich ist, durch die Statistik auch nur ein einigermaßen deutliches Bild der Arbeitserfolge einer Polizeiassistentin zu geben, dürften folgende aus Dresden herrührende Zahlen vielleicht von Interesse sein: Die dortige Assistentin behandelte im Jahre 1910 739 Personen und zwar: 349 Volljährige, 366 Jugendliche und 24 Kinder. Von 227 sittenpolizeilich vorgeführten Mädchen wurden 223 polizeiärztlich untersucht, davon 100 geschlechtskrank gefunden und durch das Wohlfahrtspolizeiamt dem Krankenhause zur Behandlung überwiesen[1]). Die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse

1) Aus „Mitteil. d. deutsch. Zentr. f. Jug.-Frsge. 15. III. 1911.

der zur Zeit amtierenden Beamtinnen sind außerordentlich verschieden; in zwei Fällen (München, Freiburg) ist die Anstellung durch den Staat, in sechs Fällen (Bielefeld, Cottbus, Nürnberg, Würzburg, Mainz, Augsburg) durch den Stadtmagistrat, in drei Fällen (Bremen, Dresden, Leipzig) durch die Polizeibehörde und in fünf Fällen (Berlin, Danzig, Frankfurt a. M., Hannover und Königsberg) durch Vereine vorgenommen worden. Bei der einstimmigen Anerkennung der Arbeitserfolge seitens der Behörden und der regen Propaganda der Frauenvereine, steht eine baldige Schaffung neuer Stellungen und die Umwandlung versuchsweiser in feste Anstellungen, sowie eine bessere Regelung der Gehalts- und Urlaubsverhältnisse zu erwarten. Die Gehälter schwanken zwischen 900—2400 ℳ, übersteigen nur viermal 1500 ℳ, und erst zwei Assistentinnen können Anspruch auf Ruhelohn erheben.

Die im Verhältnis zu den geforderten Leistungen außerordentlich niedrige Entlohnung ist ein Charakteristikum der meisten Beamtinnenstellungen in der kommunalen Wohlfahrtspflege. Die Gehälter der Waisen- und Ziehkinderpflegerinnen gehen bis auf 600 ℳ hinunter, übersteigen selten 1200 ℳ; wesentlich höhere Löhne erzielen nur die Armen-, Waisen- und Kinderpflegerinnen einiger Großstädte, z. B. in Frankfurt a. M. 1320—2200 ℳ, in München 1440—2400 ℳ, in Schöneberg 1500—2400 ℳ, in Straßburg 1680—2700 ℳ, in Stuttgart 2650—4150 ℳ. — Auch der Gehalt der Leiterinnen weiblicher Abteilungen an städtischen Arbeitsnachweisen liegt zwischen 1000 und 2000 ℳ, eine sehr bedauerliche Tatsache, wenn man bedenkt, wieviel die städtischen Arbeitsvermittlungsstellen zur Gesundung der Dienstbotenverhältnisse beitragen könnten, wenn sich gebildete, sozial interessierte Frauen in ihre Dienste stellten.

Trotz der geringen Bezahlung übersteigt das Angebot weiblicher Kräfte überall die Nachfrage. In weitesten Kreisen ist heute noch die Ansicht verbreitet, daß die soziale Hilfsarbeit keine systematische Vorbildung verlange, daß ein kurzes Hineinblicken in irgendeinen Zweig der Wohlfahrtspflege, ja sogar, daß der gute Wille zum Helfen genüge, um auf eine besoldete Stellung Anspruch zu erheben. So meldet sich bei jedem Ausschreiben eine Schar vollständig ungeeigneter Persönlichkeiten, unter ihnen gewöhnlich eine Reihe von Existenzen, die im harten Kampf des Lebens gebrochen, ihre letzte Hoffnung auf eine mit Ruhelohn verknüpfte Anstellung setzen und in der Aussicht auf einen gesicherten Lebensabend das kärgliche Einkommen gern in den Kauf nehmen. Erst ganz allmählich fängt die von der Frauenbewegung und anderen großen Organisationen geleistete Aufklärungsarbeit an, in die breite Masse zu dringen, und es wird noch manches Jahr vergehen, ehe die Überzeugung von der schweren Verantwortung, die jede soziale Arbeit mit sich bringt, in einer für die Allgemeinheit und für die Helferin wünschenswerten Weise

Wurzel faßt. Seit dem Bestehen einiger ausgezeichneter Frauenschulen, die in die Volkswirtschafts- und Rechtslehre, Bürgerkunde und Pädagogik einführen und die Schülerinnen auch zur Teilnahme an praktischer sozialer Arbeit verpflichten, gibt es eine Anzahl gut vorgebildeter Hilfskräfte. Da sich die Armenverwaltungen keines bestimmten Organs für die Bekanntgabe ihrer Vakanzen bedienen, oftmals diese wegen des erdrückenden Angebots lokaler Arbeitskräfte überhaupt nicht veröffentlichen, kommen die am meisten interessierten und geeignetsten Elemente jedoch häufig nicht zur Bewerbung. Daß es mit der Vorbildung allein nicht getan ist, sondern daß sich nur reife, erfahrene Persönlichkeiten für Stellungen in der kommunalen Wohlfahrtspflege eignen, sollte allerdings noch stärker betont werden, als es bisher geschah.

Ein einziges Gebiet, das der Wohnungsinspektion, eröffnet der *akademisch* gebildeten Frau bemerkenswerte Berufsausblicke. Heute arbeiten erst zwei Beamtinnen in selbständigen Stellungen, aber ohne Zweifel wird mit der richtigeren Bewertung der Wohnungsfrage für die gesamte soziale Fürsorge eine Vermehrung der städtischen Inspektionen und eine stärkere Heranziehung tüchtiger, gut vorgebildeter Frauen Hand in Hand gehen. Je mehr sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß die Wohnungsfrage den Kernpunkt aller fürsorgerischen Probleme bildet, um so mehr wird man geneigt sein, die *Wohnungspflege* zum Ausgang aller Maßnahmen der sozialen Fürsorge zu machen, sei es auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege, der Wöchnerinnen-, Alkohol- und Tuberkulosefürsorge, oder bei den Bestrebungen zur Hebung sittlich Gefährdeter und Kranker. Für die überbürdete, unwissende Proletarierfamilie ist es ungemein schwierig, ihr kleines, überfülltes Heim in einigermaßen zweckmäßiger Weise zu bewohnen. Die Wohnungspflegerin, welche viel besser als es irgend ein Mann vermag, mit der Hausfrau über das Lüften von Zimmern und Betten, über eine rationelle Art des Kochens und Waschens, über die Abstellung kleiner Mißstände spricht, wird zu einem unschätzbaren Kulturfaktor im Hause des Arbeiters. Ein anschauliches Bild des Wirkungskreises einer derartigen Beamtin und der Nutzbarmachung der spezifisch weiblichen Eigenart gibt der letzte Jahresbericht der seit drei Jahren im Landkreise Worms amtierenden Wohnungsinspektorin[1]). Diese hat Dienstreisen nach 39 Landgemeinden zu machen; sie findet bei den Inspektionen in den Lokalkenntnissen der Ortswohnungsinspektoren eine wirksame Unterstützung. Zu den Inspektionen und weiteren Hausbesuchen kommt die Fürsorge für Wöchnerinnen, Säuglinge, Tuberkulose- und Alkoholkranke, die Überwachung der Kostkinder

1) Jahresbericht der Kreiswohnungsinspektorin für die Landgemeinden des Kreises Worms für 1910. Buchdruckerei Eugen Kranzbühler Gebr. Cnyrin, Worms a. Rh.



unter sechs Jahren, der Waisen bis zur Konfirmation und der Zwangszöglinge bis zur Mündigkeit, soweit sie in Familien untergebracht sind, außerdem die Unterstützung des Schularztes bei Unterbringung kranker armer Kinder in Badeanstalten und Ferienkolonien. Die Fäden der gesamten Wohlfahrtspflege laufen in der Hand der Inspektorin zusammen. Selbstverständlich bedarf sie zur Förderung der einzelnen Arbeitsgebiete tatkräftiger Mithilfe, und so gehört es zu den wichtigsten Aufgaben ihres Amtes, das Interesse der ländlichen Frauenvereine, der Hebammen und Krankenschwestern zu wecken und lebendig zu halten, und die verschiedenen Zweige sozialer Arbeit zu organisieren. Da die reiche praktische Tätigkeit durch Vorträge, Berichte, Teilnahme an Konferenzen ergänzt wird, ergibt sich ein anscheinend überreiches Arbeitsprogramm, dessen Anforderungen aber geradezu verlangen, daß eine tüchtige Frau an ihre Lösung herantritt. Es ist zweifellos zum guten Teil den Erfolgen der hessischen Institution zu danken, daß der Magistrat der Stadt Halle a. S. am 1. Januar 1911 bei der Schaffung einer städtischen Wohnungsinspektion eine Beamtin anstellte, die unter ganz ähnlichen Bedingungen arbeitet wie die Wormser Inspektorin. In beiden Fällen bildet die Beamtin das wichtigste Organ der Wohnungsaufsicht, beide Male arbeitet sie vollkommen selbständig und untersteht direkt der vorgesetzten Behörde. Der Anfangsgehalt beträgt in beiden Stellungen 2400 ℳ, steigend bis zum Höchstgehalte von 3600 ℳ. Als ausübendes besoldetes Organ der Wohnungsfürsorge arbeitet in Offenbach a. M. eine Hilfsarbeiterin mit einem Gehalt von 1200 ℳ.

In den bayerischen Städten Nürnberg, Augsburg, Fürth und Hof, in Bielefeld, Charlottenburg, Mannheim und Worms a. Rh. werden Frauen ehrenamtlich zur Wohnungsinspektion herangezogen, in Regensburg ist die Assistentin der städtischen Armenpflege Mitglied der Wohnungskommission. Es sollte gewiß überall, wo städtische Wohnungsausschüsse oder eine Inspektion vorhanden sind, für die Zuziehung von Frauen agitiert werden, aber wirklich segensreiche Resultate darf man nur von der Tätigkeit selbständig arbeitender Beamtinnen erwarten, die ein gründliches Wissen und ihre ganze Kraft in den Dienst ihrer Aufgabe stellen.

Im Sommer 1910 arbeiteten etwa 12000 Frauen als ehrenamtliche Hilfskräfte oder als besoldete Beamtinnen auf den verschiedensten Gebieten kommunaler Wohlfahrtspflege, eine erfreuliche Anzahl in Anbetracht der bei ihrem Eintritt zu überwinden gewesenen Hindernisse, eine verschwindende Menge im Verhältnis zu der großen Hilfsbedürftigkeit der armen Bevölkerung. Organisationen der einzelnen sozial arbeitenden Gruppen (Waisenpflegerinnen, Vormünderinnen) suchen den Wünschen und Forderungen der einzelnen Frau eine möglichst große Stoßkraft zu geben, kommunalpolitische Ausschüsse bemühen sich um einen lebhafteren Kontakt zwischen Stadtverwaltung und Frauen-

arbeit. Dennoch muß der bestehende Zustand des Kampfes um die Mitarbeit am Volkswohl von den besten unter den Frauen als unwürdig, von der Allgemeinheit als unpraktisch empfunden werden. Hat die Erkenntnis wirklich Boden gefaßt, daß es mit einer Schar von Helferinnen, die unter der Leitung der männlichen Pfleger arbeitet, nicht getan ist, sondern daß die Volkswohlfahrt einen Stab tüchtiger Frauen verlangt, die gemeinsam mit dem Manne die großen Richtlinien der Wohlfahrtspflege von höherer Warte bestimmen, so bleibt nichts übrig als die praktische Konsequenz dieser Erkenntnis zu ziehen und die Frau durch die Verleihung des Gemeindewahlrechts in den Stand zu setzen, ihre Kraft voll auszuwirken.

Während die Beteiligung der Frauen an kommunalen Ämtern seit dem Jahre 1865, als der A. D. Fr.-Ver. zum ersten Male für die Mitarbeit der Frau an den Gemeindeaufgaben eintrat, in stetigem Steigen begriffen ist, sind die deutschen Frauen in bezug auf ihre staats- und gemeindebürgerlichen Rechte seitdem um keinen Schritt vorwärts gekommen. Von dem passiven Gemeindewahlrecht, dem Recht, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden, bleiben sie nach wie vor überall ausgeschlossen, und für das aktive Wahlrecht finden sich nur einige wenige Ansätze, die fast ausschließlich den ländlichen Grundbesitzerinnen zugute kommen. Das aktive Wahlrecht besitzen unter gewissen Voraussetzungen die Frauen in sämtlichen preußischen Landgemeinden mit Ausnahme der Rheinprovinz, die auch nach der letzten Revision der Landgemeindeordnung den Frauen keinerlei Rechte gewährt, ferner in den Landgemeinden der Hansastädte Hamburg, Lübeck, Bremen, der Königreiche Sachsen und Bayern, des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, eines kleinen Bezirks des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin (Grabow, ritterschaftl. Amt Wredenhagen), der Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha für Coburg, Sachsen-Meiningen, der Fürstentümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L., Waldeck-Pyrmont, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und der Hohenzollernschen Lande.

In den städtischen Gemeinden des rechtsrheinischen Bayern, des Großherzogtums Sachsen-Weimar, Eisenach, des Großherzogtums Sachsen-Meiningen, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Pyrmont, und den Hohenzollernschen Landen steht den Frauen unter bestimmten Bedingungen ebenfalls das aktive Wahlrecht zu. Von dem Lübeckischen Städtchen Travemünde abgesehen, in welchem die Frauen den Männern vollkommen gleichgestellt sind, sich allerdings an der Urne vertreten lassen dürfen, müssen sich die weiblichen Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe überall eines männlichen Stellvertreters bedienen. Dem gleichen Zwange der Wahl durch Stellvertreter unter-

liegen die Landbewohnerinnen, und zwar sowohl in den sogenannten Eigentumsgemeinden, in denen das Stimmrecht am Grundbesitz oder an einer bestimmten Steuersumme haftet, wie auch in den Bürgergemeinden, in welchen das Stimmrecht von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängt. Ausnahmen machen nur die Landgemeinden des Lübeckischen Freistaates und des Königreichs Sachsen, in letzterem haben jedoch nur die ledigen Grundbesitzerinnen das Recht der persönlichen Stimmabgabe.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts arbeitet die organisierte Frauenbewegung voller Energie daran, die Frauen zur Ausübung der wenigen, ihnen zustehenden Rechte anzuregen und den Staat zur Gewährung neuer Rechte zu veranlassen.

Mit besonderem Nachdruck agitiert in den letzten Jahren die Stimmrechtsorganisation sowie der Allg. Deutsche Frauenverein für das Gemeindewahlrecht. In des letztgenannten Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 109, wird alles einschlägige Material gesammelt und der Propaganda zur Verfügung gestellt. Äußerlich dokumentiert der Verein seine Spezialisierung durch den 1910 angenommenen Untertitel „Verband für Frauenarbeit und Frauenrechte in der Gemeinde" [1]. Petitionen verschiedener Frauenvereine um die selbständige Ausübung des Gemeindewahlrechts der grundbesitzenden Frauen wurden auf Antrag der Fortschrittl. Volkspartei der Regierung als Material überwiesen. Ganz erfolglos blieben selbst in den fortschrittlichsten Bundesstaaten bisher Petitionen um die Ausdehnung des Gemeindewahlrechts auf die Frauen. So brachte die 1910 vollzogene Abänderung der Badischen Städteordnung nicht die Erfüllung der auf sie gesetzten Frauenwünsche; für die Verleihung des Gemeindewahlrechts an die Frauen stimmten nur die Sozialdemokraten, die Fortschrittliche Volkspartei und zwei nationalliberale Abgeordnete.

Die praktische Gemeindewahlrechtsarbeit, welche es sich zur Aufgabe macht, die grundbesitzenden, stimmberechtigten Frauen zur Teilnahme an den Wahlen anzuregen, zeitigte in Schlesien, Bremen, Hessen-Nassau, Pankow bei Berlin recht erfreuliche Ergebnisse und wird zweifellos vielfach Nachahmung finden. Im Großherzogtum Sachsen-Weimar, einem der wenigen Bundesstaaten, die in ihrer Gemeindeordnung allen wirtschaftlich selbständigen Frauen, auch den Ehefrauen, vom 21. Lebensjahre an die Erlangung des Bürgerrechts und damit auch des Gemeindewahlrechts gewähren, wurde unter den Frauen erfolgreich für die Erwerbung des Bürgerrechts agitiert.

---

1) Der engere Vorstand des Bundes deutscher Frauenvereine hat kürzlich ein Literaturverzeichnis zur Frage des Gemeindewahlrechts der Frau herausgegeben. Zu beziehen durch Frau Alice Bensheimer, Mannheim, L 12, 18 und durch die „Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau", Frankfurt a. M.



Die organisierte Frauenbewegung kann heute mit ganz anderem Nachdruck für die Forderung des Gemeindewahlrechts eintreten, als es noch vor wenigen Jahren möglich war, denn infolge ihrer kommunalen Tätigkeit ist die Frau zu einem unentbehrlichen Faktor im Wirkungskreise der Gemeinde geworden. Da die volle Auslösung der noch gebundenen Frauenkraft, welche die Schaffung neuer Kulturwerte verbürgt, von der Gewährung des Gemeindewahlrechts abhängt, muß es im eigensten Interesse der deutschen Bundesstaaten liegen, dieser eminent praktischen Frage näherzutreten, und die Frauen als vollwertige Gemeindebürgerinnen anzuerkennen.

## Die Frau im Staat.

Von **Margarete Treuge.**

„Die Frau im Staat" ist eine Begriffsassoziation, die in einem „Jahrbuch der Frauenbewegung" natürlich und selbstverständlich wirken muß. Denn schon ein historischer Überblick weist stets den Zusammenhang von Frauenfragen und staatspolitischen Problemstellungen nach, so in der französischen Revolution, als fast gleichzeitig mit der Erklärung der Menschenrechte Olympia de Gouges' Erklärung der Frauenrechte erschienen, und so auch in der deutschen Bewegung um 1848, für die Louise Otto, die erste Führerin, das Wort prägte: „Wenn die Zeiten gewaltsam laut werden, so kann es nicht fehlen, daß auch die Frauen ihre Stimme vernehmen."

Mit diesem großen Aufschwung steht nun — namentlich in Deutschland — der Erfolg, d. h. der Erfolg der Frauen als Staatsbürgerinnen, in keinem Verhältnis. Auf jedem anderen Gebiet, dem der Frauenbildung, des Frauenerwerbs, lassen sich bedeutendere Fortschritte feststellen, als auf dem des staatspolitischen Lebens. Es ist sehr bezeichnend, daß z. B. in der Wissenschaft, die doch fraglos absolutere, unbedingtere Maßstäbe anlegt und größere Anforderungen zu stellen genötigt ist, als das öffentliche Leben es vermag, die Frau früher das akademische Bürgerrecht — durch die Immatrikulation — erworben hat, als im Staat das politische Bürgerrecht.

Betrachtet man lediglich die Stellung der Frau im öffentlichen Leben, so macht sich in der Gemeinde[1]) ein starker Einschlag weiblicher Mitarbeit bemerkbar, am Parteileben[1]) sind die Frauen beteiligt, im Staat ist ihre Wirkungsfähigkeit am eingeschränktesten. — Die Aufgabe wird sich darum vorwiegend auf die Erörterung der Fragen konzentrieren: Welches sind die Gründe für das ausgeprägte politische Interesse gleichzeitig mit dem Deutlich-

1) Der Stellung der Frau in der Gemeinde und im Parteileben sind besondere Abschnitte gewidmet. Vgl. S. 101 u. 120.

werden einer Frauenbewegung? Welches sind die Anlässe für die Hemmungen, die gerade auf diesem Gebiete dem Wollen der Frau entgegenwirken? Welche Möglichkeiten der Betätigung und welche Aussichten auf Erweiterung der bestehenden Rechte bietet der Gegenwartsstaat?

Gewöhnlich wird der Zusammenhang politischer und frauenrechtlerischer Forderungen aus der gemeinsamen „Idee der Menschenrechte" abgeleitet, die in gleicher Weise das Programm der bisher Entrechteten, — unfreier Untertanen wie unfreier Frauen — boten. Fraglos ist damit die eine Ursache — nicht nur der Gleichzeitigkeit, sondern auch der inneren Verwandtschaft beider Bewegungen — aufgedeckt, so wie Louise Otto es in ihr Motto faßte: „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen." Aber tiefer noch scheint der Grund zu gehen, der — als treibender Faktor der Frauenbewegung überhaupt angesehen — seine besondere Anwendung auf die Frau als politisches Wesen zu finden vermag; daß sie sich als Einzelwesen im Gegensatz zu den Institutionen, den objektiven Gegebenheiten empfindet und damit die Möglichkeit einsieht, diese vom Subjekt aus zu beeinflussen, umzugestalten[1]).

Liegt so in dem Aufhören einer passiven Einfügung und dem Verlangen nach aktiver Wirkung der treibende Faktor der Frauenbewegung überhaupt, so wird er sich mit besonderer Deutlichkeit dort durchsetzen, wo ein Gebilde von scheinbar selbständiger Existenzberechtigung doch seine Modifikationen durch die zugehörigen Glieder empfängt: im Staat. Aber wie das Verlangen nach Einheit, der synthetische Grundzug oft als ein weiblicher Wesenszug gedeutet ist, so erklärt sich auch das Hinneigen der Frau zu derjenigen politischen Grundstimmung (die hier noch gar nicht in ihrer spezifischen Parteifärbung, sondern vielmehr als Weltanschauungsform erwähnt werden soll), die die Synthese zwischen den vielfachen Individualwillen und dem Staat herzustellen trachtet, dem Liberalismus. Daher zeigt sich die kraftvolle Entwicklung und Erstarkung der Frauenbestrebungen in dem Staat, der gleichfalls diesem Einheitsbedürfnis entgegenkommt, dem konstitutionellen Staat.

Der Grund für die bisherige Erfolglosigkeit der politischen Seite innerhalb der Frauenbewegung nach dem großen Aufschwung der 40er Jahre ist wohl zunächst in der äußeren Niederlage der Demokratie nach 1848 zu suchen. Außerdem werden sich politische Rechte der Frauen stets in der gleichen Weise entwickeln wie bei den Männern, sie beginnen in der Gemeinde, erstrecken sich von dort über die größeren Selbstverwaltungskörper und erreichen zuletzt den Staat. In Deutschland tritt eine besondere Komplikation durch die bundesstaatliche Verfassung ein, indem einige Staaten der Frau eine erweiterte

1) Dieser Gedanke findet sich ausgeführt von Dr. G. Bäumer im Handbuch der Frauenbewegung, Teil I, S. 4.

Rechtssphäre sichern — das sind die Staaten mit demokratischen Tendenzen, Baden, Hessen — indessen andere — vor allem Preußen und Bayern — die konservativen grundlegenden Staatsprinzipien in sämtlichen Ausdrucksformen des staatlichen Lebens durchsetzen. Und so, wie das Trachten nach sonderstaatlicher Eigenart nur ein Beleg konservativen Geistes ist, so setzt sich auch — in einzelnen Reichsgesetzen — mit Bezug auf die Frauen die zentralistisch-liberale Staatsidee durch.

Theoretisch werden die Bestimmungen, die die Frauen vom staatlichen Leben ausschließen, verschieden begründet: etwa mit der fehlenden Wehrpflicht oder damit, daß der Staat ein Gebilde männlicher Initiative ist und darum auch nur von Männern regiert, verwaltet und mit Gesetzen ausgestattet werden kann.

Der erste Grund ist so wenig stichhaltig, die Widerlegung liegt so auf der Hand, daß sie nur angedeutet zu werden braucht: politische Rechte, insonderheit das Wahlrecht, werden nicht abhängig gemacht von Ausübung der Wehrpflicht oder auch nur der Befähigung dazu, auch sind, rein historisch betrachtet, Heerdienst und Wahlrecht nicht gleichzeitig eingesetzt und niemals in ursächlichen Zusammenhang gestellt.

Wird der Staat aber als Produkt männlicher Energie angesehen, ist männlicher bewußter Wille und staatspolitisch gerichtete Zielsetzung staatsbildend gewesen, so war dieses stets der Wille eines einzelnen, eines staatspolitischen Genies, niemals der Masse, — und sollte hieraus das Wirkungsrecht für den Staat abgeleitet werden, dürfte die Konsequenz dieses Gedankens nur zum Absolutismus führen, sie wäre keine Widerlegung der Mitbeteiligung der Frauen, sondern eine Widerlegung des konstitutionellen Gegenwartsstaats.

Aber der Staat ist heute etwas anderes als das Produkt rein politischer Berechnung und des machtvollen Einzelwillens, er ist das Produkt wirtschaftlicher Kräfte. Und da er in der Summe der machtgebietenden Arbeitsleistungen, und damit des Wohlstands, in der Steuer- und Finanzkraft, und damit wiederum der Behauptung auf dem Weltmarkt besteht, so sind die wirtschaftlichen Qualifikationen der Frauen als staatsbildend vollwertig. Als Leistungen, die für politische Rechte befähigen, werden im modernen Staat Steuern sowie die Arbeit angesehen, die eine wirtschaftliche Hebung des Staats zur Folge hat. In sämtlichen Bundesstaaten werden die Frauen zu den gleichen Steuern wie die Männer herangezogen, ohne daß dieser Bürgerpflicht ein Recht als Äquivalent geboten wird. Der Wegfall jedes Rechts wird dort besonders deutlich, wo die direkte Staatssteuer als Grundlage des Wahlrechts genommen wird und sich nach verschiedenen Steuerklassen Abstufungen des Wahlrechts ergeben, wie z. B. bei dem Dreiklassenwahlrecht in Preußen, dem Pluralwahlrecht in Sachsen. Hier wird die von einer verheirateten Frau zu zahlende

Steuer vom Ehemann mit entrichtet, und dieser kann dadurch in eine höhere Wählerklasse kommen. Die Rechtlosigkeit der Frau wird eklatant, wenn sie ein Arbeitseinkommen versteuert. Während das BGB. dieses Einkommen aus Beruf und Erwerb lediglich der Frau zuerkennt und es selbst bei sonstiger sogenannter Verwaltungsgemeinschaft (dem gesetzlichen Güterstand), dem Vorbehaltsgut zurechnet, dient die Steuer über dieses selbe Einkommen dazu, die Wahlrechtsposition des Mannes zu bessern, womöglich — bei verschiedener politischer Auffassung der Ehegatten — eine der Frau entgegengesetzte politische Partei zu unterstützen. Die Reichssteuern machen sich — mit Ausnahme der Erbschaftssteuer — als indirekte Steuern nicht so unmittelbar fühlbar, es wird daher weniger ins Bewußtsein gebracht, daß die Frau als steuerzahlendes Glied der Gesamtheit doch von der Mitarbeit an der Gesamtheit ausgeschlossen ist.

Dafür aber treten hier — gerade in der Reichszugehörigkeit — die wirtschaftlichen Arbeitsleistungen in den Vordergrund. Es ist bekannt, welcher Umschwung auf wirtschaftlichem Gebiet sich infolge der Reichsgründung vollzogen hat und welchen Anteil die berufstätigen Frauen an der Arbeit der Nation haben. Es eröffnet sich damit die ganze Problemreihe, wie weit die staatsökonomische Betrachtungsweise ausschlaggebend werden darf für die politischen Forderungen der Frauen. Verschiedene Antworten sind bei einer derartigen Fundierung dieser Wünsche möglich: 1. die Frau hat sich durch ihre wirtschaftliche Fähigkeit das Recht zu politischer Mitarbeit erworben, da diese Ausdruck der wirtschaftlichen Interessen ist (dieser Gedanke des öfteren ausgeführt von Naumann); 2. umgekehrt: da die Frau in Berufsarbeit steht, hat sie die Notwendigkeit erkannt, politischen Einfluß zu gewinnen, da nur durch die Gesetzgebung eine Verbesserung ihrer Berufsstellung zu erwarten ist (so formuliert von den Führerinnen der Frauenbewegung selbst, vor allem von Helene Lange)[1]); 3. sie hat dem Verständnis für politisch-parlamentarische Formen durch die Betätigung in größeren Organisationen, in wirtschaftlichen Betrieben vorgearbeitet und ihre Einsicht für die Zusammenhänge und Beziehungen, die im politischen Leben bestimmend sind, geschult (dieser und der zweite Grund zusammengefaßt in der Begründung des Reichsvereinsgesetzes § 1).

Neben diesen Gründen, die für die Mitbeteiligung der Frau am politischen Leben sprechen, kommt noch eine Motivierung, die — ohne Rücksicht auf wirtschaftliche oder finanzökonomische Ursachen — lediglich aus dem Wesen des Staates selbst abstrahiert ist (gleichfalls in dem eben zitierten kleinen Werk

1) Helene Lange, Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen. Kap. VI. Die Stellung der Frau in Gesellschaft und Staat. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig.

von Helene Lange). Die Tendenz — die ja nur einer der Züge allmählicher Demokratisierung ist — geht dahin, früher private Angelegenheiten in öffentliche — gemeindliche oder staatliche — umzuwandeln. Dadurch würde der Frau eine Menge von Wirkungsgebieten entzogen, die früher ihre eigentliche Domäne waren, es würde eine Einschränkung oder Aufhebung Jahrhundertelang besessener Rechte bedeuten, sollte bei der Verstaatlichung diese ganze Arbeit dem Mann ausgeliefert werden. Dahin gehören z. B. die Erziehung der Jugend, insonderheit der Mädchen, die Jugendfürsorge, sowie all die Zweige öffentlicher Wohlfahrt und sozialer Fürsorge, die den Gemeinden zugefallen sind, und daher in diesem Abschnitt keine Behandlung finden dürfen.

Aus dieser Umbildung einzelner Arbeitssphären — dem Übergang aus der privaten in die staatliche Ausübung — erklärt sich die Verwendung der Frau als Staatsbeamtin. — Den bedeutendsten Teil — mittelbarer oder unmittelbarer — Staatsbeamtinnen bilden die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrerinnen. Die Stellung derselben ist in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Über die Zahl der Anstellung von Lehrerinnen im Prozentsatz zu den männlichen Lehrkräften herrscht in den meisten Staaten kein Definitivum. Der — allerdings noch nicht zur Annahme gelangte — Entwurf des Württembergischen Volksschulgesetzes plant eine Begrenzung der an der Volksschule anzustellenden Lehrerinnen auf 15 % sämtlicher Lehrkräfte, — eine Einschränkung des weiblichen Einflusses, wie sie in keinem anderen bundesstaatlichen Gesetz ausgesprochen wird. Lehrerinnen unterrichten sowohl Knaben als Mädchen in den Volksschulen, während sie als Lehrkräfte an höheren Knabenschulen — selbst bei Voraussetzung der dazu gehörigen Qualifikation — nicht zugelassen werden, auch wenn diese Anstalten den Mädchen mit eröffnet sind. Ebenso sind ihnen bisher Stellen in den staatlichen Aufsichtsorganen verschlossen. Nach der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen (August 1908) sollen sie ungefähr die Hälfte der wissenschaftlichen Lehrkräfte an höheren Schulen bilden, nach der Neuordnung des Mittelschulwesens in Preußen (Februar 1910) ist ihnen der vorwiegende Einfluß in der Mädchenmittelschule zugesprochen. Für alle Kategorien von Mädchenschulen in Preußen, an denen Lehrerinnen unterrichten, ist ihnen von der Staatsregierung (die auf dem Wege der Verordnung diese Bestimmung getroffen hat), auch die Leitung zuerkannt (für die höhere Mädchenschule durch die Maibestimmungen von 1894, eine Berechtigung, die wiederholt ist in der Neuordnung von 1908, für die Mädchenmittelschulen nach der Verordnung vom Februar 1910, für die Mädchenvolksschulen nach dem Ministerialerlaß vom Januar 1911). Ebenso ist nach den bayerischen Regierungsbestimmungen vom April 1911 die weibliche Leitung anerkannt. In Sachsen, wo das höhere Mädchenschulwesen auf dem Wege der Gesetzgebung neu geregelt ist,

scheiterte die von der Regierung freigegebene weibliche Leitung öffentlicher höherer Schulen an dem Widerstand der I. Kammer, — ein Beispiel für eine Gesetzgebung, bei der die Frauen von der Vertretung ihrer ureigensten Interessen ausgeschlossen sind.

Obwohl das weibliche Direktorat in Preußen bereits seit 1894 besteht und auch praktisch ausgeführt wird, hat erst seine abermalige Anerkennung in den Augustbestimmungen von 1908 den heftigsten Protest der Oberlehrer hervorgerufen. Und — nicht die Frauen, sondern die männlichen Gegner haben in diesem Kampf um die weibliche Leitung die Schlußfolgerung gezogen, daß sich durch die Gewährung von Leitungsbefugnissen die staatsrechtliche Stellung der Frau ändere und ihr — in Konsequenz des Prinzips — auch weitere Rechte gewährt werden müßten; eine Auffassung, durch die erst die „weibliche Leitung" zu einer Tatsache von staatspolitischer Bedeutung wird.

Frauen sind tätig als Beamtinnen in den staatlichen Eisenbahnbetrieben, im Reichs-Post-, Telegraphen- und Telephondienst. Sie sind jedoch nur in den subalternen Stellen, als Schalterbeamte oder zur Bedienung des Telegraphen und Telephons beschäftigt. Dieses Verharren auf den untersten Stufen der Beamtentätigkeit und zum Teil der Mangel eines Anspruchs auf Altersversorgung hängen zusammen mit der bisherigen Berechtigungslosigkeit der höheren Mädchenschule, die auch nach der Reform in Preußen nicht durch die Berechtigung der Realschule ersetzt ist, deren Abgangszeugnis für die mittlere Beamtenkarriere qualifiziert. Anders verhält es sich in Bayern, wo nach den Neubestimmungen vom April 1911 der eine Typus der höheren Mädchenschule den Charakter der Realschule tragen soll, ohne daß freilich schon irgendwelche praktischen Ergebnisse für die Berufsstellung der Staatsbeamtinnen daraus abgeleitet wären.

In sämtlichen Beamtenstellen — sowohl der Bundesstaaten als des Reichs — verlieren bekanntermaßen die Frauen das Recht auf Fortsetzung ihrer Amtsführung und auf Pensionsanspruch mit dem Eingehen einer Ehe. Verschieden sind die Bestimmungen in den einzelnen Staaten bei Verheiratung einer bereits pensionierten Beamtin. In Preußen wird die Pension weiter gezahlt, in Bayern geht jedes Anrecht darauf verloren. Im Württembergischen Landtag ist bei Beratung des Beamtengesetzes im Jahre 1909 der Versuch gemacht, die Zölibatsklausel für Beamtinnen aufzuheben, was aber den Widerspruch der Regierung hervorrief.

Zu einem besonderen Problem wurde die Frage weiblicher Beamter in der Erörterung der Einstellung von Fabrikinspektorinnen. Galt es hier doch nicht nur — wie etwa im Post- oder Eisenbahndienst — um Beschäftigung für die nach einem Beruf ausschauenden Mädchen, sondern eine für die wirtschaftliche Kultur notwendige Ergänzung der Männerarbeit durch wissenschaft-

lich geschulte Frauenkräfte. — Gerade darum aber, weil es sich hier um ein Prinzip handelt, fand die Forderung heftigsten Widerstand in den Landtagen, an die vom Reich aus die Petitionen der Frauen verwiesen wurden. Es sind heute im ganzen Deutschen Reiche erst 26 Fabrikinspektorinnen angestellt, von denen die wenigsten die von der Frauenbewegung geforderte akademische Bildung haben.

Das Bestreben der Frauen, teilzuhaben an der Gesetzgebung in Staat und Reich, wird vor allem verständlich bei einem Einblick in die Gesetze, die die Rechtsstellung der Frau festlegen. Ein näheres Eingehen auf diese erübrigt sich an dieser Stelle, da sie in dem Abschnitt „Die Frau im bürgerlichen Recht" ausführlich behandelt ist.

Von der gleichfalls im bürgerlichen Recht hervortretenden Absicht, den besonderen Fraueneinfluß, die Eigenart weiblicher Auffassung im Rechtsleben zur Geltung zu bringen, sind auch die Wünsche geleitet, die die Zulassung von Frauen zum öffentlich-rechtlichen Amt als Schöffin erstreben[1]). Die Übertragung des Schöffenamts an Frauen kann nicht nur von Bedeutung für das Prozeßverfahren werden, sondern hat auch weitergehende Folgen, da eine Reihe von Befugnissen an das Recht der Schöffenwählbarkeit geknüpft sind.

Das zeigt sich namentlich auch bei den gesetzlichen Berufsvertretungen, in denen oft das Wahlrecht den Frauen abgesprochen wird, da sie nicht das Schöffenamt ausüben dürfen.

Bei diesen Berufsvertretungen müssen wiederum die Institutionen der Staaten, die durch Landesgesetz geregelt sind, von denen des Reichs geschieden werden. Zu der ersten Gruppe gehören Handelskammern und Landwirtschaftskammern. Für beide Vertretungen besitzen die Frauen ein indirektes aktives Wahlrecht — für die erste als Firmeninhaberinnen durch einen männlichen Vertreter, für die zweite als Wählerinnen (wiederum durch einen Bevollmächtigten) zu den Kreistagen, die die Kammer wählen. Ein bedeutendes Recht bietet den Frauen das Großherzogtum Hessen durch Gewährung sowohl des selbständig ausgeübten aktiven wie auch des passiven Wahlrechts, ein Beispiel für erweiterte Frauenrechte bei ausgebildeten Volksrechten.

Eine Art Übergang zwischen den Gruppen bilden die Handwerkskammern, denn obwohl dieselben durch Reichsgesetz von 1897 geschaffen sind, ist doch die besondere Form des Wahlrechts durch die Handwerkerorganisationen — also die Innungen — den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesstaaten überlassen. Während Preußen die Wahl zu den Kammern durch die Innungsvorstände anordnet, überläßt Baden die Wahl den Generalversammlungen

1) Bez. der in dieser Angelegenheit ergangenen Petitionen vgl. „Chronik der deutschen Frauenbewegung" S. 47.



der Innungen, wodurch eine eventuelle Mitbeteiligung der Frauen möglich ist. Zu einem Prinzipienkampf vom symptomatischer Bedeutung erhob sich die Verhandlung über das Wahlrecht der Frauen in den Berufsvertretungen des Reichs. Gerade bei Kaufmanns- und Gewerbegerichten — diesen Standesgerichten mit obligatorischen Befugnissen — schien bei der starken Beteiligung der Frauen in den betreffenden Berufen die weibliche Mitwirkung als notwendig gegeben, wurde aber in einer Schärfe abgelehnt, die die ganze Kampfweise der Gegner versinnbildlicht, zuletzt im Jahre 1904 bei der Verhandlung über die Kaufmannsgerichte durch den Bundesrat.

Während hier eine günstige Lösung erst in der Zukunft zu erwarten ist, sind in anderen Vertretungen die dahingehenden Wünsche der Frauen befriedigt worden: die Frauen besitzen mit den Männern Gleichberechtigung für die Krankenkassenwahlen, ein gleiches Recht steht ihnen in Aussicht für das noch nicht verabschiedete Arbeitskammergesetz.

Ganz von selbst führt die Erörterung des Wahlrechts für die Berufsvertretungen zu der weiteren Frage des Frauenstimmrechts überhaupt, in welchem doch zuletzt alle politischen Forderungen gipfeln. Es gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung, die Prinzipien der Vereine, die diese Forderung propagieren, klarzulegen, oder die verschiedenen Auffassungen zu erörtern, die innerhalb der Organisationen zu Konflikten und Spaltungen geführt haben, und bei denen namentlich darüber Meinungsdifferenzen bestanden, ob Frauenstimmrecht überhaupt oder eine bestimmte Form des Wahlrechts gefordert werden soll. Dies Problem gestaltet sich um so schwieriger, wenn das zunächst erreichbare Ziel ins Auge gefaßt wird: das Wahlrecht in der Gemeinde, in der Besitz und Steuern des einzelnen so entscheidend für die Gestaltung des Gemeinwesens sind, daß sich hier die Realitäten am meisten einem rein demokratischen Wahlrecht entgegenzustellen scheinen.

Im Zusammenhang mit der hieraus resultierenden Problemreihe mögen auch die Lösungsversuche erwähnt werden, die die Hilfsmittel zur Orientierung in der neuen Sphäre geben wollen und die zusammengefaßt werden unter dem Namen der „staatsbürgerlichen Erziehung“. Einen praktischen Anfang dazu — soweit diese Erziehung Unterweisung ist — bildet die Einführung des Unterrichts in Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, wie ihn die Lehrpläne der Frauenschule in Preußen und danach auch in den anderen Bundesstaaten (Sachsen, Bayern, Hessen) vorschreiben. Auch die der Schule entwachsenen, an der Politik interessierten Frauenkreise haben in vielen Städten derartige staatsbürgerliche Fortbildungskurse zur Vermittlung politischen Wissens in den letzten Jahren eingerichtet. Diese Kurse wurden mit veranlaßt durch das Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes, das die politischen Impulse stärkte, das Interesse am Staat und seinen Funktionen

gerade bei den Frauen hob. So mag das Jahr 1908 als der bescheidene Anfang einer neuen Epoche staatsbürgerlichen Lebens der Frauen angesehen werden.

An dem Zustandekommen des Reichsvereinsgesetzes kann die ganze Reihe von Frauenkämpfen, Enttäuschungen und Erfolgen rekapituliert werden.

Daß bis zum Jahre 1908 den Frauen in einer Reihe von Staaten — vor allem den beiden größten Bundesstaaten Preußen und Bayern — das politische Vereins- und Versammlungsrecht untersagt war, war nicht nur praktisch hinderlich, sondern vor allem auch als Merkmal des Zeitgeistes zu bekämpfen. Das allen deutschen Frauen durch das Reichsvereinsgesetz gewährte Recht ergibt sich bereits aus dem Satze, mit dem das Gesetz beginnt: „Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die dem Strafgesetz nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln." Daß in dieses „alle" die Frauen mit eingeschlossen sind, weist den Weg der sich entwickelnden Frauenrechte von den Zeiten, da man aus diesem „alle" nur Berechtigungen für den männlichen Teil der Staatsbürger abgeleitet hätte, den Weg über die Bestimmungen hinweg, da den „Frauenspersonen" zusammen mit „Schülern und Lehrlingen" das Vereins- und Versammlungsrecht abgesprochen war. Da die Regelung des politischen Vereinswesens eine der letzten Materien ist, die die Gesetzgebung des Reichs nach den ihr zustehenden Kompetenzen (Artikel 4 der Reichsverfassung) aufgearbeitet hat und verschiedentlich ein derartiges Gesetz in Aussicht nahm, wurden des öfteren von Frauen Petitionen eingereicht, die eine einheitliche Regelung erbaten (1895, 1897 von mehreren Führerinnen, 1899 vom Bund Deutscher Frauenvereine). Die endgültige Erfüllung dieser Forderung interessiert durch die Form, in der sie gewährt wurde. Die bemerkenswerte Stellungnahme der einzelnen Parteien bei den Kommissionsberatungen und im Plenum gehören der Parteigeschichte an, — in diesem Zusammenhang soll nur die Haltung der Reichsregierung gekennzeichnet werden, wie sie in der Begründung des Gesetzes zum Ausdruck kommt und eine gute Aussicht bietet für „die Frau im Staat". — Nachdem die Begründung die Berufstätigkeit und soziale Arbeit der Frau skizziert hat, schließt sie mit den Worten: „Infolge dieser erweiterten, zum Teil selbständigen und mit Verantwortung verknüpften Tätigkeit sind die Frauen an der Lösung öffentlicher Aufgaben in der Gegenwart in weit höherem Maße beteiligt als früher. Es würde daher weder zeitgemäß sein, noch den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, die gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, die den Frauen die Möglichkeit verschließen, ihre Interessen und Wünsche auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens in Vereinen und Versammlungen zur Geltung zu bringen."

Der innere Sinn dieses ersten Rechtes rein politischer Natur darf für

die Frauen selbst nur der sein, ihre Stellung im öffentlichen Leben, nachdem ihr Platz als Staatsbürgerin anerkannt ist, immer mehr der staatsbürgerlichen Gleichheit anzunähern. Die Erfolge der Frauen in den nordischen Staaten, der Sitz der Frauen im finnländischen Landtag und im norwegischen Storthing beweisen, daß gerade in germanischen Ländern diese Rechtsgleichheit nichts Unerhörtes ist. — Der Verwirklichung dieser Rechtsgleichheit in Deutschland wird die Arbeit der nächsten Jahre — vielleicht Jahrzehnte — gelten.

## Die Frau im Parteileben.

### Von **Martha Voß-Zietz.**

Die Frau im Parteileben ist eine Erscheinung der letzten Jahre. Noch bis zum 15. Mai 1908 war es den meisten deutschen Frauen, z. B. allen Frauen in Preußen und Bayern, verboten, sich politischen Vereinen anzuschließen oder in politischen Versammlungen zu sprechen. In der Vorlage für ein Reichsvereins- und Versammlungsgesetz sah denn die Regierung selbst das Unhaltbare eines solchen Zustandes in unserer Zeit ein und gab den Frauen unter Hinweis auf die von Jahr zu Jahr zunehmende Erwerbstätigkeit und soziale Arbeit der Frauen vollkommene Gleichberechtigung in diesem Gesetz. Nun war es an den politischen Parteien, den Frauen Zutritt zu ihren Vereinen zu gestatten. Das geschah je nach dem Grad von Verständnis, das diese Parteien schon seit längerer Zeit für das Problem der Frauenbewegung, besonders auch für den politischen Kern dieser Frage, gezeigt hatten. Untersucht man die Parteiprogramme, so findet man bei den rechtsstehenden Parteien, bei den Konservativen, Freikonservativen und Antisemiten die Frauen überhaupt noch nicht erwähnt; sie wollen „konservieren", haben aber auch durch die Art ihrer Mitglieder zu wenig Fühlung mit den Kreisen der arbeitenden, aufwärtsstrebenden Frauen, als daß sie deren Bedürfnisse richtig beurteilen könnten, als daß sie den Wert oder Unwert politischer Frauenarbeit richtig einschätzen könnten, sie nehmen keine weiblichen Mitglieder auf. Die Kreise des Großgrundbesitzes und des Adels, des industrialisierten Großgrundbesitzes kommen aus dem engen Kreis ihrer „Kreise" nicht hinaus. Freilich regt sich die Frage der politischen Frauenarbeit auch dort unter den Frauen. Der „Deutsche Frauenbund" sammelt hier Mitglieder und hatte am 31. Dezember 1910 schon 11 250 Mitglieder, die er nach den Worten eines Ausschußmitgliedes, Frau Toni Franke, „an die Politik heran, nicht in die Politik hinein" führen will. Im Februar 1909 erfolgte unter Assistenz des Generals von Liebert, der auch später dem Bunde treu zur Seite stand, die Gründung. Daß eine gewisse Parteipolitik getrieben werden sollte, zeigte schon damals der erste

Aufruf, zeigt die Redner- und Rednerinnenliste, die niemals Namen vom linken Flügel der fortschrittlichen Volkspartei, der demokratischen Vereinigung oder der Sozialdemokratie aufwies. In dem Aufruf hieß es: die Feinde unserer Staats- und Gesellschaftsordnung bedrohen die idealen Güter unseres Volkstums, seine christliche deutsche Gesinnung. Und weiter unten: Unser Volkstum ist in Gefahr! Darum muß auch die deutsche Frau ihre Zurückhaltung aufgeben und sich bemühen diese Gefahr zu erkennen, um sie auf ihrem eigensten Gebiet, dem der Gesellschaft und des Hauses, mit Erfolg bekämpfen zu können. Wir wollen uns nicht an dem Kampf der Männer beteiligen, uns nicht in den Zank des Marktes und der Volksversammlungen mischen. Wir wollen keine politischen Frauen werden usw. In den Satzungen heißt es dann in Paragraph I: Der Deutsche Frauenbund hat den Zweck, die deutschen Frauen und Mädchen aller Kreise, unbeschadet ihrer Aufgaben in Familie, Haus und Beruf, ohne Unterschied ihrer religiösen Richtung in das Verständnis der Aufgaben des staatlichen und sozialen Lebens einzuführen. Das soll erreicht werden unter anderm auch: in gemeinsamer Arbeit mit den Männern durch Pflege der Bestrebungen, die geeignet sind, die deutschen Frauen in geistiger, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu fördern. Das ganze Gebilde hat etwas Schwankendes an sich: hier der Wunsch der Konservativen, sich weibliche Hilfskräfte im politischen Leben zu schaffen, dort die Angst vor ernster politischer Arbeit: nur bis zur Grenze, nicht auf das eigentliche Gebiet sollen die Frauen geführt werden.

Das Zentrum berührt weder in seinem politisch-sozialen ABC-Buch von 1900 noch in seinen Wahlaufrufen der Jahre 1907—1908 die Frauenfrage. Trotzdem haben sich Rösler, Mausbach und Viktor Cathrein gelegentlich zur Frauenfrage schriftlich geäußert, und diesen Schriften merkt man den Wunsch an, sich den Weg zur politischen Arbeit der Frauen nicht zu verbauen. Cathrein spricht in pathetischen Tönen in seiner Schrift „Die Frauenfrage" von der Stellung des Weibes: „Würde das richtige Verhältnis der Unterordnung und Eintracht (zwischen Mann und Frau) bestehen bleiben, wenn man den Frauen allgemein politische Rechte gewährte? Wohl schwerlich, und zwar nicht bloß deshalb, weil die Frau häufig in Versuchung käme, das Hauswesen zu vernachlässigen. Ist die Frau im Besitze der politischen Rechte, so muß sie auch befugt sein, dieselben unabhängig von ihrem Manne auszuüben." Weiter unten heißt es dann: wenn sie unabhängig in dieser Beziehung sei, so würden fast notwendig Konflikte der Gattin und der Staatsbürgerin entstehen und ebenso notwendig würde die Autorität des Mannes leiden. Aber selbst Cathrein scheint eine Änderung der Anschauungen vorauszusehen, denn er äußert vorsichtig, daß es sich bei der kritischen Beurteilung der Frauenemanzipationsfrage vom katholischen Standpunkt aus nicht um ein Dogma handle, und daß die

Kirche in dieser Frage noch keine definitive Entscheidung erlassen habe, es auch so bald nicht tun werde.

Pater Heribert Holzapfel veröffentlichte im Sommer 1910 einen Artikel, in dem er sich über die Frage der politischen Arbeit der Frauen ausläßt. Er betont darin, daß es den Mitgliedern des katholischen Frauenbundes unbenommen ist, sich nach der einen oder anderen Seite zu entscheiden. Er glaubt, daß die politische Gleichberechtigung der Frauen noch einmal kommen kann und meint: „vielleicht sind wir einmal noch recht froh, daß die katholischen Frauen das Stimmrecht haben, dann aber sollten diese den an sie herangetretenen Aufgaben gewachsen sein." Im bayerischen Landtag traten schon einzelne Zentrumsabgeordnete für das Landtagswahlrecht der Frauen ein. Auf dem Düsseldorfer Katholikentag im Jahre 1908 stellte das Zentralkomitee einen Antrag auf volle Mitgliedschaft der Frauen bei den Katholikentagen; der Antrag wurde abgelehnt. Aber auf dem Vertretertage der Windthorstbünde (Verein zur Erziehung des Nachwuchses der Zentrumspartei) ist die Mitgliedschaft der Frauen mit 381 gegen 8 Stimmen beschlossen. Außerdem ist im Winter 1910—1911 in Bayern ein Bäuerinnenbund von Mitgliedern der Zentrumspartei ins Leben gerufen worden und im Mai 1911 ist in Düsseldorf ein Zentrumsfrauenverein gegründet worden, in dem in engster Fühlung mit der Zentrumspartei den katholischen Frauen Begriff und Verständnis für das politische Leben beigebracht werden soll. Während sich das Zentrum in früheren Jahren manche Verdienste um die Lage der Frauen erworben hat, hat es bei den Reichstagsverhandlungen 1911 gelegentlich der Beratungen über die Reichsversicherungsordnung in diesem Punkte vollkommen versagt.

Die nationalliberale Partei hat in den 1907 veröffentlichten: „Zielen und Bestrebungen" in der Abteilung: Arbeiterstand im besonderen einige frauenfreundliche Forderungen vertreten; es wird dort die Heranziehung weiblicher Fabrikinspektoren gefordert, Ausschluß der Frauen von aller Nachtarbeit, Maßnahmen gegen die Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft durch die Hausindustrie und reichsgesetzliche Versicherung der Arbeiterwitwen auf sicherem finanziellen Boden, nicht auf der Grundlage schwankender Zollerträgnisse. In dem 1907 erschienenen „politischen Handbuch der nationalliberalen Partei" gibt es eine Abteilung: Frauenbewegung, Frauenrechte, in dem folgende Sätze enthalten sind: „Die Sozialdemokratie und zum Teil auch Demokraten und Freisinnige, letztere beiden allerdings nur theoretisch und vereinzelt, vertraten von jeher im Sinne der Frauenbewegung den Standpunkt, den Frauen dasselbe politische, vor allem das Wahlrecht zu gewähren wie den Männern. Die Sozialdemokratie insbesondere fordert auch die Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf beide Geschlechter und tritt ebenso dafür ein, daß bei sämtlichen sozialpolitischen Wahlen, wie z. B. bei denen zum Gewerbegericht,

zu den künftigen Arbeitskammern usw. ein Unterschied der Geschlechter nicht mehr gemacht werden soll. Es kann aber kein Zweifel darüber herrschen, daß für diesen Teil der emanzipatorischen Bestrebungen der Frauenbewegung, welche dem von der Natur gewollten Unterschied der Geschlechter, sowie der männlichen und weiblichen Psyche keine Rechnung tragen, auf absehbare Zeit eine parlamentarische Mehrheit nicht erstehen wird. Es sei bei dieser Gelegenheit auch gesagt, daß gerade diese radikalen Tendenzen das größte Hindernis für eine ruhige, schrittmäßige und besonnene Förderung der Fraueninteressen bilden."

1908 nahm die Partei trotzdem die ersten weiblichen Mitglieder auf und am 14. September 1909 erschien in der „nationalliberalen Correspondenz" ein Artikel, der aussprach, daß sich die Stellung der Frau zur Politik mit dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes geändert hätte, ihrem Eintritt in die politischen Vereine stände nichts mehr entgegen, jeder Ortsverein sollte sich mit einem Werberuf an die Frauen wenden. Die Stellung der Frau im Mittelpunkt der Familie würde sie befähigen, Trägerin und Vorbereiterin der Ideen der Partei zu werden; sie würde ihren größeren Schatz an Gefühlswerten dazu benutzen, um dem Niedergang der Politik zur nackten Interessenvertretung ein Gegengewicht zu bieten; sie würde ihre Kinder zu politischem Denken und Fühlen erziehen usw. Am 12. März 1910 nahm dann der Zentralvorstand folgende Resolution an: „Der Zentralvorstand der nationalliberalen Partei spricht die Erwartung aus, daß seitens der Bundesorganisationen der Partei und der Vorstände der nationalliberalen Vereine der Heranziehung der Frauen zur politischen Betätigung größere Beachtung geschenkt und versucht werde, die Frauen mehr als bisher zur politischen Mitarbeit in den nationalliberalen Vereinen heranzuziehen." Am 1. Juni 1911 hat sich Geh. Hofrat Rebmann in einer öffentlichen Versammlung in Mannheim zur Frauenfrage geäußert. Er meint, daß der Staat die idealen Kräfte, die in der Frauenwelt schlummern, nicht entbehren kann und nicht entbehren darf; er ist der Meinung, daß man der Frau das Wahlrecht für die Gemeinde gut geben könne. Vor der Erteilung des politischen Wahlrechts hat er Bedenken, denn der Staat sei Männerstaat, von Männern geschaffen und von Männern verteidigt; Geh. Hofrat Rebmann verneint die Frage, daß Deutschland heute imstande ist, die Frauen in das öffentliche, politische Leben einzufügen, da es nach zwei Seiten hin eine Gefahr bedeuten würde: die Gefahr der Radikalisierung und die Gefahr der Konfessionalisierung. Die Frauen müssen, wie die Männer, die Schule der politischen Erziehung durchmachen. Er will die Frauenfrage, für deren Kern er die politische Gleichberechtigung hält, nicht grundsätzlich abweisen, aber sie soll reifen. In Baden können heute in 130 Ortsvereinen Frauen als Mitglieder aufgenommen werden, Mannheim allein hat ungefähr

50 weibliche Mitglieder. In Norddeutschland dagegen, z. B. in Hamburg, macht sich in nationalliberalen Kreisen noch starker Widerspruch gegen die Teilnahme der Frauen am Vereinsleben bemerkbar. In ihren im Juni 1911 erschienenen „Zielen und Bestrebungen" hat die nationalliberale Partei nun für die Frauen folgende Forderungen aufgenommen: Erweiterung der Rechte der Frauen in der Gemeinde, insbesondere deren stärkere Heranziehung zur Mitarbeit in der Armen-, Waisen- und Jugendfürsorge; Anstellung von Schulärztinnen und Polizeiassistentinnen; Verwendung der Frauen für Zwecke der Wohnungsinspektion; obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen.

In der fortschrittlichen Volkspartei finden wir nun zum ersten Mal schon eine offizielle politische Betätigung der Frauen. Diese, am 6. März 1911 gegründete Partei, fand bei jeder der drei sich zusammenschließenden Parteien eine andere Stellung zur Frauenfrage vor. Die freisinnige Volkspartei hatte bis zum Jahre 1894 in ihrem Programm kein Wort für die Kämpfe und Bestrebungen der Frau. In dem 1894 in Eisenach beschlossenen Programm heißt es im dritten Absatz: „Das Erwerbsgebiet für das weibliche Geschlecht soll erweitert werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des wichtigsten Berufs der Frau als Gattin und Mutter." Die Partei nahm aber schon seit 1903 in den Bundesstaaten, wo die Frauen nicht durch das Vereinsgesetz gehindert werden, z. B. in Hamburg, weibliche Mitglieder auf, die dort in vollster Gleichberechtigung arbeiteten, in den Vorstand gewählt und als Delegierte zu Parteitagen geschickt wurden. 1909 nahm der Parteitag des brandenburgischen Provinzialverbandes der freisinnigen Volkspartei einstimmig den von Maria Lischnewska gestellten Antrag an: „Der Provinzialparteitag wolle beschließen, auf dem allgemeinen Parteitag zu beantragen, daß das Parteiprogramm durch Aufnahme folgender Zusätze erweitert wird. Frauenfrage: Gründliche Berufsbildung für die weibliche Jugend, Zulassung zu den ihr noch verschlossenen Berufen. Allgemeine staatliche Mutterschaftsversicherung; das Wahlrecht der Frau zu den Gewerbe- und Handelsgerichten; das aktive und passive Wahlrecht der Frau in der Kommune, den Einzelstaaten und dem Reich." Dieser Antrag konnte dann wegen der bald darauf einsetzenden Einigungsverhandlungen mit den anderen liberalen Parteien nicht mehr vor einen allgemeinen Parteitag gebracht werden. Die süddeutsche Volkspartei erwähnt die Frauenfrage in keinem ihrer Programme; nur in dem kommunalen Programm fordert sie die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschulen für Mädchen bis zum 18. Lebensjahr, Haushaltungs- und Kochunterricht für Mädchen und Heranziehung der Frauen zur Armen- und Waisenpflege.

Die dritte der sich fusionierenden Parteien, die freisinnige Vereinigung, hatte bis zum Jahre 1904 kein festes Programm; sie nahm dann das „Frankfurter Mindestprogramm" an, das von Mitgliedern der drei linksliberalen

Parteien als Grundlage für eine spätere Einigung festgelegt wurde. Es heißt in diesem Programm in bezug auf die Frauenfrage: Erweiterung der Rechte der Frauen, insbesondere Gleichstellung mit den Männern für das Gebiet der gesamten sozialen Gesetzgebung und Mitwirkung der Frauen in der Kommunalverwaltung. Die National-Soziale Partei, die sich im Jahre 1903 mit der freisinnigen Vereinigung zusammentat, hatte in ihrem 1896 in Erfurt festgelegten Programm die Forderungen der Frauen in § 6 folgendermaßen zusammengefaßt: Wir sind für Regelung der Frauenfrage im Sinne einer größeren Sicherung der persönlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frau und ihre Zulassung zu solchen Berufen und öffentlich-rechtlichen Stellungen, in denen sie die fürsorgende und erziehende Tätigkeit für ihr eigenes Geschlecht wirksam entfalten kann. Die freisinnige Vereinigung ging im Jahre 1908 auf dem Frankfurter Parteitag in einer Resolution in bezug auf die Frauenforderungen weit über die Forderungen des Mindestprogramms hinaus. Nach einem Vortrag von Else Lüders nahmen die Delegierten mit allen gegen die Stimme Herrn Pfarrers Lehmann-Hornberg folgende Resolution an: „Der Liberalismus erblickt in der Entwicklung der Persönlichkeit das Wohl der Nation und seine eigene nationale Aufgabe. Es ist für ihn selbstverständlich, daß in diese Emporentwicklung auch die deutsche Frau hineinzuziehen ist. Er sieht seine Aufgabe in der Frauenfrage darin, der Frau die Wege sowohl in die nationale Bildung, wie in das Berufsleben und das öffentliche Leben der Nation zu ebnen, sie als eheliche und uneheliche Mutter zu schützen und ihre Rechtsstellung zu sichern. Von dieser Voraussetzung aus fordern wir: 1. Reform der Schulbildung, die das heranwachsende Mädchen zur Erfüllung seiner häuslichen, beruflichen und öffentlichen Pflichten befähigt; 2. die grundsätzliche Heranziehung von Frauen zu allen kommunalen Veranstaltungen, Schulverwaltung, Armenrat, Waisenrat, sowie zur Fabrik- und Wohnungsinspektion usw.; 3. die unterschiedslose und zu völlig gleichen Bedingungen erfolgende Heranziehung der Frauen mit den Männern zu sämtlichen wirtschaftlichen Interessenvertretungen (Krankenkassen, Gewerbegerichten, Arbeiterkammern, Gewerbekammern usw.); 4. den ungehinderten Zutritt der Frauen zu allen Berufsarten unter Voraussetzung gleicher Vorbildung und Entlohnung; 5. die grundsätzliche Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frauen, insbesondere in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde."

Die Partei nahm dann gleich nach Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes zwei Frauen in den Vorstand (Elsa Lüders, Martha Zietz). Der Viererausschuß, Payer, Wiemer, Müller-Meiningen und Schrader, setzten in dem Entwurf eines Einigungsprogramms, der Mitte Dezember 1909 erschien, folgendes für die Frauenbestrebungen fest: „Erweiterung der Rechte der Frauen

und ihres Erwerbsgebiets, Erleichterung der Frauenbildung und Reformen im staatlichen Berechtigungswesen zugunsten der Frauen. Verstärkte Mitwirkung der Frauen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge und des Bildungswesens. Heranziehung der Frauen zur Kommunalverwaltung."

Auf die lebhaften Proteste aus Frauenkreisen und auch einzelner politischer Vereine, wie z. B. des Stuttgarter und des Frankfurter demokratischen Vereins, wurde dieser Paragraph dann im Einigungsprogramm etwas erweitert, jede grundsätzliche Stellung zur politischen Gleichberechtigung scheiterte jedoch im Viererausschuß. Der § 8 heißt jetzt: Erweiterung der Rechte der Frauen und ihres Erwerbsgebietes, Erleichterung der Frauenbildung und Reformen im staatlichen Berechtigungswesen. Aktives und passives Wahlrecht der Frauen für die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, Gleichberechtigung in den Einrichtungen der Reichsversicherungs-Gesetzgebung. Verstärkte Mitwirkung der Frauen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und des Bildungswesens. Heranziehung der Frauen zur Kommunalverwaltung. Die weiblichen Delegierten des letzten Parteitages der freisinnigen Vereinigung, Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Dr. Marie Baum, Dr. Gertrud Bäumer, Dr. Elisabeth Jaffé-Richthofen, Martha Pleve und Martha Zietz brachten einen Antrag, betreffend Wahlrecht der Frauen in der Kommune, zu den Einzellandtagen und im Reich ein, der aber nicht mehr zur Abstimmung gelangte, da das Programm en bloc angenommen werden sollte. Die weiblichen Delegierten ließen dann durch Martha Zietz folgende Erklärung abgeben: „Die zu dem Parteitag delegierten Frauen erklären, daß die Weigerung der Partei, die politische Gleichberechtigung der Frau als Programmforderung aufzustellen, dem Geist des Liberalismus völlig widerspricht und somit die Ausbreitung des Liberalismus schädigt. Sie protestieren aufs entschiedenste gegen diesen Beschluß, da die Werbekraft des Liberalismus unter den Frauen zum Schaden der liberalen Partei völlig unterbunden wird." Auf Antrag von Frl. Dr. Bäumer verpflichtete der Parteitag dann seine Mitglieder, auch innerhalb der neuen Partei für die Gleichberechtigung der Frauen einzutreten. Die weiblichen Delegierten der freisinnigen Volkspartei erreichten die Annahme der folgenden Resolution: „Der Parteitag der freisinnigen Volkspartei gibt dem Wunsche Ausdruck, daß in der neuen Partei die Frage der Gewährung politischer Rechte an die Frauen sorgsam geprüft und auf dem nächsten Parteitag zwecks Ergänzung des Programms erneut zur Verhandlung gebracht wird." Auf dem ersten Parteitage der fortschrittlichen Volkspartei am 6. März 1910 gaben die liberalen Frauen dann folgende Erklärung ab: Die liberalen Frauen sprechen ihre Freude darüber aus, daß die Einigung des Linksliberalismus gelungen ist und damit der Boden für eine größere Entwicklung des Gesamtliberalismus gewonnen ist. Die Frauen erwarten, daß die Erklärungen, welche am 5. März zur Frage

der politischen Frauenrechte abgegeben wurden, mit Entschiedenheit durchgeführt werden. — Die Partei nahm Dr. Gertrud Bäumer als Vorstandsmitglied und Ika Freudenberg als stellvertretendes Vorstandsmitglied auf. Die Frauen bildeten dann einen Arbeitsausschuß bestehend aus: Dr. Gertrud Bäumer, Vorsitzende, Elly Heuß-Knapp, Rudolfine v. Lißt, Anna Plothow, Elis. Töpfer, Dr. med. Agnes Bluhm, Maria Lischnewska, Marie Litten, Alwine Reinold, Dr. Alice Salomon und Martha Zietz, der für den Herbst 1910 eine liberale Frauenkonferenz in Frankfurt a. M. vorbereitete. Auf dieser sprach Dr. Gertrud Bäumer über die Aufgaben der Frauen an der Zukunft des Liberalismus, Martha Zietz über: unsere Arbeit bei der nächsten Reichstagswahl und Maria Lischnewska über: Errichtung einer Zentrale für die Organisation unserer Arbeit. Auf dieser zahlreich besuchten Konferenz wurde eine Parteiorganisation der Frauen der fortschrittlichen Volkspartei gegründet. Diese Organisation will statutengemäß die in der fortschrittlichen Volkspartei organisierten Frauen zur Erfüllung folgender Zwecke verbinden: a) Frauen aller Stände für den Liberalismus zu gewinnen, b) die politische Bildung unter den Frauen zu pflegen und zu vertiefen, c) den Liberalismus in seinen Kämpfen zu unterstützen und an seiner Entwicklung nach jeder Richtung hin mitzuarbeiten, d) für die Wahrnehmung der Fraueninteressen durch die Partei einzutreten, e) das Frauenstimmrecht in Gemeinde, Bundesstaaten und Reich zu erringen. Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zu den lokalen Parteiorganisationen der fortschrittlichen Volkspartei erworben. Der Arbeitsausschuß, der zurzeit aus folgenden Frauen besteht: Helene Lange, Vorsitzende, Martha Voß-Zietz, Dr. Gertrud Bäumer, Anna Plothow, Dr. Marg. Bernhard, Frau Levin-Traeger, Elsa v. Lißt, Marg. Friedenthal, beschafft seine Geldmittel aus freiwilligen Beiträgen. Er hat im ersten Winter seiner Tätigkeit hauptsächlich neue Mitglieder geworben, Werbeversammlungen abgehalten und in Parteivereinen Vorträge gehalten. Das Bestreben geht dahin, in allen Vereinen der Partei weibliche Mitglieder zu werben, die unter Leitung einer Vertrauensperson im Interesse der Partei, vor allen Dingen gelegentlich der Wahlen, arbeiten. In einzelnen Städten sind 50—60 weibliche Mitglieder; die Gesamtzahl ist zurzeit noch nicht festzustellen. — Die demokratische Vereinigung hat in ihrem Programm keine besonderen Frauenparagraphen, sondern fordert alles für Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts; von ihren 10 779 Mitgliedern sind ungefähr 5 ½ % Frauen, die in fast allen Vereinen, wie auch im Gesamtvorstand der Partei, Vorstandsämter bekleiden.

Die sozialdemokratische Partei hat sich auch erst allmählich zum Wahlrecht der Frauen durchgerungen und entwickelt. Im Gothaer Programm von 1867 fordert die Partei die Erteilung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahr an und berücksichtigt

die Frauen nur in bezug auf Arbeitseinschränkung. 1875 auf dem Gothaer Parteitag trat Bebel für die Gleichberechtigung der Frauen ein, unterlag aber mit seinem Antrage, der erst 1891 auf dem Erfurter Parteitag angenommen wurde. In dem dort beschlossenen Programm heißt es: Die sozialdemokratische Partei Deutschlands fordert zunächst: allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Und in § 5 heißt es: Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlicher und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen. 1895 hat dann die Partei zum ersten Mal einen Antrag auf Verleihung des Reichstagswahlrechts an die Frauen gestellt. Trotz dieser Stellung der Partei haben die Frauen noch jahrelang, teils noch heute unter der Zurücksetzung im Vereinsleben zu leiden gehabt. Nach schweren Kämpfen gelang es erst auf dem Stuttgarter Parteitag Frau Luise Zietz als einzige Frau in den Parteivorstand zu bringen. Auf dem Parteitage in Leipzig 1909, an dem 18 weibliche Delegierte teilnahmen, waren zur Änderung des Organisationsstatuts Anträge betreffend die Mitgliedschaft von Frauen eingegangen; es sollte festgelegt werden, daß in den Organisationen, die weibliche Mitglieder hätten, auch Frauen in den Vorstand aufgenommen werden müßten, und weiter, daß, wo mehrere Delegierte zu wählen sind, unter den Delegierten eine Genossin sein soll. In der sehr lebhaften Debatte über diese Fragen, zu denen Gegenanträge gestellt worden waren, wies Ottilie Baader, die Leiterin der Frauenorganisation, auf die Notwendigkeit solcher Mußbestimmungen hin, „denn“, sagte sie, „wir wissen recht gut, daß auch unter den Genossen noch sehr viele sind, die der Organisation der Frauen passiv gegenüberstehen“. Und der Referent für die Kommissionsanträge zu diesem Punkt, Ebert, weist auf den Vertreter einer angesehenen Bezirksorganisation hin, der erklärt habe, daß unter seinen 80 Ortsvereinen noch mindestens 40 seien, für deren Vorstände der in dem Änderungsentwurf vorgesehene sanfte Druck sehr notwendig sei, damit sie ihren kleinbürgerlichen Adam auch in dieser Hinsicht ausziehen. — Auf dem Magdeburger Parteitag 1910 waren 22 weibliche Delegierte und 318 männliche; auf dem Parteitag in Jena 1911 33 weibliche Delegierte. Die Zahl der weiblichen Mitglieder beträgt zurzeit mehr als 100000. Seit dem Nürnberger Parteitage (1908) gibt es für diese keine Sonderorganisationen mehr; in allen Orts-, Kreis- und Bezirksvorständen sollen die Frauen durch mindestens eine Frau vertreten sein. Innerhalb der gemeinsamen Organisation sind für die politische Weiterbildung der Frau Lese- und Diskutierabende und Kurse eingerichtet. Heute sind in 500—600 Wahlkreisen, bzw. Ortsvereinen Frauen im Vorstand; auch in anderen Verwaltungsämtern der Partei werden Frauen hinzugezogen, so als Bezirksführerin,

Abteilungsleiterin, Leseabendleiterin, Revisorin, Kontrolleurin, Unterkassiererin usw. Die Zahl dieser Frauen soll nach Angabe der Frauenorganisation mehrere Tausend betragen. Die Frauenkonferenzen anläßlich der Parteitage, der „Frauentag" zugunsten des Frauenwahlrechts und ähnliche Aktionen werden vom Parteivorstand, häufig auf Anregung seines weiblichen Mitgliedes, einberufen; es ergeht dann nach den Vorstandssitzungen durch Beschlüsse die Anweisung an alle Organisationen. In gemeinsamer Arbeit von Männern und Frauen erfolgt die Ausführung. Als Unterabteilung des Parteivorstandes ist das Frauenbureau eingerichtet, in dem Ottilie Baader und Luise Zietz alle aus dem Reiche eintreffenden Zuschriften betreffend Frauenfrage beantworten und erledigen.

Die regionalen Gruppen der Polen, Dänen, Elsaß-Lothringer usw. sind noch nicht bis zum Gebiet der Frauenbewegung durchgedrungen. Aufgabe der Frauen aller Stände und Klassen, aller politischen Richtungen ist es nun, alle Parteien zu einer günstigen Gesinnung über die politische Gleichberechtigung der Frauen zu bringen. Es ist nicht meine Aufgabe, die Notwendigkeit dieser Gleichberechtigung hier auseinanderzusetzen. Wer dieses Buch liest, wird durch seine Arbeit und seine Lebensanschauung schon ohne erneute Beweisführung davon überzeugt sein.

## Die Frau im kirchlichen Leben.

Von **Paula Müller.**

Die christliche Kirche und die Frauen haben von jeher im engen Zusammenhang gestanden. Wie weit dies mit der Tatsache zusammenhängt, daß der Frau erst durch das Christentum die ihr gebührende Stellung zugewiesen wurde, wie weit die Anlagen des Gemütes und des Charakters der Frau mitsprechen, kann hier nicht untersucht werden. Aber daß der enge Zusammenhang besteht, ist gewiß. Er besteht so sehr, daß man in unseren Tagen hören und lesen kann von der Gefahr einer Verweiblichung der Kirche. Er tritt auch für den oberflächlichen Beobachter sofort in die Erscheinung beim Blick auf die Besucher der Gottesdienste. Die Teilnehmer sowohl an den regelmäßigen sonntäglichen Feiern wie an den besonderen kirchlichen Handlungen, Austeilung der Sakramente usw., sind zum großen Teil Frauen. Gewiß sind in dieser Beziehung Verschiedenheiten zu bemerken. Das Verhältnis verschiebt sich, je nachdem die Beobachtungen angestellt werden in der Stadt oder auf dem Lande, in den verschiedenen Gegenden Deutschlands. Aber als Grundzug bleibt doch erkennbar die starke, im Verhältnis zur männlichen Bevölkerung übergroße Anteilnahme der Frau an den Feiern der Kirche, am Gottesdienst. Auch sonst ist die Anteilnahme der Frau am kirchlichen Leben sehr hervortretend. Wo

nur Lebensäußerungen in der christlichen evangelischen Gemeinde zutage treten, wo von der Gemeinde die Fürsorgearbeit für allerlei Hilfsbedürftige und Schwache eingerichtet ist, stets nimmt die Frau hervorragenden Anteil. Vielfach ist sie die Trägerin der Fürsorge, die Hauptstütze des Pfarrers. Ohne die Hilfe der Frau, ohne ihre auch in weiteren Kreisen auswirkende Mütterlichkeit ist ein lebendiges Gemeindeleben der evangelischen Kirche schlechthin nicht denkbar.

Wie in der katholischen Kirche seit Jahrhunderten die Frauen mitgearbeitet haben im klösterlichen Erziehungs- und Fürsorgewesen, so sind auch von der evangelischen Kirche die Liebes- und Arbeitskräfte der Frauen im weiteren Umfang mobil gemacht. Abgesehen von den vielen Werken der Barmherzigkeit und Nächstenliebe, die durch die Arbeit der Inneren Mission der evangelischen Kirche geschaffen werden, abgesehen von der Tätigkeit der Frauen in der kirchlichen Armen- und Waisenpflege ist es vor allem die durch Fliedner ins Leben gerufene große Arbeit der Diakonissen, ist es weiter die Mission, vor allem die Mission unter den Völkern, wo europäische Männer zu den Frauenkreisen keinen Zutritt haben, die die Frauenarbeit nicht entbehren können. Frauen sind also in der verschiedensten Weise auch direkt in den Dienst der Kirche und der Gemeinden gestellt. Ihr enger Zusammenhang mit der Kirche und dem kirchlichen Gemeindeleben ist unverkennbar.

Aber wie steht es nun mit dem Anteil der Frau an der Verwaltung der Gemeinden, wie mit ihrer Wertung für die kirchliche Organisation, wie mit ihrer Einreihung in die kirchliche Verfassung? Auf alle diese Fragen ist für die meisten deutschen Landeskirchen nur die eine Antwort zu geben, daß die Frau keinerlei Anteil hat an der Verwaltung der Gemeinde, daß sie weder im engeren noch im weiteren Kreise der kirchlichen Organisation zu irgendeiner Mitwirkung berufen ist. Eine Ausnahme bilden einzelne reformierte Gemeinden, einige Freikirchen, sowie in neuester Zeit sechs Gemeinden der Hansastadt Bremen. Der Entwurf einer Kirchenordnung der Augsburgischen Konfession des Oberkonsistoriums in Elsaß-Lothringen enthält ebenfalls die Anerkennung des Frauenrechts in der Kirche. Auch die Synode der reformierten Kirche in Elsaß-Lothringen hat das kirchliche Frauenstimmrecht im Prinzip beschlossen. Die Änderung der betreffenden Kirchenordnung liegt jedoch noch nicht vor. Und der Entwurf der Kirchenordnung für die Augsburgische Konfession in Elsaß-Lothringen ist zurzeit[1]) noch nicht Gesetz geworden. Es sind besonders die die Frauen betreffenden Bestimmungen augenblicklich sehr umstritten. Die Regierung hat gegen dieselben Einwände erhoben, und die befragten Inspektionsversammlungen haben sich in ihrer Majorität gegen die Einführung des kirchlichen Stimmrechtes ausgesprochen. Wie in der bürgerlichen und politischen

1) Juli 1911.

Gemeinde ist die Frau also auch in der kirchlichen Gemeinde von den Rechten der Gemeindeglieder ausgeschlossen, obwohl die Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinde auf ganz anderen Voraussetzungen beruht. In der Kirche hat man doch die Gemeinschaft derer zu sehen, die eines Glaubens und eines Sinnes sind. Und diese religiös-sittliche Gesinnungsgemeinschaft wird ausdrücklich aufgebaut auf dem Wort der Schrift, Galater 3, 28: „Hie ist kein Jude noch Grieche, hie ist kein Knecht noch Freier, hie ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal Einer in Christo Jesu." Dürfen nach diesen Worten — und das geht ja klar aus ihnen hervor — keinerlei soziale Unterschiede gemacht werden in der Kirche, wie sie sein sollte, so dürfte aber auch ebensowenig der Geschlechtsunterschied für die Wertung der einzelnen Glieder für die Gemeinden, für die Kirche Platz greifen. Diese Auffassung aber haben sich erst, wie gesagt, ganz vereinzelte Gemeinden zu eigen gemacht.

Abgesehen von der Ungerechtigkeit gegen den weiblichen Teil der Gemeinde hat dieser Zustand auch schon zu Inkonsequenzen geführt, die zu der Lehre der Kirche selbst in eigentümlichem Widerspruch stehen. So ist z. B. nach der Kirchen- und Synodalverfassung der älteren preußischen Provinzen, der Provinz Hannover und der Provinz Schleswig-Holstein, den Frauen keinerlei Wahlrecht bei Pfarr- oder Kirchenvorstands- oder Gemeindevertreterwahlen gegeben. Hingegen hat in Hannover jedes konfirmierte Kirchengemeindeglied das Recht, bei Pfarr-[1]), sowie bei Kirchenvorstandswahlen[2]) Einspruch zu erheben. In den älteren preußischen Provinzen können hingegen Einsprüche gegen die Wahl der Ältesten und der Gemeindevertretung nur von den wahlberechtigten Gemeindegliedern[3]) erhoben werden, dagegen kann wieder gegen die Pfarrwahl *jedes* Gemeindeglied Einspruch erheben[4]), wenn gegen „Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl" Einwürfe vorzubringen sind. In Schleswig-Holstein kann wiederum sowohl gegen die Wahl der Gemeindevorsteher, wie die der Ältesten und die Pfarrwahl[5]) von jedem Gemeindeglied Einspruch erhoben werden. Weiter haben z. B. in Hamburg und Lübeck in der reformierten Gemeinde auch die weiblichen Gemeindeglieder das Recht zur Wahl und zur Entlassung des Predigers und zur Wahl des Kirchenrats. In der reformierten Kirche in Ostfriesland dagegen haben nur die männlichen Gemeindeglieder dies Recht.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß eine *prinzipiell begründete, einheitliche Regelung des kirchlichen Frauenrechts nicht vor-*

1) Kirchengesetz vom 22. Dez. 1870, § 12.
2) Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Okt. 1864, § 15.
3) Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873, § 40.
4) Kirchengesetz vom 15. März 1886, § 10.
5) Kirchengesetz vom 25. Oktober 1880, § 16.

handen ist. Denn wenn man aus prinzipiellen Gründen die Frau ausschließt von der Pfarrwahl, so müßte dasselbe Prinzip doch auch verhindern, Einspruch gegen eine solche Wahl erheben zu dürfen.

Die Zahl der in dieser Beziehung vorhandenen Widersprüche ließe sich leicht vermehren. Hinzu kommt, daß in fast allen Landesteilen Frauen Patronatsrechte ausüben können, wenn sie Eigentümerin eines mit diesen Rechten ausgestatteten Grundbesitzes sind. Es gibt Frauen von Rang und Stellung, die 7, 10 und mehr Pfarrstellen als Patroninnen zu vergeben haben. Auch sind Beispiele vorhanden, daß in früheren Zeiten in mehreren Landgemeinden (z. B. im früheren Königreich Hannover, im Osnabrückschen und Hildesheimschen) und auch in einer städtischen Gemeinde, soweit mir bekannt ist, nur in der St. Georgen-Gemeinde zu Berlin, die Frauen das aktive Pfarrwahlrecht besessen haben. Es ist nicht bekannt geworden, daß sich jemals hieraus Unzuträglichkeiten ergeben hätten.

Wenn man sich so die Situation vergegenwärtigt, so ist der Umstand nicht zu verkennen, daß zweifellos in der Entwicklung der Dinge dem Zufall viel überlassen blieb. Bei vorurteilsloser Beurteilung der Verhältnisse muß zugegeben werden, daß viel mehr die Einwirkung der zufälligen Entwicklung, als das konsequente Verfechten eines Prinzips ausschlaggebend gewesen ist. Immerhin mag die vergeßliche Nichtachtung, das einfache Garnichterwähnen bedeutungsvoll sein. Die Frau früherer Zeiten wird es in diesen, wie in vielen anderen Dingen auch, der eigenen Zurückhaltung mit zu danken haben, daß so kurzerhand über sie hinweggegangen wurde. Erst seitdem die Frauen angefangen haben, Wünsche nach kirchlichen Rechten auszusprechen, erst seitdem sie mit diesen Wünschen und Ansprüchen hervorgetreten sind, sind nun auch die Gegner der kirchlichen Frauenrechte aufgestanden. Sie suchen mit dem Rüstzeug der durch die christliche Lehre selbst bestimmten Ausschließung der Frau, des prinzipiellen Verbots und der durch die christliche Sitte bestimmten Stellung der Frau die Frauenwünsche von vornherein niederzuschlagen.

Bei der prinzipiellen Ablehnung des kirchlichen Frauenrechts wird sich zunächst stets auf die bekannte, oft zitierte Stelle aus dem 1. Korintherbrief (14, 34) „mulier taceat in ecclesia“ berufen. Dieses Schriftwort wird immer angeführt, obwohl namhafte Theologen der verschiedensten Richtungen verschiedentlichst ihrer Überzeugung Ausdruck gaben, daß es sich unmöglich um ein Verbot des öffentlichen Redens in kirchlichen Dingen überhaupt handeln könne, denn das Recht der Frauen, sogar zu prophetischer Rede, sei an anderen Stellen der Schrift, z. B. im gleichen Korintherbrief, ausdrücklich anerkannt. Nach Seeberg — auch Stöcker, Funcke, Zauleck, Zscharnack, Schian argumentieren ähnlich — handelt es sich bei dem oben angeführten Verbot lediglich

um ein zeitliches Sittengebot, ausgesprochen im Hinblick auf besondere zur Zeit des Apostels Paulus vorliegende Verhältnisse in Korinth[1]).

Die Gegner, die grundsätzlich der Ansicht sind, daß der Frau keinerlei Verantwortung auf irgendeinem Gebiet übertragen werden sollte, daß sie lediglich in dienender Liebe das Wohl der Gemeinde zu fördern habe, sind überhaupt nicht zu überzeugen. Für sie kann man nur hoffen, daß die Zeit mit ihren Anforderungen und der Verschiebung aller Verhältnisse sie beeinflussen möge. In diesem Buch, das von der ersten bis zur letzten Seite Zeugnis davon ablegt, daß die Frau sich über den nächsten Kreis hinaus verantwortlich fühlt und mit voller Klarheit die Verantwortung des vorwärts strebenden Menschen auf sich nimmt, erübrigt sich eine Darlegung darüber, daß die Frau auch befähigt ist, über den erwählten Pflichtenkreis mitzubestimmen und verantwortlich zu sein.

Wenn nun aber immer den Wünschen nach Erweiterung der kirchlichen Frauenrechte entgegengehalten wird, daß sich der verfassungsmäßigen Eingliederung der Frau in die kirchliche Gemeinde formale Schwierigkeiten in den Weg stellten, daß es z. B. schwierig sei, sich über den Kreis der einzubeziehenden Frauen zu einen, und daß die Frauen nicht die erforderliche Reife besäßen, so sind dies Opportunitätsgründe. Ihnen gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Kirche der Reformation in äußeren Fragen der Organisation nicht auf einem Punkt der Entwicklung beharren kann. Tatsächlich bedeutet doch auch die jetzt überall in den deutschen Landeskirchen durchgeführte Synodalverfassung eine Stufe der Entwicklung, die sich über eine frühere erhebt. Die Kirche muß in den Fragen des äußeren Aufbaues die Verhältnisse und Forderungen ihrer Tage berücksichtigen. Sie erstarrt sonst in Formeln einer längst überwundenen Periode. Mehr denn je sind in unseren Tagen alle kirchlich interessierten und handlungsfähigen Kräfte heranzuziehen und zu lebendiger Mitarbeit zu gewinnen. Es darf keine Kluft entstehen zwischen den Anschauungen der Kirche und den Forderungen und Verhältnissen des realen Lebens.

Über den Kreis der einzubeziehenden Frauen könnte man sich, wenn nur erst einmal ernstlich die Reform in Angriff genommen würde, schon einigen. Der leider zurzeit noch nicht genehmigte Entwurf der Kirchenordnung der elsaß-lothringischen Kirche Augsburgischer Konfession löst die Frage sehr einfach

---

1) Der Leser findet eine eingehende Würdigung der damaligen Verhältnisse in dem sehr beachtenswerten Aufsatz von Elisabeth Malo: Das kirchliche Stimmrecht der Frau und seine biblische und kirchengeschichtliche Grundlage, im Zentralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine, Jahrg. 7, Nr. 2, 3, 4.



dadurch, daß in dem Paragraphen, der von der Wahlberechtigung spricht, das Wort „männlich" gestrichen ist[1]).

Gegen den viel ausgesprochenen Einwurf der nicht vorhandenen Reife bei der Frau kann hier auch wohl rasch hinweggegangen werden. Bei dem Mann wird weder nach der Reife noch nach einer anderen besonderen Befähigung für das kirchliche Wahlrecht gefragt. Entscheidend ist lediglich sein Alter und seine pünktliche Steuerzahlung.

Und in der Tat, die Zahl der Gegner wird immer geringer, womit freilich nicht gesagt sein soll, daß die vorhandenen es an Eifer und Energie im Kampfe fehlen lassen. Anderseits haben sich die Anhänger der kirchlichen Frauenrechte, auch solche, die nachdrucksvoll dafür eintreten, ständig vermehrt. Auch die Frauenvereine, die energisch auf diesem Punkt arbeiten, sind zahlreicher geworden. Während in den ersten Jahren — soviel mir bekannt ist, wurde die Forderung von Frauenseite zuerst auf dem kirchlich-sozialen Kongreß 1903[2]) von der Schreiberin in der Öffentlichkeit erhoben — nur vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund in Verbindung mit der Kirchlich-Sozialen Frauengruppe und vom Verband Fortschrittlicher Frauenvereine in dieser Frage propagandistisch gearbeitet wurde, hört man in neuerer Zeit viel mehr davon. Der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der Stimmrechtsverband, der Rechtsschutzverein Dresden und mehrere andere Frauenvereine haben auch die Fordrung des kirchlichen Frauenstimmrechts zum Programmpunkt erhoben. Der Deutsch-Evangelische Frauenbund hat zunächst in allen Landes- und in den meisten Provinzialsynoden die Besprechung der Frage angeregt und sucht jetzt sie in möglichst viele Bezirks- und Kreissynoden hineinzuwerfen. Der fortschrittliche Verband hat eine Umfrage bei namhaften Theologen veranstaltet und so eine Anzahl äußerst wertvoller Meinungsäußerungen veranlaßt, er hat sich außerdem auch an verschiedene Synoden gewandt. Die Erfolge sind wechselnd gewesen. Neben viel Ablehnung und viel Verständnislosigkeit begegnet man aber auch fortgesetzt viel feinem Verstehen für das Erstrebte, und der Kreis der die ungerechte Lage der Frauen mitempfindenden Männer ist im beständigen Wachsen. Erst kürzlich fiel auf einer Gemeindekonferenz das Wort: Wir sind moderne Männer und als solche treten wir ein für die kirchlichen Frauenrechte.

---

1) § 8 lautet: „Berechtigt, ihre Eintragung zu fordern, sind alle Gemeindeangehörigen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind".

2) Aus den Verhandlungen der 8. Hauptversammlung der freien kirchl.-soz. Konferenz, 14.—16. April 1903 in Berlin. „Rechte und Pflichten der Frau in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde." Referate von Paula Müller und D. Adolf Stöcker, mit Diskussion. Heft 28 der „Hefte der freien kirchl.-soz. Konferenz. Berlin 1903.

Was unseres Erachtens im Interesse der Frauen und im Interesse der Kirche selbst zunächst erstrebt werden muß, ist ein Doppeltes. Der Mitarbeit der Frau in der Gemeinde muß der Charakter des Zufälligen genommen werden. Ihre Arbeit im Dienste der Kirche muß in geordneter Weise, indem ihr die Verantwortung für dieselbe zugewiesen wird, geschehen. Die, die solche Arbeit übernimmt, muß sich darüber klar sein, daß von der gewissenhaften Erfüllung derselben ein Stück des Gemeinwohls abhängt, und daß es nicht in ihr Belieben gestellt ist, einige Monate die übernommenen Pflichten zu erfüllen und sie in anderen Zeiten, wenn andere Interessen sich in den Vordergrund drängen, beiseite zu schieben. Die Frau ist so lange an die zufällige, ungeregelte Arbeitsweise gewöhnt worden, daß es ihr heute oft schwer fällt, eine geordnete, verantwortliche Tätigkeit innezuhalten. Sowohl um die Frau selbst an geregelte Arbeitsleistung zu gewöhnen, als auch im Interesse der zu leistenden Tätigkeit ist die mit Verantwortung verknüpfte Einordnung der Frauenarbeit in die Gemeinde zu fordern. Auch die amtliche, berufliche Einstellung von Gemeindehelferinnen ist ein dringendes Bedürfnis für viele, namentlich die großstädtischen Gemeinden. Der Ausbau, unter Umständen auch nur die Auslegung der Paragraphen der Kirchengemeindeordnungen, die von den Befugnissen des Gemeindekirchenrats, der Kirchenvorstände handeln[1]), würde dazu die Handhabe bieten. Alle für diese Fragen interessierten Kreise, die innerhalb des Gemeindelebens stehen, sollten dafür eintreten.

Aber die Erfüllung dieser Forderung würde doch nur e i n e n Schritt auf dem Wege zu unserem Ziele bedeuten. Das wirkliche Heimatrecht in der Gemeinschaft, in der nach dem Apostelwort kein Unterschied gemacht werden soll zwischen Arm und Reich, zwischen Herr und Diener, zwischen Mann oder Frau, hat das weibliche Glied der Gemeinde erst dann, wenn es auch an den Fragen der Verwaltung und Bestimmung über leibliche und geistige Güter mit teilhaben darf, wenn das uneingeschränkte Recht der Frau in der Kirche anerkannt ist. Es ist daher unbedingt für die Frauen zu fordern das aktive Pfarrwahlrecht, das aktive und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung, den Kirchenrat, das Presbyterium oder die Kirchenvorstände. Und zwar ist dieses Recht mit aller Energie wiederum anzustreben für die Frauen selbst, für die eine Ungerechtigkeit mit der Forderung beseitigt wird, und für die Interessen der Kirche, die die Gemeinschaft der Gläubigen umfassen soll und will. Curtius[2]), der Präsident des Straßburger Ober-Konsistoriums, sagt darüber: „Das Verharren der Volkskirche auf der Negation des Frauenrechts kann nur die Wirkung

1) Z. B. in der Kirchengem.- und Synodalordnung der älteren preußischen Provinzen ist es der § 17, in der hannoverschen Kirchenvorst.- und Synodalordnung ist es der § 37.

2) Friedrich Curtius: Für das Recht der Frauen in der Kirche. Berlin 1910.

haben, die religiös lebendigen und eifrigen Frauen den Freikirchen und Gemeinschaften zuzutreiben, die sie mit offenen Armen aufnehmen."

Wer diese Forderung aber vertritt und die Forderung wirklich stützen will, hüte sich wohl, sie mit anderen Hoffnungen zu verquicken. Die kirchlichen Verhältnisse sind so eigenartig, daß ihre Bestimmungen nicht abgeleitet werden dürfen von den weltlichen Ordnungen und Verhältnissen. Und die Kirche hat das Recht, und sie wird es sich zu wahren wissen, ihre Fragen zu stellen unter den Gesichtspunkt des rein kirchlichen Interesses. Wird das kirchliche Frauenstimmrecht verknüpft mit dem Frauenwahlrecht in den Angelegenheiten des Staates und der Kommune, so wird seine Erreichung nur weiter in die Zukunft verschoben.

Den hier zum Ausdruck gebrachten Wünschen ist, seitdem von Frauenseite die Forderungen erhoben wurden, im wesentlichen Rechnung getragen in mehreren Bremer Gemeinden. Zuletzt im Frühjahr 1911 in der Liebfrauengemeinde. Die Versammlung der dortigen stimmberechtigten Gemeindeglieder heißt der Konvent. Neben dem bestehenden Konvent ist nun auch ein eigener Frauenkonvent beschlossen, der aus seiner Mitte zwei Frauen in den Kirchenvorstand wählt. Der Frauenkonvent hat zum allgemeinen Kirchenkonvent vierundzwanzig weibliche Gemeindeglieder zu wählen. Die Bremer Kirchenorganisation ist eine ganz eigenartige. Die Funktionen ihrer Organe werden indirekter ausgeübt als in den meisten übrigen Landeskirchen. Aber die Frauenwünsche sind dankenswerterweise, wenn auch zunächst noch mit gewissen Einschränkungen, in ihnen erfüllt. Erfreulich ist auch noch bei den Bremer Verhältnissen, daß die Frage des kirchlichen Frauenrechts in Angriff genommen und gelöst wurde, ohne zu einer Parteifrage zu werden. Kirchlich liberale und kirchlich positive Kreise waren in gleicher Weise für die Sache interessiert und haben in ihren Gemeinden in gleicher Weise für sie gearbeitet. Das wäre ein zweiter Wunsch, der an die Agitation für die Frage geknüpft werden müßte. Möchte an sie herangetreten werden vom Gesichtspunkt des kirchlichen Interesses, aber nicht der kirchlichen Partei. Möchten positive und liberale Frauen in gleicher Weise das Bedürfnis nach kirchlichen Rechten empfinden und für sie eintreten, möchte es aber gelingen, daß die Forderung kirchlicher Frauenrechte nicht werde zum Schlagwort der einen oder der anderen Richtung.

Ein Wort muß noch gesagt werden über die Erfahrungen, die mit dem kirchlichen Frauenstimmrecht bisher gemacht wurden. Es ist hier unerläßlich, in aller Kürze an die Verhältnisse des Auslandes anzuknüpfen, denn für Deutschland liegen nur wenige Erfahrungen vor. In der St. Georgengemeinde in Berlin hat man das Recht verkümmern lassen, es ist kaum Gebrauch von ihm gemacht worden. Aus der Mennonitengemeinde in Emden, in deren Kirchenordnung es heißt, daß „die Mitgliedschaft an kein Geschlecht gebunden ist",

hört man die langjährige Tätigkeit einer Gemeindevorsteherin sehr rühmen. In mehreren Gemeinden in der Schweiz, nachdem dort zuerst in der Freikirche die Frauen den Männern gleichgestellt wurden, geschah dies in den letzten Jahren auch in mehreren Landeskirchen. In der deutschen Gemeinde in Paris, in Dänemark, in Schweden, Finnland, Schottland, Norwegen — die englische Kirche ist in ganz anderer Weise organisiert und die dortigen Erfahrungen mit den Frauen, die übrigens durchaus befriedigen, sind auf unsere Verhältnisse nicht anwendbar — lobt man überall die Frauen in der Gemeindeverwaltung. Es wird hervorgehoben, daß durch die aktive Teilnahme der Frauen an dem Gemeindeleben auch das Interesse der Männer lebendiger würde, daß der Prozentsatz der Teilnahme an den Wahlen jetzt ein viel höherer sei, als zu der Zeit, da die Frauen nicht mitwählten. Man darf wohl behaupten, daß bis jetzt nur gute Erfahrungen mit der Anteilnahme der Frauen an den kirchlichen Wahlen und der Gemeindeverwaltung gemacht wurden.

Wiederholt ist es schon betont worden, daß noch viel Zeit über die Erfüllung dieser Wünsche hingehen wird. Die aus Natur und Prinzip konservative Kirche wird sich nicht rasch zur Einführung dieser einschneidenden Neuerung verstehen. Dennoch wird sie es immer mehr erkennen, daß ein Entgegenkommen ihr eigenstes Interesse vertreten heißt, und diesen Wünschen nachgeben, wenn sie ihre Berechtigung und ihre religiös-sittliche Notwendigkeit erkannte. Die Erfüllung der Frauenwünsche für das kirchliche Gemeindeleben wird einst für die Kirche auch eine Stufe der Entwicklung bedeuten, und wir sind dieser Entwicklung um so gewisser, je fester wir an das unablässliche Reifen, an das sichere und unaufhaltsame geschichtliche Werden glauben.

## Verzeichnis von Literatur zum kirchlichen Frauenstimmrecht.

Zscharnack, Lic. theol. L.: Der Dienst der Frau in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. Göttingen 1902.

Zauleck, P.: Die evangelische Kirche und die Frauen. Bremen 1903.

Schian, Lic. Dr. M.: Besteht ein Gegensatz zwischen dem Christentum und der modernen Frauenbewegung? Görlitz 1903.

Mueller, Paula und Adolf Stöcker: Rechte und Pflichten der Frau in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde. Heft 28 der „Hefte der Freien kirchl.-soz. Konferenz". Berlin 1903.

Mueller, Paula: Die Frauen im kirchlichen Gemeindeleben. Hannover 1904.

Zietz, Martha: Das kirchliche Frauenstimmrecht. Bremen 1904.

Zietz, Martha: Wie urteilen Theologen über das kirchliche Stimmrecht der Frauen? Gesammelte Antworten auf eine Anfrage des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht. Hamburg 1905.

Stöcker, Lydia: Die Frau in der alten Kirche. Nr. 47 der Sammlung gemeinverständlicher Vorträge u. Schriften aus dem Gebiet der Theologie u. Religionsgeschichte. Tübingen 1907.

Schuster, Dr. C.: Über das kirchl. Stimmrecht der Frauen. Aus: Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst 1908.

Meyer, Waldemar: Die Einordnung der Frau in die kirchliche Gemeindeverwaltung. Sonderauflage aus den Deutch-evangel. Blättern, Heft 7 von 1908. Halle a. S. 1908.

Zietz, Martha: Stellung der Frau in der evangelischen Kirche. Nr. 321 von „Kultur und Fortschritt". Gautzsch bei Leipzig 1910.

Curtius, Friedrich: Für das Recht der Frauen in der Kirche. Berlin 1910.

# Die Frau in der caritativen und sozialen Arbeit.

**Von Dorothea Hirschfeld.**

Eine Darstellung der caritativen Frauentätigkeit ist nicht wie die Darstellung anderer Gebiete weiblicher Arbeit eine Geschichte der letzten Jahrzehnte, ist auch nicht wie jene eine Geschichte des Kampfes und des mühsamen Eindringens in bisher ausschließlich männlicher Tätigkeit vorbehaltene Gebiete. Sie ist vielmehr eine Geschichte jahrhundertelanger Arbeit, einer Arbeit, die auch heute noch zum großen Teil in denselben Formen geübt wird, allerdings nicht ohne daß sie in ihrer Wandlung von caritativer zu sozialer Arbeit Tätigkeitsgebiete in sich aufgenommen hat, die der Liebestätigkeit früherer Jahrhunderte noch fremd waren. Hat doch die Frau von jeher auf allen Arbeitsgebieten der Caritas eine dominierende Stelle eingenommen und in allen Zweigen dieser Arbeit eine rege Tätigkeit entfaltet. Und erst als es sich darum handelte, diese Arbeit als öffentlich-rechtliche Verpflichtung innerhalb des Staats- und Gemeindelebens zu erfüllen, stellen sich ihr dieselben Widerstände und Schwierigkeiten entgegen, die das Eindringen der Frau in das politische und zum großen Teil auch in das Berufsleben kennzeichnen.

## Kirchliche und konfessionelle Liebestätigkeit.

Ihren Ausgangspunkt hat die caritative Frauenarbeit von der kirchlichen Liebestätigkeit genommen. Auf katholischer Seite sind es die religiösen Ordensgenossenschaften, auf evangelischer die 1833 von Fliedner begründete weibliche Diakonie, die beide für die gesamte weibliche Liebestätigkeit von ungeheurer Bedeutung geworden sind. Zuverlässige Angaben über den Umfang der Tätigkeit der katholischen Genossenschaften sind in Deutschland nur ganz vereinzelt vorhanden; neuere staatliche Erhebungen liegen nur für Preußen, Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen vor. Eine neuere Zusammenstellung (Zeidler, Handbuch für Kranken- und Pflegeanstalten, 1911) gibt allein die Zahl der in der Krankenpflege tätigen katholischen Schwestern auf etwa 24 000 an, unter denen am zahlreichsten die barmherzigen Schwestern vom heil. Vincenz von Paul vertreten sind. Nach einer im Kirchlichen Handbuch veröffentlichten Statistik beträgt die Zahl der Ordensschwestern überhaupt mehr als 50 000. — Die evangelischen Diakonissenanstalten stehen ihrer und der Zahl ihrer Mitglieder nach hinter den katholischen Genossenschaften zurück, zeigen aber auf der anderen Seite eine straffere Geschlossenheit als diese, eine nach einheitlichem Muster durchgeführte Organisation, die den katholischen Genossenschaften ganz fehlt. Sie sind zusammengefaßt in der Generalkonferenz der Diakonissen-Mutterhäuser, die alle drei

Jahre in Kaiserswerth zusammentritt und in ihrem Organe, dem Armen- und Krankenfreund, von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht. Der letzte Bericht (Juli/August-Heft 1910) weist 19958 Schwestern nach, die auf 7216 Arbeitsfeldern verteilt sind. Das bedeutendste der Mutterhäuser ist die den Ausgangspunkt für alle späteren Gründungen bildende Kaiserswerther Diakonissenanstalt.

Sowohl bei den Ordensgenossenschaften als auch bei den Diakonissenhäusern stand und steht auch jetzt noch im Vordergrunde der Arbeit die Krankenpflege. Doch sind nach und nach auch alle anderen Gebiete der Caritas in die Arbeit aufgenommen worden, so namentlich die Pflege von Siechen und Gebrechlichen, die Fürsorge für Kinder in Krippen, Bewahranstalten, Heimen und Horten, die Rettung sittlich verwahrloster Mädchen u. a. m. Die Fürsorge wird vorwiegend in Anstalten, neuerdings aber auch, ganz besonders auf evangelischer Seite, mehr und mehr als eigentliche Gemeindepflege geübt. Die Schwestern hängen ganz vom Mutterhause ab; dieses verfügt über sie, entsendet sie nach den von ihm ausgewählten Arbeitsfeldern, empfängt die von Behörden, Vereinen usw. zu zahlenden Vergütungen, ruft die Schwestern nach seinem Ermessen zurück und nimmt sie im Falle der Dienstunfähigkeit wieder bei sich auf.

Neben den eigentlichen Diakonissenanstalten haben sich auf evangelischer Seite noch eine Reihe von Organisationen gebildet, die teils in engem Anschluß an jene, teils als selbständige Einrichtungen die Frauen für die berufsmäßige Arbeit in der Gemeindepflege heranzuziehen und auszubilden bemüht sind. So verfügt namentlich die Innere Mission, an deren gewaltigem Bau die Diakonissensache nur ein Stein ist, neben den eigentlichen Diakonissen über eine große Zahl berufsmäßig und freiwillig arbeitender weiblicher Kräfte, die namentlich in Kinder- und Jugendpflege in Kindergärten, Horten, Arbeiterinnenheimen, Haushaltungsschulen usw., sowie in der Fürsorge für weibliche Gefangene tätig sind. Im April 1904 hat sich ein Verband der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission (Berlin, Tieckstraße 17) gebildet, der sich die Anregung und Förderung seiner Mitglieder durch wechselseitigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch sowie die Wahrnehmung und Wahrung der Berufsinteressen der Einzelnen wie der Gesamtheit zur Aufgabe macht. Die Mitglieder sind nach der Art ihrer Tätigkeit in Arbeitsgruppen eingeteilt, deren gegenwärtig neun bestehen. (Über die Frauenschule der Inneren Mission siehe unten S. 148.)

In enger Verbindung mit den Diakonissenhäusern stehen ferner die Johanniterinnen, die wie jene hauptsächlich in der Krankenpflege, daneben aber auch in der Gemeindearmenpflege tätig sind. Sie werden auf Kosten des Johanniterordens (Berlin, Schöneberger Ufer 19) durch Diakonissenhäuser ausgebildet und können nach erfolgter Ausbildung vom Herrenmeister des Ordens zu dienenden Schwestern ernannt werden. Die dienenden Schwestern haben die Pflicht, nach Rückkehr in ihre Heimat das Gelernte in der Ge-

meindepflege zu verwerten und sich so fortzubilden. Vielfach wird ihre Tätigkeit auch bis zur Höhe voller Berufsarbeit ausgeübt, sei es, daß die Schwestern sich zur dauernden Dienstleistung in Krankenhäuser einberufen lassen, sei es, daß sie aus der Lernzeit den Antrieb erhalten, sich ganz und gar dem Diakonissenberuf zu widmen. Nach dem letzten Bericht für 1910 gehören dem Orden 1140 dienende Schwestern an.

In einem gewissen Gegensatz zu den Diakonissenhäusern und dem von diesen vertretenen Grundsatz der Abhängigkeit der Schwestern vom Mutterhause hat sich 1894 auf Anregung von Prof. Zimmer in Herborn der Evangelische Diakonieverein (jetzt in Zehlendorf bei Berlin, Heidestraße 20), gebildet; er bezweckt nach seinen Satzungen, beruflosen Frauen durch Erziehung, Berufsbildung und genossenschaftliche An- und Sicherstellung für ihr Leben Inhalt, Unterhalt und Rückhalt zu gewähren und durch ihre Verwendung in der evangelischen Diakonie diese zu fördern. In dieser Gegenüberstellung von „Frauennot und Frauendienst", in dem Bestreben, der Frau durch die Liebesarbeit, die sie an anderen leistet, Lebensinhalt und Lebensunterhalt zu geben, liegt der Kernpunkt seiner Tätigkeit.

Zimmer will die Mutterhäuser durch eine Schwesterngenossenschaft ersetzen, die eine Art Berufsgenossenschaft mit Wahrung der vollen persönlichen Freiheit in der Selbstentscheidung und der Selbstverantwortlichkeit darstellen soll. Die Angehörigen des Diakonievereins sollen berufsmäßig ausgebildet werden, sollen aber wie Angehörige anderer Berufe über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten frei verfügen können und in der Berufsgenossenschaft den Anhalt finden, dessen sie in ideeller und materieller Beziehung bedürfen. Die Ausbildung der Schwestern geschieht nicht wie bei den Diakonissen in eigenen Krankenanstalten; vielmehr werden mit bestehenden Krankenhäusern Abkommen getroffen und diesen die Schwestern zur Ausbildung übergeben. Neben der eigentlichen berufsmäßigen Ausbildung hat der Diakonieverein die Einrichtung eines sog. „Freiwilligenjahrs für Frauen" für diejenigen Frauen und Mädchen getroffen, die, ohne sie berufsmäßig ausüben zu wollen, doch eine Fachausbildung in der Krankenpflege wünschen. Für die Ausbildung in der Fürsorgeerziehungsarbeit hat der Verein ein Seminar in Gummersbach, Rheinprovinz eingerichtet. — Nach der letzten in den „Blättern des Evang. Diakonievereins" erschienenen Veröffentlichung betrug die Zahl der Vereinsmitglieder im April 1911: 2072, der Schwestern 1440; davon sind 1112 auf etwa 200 Arbeitsfeldern tätig.

Nach dem Muster des Evangelischen Diakonievereins, zum Teil auf seine Anregung, sind in den letzten Jahren ähnliche Organisationen entstanden, so der Rheinisch-Westfälische Diakonieverein für evangelisch-kirchliche und soziale Wohlfahrtspflege (Pfarrer Heim-Lennep), der Diakonieverein „Arbeiterinnenfürsorge" in Dieringhausen, Bez. Cöln, der Hessische Diakonieverein in Darmstadt, Herderstraße 10.

An diese vorwiegend berufsmäßig geübte Liebestätigkeit schließt dann sowohl auf katholischer als auch auf evangelischer Seite eine außerordentlich

umfangreiche freiwillige Frauenvereinsarbeit an, die im ganzen bei beiden kirchlichen Gemeinschaften dieselben Entwicklungstendenzen zeigt und namentlich auch das charakteristische Merkmal der Entwicklung der caritativen Tätigkeit überhaupt, nämlich ihre allmähliche Umwandlung zur sozialen, vorbeugend gerichteten Arbeit trägt. Als die ältesten Vereine sind auf katholischer Seite die Elisabethenvereine und Frauenvinzenzkonferenzen zu nennen, die vornehmlich Hausarmenpflege und Kinderfürsorge treiben und namentlich in den Diözesen Köln, Paderborn und Breslau stark verbreitet sind. Insgesamt werden für Deutschland etwa 500 Elisabethenvereine und Frauen-Vinzenzkonferenzen angegeben, die jährlich 10000 bis 12000 Familien unterstützen. — Ihnen entsprechen auf evangelischer Seite jene zahlreichen, fast einheitlich organisierten Frauenvereine, die unter den verschiedenen Namen eines evangelischen Frauenvereins, eines Missions-Frauenvereins und neuerdings namentlich dem einer „Frauenhülfe" im Dienst der kirchlichen Gemeinde sich betätigen und Frauen für die freiwillige Mitarbeit in der Gemeindepflege zu gewinnen suchen. Sie sind für Preußen zusammengefaßt in der von dem evangelisch-kirchlichen Hilfsverein organisierten Frauenhülfe (Geschäftsstelle: Potsdam, Mirbachstraße 2), der gegenwärtig etwa 2000 Vereine angehören.

Der Aufgabenkreis der Frauenhülfe umfaßt alle Gebiete der Liebestätigkeit, wobei der Schwerpunkt immer auf der persönlichen Dienstleistung der Mitglieder ruht. Die meisten Vereine besitzen eigene Anstalten wie namentlich Suppenanstalten, Krippen, Kinderbewahranstalten, Horte, Erholungsheime, Mädchenherbergen, Näh- und Flickschulen, Haushaltungsschulen usw.; eine große Zahl von Vereinen unterhalten berufsmäßige Gemeindeschwestern. Die in den meisten Provinzen bestehenden Provinzialverbände wenden sich namentlich der Aufgabe zu, die Mitglieder für ihre Arbeit mit den nötigen Kenntnissen auszurüsten. Ein besonderes, zuerst von der Rheinischen Frauenhülfe (Pastor Arnold-Barmen) in Angriff genommenes Arbeitsgebiet ist die Förderung der Krankenpflege auf dem Lande durch Ausbildung freiwilliger Helferinnen, die ebenso eifrig auf katholischer Seite von der auf Anregung des Caritasverbandes für das katholische Deutschland (Freiburg i. B., Belfortstr. 20) entstandenen Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl betrieben wird.

Als besonderes Arbeitsgebiet der konfessionellen Tätigkeit hat sich in neuerer Zeit aus dem Gesamtgebiet der Fürsorge mehr und mehr die Arbeit an der weiblichen Jugend herausgebildet. Hier sind in erster Linie die katholischen Mädchenschutzvereine zu nennen, die meist den Namen „Marianischer Mädchenschutzverein" tragen und die Fürsorge für alleinstehende Mädchen durch Rat, Auskunft und jede Art von Pflegeleistung ausüben. Die Vereine lassen sich die Gründung von Heimen, Dienstbotenanstalten, die Stellen- und Wohnungsvermittlung, Einrichtung von Lehrkursen u. dgl. angelegen sein und haben namentlich auch die gesamte katholische Bahnhofsmission, d. h. die Für-

sorge für zureisende Mädchen übernommen. Zentralvereine bestehen in Bayern, Baden, Hessen, Rheinland-Westfalen und Elsaß-Lothringen; sie sind 1905 zu einem „Deutschen Nationalverbande katholischer Mädchenschutzvereine" zusammengeschlossen, der seinen Sitz zurzeit in Frankfurt a. M. (Oederweg 126) hat. — Ganz besonders der jugendlichen Fabrikarbeiterin sind die Patronagen des heiligen Philipp Neri gewidmet (Zentrale in München, Ludwigstraße 12.) Sie sind Vereinigungen, in denen Frauen der wohlhabenderen Stände (Patronessen) sich mit den Arbeiterinnen (Schützlingen) zusammenfinden, um ihnen Belehrung, Unterhaltung und wirtschaftlichen Schutz, namentlich auch Fürsorge in Fällen der Erkrankung zu bieten.

Dem Schutz und der Rettung sittlich gefährdeter und gefallener Mädchen und Frauen dienen die katholischen Fürsorgevereine für Mädchen, Frauen und Kinder, deren erster 1903 in Dortmund auf Anregung von Frau Neuhaus gegründet wurde. Sie sind zu einem Verbande zusammengeschlossen, dessen Zentrale der Dortmunder Verein (Rosental 32) bildet. Die Fürsorge wird ausgeübt in Magdalenenstationen, Gefängnissen, Entbindungsanstalten, Arbeitshäusern, Asylen für Obdachlose und Armenhäusern. Jedem Schützling wird aus den Kreisen der Mitglieder eine „Mutter" beigegeben, die ihn überwacht und ihm jederzeit mit Rat zur Verfügung steht.

Auf evangelischer Seite sind es ganz besonders die Jungfrauenvereine und die Vereine der Freundinnen junger Mädchen, die sich die Fürsorge für die weibliche Jugend zur Aufgabe machen. Die Jungfrauenvereine, in ihrer Mehrzahl von Frauen begründet und geleitet, stellten ursprünglich nur eine Zusammenfassung der schulentlassenen jungen Mädchen zum Zwecke der Erbauung, Belehrung und Unterhaltung dar, haben sich aber nach und nach immer mehr sozialen und caritativen Bestrebungen zugewendet und die in ihnen vereinigten jungen Mädchen zur Mitarbeit im Vereins- und Gemeindeleben heranzuziehen gesucht. Die Gesamtzahl der in Deutschland vorhandenen Jungfrauenvereine wird auf etwa 4500 angegeben; sie sind seit 1892 zu einem Verbande der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands zusammengeschlossen (Berlin, Tieckstr. 17). Der Anregung des Verbandes ist namentlich die Begründung der deutschen Bahnhofsmission zu verdanken, die eine ein einheitliches Vorgehen ermöglichende Verschmelzung aller bestehenden evangelischen, von Frauenvereinen, Stadtmissionen usw. ins Leben gerufenen Bahnhofsmissionen darstellt; auch hat sich der Verband über seinen eigentlichen Zweck, die Begründung von Einzelvereinen anzuregen, hinaus zahlreichen andern Aufgaben zugewendet, wie namentlich der Gründung von Erholungsheimen für weibliche Personen, von Wohnheimen für alleinstehende Mädchen, der Fabrikarbeiterinnen- und Kellnerinnenfürsorge, der Bekämpfung des Mädchenhandels usw. Das deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des

Mädchenhandels ist als das erste der internationalen Vereinigung auf seine Anregung hin entstanden.

Auf dem Gebiet der Bahnhofsmission ist ganz besonders der Verein der Freundinnen junger Mädchen tätig, der die Aufgabe hat, jedes junge Mädchen, das alleinsteht oder sich in ungeeigneter Umgebung befindet, in seinen Schutz zu nehmen. Der deutsche Zweig des internationalen Vereins (Berlin, Kurfürstenstr. 49) ist in mehr als 1000 Orten vertreten und zählt etwa 6000 Mitglieder. Die Mitglieder, „Freundinnen" genannt, unterstützen Mädchen, die ihren Wohnort verlassen, mit Rat, geben ihnen eine ausführliche Liste von Heimathäusern, Herbergen, Vereinen usw. und melden die Ankunft der Betreffenden einem Mitgliede des neuen Bestimmungsortes, das dann in ähnlicher Weise für die Ankommende sorgt.

Nicht vorübergehen darf eine Darstellung der caritativen und sozialen Frauentätigkeit an den beiden großen konfessionellen Verbänden, die die Vertretung der konfessionellen Frauenbewegung darstellen, dem katholischen und dem deutsch-evangelischen Frauenbund (Zentrale des ersteren: Köln, Roonstr. 9, des letzteren: Hannover, Ferdinandstr. 13 B). Beide üben in ihren Ortsgruppen und Zweigvereinen eine rege caritative Tätigkeit aus, die alle Gebiete der Fürsorge umfaßt. Der Schwerpunkt liegt bei beiden Verbänden in der Schulung und Ausbildung der Frauen für soziale Arbeit, über die weiter unten im Zusammenhange mit den nichtkonfessionellen Bestrebungen auf diesem Gebiete berichtet wird. — Eine ähnliche Tätigkeit wie die Ortsgruppen dieser Verbände üben auch die der freien kirchlich-sozialen Konferenz angeschlossenen „Kirchlich-sozialen Frauengruppen" aus, deren erste 1899 in Berlin (Frl. von Knebel-Doeberitz, Neue Winterfeldstr. 38) gebildet wurde.

Wie in der katholischen und evangelischen Liebestätigkeit ist auch in der jüdischen Wohltätigkeit eine rege Frauenmitarbeit vorhanden, die im großen und ganzen in denselben Formen geübt wird. Neben der Hausarmenpflege im allgemeinen wiegt namentlich die Fürsorge für Kranke und Wöchnerinnen vor. Hier und da sind auch in den jüdischen Gemeindeverwaltungen, so in Berlin und Hamburg, Frauen als Helferinnen tätig. Die gesamte jüdische Frauentätigkeit ist zusammengefaßt in dem 1905 unter Führung von Bertha Pappenheim in Frankfurt a. M. gegründeten Jüdischen Frauenbund, dem etwa 100 Einzelvereine und Ortsgruppen angehören (Schriftführerin: Frau Henriette May, Berlin, Königgrätzerstr. 97/99). Die Tätigkeit des Bundes selbst ist namentlich der Hebung der Sittlichkeit und der Bekämpfung des Mädchenhandels zugewendet; aus dieser Tätigkeit heraus ist 1907 in Neu-Isenburg bei Frankfurt a. M. ein Heim ins Leben gerufen worden, das für die Aufnahme gefährdeter und gefallener jüdischer Personen weiblichen Geschlechts aus ganz Deutschland bestimmt ist.

## Private nichtkonfessionelle Tätigkeit.

Auch die private nichtkonfessionelle Liebestätigkeit wird in hervorragendem Maße von Frauenarbeit getragen. Die erste Stelle nehmen hier die großen Zentralorganisationen der Frauenvereine vom Roten Kreuz ein, die in allen größeren Bundesstaaten bestehen und in ihren Zweigvereinen eine reiche, alle Gebiete der Liebestätigkeit umfassende Wirksamkeit entfalten. Ihre Gründung steht in engem Zusammenhang mit der 1864 erfolgten Begründung des Roten Kreuzes, unter dessen Führung zahlreiche Männer- und Frauenvereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger ins Leben traten.

1871 wurde in Würzburg die Gründung eines Verbandes der deutschen Frauen-Hilfs- und Pflegevereine vom Roten Kreuz (Vorsitzender: Oberst z. D. Everth, Berlin, Uhlandstr. 60) vollzogen, dem folgende Landesvereine angehören: Der preußische Vaterländische Frauenverein (Berlin, Wichmannstr. 13a), der auch die kleineren Bundesstaaten Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Lippe, Hamburg, Lübeck, Bremen, die Thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen mitumfaßt, der Badische Frauenverein (Karlsruhe, Gartenstr. 47), der Bayrische Frauenverein vom Roten Kreuz (München), der Sächsische Albert-Verein (Dresden, Carolahaus), der Württembergische Wohltätigkeitsverein, jetzt: Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg (Stuttgart, Furtbachstraße 16), der Hessische Alice-Frauenverein für Krankenpflege (Darmstadt), der Mecklenburgische Marien-Frauenverein (Schwerin i. M.), das Patriotische Institut der Frauenvereine für das Großherzogtum Sachsen (Weimar). Von ihnen bestanden bereits vor der Begründung des Roten Kreuzes das Patriotische Institut für Sachsen (seit 1817), der Württembergische Wohltätigkeitsverein (seit demselben Jahre) und der Badische Frauenverein (seit 1859).

Über ihren eigentlichen Zweck der Kriegskrankenpflege hinaus haben sich die Vaterländischen Frauenvereine, um sich auch in Friedenszeiten einen Wirkungskreis zu schaffen, allen Gebieten der Armen- und Wohlfahrtspflege zugewendet und diese Scheidung in Kriegs- und Friedenstätigkeit in ihren Satzungen zum Ausdruck gebracht. Der Schwerpunkt der Friedenstätigkeit liegt bei allen Vereinen in der Heranbildung und Bereitstellung von Krankenpflegekräften; daneben geht dann eine äußerst vielseitige Tätigkeit einher. Neben der namentlich in Baden sehr ausgebildeten Gemeindepflege sind hervorzuheben die Arbeit in Krippen, Kleinkinderschulen, Waisenhäusern und Rettungsanstalten für Verwahrloste, in Frauenasylen und Mägdeherbergen, die Fürsorge für Alte und Gebrechliche durch Errichtung von Siechenhäusern und Altersheimen, die Schaffung und Unterhaltung von Haushaltungs- und Handarbeitsschulen, von Volksküchen, Suppenanstalten usw. In neuerer Zeit haben sich die Frauenvereine immer mehr dem Gebiete vorbeugender Wohlfahrtspflege wie namentlich der Volksgesundheitspflege, Kinderfürsorge und der Hebung weiblicher Erwerbstätigkeit zugewendet, während die eigentliche Armenpflege mehr und mehr zurücktritt. So ist namentlich auf den wichtigen Gebieten der Tuber-

kulosebekämpfung und der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit eine rege Tätigkeit entfaltet worden.

Die Zahl der deutschen Frauenvereine vom Roten Kreuz beziffert sich auf mehr als 2000, die Zahl der Mitglieder auf mehr als eine halbe Million. Am ausgedehntesten ist die Tätigkeit des Badischen Vereins, dem beinahe 15% der gesamten weiblichen Bevölkerung im Alter von mehr als 25 Jahren angehören.

Neben diesen großartigen, das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege umfassenden Organisationen hat sich dann eine rege Frauentätigkeit entwickelt, die den verschiedenartigen besonderen Bedürftigkeitszuständen zugute kommen will. Auf dem Gebiete der Armenpflege im engeren Sinne sind besonders stark die Wöchnerinnenvereine und neuerdings die diese ergänzenden Hauspflegevereine vertreten.

Die Wöchnerinnenvereine verfolgen den Zweck, bedürftigen Wöchnerinnen teils Geldunterstützungen zu gewähren, teils sie und ihre Familien mit Suppen, sonstiger Nahrung und Wäsche zu versorgen. Die Organisation dieser Vereine ist jetzt, entgegen dem ursprünglichen Grundgedanken der persönlichen Hilfeleistung der Mitglieder, in der Regel so, daß diese ihre Verpflichtungen durch Jahresbeiträge ablösen und der Vorstand oder die Bezirksvorsitzenden irgendeine Person oder Anstalt gegen Entgelt mit der Lieferung von Suppen betrauen. Nur in einigen Vereinen hat sich die ursprünglich gewollte tiefere Beziehung zwischen den Mitgliedern und den Bedürftigen erhalten, d. h. es bestehen neben den zahlenden auch pflegende oder werktätige Mitglieder, die die Pflegschaft für die in ihrem Bezirk vorhandenen Wöchnerinnen übernehmen. Größere Vereine bestehen in Berlin, Bremen, Breslau, Colmar, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg, Leipzig, München, Osnabrück u. a.

Die Erkenntnis, daß eine bloße Unterstützung mit Geld und Naturalien zur Abhilfe des durch das Wochenbett geschaffenen besonderen Notstandes nicht genüge, hat dann weitergeführt zu den neueren Bestrebungen der Hauspflegevereine. Ihre Aufgabe ist zu bezeichnen als die Fürsorge für die Aufrechterhaltung des durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit der Hausfrau bedrohten Haushalts; sie kommen also nicht nur Wöchnerinnen, sondern allen Haushalten zugute, denen die Hausfrau vorübergehend entzogen ist.

Die Fürsorge geschieht in der Weise, daß ältere in der Häuslichkeit erfahrene Frauen — nicht Krankenpflegerinnen — gegen Entgelt in solche Haushalte entsendet werden, um dort das Essen zu bereiten, die Kinder zu beaufsichtigen und überhaupt den Haushalt in Ordnung zu halten. In der Regel wird die Tätigkeit der Pflegerinnen durch Mitglieder des Vereins überwacht und ergänzt. Der erste Hauspflegeverein wurde 1892 in Frankfurt a. M. gegründet; gegenwärtig bestehen Hauspflegevereine in Berlin, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Dresden, Gotha, Halle, Hamburg, Heidelberg, Jena, Karlsruhe, Königsberg, Leipzig, Mannheim, München, Stettin, Stuttgart, Worms und andern Städten. 1908 haben sich die Vereine zu einem Verbande der Deutschen Hauspflegevereine zusammengeschlossen (Vorsitzende

Frau Hedwig Heyl, Berlin, Hildebrandstr. 14), der hauptsächlich in propagandistischer Weise tätig ist.

Auch die Bestrebungen zur Begründung von Wöchnerinnenheimen, d. h. von Heimstätten, in denen bedürftige Wöchnerinnen während der Zeit der Niederkunft Aufnahme, Pflege und Behandlung finden sollen, werden in überwiegendem Maße von Frauenvereinen getragen, die meist zu dem besonderen Zwecke der Errichtung solcher Heime ins Leben gerufen sind.

Solche Vereine bestehen in Baden-Baden, Berlin, Bremen, Bromberg, Düsseldorf, München-Gladbach, Karlsruhe, Köln, Magdeburg, Mannheim, Ulm, Wiesbaden u. a., während in Aachen, Barmen, Konstanz, Nürnberg u. a. diese Fürsorge durch allgemeine Frauenvereine geübt wird. Vereinzelt, so in Bremen, Düsseldorf, Magdeburg, Köln wird neben der Fürsorge im Heim auch häusliche Fürsorge ausgeübt; einige Heime wie die in Berlin und Magdeburg betreiben gleichzeitig die Ausbildung und Bereitstellung von Wochenpflegerinnen. In diesem Zusammenhange ist auch die praktische Tätigkeit des Bundes für Mutterschutz (Breslau, Kurfürstenstr. 18) und der neu gegründeten Deutschen Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht (Charlottenburg, Dahlmannstr. 28) zu erwähnen, die Heime und Auskunftsstellen für Schwangere und Mütter einzurichten bemüht sind.

Von andern auf dem Gebiet der eigentlichen Armenpflege liegenden Vereinsbildungen sind namentlich die Anfang der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts lebhaft aufgeblühten Vereine für häusliche Gesundheitspflege sowie auch die Volksküchenvereine, mit deren Begründung der Name Lina Morgensterns eng verknüpft ist, von Frauen angeregt und begründet worden.

In besonders ausgedehntem Maße haben diejenigen lokalen Bestrebungen sich die Mitarbeit der Frauen zu sichern gesucht, die darauf hinzielen, eine zweckmäßige Organisation der Privatwohltätigkeit und eine Verbindung zwischen den verschiedenen Faktoren von Armenpflege und Wohltätigkeit herbeizuführen. Sie haben ihren Mittelpunkt in den örtlichen Zentralvereinen, auch Auskunftsstellen, Zentralstellen, Zentralen für private Fürsorge und ähnlich genannt, wie sie als erste und größte derartige Einrichtung die Zentrale für private Fürsorge in Berlin (Flottwellstr. 4) darstellt.

Die Zentrale, die 1893 auf Anregung von Frau Jeannette Schwerin als Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur ins Leben gerufen wurde, sucht eine organische Verbindung zwischen Privatwohltätern und Vereinen herzustellen und einer Zersplitterung der für Wohltätigkeitszwecke gegebenen Gelder entgegenzuarbeiten. Sie erteilt Rat und Auskunft an die sich an sie wendenden Hilfsbedürftigen, übernimmt für ihre Mitglieder die Bearbeitung der an diese gelangenden Bittgesuche, erteilt Auskunft über Bittsteller, vermittelt die erforderlichen Maßnahmen und behält die Hilfsbedürftigen bis zur Besserung ihrer Lage dauernd im Auge. Voraussetzung für die pflegerische Behandlung der Fälle ist eine sorgfältige und umfassende Prüfung der Verhältnisse, durch die erst ein zuverlässiges Bild der betreffenden Persönlichkeit und ihrer Lage gewonnen wird. Diese als Außenarbeit zu bezeichnende

Tätigkeit, die Anstellung von Ermittelungen wie die pflegerische Behandlung wird von einer Schar freiwilliger Helfer geleistet, unter denen das weibliche Geschlecht überwiegend stark vertreten ist. Eine grundsätzliche Scheidung findet nicht statt, vielmehr wird in jedem einzelnen Falle erwogen, ob die Arbeit besser durch männliche oder weibliche Mitglieder ausgeübt werden kann. —

Ähnliche Einrichtungen sind die Zentralen für private Fürsorge in Leipzig (Schuhmachergasse 11) und Frankfurt a. M. (Börsenstr. 20), die Auskunftsstelle für Wohltätigkeit in Bremen (Langenstr. 10), die Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Charlottenburg (Berlinerstr. 137) u. a. m. Sie alle arbeiten unter starker Frauenbeteiligung. Eine wesentliche Aufgabe der Zentralen besteht wie bei ihren englischen und amerikanischen Vorbildern der Charity Organisation Societies in der Schulung der in ihnen tätigen Mitglieder und Helfer. So veranstaltet die Frankfurter Zentrale regelmäßige Ausbildungskurse in der Fürsorgearbeit.

Ganz eigentlich der Heranziehung des weiblichen Geschlechts zur sozialen Arbeit und der Ausbildung für diese Tätigkeit sind die in den 90er Jahren ebenfalls unter Führung von Frau Schwerin entstandenen Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit gewidmet, deren erste 1893 in Berlin begründet wurde. Die Berliner Vereinigung stellt alljährlich ein Verzeichnis von Wohlfahrtsanstalten und -vereinen in Berlin zusammen, in denen freiwillige Hilfskräfte gebraucht werden, und übernimmt die wechselseitige Vermittlung zwischen diesen Anstalten und den zur Hilfeleistung bereiten Mädchen und Frauen. Zurzeit zählt die Vereinigung etwa 1000 Mitglieder, die in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege, in Armenpflegevereinen, Krippen, Kindergärten und Horten, Säuglingsfürsorgestellen, Blindenanstalten, Krankenhäusern, Hauspflegevereinen, Arbeiterinnenheimen, in der Jugendgerichtshilfe usw. tätig sind. Nach dem Vorbilde der Berliner Organisation sind in den letzten Jahren und namentlich in den letzten Monaten zahlreiche ähnliche Bildungen entstanden, zum Teil als Mädchen- und Frauengruppen, zum Teil, und dann vielfach im Anschluß an die allgemeinen Frauenbewegungsvereine, als Jugendgruppen.

Aus der großen Zahl dieser Vereinigungen sind zu nennen: die Gruppe für soziale Hilfsarbeit des Vereins Frauenwohl in Breslau, die Mädchen- und Frauengruppe für soziale Hilfsarbeit der Abteilung Frauenbildung-Frauenstudium in Erfurt, die Soziale Hilfsgruppe Zeitsteuer in Halle, die Sozialen Hilfsgruppen (Zweigverein der Ortsgruppe des Allg. Deutsch. Frauenvereins) in Hamburg, die Mädchen- und Frauengruppe in Heidelberg, die Jugendgruppen der Ortsgruppen des Allg. D. Frauenvereins in Darmstadt, Frankfurt a. M., Köln, Nürnberg, die Evangelische Jugendgruppe für soz. Hilfsarbeit in Hannover, die Jugendgruppe für soz. Arbeit in Karlsruhe, die Abteilung für soz. Arbeit des Vereins für Fraueninteressen in München, die jetzt zu einem „Institut für soziale Arbeit" ausgestaltet wird, u. a. m.

Als Organ dieser Bestrebungen ist 1909 eine Monatsschrift „Blätter für

Soziale Arbeit" begründet worden, die von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner herausgegeben wird (Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1,50 M jährlich). Im Oktober 1910 hat im Anschluß an die Tagung des Bundes Deutscher Frauenvereine eine Konferenz der Gruppen stattgefunden, an der 15 Gruppen über ihre Arbeit, namentlich die Gewinnung von Mitgliedern und die diesen gebotene theoretische Unterweisung berichteten. In Berlin ist in bezug auf diese theoretische Unterweisung in den letzten Jahren ein bedeutsamer Schritt durch die gemeinsam von den Gruppen und dem Pestalozzi-Fröbelhause vollzogene Gründung einer „Sozialen Frauenschule" (Kyffhäuserstr. 21) getan, die unter Leitung von Dr. Alice Salomon steht und in zweijährigem Lehrgang Kräfte für freiwillige und soziale Arbeit vorbilden soll.

Aber auch sonst hat der Gedanke der sozialen Schulung sich in immer stärkerem Maße durchgesetzt und in den sozial und caritativ arbeitenden Organisationen aller Richtungen zu Einrichtungen und Veranstaltungen auf diesem Gebiete geführt. So hat der Deutsch-evangelische Frauenbund schon 1905 eine „Christlich-soziale Frauenschule" in Hannover ins Leben gerufen, die 1911 zur Vertiefung der Fachbildung in ein Frauenseminar umgewandelt worden ist. In Berlin sind 1909 die bisher bestehenden, von verschiedenen evangelischen Organisationen veranstalteten Instruktionskurse für christliche weibliche Liebestätigkeit zu einer Frauenschule für Innere Mission ausgestaltet worden, die vom Zentralausschuß für Innere Mission geleitet wird (Pastor Scheffen, Dahlem bei Berlin). Auch die Provinzialvereine der Frauenhülfe arbeiten vielfach in dieser Richtung. In der katholischen Liebestätigkeit ist besonders der schon genannte Katholische Frauenbund auf diesem Gebiete tätig; hier ist namentlich die Münchener Ortsgruppe zu nennen, die in einem „Seminar für soziale Praxis" Ausbildungskurse veranstaltet. Der ebenfalls erwähnte Diakonieverein Arbeiterinnenfürsorge, der die Gewinnung, Ausbildung und den Zusammenschluß von Frauen gebildeter Stände zu sozialer Hilfsarbeit bezweckt, hat in Dieringhausen ein Volkspflegeseminar eingerichtet. Neuere Gründungen sind ein von dem Diakonissenmutterhause in Elberfeld eingerichtetes Evangelisch-soziales Frauenseminar und eine unter Leitung der Gräfin von Graimberg stehende Soziale Frauenschule in Heidelberg. Daneben laufen dann noch besondere Veranstaltungen zur Ausbildung von Hortleiterinnen (besonders Verein Jugendheim, Charlottenburg) sowie von Leiterinnen für Magdalenenstifte, Fürsorgeheime u. dgl. (Fürsorgeheim der Frauenhilfe in Frankfurt a. O., Seminar des Ev. Diak. Ver. in Gummersbach) einher; auch ist in diesem Zusammenhange die Helferinnenschule des Volksheilstättenvereins vom R. K. in Hohenlychen (Mark) zu nennen, die junge Mädchen, sog. Augustahelferinnen, für die Mitarbeit in der Tuberkulosebekämpfung, namentlich durch Ausbildung in Gesundheitspflege und Kinderpflege tüchtig zu machen sucht.

## Kinder- und Jugendfürsorge.

Von den einzelnen Zweigen der Fürsorge ist es namentlich die Fürsorge für Kinder und Jugendliche, die sich einer starken weiblichen Mitarbeit erfreut. Soweit diese Arbeit im Rahmen der großen an anderer Stelle genannten Frauenorganisationen geleistet wird wie die Arbeit in Krippen, Bewahranstalten, Horten usw., ist sie von vornherein als ausschließliche Frauenarbeit gekennzeichnet. Aber auch in denjenigen privaten Vereinigungen, die außerhalb jener Organisationen Kinderfürsorge treiben, findet sich eine überwiegende Beteiligung des weiblichen Geschlechts, die sich sowohl auf die Gründung und Leitung derartiger Anstalten und die eigentliche Pflegetätigkeit durch berufsmäßige Pflegerinnen als auch auf die dauernde Beaufsichtigung durch freiwillige Kräfte erstreckt.

Von größeren Vereinigungen, die sich mit der Errichtung und Unterhaltung von Krippen, Kindergärten und Horten unter vorwiegender Frauenbeteiligung befassen, sind zu nennen: die Krippenvereine in Berlin, Augsburg und München, der Berliner Verein für Volkserziehung mit seiner großartigen, vorbildlich gewordenen Schöpfung des Pestalozzi-Fröbelhauses, der Verein zur Beförderung der Kleinkinderbewahranstalten in Berlin, der Berliner Fröbelverein, der Kindergartenverein in Breslau, der Verein für Familien- und Volkserziehung in Leipzig, der Verein Mädchenhort in Berlin, der Verein Jugendheim in Charlottenburg, der Verein für Kinderhorte in Frankfurt a. M., der Verband Hamburger Mädchenhorte u. a. m.

Auch an den Bestrebungen, schwächliche Schulkinder durch den Aufenthalt in Ferienkolonien, Heilstätten und Erholungsheimen zu kräftigen, nehmen Frauen lebhaften Anteil. Der größte deutsche Verein für Ferienkolonien, der Berliner Verein, ist auf Anregung einer Frau, der vor einigen Jahren verstorbenen Frau Luise Jessen, gegründet worden, und im Kuratorium und Ausschuß sowie in den Lokalkomitees sind Frauen in großer Zahl vertreten. In andern Vereinen, wie in Bremen, Posen u. a. sind besondere Frauenausschüsse gebildet, die vielfach auch für die Ausrüstung der Kinder, für winterliche Nachpflege usw. zu sorgen haben. — Die bedeutendste Frauenorganisation auf diesem Gebiete der Fürsorge ist der sich über ganz Deutschland erstreckende Frauenhilfsverein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten in Berlin, der dem Verein für Kinderheilstätten angegliedert ist und den Zweck hat, diesen in seiner Wirksamkeit durch Zahlung der Pflegegelder, Lieferung von Kleidungsstücken usw. zu unterstützen.

Aber auch da wo eine vollständige Fürsorge für die schutzbedürftige Jugend erforderlich ist, wo es sich um verwaiste, verlassene, gefährdete oder verwahrloste Kinder handelt, ist eine rege Frauentätigkeit vorhanden. So hat namentlich Württemberg zahlreiche Frauenvereinsbildungen aufzuweisen, die diesem Zweige der Fürsorge gewidmet sind, unter ihnen als größte den Württembergischen Frauenverein für hilfsbedürftige Kinder in Stutt-

gart, der 1834 als einer der ersten Frauenvereine überhaupt gegründet wurde und hilfsbedürftige Kinder in seine Fürsorge nimmt. Für ganz Deutschland wirkt in dieser Richtung eine Organisation, die, wenn sie auch kein eigentlicher Frauenverein ist, doch der Anregung einer Frau ihre Entstehung verdankt und auch eine vorwiegende Frauenbeteiligung aufweist. Es ist der im Jahre 1898 auf Anregung von Frau von Oertzen gegründete Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung, der nach dem Muster der New York Society for the prevention of cruelty to children organisiert ist.

In Berlin, wo der Sitz des Hauptvereins ist (Französischer Dom, Gensdarmenmarkt), sind über 200 Meldestellen innerhalb des Stadtgebietes eingerichtet, die von Mitgliedern des Vereins, besonders den Rektoren, Lehrern und Lehrerinnen der Volksschulen verwaltet werden und an die alle Anzeigen über Fälle von Ausnutzung und Mißhandlung von Kindern zu richten sind. In den Fällen, in denen eine Fortnahme des Kindes nicht nötig erscheint, übernehmen die Vereinsmitglieder die Aufsicht über die betreffenden Familien. Der Verein erstreckt seine Wirksamkeit über alle Teile des Reichs; die außerhalb Berlins wohnenden Mitglieder haben sich zu Gruppen zusammengeschlossen oder Zweigvereine gebildet, von denen die meisten sich zu selbständigen Vereinen entwickelt haben. Von größeren Vereinen sind zu nennen: die Vereine zum Schutz der Kinder usw. in Hamburg und Altona sowie die Vereine der Kinderfreunde in Leipzig, Dresden und Chemnitz. Einige der Vereine haben sich zu einem Verbande Deutscher Kinderschutz- und Jugendfürsorgevereine zusammengeschlossen, der im Juni 1911 seine erste Jahresversammlung abgehalten hat.

Mehr vorbeugend gerichtet ist die in dem letzten Jahrzehnt in verschiedenen Teilen des Landes entstandene Organisation des „Freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen“, der vaterlose schulentlassene Jugendliche in seine Fürsorge nimmt. Auch dieser Organisation hat sich die Frauentätigkeit in großem Maße zugewendet, wenngleich die Vereine selbst meist von Männern ins Leben gerufen sind. Der erste und bedeutendste ist der Berliner Verein (Alte Jakobstr. 20/22); er verfügt gegenwärtig über mehr als 1500 Pfleger, von denen etwa die Hälfte Frauen sind.

Die Pfleger haben die Aufgabe, bei der Wahl des Lebensberufs ihres Schützlings und bei seiner Unterbringung in dem Berufe mitzuwirken, ihn weiterhin zu überwachen und ihm in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ähnliche Vereine mit starker Frauenbeteiligung bestehen in Köln, Danzig, Cassel und Frankfurt a. M.; in Darmstadt ist ein Erziehungsbeirat als besondere Abteilung des Alice-Frauenvereins für Waisenpflege gegründet worden.

Auch auf dem Gebiete der Jugendfürsorge sind wie in der Wohlfahrtspflege überhaupt Zentralisationsbestrebungen im Gange, die jetzt schon in einer größeren Reihe von Städten zu der Einrichtung von Zentralstellen für Jugendfürsorge geführt haben. Sowohl an der Organisation solcher Zentralstellen als auch an der von ihnen geleisteten praktischen Arbeit haben Frauen

lebhaften Anteil genommen. Die bedeutendste Einrichtung auf diesem Gebiete ist die 1901 gegründete Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin, die 1907 zu einer Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge mit dem Zweck erweitert wurde, Bestrebungen jeder Art und Richtung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu fördern. Die praktische Arbeit besteht in der Annahme von Meldungen, in Auskunftserteilung und Vermittlung von Hilfe und wird zum großen Teil von einer Schar freiwilliger Helferinnen geleistet. Ähnliche Gründungen sind die Zentralstellen für Jugendfürsorge in Danzig, Dresden, Breslau, Nürnberg u. a. Ein sehr weites und wichtiges Arbeitsgebiet ist den Zentralstellen vielfach durch Übernahme der Jugendgerichtshilfe erwachsen. In Berlin ist sie in der Weise organisiert, daß eine große Zahl der bei der Zentrale angeschlossenen Vereine, darunter auch mehrere Frauenvereine, die Ermittlungs- und Fürsorgetätigkeit durch ihre Mitglieder ausüben lassen, während die Vertretung dem Gericht gegenüber bei der Zentrale selbst liegt. Wo Zentralstellen für Jugendfürsorge nicht bestehen, wird die Jugendgerichtshilfe von anderen Organisationen übernommen, so in Charlottenburg von der Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen, in Mannheim von dem Verein Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen usw.

## Krankenpflege.

Die Darstellung der Frauentätigkeit in der Krankenpflege in einem besonderen Abschnitt rechtfertigt sich aus der eigenartigen Entwicklung, die dieser Zweig sozialer Frauentätigkeit genommen hat; das charakteristische Merkmal dieser Entwicklung liegt namentlich in der stärkeren Betonung der beruflichen Seite gegenüber der caritativen, in dem bei den einzelnen Organisationen in immer stärkerem Maße hervortretenden Gedanken, nicht nur Pflegekräfte für die Kranken und Pflegebedürftigen bereitzustellen, sondern gleichzeitig den Frauen Berufsmöglichkeiten zu schaffen. Wenn sie trotzdem ihre Darstellung im Zusammenhange mit der Darstellung der sozialen und caritativen Frauentätigkeit und nicht in dem Abschnitt über die Frau im Beruf gefunden hat, so geschieht dies, weil sie auch heute noch vorwiegend von caritativen Organisationen getragen ist und infolgedessen einen sehr wesentlichen Teil der eigentlichen caritativen Frauentätigkeit ausmacht.

Ihren Ausgangspunkt hat die Krankenpflege von den religiösen Genossenschaften, den katholischen Schwesternorden und den evangelischen Diakonissenhäusern genommen, deren Wirksamkeit, wie schon erwähnt, zunächst und hauptsächlich in der Ausbildung und Bereitstellung von Krankenpflegerinnen liegt. An sie schließen dann die ebenfalls schon geschilderten Organisationen der Johanniterinnen und der Evangelischen Diakonievereine an, die ebenfalls in erster Linie Krankenpflege treiben und von denen die letzteren schon in ge-

wissem Maße den eben angedeuteten Gedanken des Frauenerwerbsberufs zum Ausdruck bringen. Auch die an anderer Stelle erwähnte Frauenhülfe und die Caritasvereinigung für Landkrankenpflege sind hier zu nennen.

Neben diesen Organisationen, die ihre Tätigkeit in engem Anschluß an die Kirche und die kirchliche Gemeindepflege üben, sind dann eine Reihe anderer Bildungen entstanden, die bei mehr oder weniger stark betontem religiösen Charakter doch eine Ausübung der Krankenpflege auf anderer als streng kirchlicher Grundlage ermöglichen wollen. Hier sind an erster Stelle die großen Organisationen der Schwestern vom Roten Kreuz zu nennen, die von den Vaterländischen Frauenvereinen und ihren Zweig- und Bezirksvereinen ausgehen. Wie oben erwähnt, stellen die Vereine in den Mittelpunkt ihrer Friedenstätigkeit die Ausbildung und Unterhaltung von Krankenpflegerinnen und haben zu diesem Zwecke Krankenanstalten eingerichtet, die gleichzeitig als Mutterhäuser und Schwesternschulen dienen.

So besitzt der preußische Verein nach dem letzten Bericht für 1909 im ganzen 54 Krankenhäuser, von denen 21 gleichzeitig Schwesternschulen und Mutterhäuser vom Roten Kreuz sind; ihm gehören insgesamt 1038 Schwestern an. Die Ausbildung der Schwestern erfolgt teils in den Vereinsanstalten, zum größeren Teil aber in staatlichen oder kommunalen Krankenhäusern und zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Für die Aufnahme wird der Nachweis einer bestimmten Altersstufe, der nötigen Schulkenntnisse, einer guten Gesundheit, guter geistiger Befähigung und eines tadellosen Lebenswandels gefordert. Nach beendeter Ausbildung bleiben die Schwestern zum Teil in der Hospitalpflege, zum Teil werden sie in andern Anstalten des Vereins wie Erholungsstätten, Wöchnerinnenasylen usw. oder in der Gemeindepflege verwendet. Um im Kriegsfalle den Ansprüchen an Pflegekräften zu genügen, werden von den Vereinen außer den eigentlichen Schwestern auch Hilfsschwestern und Helferinnen, d. h. solche freiwilligen Kriegskrankenpflegerinnen ausgebildet, die die Krankenpflege im Frieden nicht berufsmäßig ausüben.

Um einen näheren Zusammenschluß der an der Krankenpflege beteiligten Kräfte der einzelnen Landesvereine herbeizuführen, wurde, nachdem schon seit 1882 dahingehende Bestrebungen im Gange waren, 1894 der Verband deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz (Landger.-Präs. Chuchul in Stendal) gegründet, dessen Zweck die Wahrung der gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Vereine und Anstalten ist. Dem Verbande, der regelmäßige Jahressitzungen veranstaltet, gehörten 1910 insgesamt 3659 Berufsschwestern, 286 Hilfsschwestern und 2635 Helferinnen an.

Eine auf streng christlicher Grundlage ruhende Organisation, die gleichzeitig den ersten Versuch einer staatlichen Pflegerinnenschule darstellt, ist von der Königlich Sächsischen Pflegeanstalt Hubertusburg ins Leben gerufen. Da sich in den sächsischen Landesanstalten das Bedürfnis einer Verbesserung des Pflegepersonals herausgestellt hatte und keine Aussicht vorhanden war,

die sehr bedeutende Anzahl von Pflegekräften aus den Diakonissenanstalten zu erlangen, beschloß die Staatsregierung, eigene Bildungsanstalten, eine für männliche und eine für weibliche Pfleger, und zwar nach Art der Anstalten der Inneren Mission zu begründen. Die Ausbildung in der unter geistlicher Leitung stehenden Pflegerinnenschule erfolgt durch theoretische und praktische Lehrkurse und findet ihren Abschluß mit der Aufnahme in die Pflegerschaft, wodurch die Pflegerin Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst erlangt.

Auch die katholische Caritas hat auf die Dauer an dem sehr fühlbaren Mangel an Krankenpflegerinnen nicht vorübergehen können und hat deshalb, dem Bedürfnisse nach einer freieren, außerhalb der strengen Ordensregeln stehenden Betätigung Rechnung tragend, zu der Gründung weltlicher Krankenpflegeorganisationen schreiten müssen.

Als erster derartiger Verein entstand 1904 der Breslauer Verein zur Ausbildung weltlicher katholischer Krankenpflegerinnen, wenige Jahre später der katholische Krankenfürsorgeverein in Köln, die beide Krankenpflegerinnen ausbilden und ihnen nach der Ausbildung Anstellung und Altersversorgung bieten. In München bildet die „Armen- und Krankenfürsorge" des III. Ordens städtische Krankenbesucherinnen aus. In Berlin ist 1907 ein Verband katholischer weltlicher Krankenschwestern und Pflegerinnen ins Leben gerufen, der einen Zusammenschluß der alleinstehenden katholischen Schwestern etwa in der Art einer Berufsorganisation darstellt.

Schließlich sind in diesem Zusammenhange auch die in den letzten Jahren entstandenen Sonderorganisationen der jüdischen Krankenpflegerinnen zu erwähnen, als die ersten die Vereine für jüdische Krankenpflegerinnen in Berlin und Frankfurt a. M., denen dann ähnliche Gründungen in Köln, München, Nürnberg, Stuttgart, Breslau u. a. folgten. 1905 haben sich die Vereine zu einem Deutschen Verbande jüdischer Krankenpflegerinnenvereine (Berlin, Auguststraße 17) zusammengeschlossen, der Leitsätze für die Aufnahme und Ausbildung der Krankenpflegerinnen aufgestellt hat.

Unter den rein weltlichen und nicht konfessionellen Krankenpflegeorganisationen ist an erster Stelle der 1895 gegründete Schwesternverein der Hamburgischen Staatskrankenanstalten zu nennen, der ähnlich wie die erwähnte sächsische Pflegerinnenschule einen Versuch staatlicher Organisation darstellt. Es ist hier mit Hilfe einer bedeutenden Stiftung und unter namhafter Beteiligung des Staates ein Schwesternverband gegründet worden, der dazu bestimmt ist, den Bedürfnissen der Hamburgischen Staatskrankenanstalten zu dienen. Als Vergütung für die von den Schwestern geleistete Tätigkeit zahlt der Staat dem Verbande eine bestimmte Summe und gewährt ihm außerdem für jede in seinen Diensten stehende Schwester einen jährlichen Zuschuß zur Pensionskasse.

Diesen staatlichen Versuchen stellen sich in neuester Zeit die ersten An-

fänge einer kommunalen Organisation des Schwesternwesens zur Seite. Der erste derartige Versuch ist von der Stadt Berlin unternommen worden, die 1904 zur Pflege von Kranken in den städtischen Kranken- und Pflegeanstalten eine städtische Schwesternschaft gegründet hat. In ähnlicher Weise sind auch einige andere Städte, wie Köln, Frankfurt a. M., Altona, Kiel vorgegangen.

Unter den zahlreichen nichtkonfessionellen Vereinsorganisationen verdient namentlich das Viktoriahaus für Krankenpflege in Berlin (Landsberger Allee 19/20) Erwähnung, das 1883 als eine der ersten derartigen Anstalten auf Anregung der Kaiserin Friedrich zu dem Zwecke gegründet worden ist, gebildeten Frauen und Mädchen einen geistig befriedigenden, materiell lohnenden Beruf zu schaffen und gleichzeitig die Krankenpflege durch Zuführung gebildeter Elemente auf eine höhere Stufe zu heben. Neuere ähnliche Organisationen sind der 1902 gegründete Deutsche Schwesternverein in Hamburg (Oberin von Schlichting) und die von Prof. Zimmer ins Leben gerufene Schwesternschaft deutscher Frauendienst (Zehlendorf, Königstraße 19).

Als letzte Krankenpflegeorganisation ist schließlich die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands, Berlin (Nürnbergerstraße 22) zu nennen, die ganz eigentlich eine Interessenvertretung, einen Fachverband darstellt, wie sie andere Berufe in ihren Gewerkschaften, Innungen, Berufsgenossenschaften besitzen. Sie ist 1903 unter Führung von Schwester Agnes Karll ins Leben getreten und bezweckt die Förderung aller Interessen der Krankenpflegerinnen. In den größeren Städten Deutschlands und des Auslandes sind Ortsgruppen gebildet, die ihre eigene Verwaltung haben, aber unter der Oberleitung des Berliner Vorstandes stehen. Da die Organisation ein reiner Fachverband ist, hat sie natürlich keinerlei Verfügungsrecht über die Mitglieder, die vielmehr ihre Verträge mit den Krankenhäusern selbst schließen. Die Gesamtschwesternzahl betrug Ende Dezember 1910: 3112.

Das wichtigste Ereignis in der neueren Entwicklung des Krankenpflegewesens stellen die im Jahre 1906 durch Bundesratsbeschluß festgestellten Vorschriften über die fakultative Staatsprüfung von Krankenpflegepersonen dar, die zuerst für Preußen durch ministeriellen Erlaß vom 10. Mai 1907, später auch für Württemberg, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Lippe, Bremen und Hamburg in Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Sie bezwecken die Hebung des gesamten Krankenpflegewesens auf einer für das ganze Reich gleichmäßigen Grundlage und die Abstellung der Mißstände, die vielfach durch eine mangelhafte Vorbildung und geringe Zuverlässigkeit privater Pflegepersonen zutage getreten sind. Die Ausbildung muß in staatlichen oder vom Staate für diesen Zweck anerkannten Krankenpflegeanstalten geschehen. Die Vorschriften sind von den meisten Krankenpflegeverbänden anerkannt worden, die ihre Aufnahme- und Ausbildungsbestimmungen dement-

sprechend abgeändert haben. Auch die evangelischen Diakonissenhäuser und die Anstalten vom Roten Kreuz, die zunächst in Anbetracht ihrer Sonderorganisationen und der bei ihnen schon bestehenden, zum Teil über die staatlichen Vorschriften hinausgehenden Anforderungen Bedenken trugen, ihre Mitglieder der Prüfung zu unterwerfen, haben nunmehr fast sämtlich die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeschulen und Prüfungsstationen beantragt und erhalten.

## Andere Gebiete sozialer Tätigkeit.

Ein wichtiges, aus der Fürsorge für die weibliche Jugend erwachsenes Arbeitsgebiet liegt in den zum überwiegenden Teil von Frauen ausgehenden Bestrebungen, Heime für Arbeiterinnen einzurichten, in denen diese einen behaglichen Aufenthalt während ihrer freien Stunden, vielfach auch gute und billige Kost und hier und da auch Wohngelegenheit finden können. In der konfessionellen Liebestätigkeit ist diese Aufgabe vorwiegend von den Vereinen zur Fürsorge für die weibliche Jugend übernommen worden, die innerhalb ihrer allgemeinen Bestrebungen des Mädchenschutzes früh die Notwendigkeit erkannten, Hospize, Klubs usw. für alleinstehende Mädchen ins Leben zu rufen. Das erste eigentliche Arbeiterinnenheim ist die Arbeiterinnenherberge in Stuttgart, die 1867 von dem Verein zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen begründet wurde. In Berlin wurde 1898 unter Leitung von Frau Elsa Strauß ein ausschließlich aus Frauen bestehendes Komitee zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen ins Leben gerufen, das nach und nach drei Heime, darunter eines mit Wohngelegenheit, geschaffen hat und demnächst noch ein viertes einrichten wird. Ein zweiter von Fräulein Mathilde Kirschner in Berlin geleiteter und fast ausschließlich aus Frauen bestehender Verein Arbeiterinnenwohl hat 1908 ein musterhaft eingerichtetes, Schlaf- und Wohnstätten für 100 Arbeiterinnen bietendes Heim geschaffen.

Ein anderer Zweig der Jugendfürsorge, die Fürsorge für die Verwahrlosten und Gefährdeten, leitet dann weiter zu einem anderen Zweige sozialer Frauentätigkeit, der Fürsorge für sittlich minderwertige Personen und Strafgefangene. Die Tätigkeit der Polizeiassistentinnen und Polizeimatronen ist als öffentliche Tätigkeit der Frau im Staats- und Gemeindedienst an anderer Stelle dieses Jahrbuches behandelt worden, ebenso auch die vom Zentralausschuß für Innere Mission ausgehenden Bestrebungen, Frauen für den staatlichen Gefängnisdienst auszubilden. Bei den privaten Bestrebungen in der Gefangenenpflege lassen sich zwei verschiedene Formen erkennen: erstens die Einwirkung auf die Gefangenen durch persönliche Besuche in Gefängnissen und zweitens die sogenannte Schutzfürsorge an den entlassenen Gefangenen und deren Angehörigen.

Auf beiden Gebieten ist vorläufig noch eine verhältnismäßig geringe Frauentätigkeit vorhanden. Um die Einführung der Gefängnisbesuche hat sich beson-

ders die vor einigen Jahren verstorbene Marie Mellien verdient gemacht, die als Vorsitzende der Gefangenenfürsorgekommission des Berliner Frauenvereins schon 1895 die Erlaubnis erwirkt hatte, im Frauengefängnis die jugendlichen, später auch die erwachsenen weiblichen Gefangenen zum Zwecke der Fürsorge in ihren Zellen zu besuchen. Ebenso ist dem Verein Frauenwohl in Berlin eine Kommission zur Fürsorge für weibliche Gefangene und Strafentlassene angegliedert, deren Vorsitzende gleichfalls Gefangenenbesuche ausführt, und auch der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen hat in seiner Abteilung für Familienfürsorge und weibliche Gefangene einen solchen Besuchsdienst eingerichtet. Ähnliche Versuche sind aus Königsberg, Köln, Kiel und Lübeck bekannt geworden. — Auch auf dem Gebiete der Schutzfürsorge wird von seiten der Frauen noch verhältnismäßig wenig getan. Sie wird in Deutschland durch große Vereinsorganisationen, die sog. Schutzvereine für entlassene Gefangene, ausgeübt, die aber nur in geringem Maße Frauen zur Mitarbeit herangezogen haben. Zu nennen ist namentlich der schon erwähnte Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen, der eine besondere Frauenabteilung gebildet hat. Die Unterstützung geschieht vornehmlich durch Verschaffung von Arbeit sowie durch Fürsorge für die minderjährigen Angehörigen. In ähnlicher Weise wirkt ein bei dem Kölner Gefängnisverein gebildetes Damenkomitee. In einigen andern Vereinen sind Frauen als Mitglieder tätig, ohne daß besondere Abteilungen gebildet werden. Auch einige Frauenvereine arbeiten in dieser Richtung.

Eine sehr viel ausgedehntere Mitarbeit findet sich in der Trinkerfürsorge. Abgesehen von der Tätigkeit innerhalb der städtischen Trinkerfürsorge, über die ebenfalls in einem anderen Abschnitt zu berichten ist, findet sich auch in der eigentlichen von großen Organisationen betriebenen Antialkoholbewegung eine rege Mitarbeit. So gehören dem Guttemplerorden in Deutschland mehr als 15000 Frauen an, von denen etwa ein Drittel an der praktischen Arbeit des Ordens, d. h. der Trinkerrettung teilnimmt, und auch im Bunde des blauen Kreuzes sind zahlreiche weibliche Mitglieder in dieser Weise tätig. Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Berlin, Uhlandstraße 146), hat in verschiedenen Orten Frauengruppen gebildet, die im Sinne des Hauptvereins durch wissenschaftliche Aufklärung, durch Anbahnung besserer Anschauungen und Sitten, besserer Einrichtungen und Gesetze dem Alkoholübel zu steuern bemüht sind.

Solche Frauengruppen bestehen in Barmen, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Hildesheim, Mannheim, Straßburg u. a. In Berlin ist seit 1907 als Frauengruppe des Deutschen Vereins der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus tätig. Vielfach üben die Frauengruppen neben ihrer propagandistischen Tätigkeit auch eine praktische Fürsorgetätigkeit aus. So haben einige Gruppen Kaffee- und Speisehallen eingerichtet; in Berlin ist auf Anregung des Frauenvereins ein Gemeinnütziger Verein für Milchausschank (Tübingerstr. 1) entstanden, der in Großberlin 9 Milchhäuschen, meist in der Nähe der Bahnhöfe, geschaffen hat.

Die größte Frauenorganisation in der Antialkoholbewegung ist der Deutsche Bund abstinenter Frauen, der 1900 von Ottilie Hoffmann in Bremen begründet wurde und eine Reihe von Ortsgruppen besitzt.

Er sucht ebenfalls hauptsächlich propagandistisch zu wirken; erst an letzter Stelle steht die Einrichtung von vorbeugenden Wohlfahrtseinrichtungen und die Trinkerrettung.

Schließlich ist noch die Teilnahme der Frauen an den in den letzten Jahren sehr stark einsetzenden Rechtsschutzbestrebungen zu erwähnen. Aus dem Bestreben heraus, bessere Rechtskenntnisse unter den Frauen zu verbreiten und gleichzeitig den Frauen Gelegenheit zu geben, sich in Rechtsfällen unentgeltlich Auskunft und Rat zu holen, entstand 1894 der erste Rechtsschutzverein in Dresden. Gegenwärtig ist ganz Deutschland mit einem Netz von Frauenrechtsschutzstellen überzogen, die zum Teil von allgemeinen Frauenvereinen, zum Teil von besonderen Rechtsschutzvereinen unterhalten werden.

Der letzte im Reichsarbeitsblatt (1910 Nr. 10) erschienene Bericht führt 79 Frauenrechtsschutzstellen auf, die im Jahre 1909 zusammen 33 772 Auskünfte erteilt haben. Vielfach gewähren die Frauenrechtsschutzstellen nicht nur Rechtsrat, sondern nehmen sich auch sonst der Ratsuchenden an. 72 der bestehenden Stellen sind dem 1904 gegründeten Deutschen und Österreichischen Rechtsschutzverbande für Frauen (Halle, Frau Marg. Bennewitz) angeschlossen, der in regelmäßigen Mitteilungen Statistiken über die Tätigkeit seiner Mitglieder veröffentlicht und Fälle aus der Praxis bespricht.

Nur in knappen Umrissen und andeutungsweise ließ sich bei dem zur Verfügung stehenden beschränkten Raum ein Bild sozialer Frauentätigkeit geben, das bei der Vielgestaltigkeit dieser Arbeit ein Bild sozialer Tätigkeit überhaupt ist. Für ein gründliches Studium der einzelnen Fürsorgezweige sei auf die nachfolgend zusammengestellte Literatur hingewiesen. — Soweit Zusammenschlüsse der verschiedenartigen Vereinsbildungen bestehen, sind diese als Zentralstellen zur Erlangung näherer Auskunft über das betreffende Gebiet mit ihren Adressen angegeben; für das Gesamtgebiet der Armen- und Wohlfahrtspflege sei noch besonders die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit in Berlin (Bernburgerstr. 24/25) genannt, die auf Grund eines umfassenden, aus Büchern, Berichten und sonstigen Veröffentlichungen bestehenden Materials über alle Fragen von Armenpflege und Wohltätigkeit unentgeltlich Auskunft erteilt.

## Literatur.

Münsterberg: Weibl. Hilfskräfte in der Wohlfahrtspflege. Berlin 1896.

Handbuch der Frauenbewegung: Teil II: Frauenbewegung und soziale Frauentätigkeit in Deutschland nach Einzelgebieten. Besonders Abschnitt I: Salomon, Alice: Die Frau in der sozialen Hilfstätigkeit. Berlin 1901, W. Moeser.

Teil V: Levy-Rathenau, J., Die deutsche Frau im Beruf. Abschnitt V, 1 u. 2: Krankenpflege, Soziale Hilfsarbeit. Berlin 1910, Moeser.

Hirschfeld, D.: Die Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege Deutschlands. Bericht aus Anlaß des Internationalen Kongresses f. A. u. W., 1910 erstattet. Berlin 1909, Zentralstelle für Armenpfl. u. Wohlt.

Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im Kaiserl. Stat. Amte. Berlin 1909, Heymann.

Kirchliches Handbuch. Hrsg. von H. A. Krose. II. Band 1908—09. Abt. VI: Liese: Die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands. — III. Bd. 1910—11. Abt. VII, Die caritativ-soziale Tätigkeit usw., bearbeitet von Weydmann. Freiburg i. Br., Herder.

Liese: Handbuch des Mädchenschutzes. Freiburg i. Br. 1908.

Schneider: Kirchliches Jahrbuch 1910. Kap. IX: Innere Mission. Gütersloh, C. Bertelsmann.

Zimmer: Frauennot und Frauendienst. Berlin, Evang. Diak.-Ver. 1901. Neue Auflage: Der Evang. Diakonieverein. Seine Geschichte, Aufgaben u. Arbeit. Neubearb. v. Pastor Großmann. Zehlendorf 1911.

Das Deutsche Rote Kreuz. Band II: Frauen-Hilfs- und Pflege-Vereine unter dem Roten Kreuz. Band III: Kranken- und Mutterhäuser vom R. K. Hrsg. von Prof. Kimmle. Berlin 1910, Boll u. Pickardt.

Salomon, A.: Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung. Leipzig 1908, Duncker u. Humblot.

Hollander: Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. Leipzig 1901, Duncker u. Humblot.

Jugendgruppen und soziale Hilfsarbeit. Berichte, erstattet in einer Konferenz am 7. Okt. 1910. Zusammengestellt von Alice Salomon.

Karll, Agnes: Geschichte der fünf ersten Jahre unseres Verbandes. Sonderabdruck aus dem Vereinsblatt der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands. Berlin 1908.



# Übersicht über die Frauenliteratur des abgelaufenen Jahres.

## Wissenschaftliche Literatur.[1])

### Theologie.

**Barth**, Lic. **Carola**: Die Interpretation des neuen Testaments in der valentinianischen Gnosis. „Texte und Untersuchungen" herausgegeben von Harnack u. Schmidt. Leipzig 1911, J. C. Hinrichs.

**Broicher, Charlotte**: Frederick William Robertson. Sein Lebensbild in Briefen. Frei bearb. nach Stopford A. Brookes gleichnam. engl. Werk. Gotha 1911, F. A. Perthes.

**Friedrichs, Elsbeth**, und Dr. **M. Friedrichs**: Der Völkerfriede und die Religion. „Kultur und Fortschritt". Gautzsch bei Leipzig 1911, Felix Dietrich.

**Garnier**, Dr. **Katharine von**: Freuet Euch in dem Herrn allewege! Bibl. Betrachtungen im Dienste derer, die durch Leiden am Kirchgang verhindert sind. Leipzig 1911, J. C. Hinrichs.

### Rechts- und Staatswissenschaften.

**Bassermann**, Dr. **Elisabeth**: Die Champagnermessen. Tübingen 1911, J. C. B. Mohr.

**Baum**, Dr. **Marie**: Über Säuglingsfürsorge auf dem Lande. Schriften der Prov. Abt. Rheinprovinz des deutschen Vereins f. ländl. Wohlfahrts- u. Heimatpflege. Bonn 1911, Verlag der Prov. Abt.

**Bernays**, Dr. phil. **Marie**, Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie. Dargestellt an den Verhältnissen der „Gladbacher Spinnerei und Weberei" A.-G. zu München-Gladbach im Rheinlande. Band 133 der **Schriften des Vereins für Sozialpolitik**, Untersuchungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. Leipzig 1910, Duncker u. Humblot.

**Herzfelder, Henriette**: Die Kinderschutzgesetze von Colorado und das Jugendgericht in Denver. (Mit Benutzung von Judge B. B. Lindseys „The Problem of the Children".) „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1910, Felix Dietrich.

**Heuß-Knapp, Elli**: Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1910, R. Voigtländer.

**Hollenbach, Frieda M.**: Schweden, seine wirtschaftliche Entwicklung u. sein Handel mit Deutschland. Hrsg. vom Komitee zur Vorbereitung des deutsch-schwed. Handelsvertrags. Berlin 1910, Liebheit u. Thiesen.

**Jugendgruppen und soziale Hilfsarbeit.** Berichte erstattet in einer Konferenz in Heidelberg am 7. Okt. 1910. Zusammengestellt im Auftrage der Berliner Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit von Alice Salomon, 1911.

**Kieschke, Hedwig u. Hirschfeld, Dorothea**: Die Anstaltsfürsorge in Deutschland. Im Auftrag des Deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit hrsg. v. Stadtrat Dr. E. Münsterberg. Leipzig 1910, Duncker u. Humblot.

**Lux**, Dr. **Kaethe**: Studien über d. Entwicklung der Warenhäuser in Deutschland. Jena 1910, G. Fischer.

**Liszt, Elsa von**: Soziale Fürsorgetätigkeit in den Vereinigten Staaten. Reiseskizzen. Berlin 1910, J. Guttentag.

**Neumann, Anna**, Doktor der Staatswissenschaften: Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien" Arbeiter im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Preußen gegenwärtigen Umfangs vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis 1850. Berlin 1911, Verlagsbuchhandlung Paul Parey. XL. Bd. Ergänzungsband III der Landwirtschaftlichen Jahrbücher.

**Richert, Jeanne**: Das Familienheim zu Guise. Eine Studie zur Tilgung der Armut. Groß-Lichterfelde 1910, A. Troschel.

**Richter, Helene**: Geschichte der englischen Romantik. Halle 1911. Niemeyer.

---

1) Die Literatur zur Frauenfrage und Frauenbewegung ist weiter unten besonders zusammengestellt. Die dahin gehörigen Schriften, vielfach volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Inhalts, sind, um Doppelanführung zu vermeiden, an dieser Stelle nicht aufgenommen worden. Man vgl. daher S. 164. Die in Zeitschriften, Jahrbüchern usw. erschienenen Schriften sind nicht aufgeführt.

Schapire-Neurath, Anna und Otto Neurath: Das Lesebuch der Volkswirtschaftslehre. 2 Tle. Leipzig 1910, Dr W. Klinkhardt.

Scharff, Gertrud: Die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern. Tübinger staatswissenschaftl. Studien. Stuttgart 1910, Ferdinand Enke.

Schirmacher, Dr. Käthe: Das Jugendgericht. (Denver, Deutschland, Österreich, Niederlande, Frankreich, Schweiz.) 50 Pf. „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1911, Felix Dietrich.

Schwimmer, R.: Neue Heimkultur (Zentralhaushaltung — Einküchenhaus). „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1910, Felix Dietrich.

Siemering, Herta, Doktor der Staatswissenschaften: Arbeiterbildungswesen in Wien und Berlin. Eine kritische Untersuchung. Karlsruhe i. B. 1911, G. Braunsche Hofbuchhandlung und Verlag. Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen. Band I. Ergänzungsband 3.

Zietz, Louise: Zur Frage des Mutter- und Säuglingsschutzes. Leipzig 1911, Leipziger Buchdruckerei.

### Philosophie.

Andreas-Salomé, Lou: Die Erotik. Nr. 33 von „Die Gesellschaft", hrsg. von Mart. Buber. Frankfurt a. M. 1910, Literar. Anstalt.

Bäumer, Dr. Gertrud: Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts. Die Grundzüge der modernen Sozialphilosophie. Heilbronn 1910, E. Salzer.

Ehe? Zur Reform der sexuellen Moral von Hedwig Dohm, Dr. Anita Augspurg u. a. m. Berlin 1911, Intern. Verlagsanstalt für Kunst u. Literatur.

Enckendorff, Marie Luise: Realität und Gesetzlichkeit im Geschlechtsleben. Leipzig 1910, Duncker u. Humblot.

Landmann-Kalischer, Edith, Kühl-Claaßen, Gertr., Kantorovicz, Gertrud: Beiträge zur Ästhetik u. Kunstgeschichte. Berlin 1910, W. Moeser.

Müller, Paula: Freiheit und Verantwortlichkeit. Eine Auseinandersetzung mit der neuen Ethik. München 1910, Frauenverlag.

Mugdan, Dr. Bertha: Die theoretischen Grundlagen der Schillerschen Philosophie. Nr. 19 der Kantstudien. Ergänzungshefte, hrsg. im Auftrag der Kantgesellschaft von H. Vaihinger und B. Bauch. Berlin 1910, Reuther u. Reichard.

Voigtländer, Dr. Else: Vom Selbstgefühl. Ein Beitrag zur Förderung psychologischen Denkens. Leipzig 1910, R. Voigtländer.

Voß, Elisabeth: Der Weg zum Glück. Straßburg 1910, J. Singer.

Wentscher, Else: Der Wille. Versuch einer psychologischen Analyse. Leipzig 1910, B. G. Teubner.

### Medizin.[1])

Stelzner, Helene Friederike: Die psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung. Berlin 1910. S. Karger.

Walter-Hähnel, Elise: Gesunde Sprechstimme. Berlin 1910, H. Rosenberg.

### Naturwissenschaften.[1])

Hamburger, Dr. Clara: Studien über Euglena Ehrenbergii, insbesond. üb. die Körperhülle. Abhandl. 4 der Sitzungsberichte d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Heidelberg 1911, Carl Winter.

Mollier, Hilde und Knoblauch, Oscar: Über die spezifische Wärme C. p. des überhitzten Wasserdampfes f. Drucke bis 8 Atmosphären u. Temperaturen von 350° C. bis 550 C. Sitzungsberichte der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften. Mathematisch-physikal. Klasse. München 1910, G. Franz.

### Erziehung und Unterricht.

Beschäftigungsbücher, kleine f. Kinderstube und Kindergarten. Hrsg. von Lili Dröscher. 5 Bändchen von Lili Dröscher, Minna Blankertz, Clara Zinn geb. Schöne, Emma Humser, Hildeg. Gierke und Alice Davidsohn geb. Kuczynski. Leipzig 1910, B. G. Teubner.

Böttner, Magda und Döhl, Emma: Fröhlicher Unterricht. Eine Auferstehung alter Grundsätze im Elementarschulwesen. Leipzig 1910, F. Brandstetter.

Bredow, Maria von und Neitzke, Gertrud: Deutsche Grammatik für höhere Mädchenschulen. Oberstufe. Berlin 1911, O. Salle.

Gnauck-Kühne: Jugendglück und Persönlichkeit. Ein Wort für Väter, Mütter u. Töchter. Kempten 1910, J. Kösel.

Goldbaum, Helene: Das Buch der Mutter. Anleitung zur Beobachtung der geist. Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren. Berlin 1911, L. Oehmigke.

Kallmeyer, Hade: Künstlerische Gymnastik. Harmonische Körperkultur nach d. amerikan. System Stebbins-Kallmeyer. Schlachtensee-Berlin, Kulturverlag 1911.

1) Medizinische u. naturwissenschaftliche Arbeiten werden meist in Zeitschriften oder Sammelwerken veröffentlicht, die hier aus Raummangel leider nicht berücksichtigt werden konnten.

Kortzfleisch, Ida von: Das Maidenbuch. Gotha 1910, R. Schmidt.

Mecke, Hanna: Friedrich Fröbels Lebensgang und Lebenswerk. Bamberg 1910, C. C. Buchner.

Mecke, Hanna: Fröbels Ideen in ihrem Einfluß auf pädagogische und soziale Wirksamkeit. Bamberg 1910, C. C. Buchner.

Mecke, Hanna: Warum brauchen wir Kindergärten und Kinderhorte? Bamberg 1910, C. C. Buchner.

Mensch, Dr. E.: Leitfaden für d. Unterricht in der Weltgeschichte an höheren Mädchenschulen. 3. u. 5. Tl. Berlin 1910, O. Salle.

Schmidt, Margarete und Giles, Gertrude A.: Die bunten Artikel. Hauptwörterliste. Eine neue Methode für jung und alt, die Geschlechter der Hautwörter schnell und leicht zu lernen. (In deutscher, englischer u. französ. Sprache.) Dresden 1911. A. Huhle.

Schumann, Martha: Besinnliches zur Schulreform. Leipzig 1910, K. G. Th. Scheffer.

Siber, Martha: Handbuch für den deutschen Unterricht a. Mädchenbildungsanstalten. Leipzig 1910, B. G. Teubner.

Wolffheim Nelly (Kindergärtnerin, ausgebildet im Pestalozzi-Fröbelhaus I zu Berlin): Soll ich mein Kind in einen Kindergarten schicken? Ein Orientierungsbuch für Eltern und alle, die sich mit Erziehungsfragen beschäftigen. „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1911, Felix Dietrich.

### Geschichte, Biographien.

Bethusy-Huc, Valesca Grfn.: Aus den Chroniken schlesischer Städte. Kattowitz 1911, Gebr. Böhm.

Bismarck, Hedwig von: Erinnerungen aus dem Leben einer 95jährigen. Halle 1910, R. Mühlmann.

Blennerhassett, Charlotte Lady: Streiflichter. Berlin 1911, Gebr. Paetel.

Böcklin, Angela: Böcklin-Memoiren. Tagebuchblätter von Böcklins Gattin. Berlin 1910, Internationale Verlagsanstalt für Kunst und Literatur.

Braun, Lily: Memoiren einer Sozialistin. Lehrjahre. München 1910. Kampfjahre. München 1911, Albert Langen.

Brentano, Hanny: Amalie, Fürstin v. Gallitzin. Frauenbilder. Freiburg i. Br. 1910, Herder.

Durand, Hofdame: Am Kaiserhofe Napoleons. Erinnerungen über Napoleons Familienleben. Jena 1910, H. Costenoble.

Fischer-Lette, Marie: Zwei Jüngerinnen ihres Meisters. Florence Nightingale und Dr. Elizabeth Blackwell. Hamburg 1911, Agentur des Rauhen Hauses.

Grassow, Elsa: Luise, Königin von Preußen. Gedenkschrift zu dem 100jähr. Sterbetage. Berlin 1910, A. W. Hayns Erben.

Hartleben, Selma: „Mei Erich." Aus Otto Erichs Leben. Berlin 1910, S. Fischer.

Kastner-Michalitschke, Else: Geschichte und Verfassungen des Sternkreuzordens. Leipzig 1910, A. Cavael.

Lazarus, Nahida: Ein deutscher Professor in der Schweiz. Nach Briefen u. Dokumenten im Nachlaß ihres Gatten. Berlin 1910, F. Dümmler.

Merores, Dr. Margarete: Gaeta im frühen Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Stadt. Gotha 1911, F. A. Perthes.

Schiffer, Dr. Zippora: Markgraf Hubert Pallavicini. Ein Signore Oberitaliens im 13. Jahrh. Eine Biographie. Leipzig 1910, Quelle u. Meyer.

Schneller, Dr. Adelh.: Der Brüsseler Friede von 1516. Würzburger Studien zur Geschichte des Mittelalters u. der Neuzeit. Leipzig 1910, Quelle u. Meyer.

Sonnenfels, Amanda: Hervorragende Frauen. Lebensbilder aus zwei Jahrhunderten. Gotha 1910, F. A. Perthes.

Wengeroff, Pauline: Memoiren einer Großmutter. Bilder aus der Kulturgeschichte der Juden Rußlands im 19. Jahrh. 2 Bände. Berlin 1910, M. Poppelauer.

Wilhelmine, der Markgräfin v. Bayreuth Memoiren. (Der französ. Text nach Braunschweig. Ausg. v. 1810 durch Annette Kolb neu übertragen.) 2 Bde. Leipzig 1910, Insel-Verlag.

### Erdbeschreibung.

Therese, Prinzessin von Bayern: Des Prinzen Arnulf von Bayern Jagdexpedition in den Tian-Schan. München 1910, R. Oldenbourg.

### Sprach- und Literaturwissenschaft.

Beckers, Maria: Ein Übungsbuch der engl. Sprache. Für das 1. Jahr. Merzig 1911, M. Regler.

Bergmann, Martha: Idiomes. (Gallicismes-Germanismes.) Spracheigenheiten. 1. Tl. Magdeburg 1910, K. Peters.

Ey, Louise: Neue portugiesische Konversations-Grammatik. Heidelberg 1910, J. Groß.

Forchhammer, Henni: Dänischer Sprachführer. Aussprache — Gespräche — Texte — Grammatik — Wörterverzeichnis. Heidelberg 1911, J. Groß.

Hellmann, Hanna: Heinrich v. Kleist. Darstellung des Problems. Heidelberg 1911, Carl Winter.

Janssen, Magda: Karl Henckell, ein Dichterbild. München 1911. Die Lese.

Rotzoll, Eva: Die Diminutivbildungen im Neuenglischen unter besond. Berücksichtigung der Dialekte. Anglistische Forschungen, hrsg. von Prof. Dr. Johs. Hoops. Heidelberg, Carl Winter. XI. 1910.

Sobbe, Dr. Agnes von: Die Ausgleichung des Rückumlautes. Heidelberg 1911, Weiß.

Speyer, Dr. Marie: Friedrich Wilhelm Weber und die Romantik. Untersuchungen zur Geschichte d. romantischen Einflusses im 19. Jahrh. 2. Heft der deutschen Quellen u. Studien. Regensburg 1910, J. Habbel.

Tobler, Clara: Mrs. Elizabeth Inchbald, eine vergessene englische Bühnendichterin und Romanschriftstellerin des 18. Jahrh. Berlin 1910, Mayer u. Müller.

**Kunst.**

Aschenheim, Charlotte: Der italienische Einfluß in der vlämischen Malerei der Frührenaissance. Straßburg 1910, J. H. E. Heitz.

Diemer, Hermine, geb. v. Hillern: Oberammergau und seine Passionsspiele. Ein Rückblick üb. die Geschichte Oberammergaus und seiner Passionsspiele usw. München 1910, C. A. Seyfried u. Co.

Escherich, Mela: Das Kind in der Kunst. Stuttgart 1910, Franckh.

Gosche, Dr. Agnes: Abriß der Kunstgeschichte für höhere Schulen. Halle 1910, Buchh. d. Waisenhauses.

Le Beau, Luise Adolpha: Lebenserinnerungen einer Komponistin. Baden-Baden 1910, E. Sommermeyer.

Scheglmann, Dr. Sylva: Versuch einer Entwicklungsgeschichte d. Deckenmalerei in Italien vom 15. bis zum 19. Jahrh. Straßburg 1910, J. H. E. Heitz.

Schumacher, Tony: Meine Oberammergauer von einst und jetzt. Selbsterlebtes aus drei Jahrzehnten. Stuttgart 1910, Levy u. Müller.

Schwabacher, Sascha: Die Stickereien nach Entwürfen des Antonio Pollaiuolo in der Opera di S. Maria del Fiore zu Florenz. Straßburg 1911, J. H. E. Heitz.

Wygodzinski, Vally: Im Kampf um die Kunst. Berlin 1910, B. Cassirer.

(Bearbeitet von Elisabeth Altmann-Gottheiner.)

# Schöne Literatur.

Die hier vorgenommene Übersicht kann infolge des sehr beschränkten Raumes keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Noch weniger war es möglich, innerhalb der aus allen Lagern stammenden und von den verschiedenartigsten künstlerischen Individualitäten ausgehenden Arbeiten den Gang der Entwickelung des Frauenschaffens aufzuspüren und klar darzustellen. Auf einer viel breiteren, auch räumlich ausgedehnteren Basis hätte diese Übersicht aufgebaut, manches aber, was Beachtung verdient, dann ausgeschieden werden müssen, weil es sich auf der gleichen Linie bewegt. Wir aber möchten hier auf jedes anerkennenswerte Streben hinweisen, das über die Dutzendware banaler Unterhaltungsliteratur hinaus Gehaltvolles zu schaffen bemüht ist, möchten vor allem auch die besten Schöpfungen der jüngsten Zeit durch einige charakterisierende Begleitworte der Beachtung empfehlen. Wir geben daher die Werke in alphabetischer Folge und fügen da, wo es uns nötig erscheint, eine kurze Würdigung bei.

**a) Romane.**

Böhlau, Helene: Isebies. München, Albert Langen. Für Freunde von Helene Böhlaus Schrifttum eine ergreifend schöne Gabe: die dichterisch verklärte, in den äußeren Geschehnissen nur wenig umgedeutete Geschichte ihres eigenen Lebens. Ein Mittelding zwischen Roman und Bekenntnis, formal zwar etwas anfechtbar, doch von starker, seelenenthüllender und zu tiefstem Miterleben aufregender Kraft.

Bonin, Eva von: Das Leben der Renée von Catte. Berlin, E. Fleischel. Geh. 3,50 M., geb. 4,50 M. Das Buch einer talentvollen Debutantin, etwas schwärmerisch verstiegen in der Tendenz, dennoch eine fesselnde Persönlichkeitsoffenbarung von künstlerischer Eigenart.

Botsy, Katharina: Der Trinker. München, Albert Langen.

Bülow, Frieda, Freiin von: Frauentreue. Dresden, Carl Reißner.

**Croissant-Rust, Anna:** Der Felsbrunner Hof. Eine Gutsgeschichte. München, Georg Müller. Eine packende Schilderung vom Untergang einer Familie, zeugt von starken, künstlerischen Energien und stößt doch ab durch eine zu wenig innerlich notwendige Betonung des Häßlichen.

**Demling, Anny:** Oriol Heinrichs Frau. Fischers zeitgenössische Romanbibliothek, Berlin. Eine sehr temperamentvolle Erzählung von fesselndem Lokalkolorit. Schilderung der Weinbauern in Südwestdeutschland. Heimatkunst im besten Sinne.

**Diers, Marie:** Die Tragödie Mama. Dresden, Max Seyferth; und Die Briefe des alten Josias Köppen. Ebenda. Besonders die erste Arbeit ist wertvoll als sehr tiefgrabende Darstellung des individualistischen und altruistischen Problems innerhalb des Verhältnisses einer Mutter zu ihren Kindern.

**Dill, Liesbeth:** Unverbrannte Briefe. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart. Die Verfasserin verfügt über eine sehr feine Schilderungsgabe für Gegenden, Menschen und Situationen.

**Fischer, Marthe Renate:** Die aus dem Drachenhaus. Stuttgart. Bonz u. Co. Guter volkstümlicher Thüringer Roman.

**Godin, A. von:** Benedetta. Köln, Bachem. Gehört zu den besseren Unterhaltungsromanen von ausgesprochen katholischer Tendenz.

**Gubalke, Lotte:** Das Marienbild der Nonne Zeitlose. Stuttgart, Adolf Bonz u. Co. Trefflicher Typus einer volkstümlichen historischen Erzählung; es walten frische Poesie und kerniger, gesunder Humor vor.

**Handel-Mazzetti, Enricca von:** Die arme Margaret. Ein Volksroman aus dem alten Steyr. Kempten-München, Josias Kösel. Das neueste Werk dieser Meisterin der Schilderungskunst erfreut durch seine edle Toleranz. Über das Konfessionelle triumphiert zuletzt das rein Menschliche. Gegen die etwas zu sentimentale Note, die wohl kaum der gewählten historischen Epoche entspricht, wäre Einspruch zu erheben.

**Harder, Agnes:** Anno Dazumal. Roman aus den 40er Jahrrn. Dresden, Carl Reißner.

**Hauschner, Auguste:** Rudolf u. Camilla. Berlin, Fleischel.

**Heine, Anselma:** Eine Perl. Berlin, Fleischel. Eine der ergreifendsten, lebenswahren Schilderungen der Tragik der Frau, die sich außerhalb der Schranken gesellschaftlicher Sittlichkeitsbegriffe gestellt hat.

**Hochstetter, Sophie:** Passion. Fischers Zeitgen. Bibliothek.

**Huch, Ricarda:** Das Leben des Grafen Federigo Confaloniere. Leipzig, Inselverlag. Eines der wertvollsten unter den Frauenbüchern der letzten Jahre. Ein formal reifer, ja künstlerisch vollendeter, historischer Roman, der eine glänzende Synthese darstellt zwischen memoirenhafter Treue und objektiv abgerundeter, psychologisch vertiefter Charakterzeichnung. Von derselben: Der letzte Sommer. Eine Erzählung in Briefen. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Die Brieferzählung als Kunstform hat hier eine Höchststeigerung erfahren. Meisterlich sind die einzelnen schreibenden Personen charakterisiert worden. In langsam aber ganz folgerichtigem Fortschreiten enthüllt sich ihr Seelenleben.

**Janitschek, Maria:** Im Finstern. Leipzig, B. Elischer. Eine phantasievolle, aber künstlerisch undisziplinierte Leistung; krankhafte Zerrissenheit.

**Kaiser, Isabelle:** Der wandernde See, Roman aus den Unterwaldner Bergen. Köln. Bachem.

**Külpe, Frances:** Der Schmerzenssohn. Eine stille Geschichte. Berlin, Schottländer.

**Lewald, Emmi:** Der Magnetberg. Berlin, G. Stilke. Zeigt die bekannte Gabe der Verfasserin, das Leben der Großstadtgesellschaft satirisch pointiert zu schildern.

**Mühlau, Helene von:** Eine irrende Seele. Berlin, Fleischel.

**Nathusius, Anne Marie von:** Der stolze Lumpenkram. Berlin, Otto Janke.

**Niese, Charlotte:** Römische Pilger. Leipzig, W. Grunow.

**Schanz, Frida:** Zweite Ehe. Berlin, Trowitzsch.

**Schubin, Ossip:** Die Tragödie eines Idealisten.

**Seelhorst, Marie:** Das Schicksal der Tänzerin Ermina Hautaine. Berlin, S. Fischer. Eine sehr feine, in ein reizvolles, künstlerisches Gewand gekleidete Seelenstudie.

**Viebig, Klara:** Die vor den Toren. Berlin, Fleischel. Ein groß angelegtes und glänzend durchgeführtes Kulturgemälde; neben der trefflichen Milieuschilderung bietet die Verfasserin ganz Bemerkenswertes in Beziehung auf psychologischen Tiefblick.

**Villinger, Hermine:** Sterngucker. Stuttgart 1910, Deutsche Verlagsanstalt.

**Ruth:** Die Wahl. Fischers Zeitgenössische Bibliothek.

**Winter, Betty:** Unser Heiland ist arm geblieben. München, Georg Müller. Zeugt von einer ungemein reichen Phantasie, der keine Klarheit und künstlerische Konzentration die Wage hält. Die Tendenz ist krankhaft.

### b) Novellen.

**Algenstädt, Luise:** Die große Sehnsucht. Drei jüdische Novellen. Leipzig, Grunow.

**Ebner Eschenbach, Marie von:** Altweibersommer. Berlin, Paetel. Genrebilder. Ebenda. Man freut sich, der edlen, abgeklärten Meisterin der Erzählkunst noch immer unter den Jungen und Jüngsten zu begegnen. Der erste Band bietet einen Extrakt ihrer tiefen Altersweisheit, Skizzen u. Aphorismen aus Regionen, von wo aus das tiefst Menschliche immer sicherer verstanden und von den Schlacken irdischer Unzulänglichkeit geläutert wird. Die Novellen der Genrebilder sind vorbildliche Kunstwerke, gereift an der Sonne hoher Lebensweisheit.

**Forbes-Mosse, Irene:** Berberitzchen. Berlin, S. Fischer. Hier spricht eine selten reiche, vorwiegend lyrische Begabung. Erlesene Farbenstimmungen, feinste seelische Reize ergeben eine künstlerisch sehr hochstehende Eigenart.

**Frost, Laura:** Über den Tag hinaus. Leipzig, Xenienverlag.

**Janitschek, Maria:** Wenn die Sonne untergeht. Stuttgart, Cotta.

**Huch, Ricarda:** Der Hahn von Quakenbrück. Berlin, Schuster u. Löffler. Ein meisterlich gelungener Versuch humoristisch-satirischer Darstellung in altertümelnd distanzierendem Ton.

**Viebig, Clara:** Die heilige Einfalt. Berlin, Fleischel. Gemälde aus dem Eiffelmilieu und dem Berliner Kleinbürgertum, alles von packender Anschaulichkeit; hier und da fesselndes Herausstellen des Psychologischen.

**Voigt-Diederichs, Helene:** Nur ein Gleichnis. Jena, Eugen Diederichs. Bietet glückliche Gegenständlichkeit u. Geschlossenheit, tiefes Verständnis für die Seelenäußerungen schlichter Leute, deren Alltagsleben in die Sphäre des rein Menschlichen erhoben wird.

### c) Lyrik.

**Ahues, Adele:** Zwischen Dunkel u. Tag. Bremen, Winters Verlag.

**Heinemann-Grautoff, Erna:** Vom weiten Wandern. Leipzig, Fritz Eckardt.

**Frauenlyrik der Gegenwart.** Zusammengestellt und herausgegeben von M. H. Gareth. Leipzig 1911, Fritz Eckardt. Diese Sammlung baut sich auf aus den schönsten Perlen der Dichtung, die uns die Dichterinnen der Gegenwart geschenkt haben. Die Gedichte sind nicht nach den Dichterinnen, sondern nach Stimmung und Inhalt aufgebaut und geordnet. Sie beginnen mit dem Erwachen des Tages — des Frühlings —, führen uns durch Liebe und Mutterschaft, traurige Stunden und den Kampf des Lebens, durch Einsamkeit und Andacht und durch Leben und Tod. Aus der Fülle der Dichterinnen, welche mit ihren Dichtungen in diesem Buche vertreten sind, seien erwähnt: Ricarda Huch, Lulu v. Strauß und Torney, Isolde Kurz, Enricca v. Handel-Mazzetti, M. Herbert, Hedwig Dransfeld, Margareta Susmann, Toni Schwabe, Frida Schanz, Gertrud Prellwitz, Agnes Harder, Käthe Schirmacher, Alberta v. Puttkamer, Frida v. Bülow †, Ensel-Killburger, Rosa Mayreder und viele andere.

**Marie-Madeleine:** Aber das Fleisch ist stark. Leipzig, Elischer.

**Sachse, Margarete:** Stimmen des Tags. München, Piper. Tiefe, warme und formal sehr reife Bekenntnisse einer vornehmen Frauenseele. Eine wertvolle Gabe stimmungsvoller Gedankenlyrik von kraftvoller Lebensauffassung.

**Schanz, Frida:** Winterfahrten. Berlin, Velhagen u. Klasing. Balladen. Ebenda.

**Semmig, Bertha Jeanne:** Aber ging es leuchtend nieder. Berlin, Fritz Eckardt. Mit schlichter Innigkeit spricht hier eine Lehrerin, die ein selten reiches Verständnis für die Kinderseele besitzt und Treue im Kleinen übt.

**Wolf, Grete:** Die hellen Tage, Berlin, Axel Junker.

### d) Drama.

**Unger, Ilka Maria:** Feierabend, Berlin, J. Bard.

**Rademacher, Hanna:** Johanna von Neapel. Leipzig, Ernst Rohwoldt.

**Rosmer, Ernst:** Achill. Tragödie. Berlin, S. Fischer.

(Bearbeitet von Anna Brunnemann.)

## Literatur zur Frauenfrage und Frauenbewegung.

**Arendt, Schwester Henriette:** Erlebnisse einer Polizeiassistentin. München 1910, Süddeutsche Monatshefte.

**Apolant, Jenny:** Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde. Schriften des Allg. deutschen Frauenvereins. Leipzig 1910, B. G. Teubner.

Die verdiente Leiterin der Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau in Frankfurt a. M. gibt uns hier eine wertvolle Übersicht über die großen Fortschritte, welche die Mitarbeit der

Frau in der Gemeinde in Deutschland während des letzten Jahrzehnts gemacht hat. Die Anordnung der Schrift ist sehr übersichtlich; an eine Darlegung des gegenwärtigen Standes des Gemeindewahlrechts d. Frauen in den verschiedenen Bundesstaaten schließt sich ein Auszug der gesetzlichen Bestimmungen über Armen- und Waisenpflege in bezug auf die Frauen; dann folgt eine tabellarische Zusammenstellung aller in städtischen Ämtern in Deutschland tätigen Frauen. Der letzte Abschnitt gibt Auskunft über kommunale Tätigkeit der Frauen im europäischen Ausland.

Altmann-Gottheiner, Dr. Elisabeth: Die Frau und die gesetzliche Interessenvertretung. Herausgegeben v. Preußischen Landesverein für Frauenstimmrecht 1910.

Baum, Dr. Marie: Die Folgen ungelernter Arbeit für die Arbeiterin. „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1910, Felix Dietrich.

Baum, Dr. Marie: Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau. Schriften des ständigen Ausschusses z. Förderung d. Arbeiterinnen-Interessen. 3. Heft, Jena 1910, Gustav Fischer.

Die Verfasserin behandelt ein Gebiet, das bisher noch wenig Beachtung gefunden hat; sie sagt mit Recht, daß hier Probleme von tiefster Bedeutung liegen. In den ausführlichen Leitsätzen weist Dr. Baum die Wege, wie eine freiere Entfaltung des inneren Lebens der Frau in den arbeitenden Klassen zu schaffen wäre.

Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus. 50. Aufl. Jubiläumsausgabe. Stuttgart 1910, J. H. W. Dietz Nachf.

Bei dem Erscheinen der Jubiläumsausgabe, die mit einem Vorwort des Verfassers versehen ist, haben alle Richtungen der Frauenbewegung einmütig anerkannt, daß sie Bebel für dieses Buch zu Dank verpflichtet sind. Wurden doch hier zum erstenmal die großen Probleme der Frauenarbeit in ihrem innersten Zusammenhang mit den Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in großzügiger Weise aufgerollt. Wir können vielleicht heute nicht mehr ganz verstehen, daß Bebels Werk zur Zeit seines Erscheinens eine Tat bedeutete und daß es für die Vorkämpferinnen der Frauenbewegung eine Quelle der Ermutigung, Hoffnung und Belehrung gewesen ist. Indessen auch für die jetzige Generation bietet das Buch eine Fülle des Wissenswerten und Interessanten, und jede Frau, die in der Bewegung steht, sollte es kennen.

Brockmann, Clara: Die deutsche Frau in Südwestafrika. Berlin 1910, Mittler u. Sohn.

Bluhm, Dr. Agnes: Der Einfluß der gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau. Aus Schriften des ständigen Ausschusses z. Förderung d. Arbeiterinnen-Interessen. Jena 1910, Gustav Fischer.

Die Verfasserin fordert, daß den gewerblichen Vergiftungen der weiblichen Arbeiterschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird im Hinblick darauf, daß die Frau Trägerin der zukünftigen Generation ist. Dr. Bluhm erwartet von der medizinischen Wissenschaft, daß sie anstreben wird, die Gifte mehr und mehr durch ungiftige Stoffe zu ersetzen zum Heil der Arbeiterschaft und ihrer Nachkommen.

Elster, Dr. Alex.: Frauentum und Trinksitten. Ein Beitrag zur Alkoholfrage, zur Frauenfrage und zur Frage des Genußlebens des Mannes und der Frau. Hamburg 1910, Deutschlands Großloge II.

Freudenberg, Ika: Was die Frauenbewegung erreicht hat. München 1910, Buchh. National-Verein.

Freudenberg, Ika: Die Frau und die Kultur des öffentlichen Lebens. Aus: Kulturaufgaben der Frau, herausgegeben v. Prof. Dr. J. Wychgram. Leipzig 1911, C. F. Amelang.

Das Buch führt uns mitten hinein in die Probleme und Kämpfe, die sich im Leben der modernen Frau abspielen; es schildert in großen Zügen den Werdegang der Frauenbewegung, gibt einen Überblick über die weibliche Berufstätigkeit in ihrer Einwirkung auf die Individualität der Frau und auf die Gesamtheit. Das Bild wird vervollständigt durch Schilderungen der steigenden Anteilnahme der Frau an sozialer Arbeit, ihr allmähliches Hineinwachsen in die großen Aufgaben von Gemeinde und Staat.

Gadesmann: Meta: Die Frau als kaufmännische Angestellte. Schriften des

Kaufm. Verbandes f. weibl. Angestellte Nr. 8. Berlin 1910.

Hähnel, Franziskus: Das Gemeindebestimmungsrecht und die Frauen. Vortrag, gehalten am 8. Mai 1910 auf dem Rhein.-Westf. Frauentage in Essen. Verlag des Alkoholgegenbundes. Berlin N. 28 1910.

Hauff: Lilly: Die Entwicklung der Frauenberufe in den letzten drei Jahrzehnten. Mit besond. Berücksichtigung der berufl. Entwicklungsgeschichte in Halle a. S. Berlin 1911, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Heller, Marie: Der Wandel in der Frauenarbeit Deutschlands seit 1905. „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1910, Felix Dietrich.

Herrmann, Agnes: Fortbildungsschulzwang für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Schriften des Kaufm. Verbandes für weibl. Angestellte. Berlin 1910.

Heymann, Lida Gustava: Das kommunale Wahlrecht der Frauen im Deutschen Reiche. München 1910, Castner u. Callwey.

Heymann, Lida Gustava: Das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern in den deutschen Bundesstaaten. Herausgegeben vom Deutschen Verband für Frauenstimmrecht. Gautzsch bei Leipzig 1911, Felix Dietrich.

Hirschfeld, Dorothea: Die Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege Deutschlands. Bericht aus Anlaß des Internationalen Kongresses für Armenpflege und Wohltätigkeit in Kopenhagen 1910. Berlin SW. 1910, Bernburger Straße 24/25.

Jaffé-Richthofen, Dr. E.: Die Frau in der Gewerbeinspektion. Aus: Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung d. Arbeiterinnen-Interessen. Heft III.

Jellinek, Camilla: Petition deutscher Frauen betr. das Verbot weibl. Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften. „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1910, Felix Dietrich.

Kisker, Ida: Die Frauenarbeit in den Kontoren einer Großstadt. Tübingen 1911, J. C. B. Mohr.

Krukenberg, Elsbeth: Die Frau in der Familie. Kulturaufgaben der Frau, herausgegeben von Prof. Dr. J. Wychgram. Leipzig 1910, C. F. Amelang.

Die Verfasserin schildert uns die Frau in allen ihren Beziehungen zu Haus und Familie, als Ehefrau, als Mutter, in ihrem Verhältnis zu den Hausgenossen, in ihren Pflichten für die Außenwelt. Der Kindererziehung ist ein besonders breiter Raum gewidmet. Neben dem Betonen guter althergebrachter Sitte kommen moderne Anschauungen durchaus zur Geltung.

Lessing, Dr. Theodor: Weib, Frau, Dame. München 1910, Gmelin.

Lischnewska, Maria: Warum muß die Frau Politik treiben? München 1910, Nationalverein.

Lischnewska, Maria: Die handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau. Ein Mahnwort an die deutsche Frauenbewegung aller Richtungen. „Kultur u. Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1910, Felix Dietrich.

Levy-Rathenau, Josephine: Die deutsche Frau im Beruf. Praktische Ratschläge zur Berufswahl. V. Teil des Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. 2. neu bearb. Aufl. Berlin S. 1910, W. Moeser.

Gestützt auf langjährige Erfahrungen durch die Arbeit in der Auskunftsstelle des Bundes deutscher Frauenvereine gibt die Verfasserin einen Überblick über alle Berufe, die den Frauen offen stehen. Bei jedem Berufe sind die Ausbildungsmöglichkeiten und die daraus erwachsenden Unkosten angegeben, sowie die Aussichten

auf Anstellung und Verwertung des Erlernten. Als Ratgeber bei der Berufswahl wird das Buch schätzbare Dienste leisten.

Mausbach, Prof. Dr. Jos.: Frauenbildung und Frauenstudium im Lichte der Zeitbedürfnisse und der Zeitgegensätze. 2 Vorträge. München 1910, Aschendorff.

Mleinek, Clara: Praktische Maßnahmen. „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1910, Felix Dietrich.

Mueller, Paula: Zehn Jahre Evangelischer Frauenbund.

Dieselbe: Weltanschauung und Frauenbewegung. Aus: Hefte zur Frauenfrage. Gr.-Lichterfelde 1910, E. Runge.

Öfelein, Anna: Die Fürsorgearbeit der gebildeten Frau auf dem Lande. Mit besond. Berücksichtigung bayr. Verhältnisse. Fortschritt-Bibliothek 1911, Buchh. Nationalverein.

Otto, Rose, Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen. 104 Stück der Münchener volkswirtschaftl. Studien, herausgegeben von Brentano u. Lotz. Stuttgart 1910, J. G. Cotta Nachf.

Die Verfasserin hat über die Fabrikarbeit der Ehefrau umfassende Studien gemacht. Hier wird der ziffernmäßige Beweis erbracht, daß tatsächlich eine Aufbesseuerng der Familieneinnahmen durch die außerhäusliche Frauenarbeit zustande kommt. Das Verdienst der Frau wird nicht, wie vielfach angenommen wurde, durch direkte und indirekte Unkosten wieder verschlungen, sondern es bleibt ein wirklicher Überschuß. Das finanzielle Ergebnis der Frauenarbeit ist volkswirtschaftlich von hoher Bedeutung.

Radel, Frieda: Warum fordern wir das Frauenstimmrecht? „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1910, Felix Dietrich.

Rheinisch-Westf. Frauenbund: Die Frau auf dem Lande. Leipzig 1910, B. G. Teubner.

Reichel, Charlotte: Der Dienstvertrag der Krankenpflegerinnen, unter Berücksichtigung der sozialen Lage. Jena 1910, Gustav Fischer.

Religion, die, und die Frau. Sieben Vorträge, gehalten beim 5. Weltkongreß für freies Christentum und religiösen Fortschritt. Berlin 1910, herausgegeben von Dr. Gertrud Bäumer. Berlin-Schöneberg 1911, Protestantischer Schriftenvertrieb.

Schirmacher, Dr. Kaethe: Moderne Jugend. Ein Wegweiser für den Daseinskampf. München 1910, Ernst Reinhardt.

Das Buch enthält eine Reihe feinsinniger Betrachtungen, die in erster Linie für die Jugend bestimmt, auch für Erwachsene reiches Interesse bieten. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Verfasserin den Fragen der Erziehung; letztere gibt nach ihrem Dafürhalten dem werdenden Menschen nur eine sehr unvollkommene Ausrüstung für den Daseinskampf. Die Vernachlässigung, von der in weiten Kreisen namentlich noch immer die Erziehung der weiblichen Jugend betroffen wird, erfährt eine scharfe Beleuchtung. Das Buch ist für solche Frauen, die unserer Bewegung noch fernstehen, zur Einführung vortrefflich geeignet.

Schriften des Schlesischen Frauenbundes. Herausgegeben von Marie Wegner. III. Heft: Gemeindebestimmungsrecht. Die Mitarbeit und das Wahlrecht der Frau in der Gemeinde. Breslau, Priebatsch.

Sellheim, Dr. Hugo: Das Geheimnis des Ewig-Weiblichen. Ein Versuch zur Naturgeschichte der Frau. Stuttgart 1911, Ferdinand Enke.

Simon: Helene: Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907. Vortrag. Heft II der Schriften des ständigen Ausschusses z. Förderung der Arbeiterinteressen. Mit 18 Tabellen. Jena 1910, Gustav Fischer.

Die Verfasserin zeigt in erschöpfender Weise die Entwicklung der Arbeiterinnenverhältnisse auf allen Gebieten. An der Hand von Zahlen, denen die Berufsstatistik von 1907 zugrunde

liegt, wird Quantität und Qualität der Frauenarbeit eingehend geprüft. H. Simon kommt zu dem Resultat, daß der qualitative Wert der Frauenarbeit steigen muß; sie fordert vor allem Ausbau der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung und Fortbildungsschulzwang für das weibliche Geschlecht.

Sohnrey, Heinrich: Der Zug der Landmädchen nach der Großstadt. Vortrag. Berlin 1910, Deutsche Landbuchhandlung.

Star: Was Frauen erdulden. Berichte aus dem Leben. Mit einem Geleitwort von Dr. A. Salomon. Berlin-Schöneberg 1910, Buchverlag der Hilfe.

Ufer-Held: Frieda: Weibliches Werden und Wachsen. Chemnitz 1911, G. Koegle.

Wirminghaus, Else: Die Frau und die Kultur des Körpers. „Kulturaufgaben der Frau." Herausgegeben von Prof. Dr. J. Wychgram. Leipzig 1911, C. F. Amelang.

Die Verfasserin schildert den Stand der Bestrebungen zur Verbesserung der Körperkultur in den verschiedenen Ländern, behandelt die hohen Aufgaben der Frau als Trägerin der Volksgesundheit, macht Vorschläge zur Umgestaltung der Frauentracht mit Berücksichtigung von Frauen, Kindern und Halbwüchsigen. Die körperliche Erziehung innerhalb des Mädchenschulwesens wird eingehend erörtert.

Zietz, Martha: Stellung der Frau in der evangelischen Kirche. „Kultur und Fortschritt." Gautzsch bei Leipzig 1911, Felix Dietrich.

Zimmer, Prof. Friedr.: Soziale Arbeit der Haustochter. Berlin-Zehlendorf 1910, Zimmer-Haus.

(Bearbeitet von Adelheid von Welczeck.)

## Deutsche Frauenzeitschriften.[1])

„Blätter für soziale Arbeit." Organ des Zentralvereins für Arbeiterinneninteressen sowie zahlreicher Gruppen für soziale Hilfsarbeit. Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i. B. Schriftleitung: Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Mannheim.

„Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine", Bundesorgan, herausgegeben vom Vorstand. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig. Schriftleitung: Frau Marie Stritt, Dresden.

„Das Töchterpensionat", Fachblatt für Töchterpensionate, Haushaltungsinstitute u. Kochschulen. Verlag: Eduard Roether, Darmstadt. Schriftleitung: Frau Oberlehrer Strecker, Bad-Nauheim.

„Der Fernsprecher", Offizielles Organ für die Gesamtinteressen der Post- und Telegraphenbeamtinnen. Verlag: P. Förster, Breslau. Schriftleitung: Geo. Förster, Breslau.

„Der katholische Frauenbund", Organ des genannten Bundes. Verlag: Cöln a. Rh. Schriftleitung: Frau Bachem-Sieger, Cöln.

„Deutscher Frauenbund", Organ des genannten Bundes. Eigener Verlag, Berlin.

„Deutscher Lyceum-Club", Mitteilungen für die Mitglieder. Verlag: Robert Maetzig, Charlottenburg 5. Herausgeber: Der Vorstand des Deutschen Lyceum-Clubs, Berlin W.

„Die Arbeiterin", Organ des Gewerkvereins der deutschen Frauen und Mädchen H.-D. Verlag und Schriftleitung: Berlin, Kniprodestraße 121.

„Die Christliche Frau", Zeitschrift für höhere weibliche Bildung u. christliche Frauentätigkeit in Familie und Gesellschaft. Verlag: Charitasverband für das kathol. Deutschland, Freiburg i. Br. Schriftleitung: Hedwig Dransfeld, Werl.

„Die deutsche Arbeiterin", Organ des Verbandes evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands. Verlag des Christl. Zeitschriftenvereins, Berlin SW. 68. Schriftleitung: Th. Brandin.

„Die deutsche Frau", Wochenschrift für Hauswirtschaft und Frauenerwerb. Verlag der deutschen Frau, Leipzig. Schriftleitung: Luise Koppen, Berlin.

„Die Eisenbahnbeamtin", Offizielles Organ für die Gesamtinteressen der Eisenbahnbeamtinnen. Verlag: P. Förster, Breslau. Schriftleitung: Geo. Förster, Breslau.

---

1) Zeitschriften, die lediglich Mode und Hauswirtschaft betreffen, sind nicht berücksichtigt.

„Die Frau“, Monatsschrift für das gesamte Frauenleben unserer Zeit. Verlag: W. Moeser, Berlin S. 14. Herausgeberin und Schriftleitung: Helene Lange, Berlin-Grunewald.

„Die Frauenbewegung“, Publikationsorgan der Fortschrittlichen Frauenbewegung. Verlag: W. u. S. Loewenthal, Berlin C. 19, Grünstr. 4. Herausgeberin und Schriftleitung: Minna Cauer, Berlin.

„Die Frau im Osten“ mit 2 Beilagen: „Stimmrecht“ (s. d.) und „Die Frau im Erwerbsleben“. Organ d. Schlesischen Frauenverbandes. Verlag: Die Frau im Osten. Schriftleitung: Frau Marie Wegner, Breslau, Kaiser-Wilhelmstraße 109.

„Die Gleichheit“. Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen. Verlag: J. H. W. Dietz, Stuttgart. Redaktion: Frau Klara Zetkin (Zundel), Wilhelmshöhe, Post Degerloch bei Stuttgart.

„Die Hausbeamtin“, Mitteilungen des Allg. Deutschen Vereins für Hausbeamtinnen. Schriftleitung: Frau Pache, Großröhrsdorf.

„Die Heimarbeiterin“, Organ der christlichen Heimarbeiterinnenbewegung. Schriftleitung: Margarete Behm, Berlin W.

„Die höhere Mädchenschule“, Zeitschrift für alle Angelegenheiten d. höh. Mädchenschule, der Frauenschule, der Studienanstalt und des höheren Lehrerinnenseminars. Verlag: A. Marcus und E. Weber, Bonn. Herausgeber: Dr. Hans Güldner.

„Die katholische Lehrerin“. Verlag: V. Höfling, München. Schriftleitung: Babette Kiefaber.

„Die Lehrerin“, Organ des Allg. Deutschen Lehrerinnenvereins u. a. m. Beiblätter: A. der Sektion für höhere u. mittlere Schulen; B. des Verbandes deutscher Volksschullehrerinnen; C. der Sektion für technische Fächer. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig. Schriftleitung: Margarete Treuge und Franziska Ohnesorge.

„Die Studentin“, Organ des Verbandes der Vereine studierender Frauen Deutschlands. Schriftleitung: Dr. phil. Gertrud Klausner, Berlin-Charlottenburg.

„Ein Volk, eine Schule“, sozialpädagog. Zeitschrift für die deutschen Volksschullehrerinnen. Verlag: P. Zimmermann, Berlin. Herausgeberin: Martha Schumann. Beilagen: „Die Mädchenfortbildungsschule“. Schriftleitung: M. Kampffmeyer-Streichhan. „Gegen den Alkoholismus“. Schriftleitung: G. Streichhan.

„Evangelische Frauenzeitung“, Organ des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Verlag: Edwin Runge, Gr.-Lichterfelde. Schriftleitung: Paula Müller, Hannover.

„Fachblatt der Berufsorganisation kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen“, monatl. Beilage der „Frauenarbeit“ s. d. Verlag u. Schriftleitung die gleichen.

„Frauenarbeit“, Organ des Verbandes katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands. Verlag: Germania A.-G., Berlin C. 2. Schriftleitung: Amalie v. Schalscha-Ehrenfeld, Berlin.

„Frauen-Beruf“, Blätter für Fragen der weiblichen Erziehung, Ausbildung, Beruf u. Hilfstätigkeit. Organ des Schwäbischen Frauenvereins. Verlag: Stuttgart.

„Frauenberuf und -erwerb“, Organ der „Auskunftsstelle für Fraueninteressen“ des Bundes Deutscher Frauenvereine. Beilage zum Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig. Schriftleitung: Frau Josephine Levy-Rathenau, Berlin NW., Brücken-Allee 33.

„Frauen-Fortschritt“, Wochenzeitung für Frauenkultur u. Erwerb. Verlag: Berliner Vereinsdruckerei Berlin W. 35. Schriftleitung: O. Rentsch, Berlin-Schöneberg.

„Frauenhülfe“, Blätter f. Frauenarbeit in der evangelischen Gemeinde. Organ der Frauenhülfe des Evangel. Kirchl. Hülfsvereins. Verlag: Stiftungsverlag Potsdam. Schriftleitung: Pastor Dr. Hoppe, Potsdam, Mirbachstraße 3.

„Frauen-Rundschau“, Halbmonatsschr. für Frauenkultur und Frauenerwerb. Verlag der Frauenrundschau (Schweizer u. Co.)., Berlin. Schriftleitung: Dr. phil. Ella Mensch u. a., Berlin.

„Frauenstreben“, Organ des Hauptverbands Bayr. Frauenvereine. Verlag: Druckerei Louis Göhring u. Co., Frankenthal. Schriftleitung: Frau Clara Lang, Monbijou b. Zweibrücken.

„Frauenwirtschaft“, Zeitschrift für das hauswirtschaftliche und gewerbl. Frauenwirken. Organ des Verbandes zur Hebung hauswirtschaftlicher Frauenbildung u. a. m. Volksvereinsverlag M.-Gladbach. Schriftleitung: Dr. W. Liese, Paderborn.

„Frauen-Zukunft“, herausgegeben von Gabriele von Lieber, Meta Hammerschlag und Hanns Dorn. Frauenverlag, München. Schriftleitung: Magdalene Miller.

„Mitteilungen der Kaufm. Vereine weibl. Angestellter“, Organ der Verbündeten Kaufm. Vereine für weibl. Angestellte. Verlag u. Redaktion: Eva v. Roy, Frankfurt a. M., Gr. Hirschgraben 11.

„Mitteilungen der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“, herausgegeben von dem genannten Ber-

liner Verein. Druck von Imberg u. Lesson, Berlin SW. 68.

„Mitteilungen des Rechtsschutzverbandes", Organ des Rechtsschutzverbandes für Frauen, Halle a. S. Schriftleitung: Frau Margarete Bennewitz, Halle a. S., Albrechtstr. 41.

„Mitteilungen des Rheinisch-westfälischen Verbandes", Organ d. Rheinisch-westfälischen Frauenverbandes. Beilage zum Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig. Schriftleitung: Frau K. Ruppersberg-Saarbrücken.

„Mitteilungen des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium", Organ des genannten Vereins. Beilage zum Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig. Schriftleitung: Dr. Elsa Lina Matz, Oldenburg.

„Mitteilungen zur Förderung der Interessen des Verbandes", Organ des Verbandes Norddeutscher Frauenvereine. Verlag: M. Leßmann, Hamburg, Abcstr. 57. Schriftleitung: Frau Julie Eichholz.

„Monatsbericht d. Vereins Christlicher Lehrerinnen", Organ des genannten Vereins. Eigener Verlag. Schriftleitung: A. Wuillemin, Hannover.

„Monatsschrift für kathol. Lehrerinnen", Organ des Vereins kathol. deutscher Lehrerinnen. Verlag: Ferdinand Schöningh, Paderborn. Schriftleitung: Pauline Herber, Boppard.

„Neue Bahnen", Organ des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (zugleich Verband für Frauenarbeit u. Frauenrechte in der Gemeinde). Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i. B. Schriftleitung: Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Mannheim (von 1912 ab).

„Neue Deutsche Frauen-Zeitung", Offizielle Klubzeitung der Deutschen Frauenklubs. Verlag: Dr. Rud. Albrecht, Düsseldorf. Schriftleitung: Albertine Albrecht-Düsseldorf u. a.

„Neue Frauenkleidung und Frauenkultur", Organ des Deutschen Verbandes für Verbesserung der Frauenkleidung. Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i. B. Schriftleitung: Frau Else Wirminghaus und Frau Klara Sander, Cöln.

„Ostdeutsche Frauenarbeit", Zeitung für die Interessen der landwirtschaftl. Frauenvereine. Verlag: Pallaschke und Fehr, Rastenburg, Ostpr. Schriftleitung: Elisabet Boehm-Lamgarben.

„Stimmrecht", Organ des Frauenstimmrechtsverbandes für Westdeutschland und des Schlesischen Verbandes für Frauenstimmrecht monatliche Beilage der „Frau im Osten" s. d. Verlag: Breslau XIII., Kaiser Wilhelmstr. 109. Schriftleitung: Frau M. Wegner, Breslau.

„Unter dem Reichsadler", Organ des Vereins der Post- und Telegraphenbeamtinnen im Oberpostdirektionsbezirk Berlin. Verlag: Verkehrs-Verlag Union, Berlin-Wilmersdorf. Schriftleitung: Ernst Sommer, Berlin-Wilmersdf.

„Unterm Lazaruskreuz", Mitteilungen der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deuschlands. Organ der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands. Verlag: Deutscher Verlag, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 8. Schriftleitung: Schwester Agnes Karll.

„Vereinsblatt d. Verbandes Frankfurter Frauenvereine", Organ des genannten Verbandes. Verlag u. Schriftleitung: Frau Emma Neißer, Frankfurt a. M., Miquelstraße 21.

„Zeitschrift für Frauenstimmrecht", Organ des deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht. Verlag: W. u. S. Löwenthal, Berlin. Schriftleitung: Dr. iur. Anita Augspurg, Post Huglfing.

„Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfen", Organ d. Kaufm. Verbandes für weibliche Angestellte E. V. Verlag des Kaufm. Verbandes für weibliche Angestellte. Schriftleitung: Generalsekretär Dr. Silbermann.

(Bearbeitet von Elisabeth Altmann-Gottheiner.)



# Zur Psychologie der Gegner.

**Von Gertrud Bäumer.**

Wenn von der Psychologie der Gegner der Frauenbewegung gesprochen werden soll, so sind von vornherein auszuschließen die Gegner aus Unkenntnis. Wer überhaupt nichts von der Sache weiß, dessen Gegnerschaft ist noch nicht im psychologisch interessanten oder irgendwie bemerkenswerten Stadium, sie beruht nur auf negativen, aber nicht auf positiven Gründen. Nun ist ja die Gegnerschaft aus Unkenntnis noch ungemein groß — viel viel größer, als man sich innerhalb der Frauenbewegung bewußt wird, wenn man unter sich ist. Wir täuschen uns oft darüber, daß bei den Menschen, mit denen wir über die Frauenbewegung sprechen, nicht die Gegnerschaft, sondern einfach die Unzulänglichkeit des Eindringens in die Sache die Verständigung erschwert. Es fehlt nicht nur an der Kenntnis der Tatsachen, sondern viel mehr noch an der Gründlichkeit des Nachdenkens über sie. Wir, die wir alle theoretischen und praktischen Probleme unserer Bewegung seit Jahren verfolgen, die wir alle Einwände gegen unsere Forderungen hundertmal durchdacht, uns mit allen Zweifeln ebenso oft auseinandergesetzt haben, stehen auf einem ganz anderen Fundament der inneren Beherrschung unseres Programms als die allermeisten Gegner, die nur gelegentlich und mehr am einzelnen zufällig gehörten Schlagwort haftend sich ihre Meinung über die Frauenbewegung gebildet haben, oder ebenso oft eine von anderen gehörte Meinung einfach mitsprechen.

Diese Art von Gegnern, die der bloßen phlegmatischen Hemmung, sind also hier nicht gemeint. Für uns sind — an Zahl geringer — doch die viel wichtiger, die dem, was wir wollen, aktiven, überlegten oder doch wenigstens bewußten, auf den Kern unserer Bewegung gerichteten Widerstand leisten, die den Sinn unserer Bewegung verstehen und überzeugt ablehnen.

Den Sinn unserer Bewegung. — Er läßt sich, wenn man alle ihre Einzelforderungen auf ein Prinzip und ihre praktischen Bestrebungen auf eine gemeinsame Idee zurückführt, wohl in einen Satz zusammenfassen, oder eigentlich in zwei: es ist die Überzeugung, daß auch die Frau die Höhe ihres Persönlichkeitswertes und ihrer sozialen Leistung erlangt durch innere Freiheit und Selbstbestimmung, und daß sie zu dieser Freiheit heute nur gelangen kann durch volle Anteilnahme an der geistigen Kultur und durch praktische Mitarbeit an allen Gemeinschaftsleistungen in Beruf und öffentlichem Leben.



Der Widerstand, mit dem wir uns ernsthaft auseinanderzusetzen haben und der wirklich Beachtung verdient, richtet sich gegen diesen Grundsatz. Da sind zuerst alle die Menschen, denen es überhaupt widerstrebt, Lebensfragen, die uns so nahe, die so sehr zugleich innerlichen Charakters sind wie das Verhältnis der Geschlechter, durch abstrakte Prinzipien, durch Ideen und generalisierende Überlegungen zu regeln. Hier müsse der „Instinkt" alles sagen. Von Nietzsche an bis zu dem pseudo-geistreichen Journalismus mancher Modernsten wird der Frauenbewegung vor allem ihre „Instinktlosigkeit" vorgeworfen. Man begegnet diesem Schlagwort überall. Durch eine beklagenswerte Verirrung sei den Frauen das Bewußtsein — nein: der Instinkt für ihr eigenes Wesen verloren gegangen. Durch eine verhängnisvolle Selbstverblendung, in der sich schon die zerstörende Wirkung zu starker Dosen intellektueller Kost auf die weibliche Seele zeige — sei die Frau auf den Weg zu einem Ziel hin geraten, das nie das Ziel ihrer Natur sein könne. Sie sei, durch den äußeren Druck der wirtschaftlichen Notwendigkeit beirrt und durch die Überschätzung des Intellektualismus in der modernen Kultur verführt, im Begriff, sich selbst entfremdet, ihrer Art untreu zu werden. An Stelle der Intuition, des naturhaften, zweifellosen Ergreifens ihrer Gattungsbestimmung sei bei der Frau ein verhängnisvolles Überlegen, Wählen, Zielsetzen getreten. Aus dem Ruhen im Gegebenen, das ihrem Wesen entspreche, sei sie aufgestört durch irreführende Schlagworte und in einen Zustand geistigen Schwankens versetzt, in dem sie sich zwecklos aufreibe. Sie wisse nicht mehr, was sie könne, was sie solle, wo sie zu Hause sei. In einer unerfreulichen, mitleiderregenden Skala von Verzerrungen präsentiere sich daher die „Weiblichkeit" der Gegenwart, soweit das Gift gedrungen sei. Eine Rückkehr zur „Natur" wird ihr als einziges Allheilmittel gepredigt. Wenn äußere Verhältnisse das für eine große Zahl verbieten, so ist damit die Naturbestimmung als solche nicht außer Kurs gesetzt. So wenig wie die Exemplare eines Baumes, die durch ungünstige Bodenverhältnisse verkrüppeln, auch wenn sie noch so zahlreich sind, nun für die Norm ihres Typus irgend etwas bedeuten.

In verschiedener Instrumentation wird nun diese gleiche Melodie vom Hygieniker, dem Rassenpolitiker, dem Ästheten, dem Aristokraten, dem Konservativen gespielt. Sie unterscheiden sich nur durch das Inszenesetzen anderer Gründe, das Vorschieben anderer sachlicher Interessen für die gleiche allgemeine Vorstellung von der weiblichen Bestimmung.

Wir hörten von Herrn von Gruber, daß die Frau „dem Gegenwärtigen, dem Materiellen, dem Irdischen, dem Elementaren" näher bleiben müsse als der Mann, da „ihre Hauptaufgaben leibliche, vegetative" seien, daß ihr Geist „naiver und undifferenzierter, zugleich aber auch vielseitiger und ebenmäßiger" bleiben müsse, damit sie das naive Kind verstehen könne. Denn „zum Zwecke

der gesicherten Aufzucht der Nachkommen sind der Geist von Mann und Frau verschieden geschaffen. Der Mann ist berufen zu kämpfen, zu schützen, zu erobern, zu erzeugen; die Frau zu empfangen, zu hüten, zu erhalten. Er soll fernsichtig sein, sie nahsichtig; er geistesscharf und sie klug; er strebsam und sie biegsam, er hart und sie hingebend, er ernst und sie heiter, er Vernunft und sie Natur". Hier ist es also die Rassenhygiene, von deren Interessen aus gesehen die Frauenbewegung sich als „widerwärtiges Geschrei eines Häufleins unglücklicher, entgleister und kranker und entarteter Weiber" darstellt.

Diese rassenhygienischen Gedankengänge zur Frauenfrage gehen je nachdem in Dur und in Moll: kräftig und unverblümt die Frau in ihrer Naturfunktion erfassend — oder sentimental, halb mystisch, in ihr die dunklen mütterlichen Kräfte unversieglicher Erdfrische bewundernd.

In der ersten Tonart klingen sie besser. Die Frau als Kuh oder Stute — nur als Gebärerin, als Trägerin von Vitalitätswerten, nur als Leib, als Energiereservoir, als Zuchttier. Warum nicht? Jede Wissenschaft muß isolieren, die Rassenhygiene hat das Recht, das Leben rein von ihrem Standpunkt anzusehen. Sie muß nur diesen Standpunkt dann konsequent festhalten. Die Frau als Stute — der Mann als Hengst — der Mensch als animalische Spezies — die Gesellschaft als ein Zuchtinstitut. Das ist im Rahmen einer rein — aber freilich nur einer ganz rein rassenhygienischen Betrachtung gar nicht anstößig. Widerwärtig wird es aber, wenn so oder so die Angelegenheiten der K u l t u r in die Betrachtung gezogen und durch die Einseitigkeit dieser naturalistischen Wertungen erniedrigt und beleidigt werden. Und das geschieht hier, und zwar auf Kosten der Frau. Nämlich dadurch, daß diese Betrachtungsweise auf sie in ausschließlicherem Sinne angewendet wird als auf den Mann. Sie soll „ihre H a u p t aufgabe" im Animalischen haben, m e h r Zuchttier als geistiges Wesen, mehr Natur (im physischen Sinn) als Vernunft sein. Bei ihr greift die rassenhygienische Betrachtung auf ihr Kulturdasein über und drückt dieses von einem Zweck zum bloßen Mittel herab. Andererseits aber werden wieder diejenigen Verkettungen der Kultur in die Rassenhygiene verkannt oder doch übersehen, kraft deren die Berufsarbeit der Frauen rassenhygienisch g ü n s t i g e Wirkungen hat: der hygienische Segen der Arbeit, die Einwirkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit auf die Verminderung der Versorgungsehen u. a. m. Vollends verdächtig aber sind die Mollpartien, in denen diese kreatürliche Bestimmung der Frau sublimiert und Rousseauisch aller erworbenen Geistigkeit gegenüber als das wahrhaft Göttliche, die verkannte ewige Glorie elegisch gefeiert wird.

Wer Ohren hat zu hören, der hört hier nicht mehr die Wissenschaft, sondern den Geschmack, nicht mehr sachliche Rücksichten, sondern persönliche Wünsche.

Hinter dem Gefüge dieser Ansichten taucht ein bestimmter Menschentypus — ein Mannestypus als der eigentliche Träger der in diese sachlichen Argumente gekleideten Frauenschätzung auf. In diesem Typus liegt es begründet, daß Deutschland hinter anderen germanischen Ländern in der Frauenbewegung zurückgeblieben ist. Es scheint, daß dem Deutschen Vorstellungen und Instinkte von Männlichkeit, Ritterlichkeit, einer Kultur, in der die Kraft mehr durch Großmut als durch Recht gebändigt wird, tiefer im Blut liegen als anderen germanischen Stämmen. Es handelt sich da nicht um eine Weltanschauung, sondern um bestimmte irrationale Wertempfindungen, die eben deshalb der Einsicht viel schwerer weichen.

Ihre Grundlage ist die Sympathie mit der physischen Kraft, die ein durchschlagender Zug des deutschen Temperaments zu sein scheint. Selbst sehr geistige Deutsche, wie etwa Wilhelm von Humboldt, haben nicht nur die physische Kraft an sich und um ihrer selbst willen erhalten wollen, sondern in ihr auch die Grundlage aller Kultur, die Bedingungen für die Intensität und Farbigkeit, den Schwung und die Mannigfaltigkeit des geistigen Lebens gesehen. Sie soll deshalb nicht nur in ihren Grenzen und um ihrer selbst willen gepflegt werden, sondern auch Quelle und Mittelpunkt alles persönlichen Selbstgefühls bleiben. Der männlichen Persönlichkeit soll dies schlagfertige, tatenfrohe Kraftbewußtsein gleichsam aus allen Poren quellen und als charaktergebendes Fluidum ihre seelische Atmosphäre erfüllen. Ihr darf der Raum zu froher, selbstgewisser Ausbreitung nicht verkümmert, sie darf nicht durch Rechtsnormen gehemmt, durch die soziale Ordnung entmutigt und eingeschüchtert werden. Um so weniger, als die nationale Selbstbehauptung verlangt, daß das deutsche Volk „waffenfroh und waffenstark" bleibe.

Dieses Heldenideal spiegelt sich in allen den politischen, sozialen, kulturellen Anschauungen, die eine starke gemeinsame Macht gegen die Frauenbewegung darstellen. Es ist die Seele des politischen Konservatismus, der ja doch auf dem Gedanken beruht, daß im Staatsleben nicht alles dem formalen Rechtsgedanken unterstellt, nicht alles rationalisiert werden dürfe, daß der spontanen, elementaren Überlegenheit Raum bleiben müsse, sich als Autorität in Macht und Großmut zu erweisen. Das patriarchalische Regime, das dem Starken den Anspruch auf Gehorsam und die — moralische, nicht rechtliche — Pflicht zu schützender Fürsorge zuerteilt, scheint allein geeignet, diese vitale Kraft als Grundlage aller Leistung und Quell aller Tatenfreudigkeit lebendig zu erhalten. Das ist ja auch der eigentliche Sinn von Nietzsches Herrenmoral, daß sie wertvollere Kulturkräfte erwachsen sieht aus dem schwungvollen, pathetischen Ausgleich zwischen Autorität und Gehorsam, Überlegenheit und Demut, Herrschaft und Ehrfurcht, Ritterlichkeit und Hingabe, als aus dem einfachen Einerlei von Recht und Pflicht.

In diese Lebensstimmung hinein klingt natürlich das Wort von der „Gleichberechtigung der Frau" ungut, plebejisch, trivial, kulturfeindlich. Denn das Verhältnis der Geschlechter kann diese lebensvolle Beziehung zwischen großmutvoller Kraft und dankbarer Schutzbedürftigkeit in zarter und vollkommenster Weise verwirklichen. Es wird dadurch die eigentliche natürliche Quelle der ethischen Kräfte, durch welche die überlegene Vitalität sich zur Ritterlichkeit bändigt und die natürliche Abhängigkeit sich mit Ehrfurcht, Pietät und Demut erfüllt. Die Frau, die ein „Recht" verlangt, tritt taktlos aus dieser schönen Kette von Geben und Nehmen heraus, es ist eine häßliche Handlung, wenn jemand sich das, was ihm freiwillig und großmütig geschenkt werden sollte, vorweg als etwas, was ihm zukommt, nehmen will. Häßlich durch das Mißtrauen in die Generosität des Gebers, und häßlich dadurch, daß ihm die Gelegenheit, sich zart und großmutvoll zu zeigen, unbescheiden aus den Händen gerissen wird. Ist es nicht viel schöner, wenn die Frau in großartigem Vertrauen und unbekümmerter, zum Dank bereiter Hingabe ihr Schicksal dem Mann anvertraut und damit den Edelmut des Starken auslöst, der sie besser schützt als irgendein „Recht"?

So etwa empfindet der paradigmatische Mann gegenüber der „neuen Frau". Diese Empfindung, in die jede Frau, die nicht von Natur stumpfsinnig oder durch die Agitation vergröbert ist, sich hineinversetzen kann, ist der eigentliche innere Herd aller Feindseligkeit gegen die Frauenbewegung. Und die Schwierigkeit für uns liegt immer darin, daß in der Tat in der Ritterlichkeit, die im Bewußtsein überlegener Kräfte für den Lebenskampf die Verantwortlichkeit für den Schwächeren mit übernehmen möchte, ein positiver ethischer und darüber hinaus ein höchster Kulturwert liegt, der scheinbar durch unser Mißtrauen gegen jede Form von Schutzherrschaft mit getroffen wird. Darin liegt das Peinliche und Verletzende, das unser Kampf nicht selten auch für kulturell hochstehende Männer hat, solange sie ihm ohne Einsicht in seinen wahren Sinn gegenüberstehen, und, vor allem, Persönliches und Soziales noch nicht zu trennen vermögen.

Ganz nahe mit dieser Stimmung verwandt ist eine andere Ausdrucksform des modernen Aristokratismus, in dem sich Berechtigtes und Minderwertiges, Feines und Rohes so undefinierbar mischen: aus einem vornehmen Degout vor dem öffentlichen Leben überhaupt und vor der Veräußerlichung und Banalisierung der menschlichen Existenz durch die moderne Berufsarbeit wendet man sich mit Entsetzen gegen den Gedanken, auch die Frau nun an dieses äußerliche Getriebe hinzugeben und ihr die Einstellung in den Berufsmechanismus als ein wünschenswertes Ziel zu zeigen. Die vornehme Abgeschiedenheit, die strenge Klausur ihres Wirkens in der Familie kann dem überall schamlos eindringenden Tageslärm gegenüber allein noch die Intensi-

tät des persönlichen Lebens schützen und gewährleisten. Sie muß erhalten, umhegt, gegen irregeleitete Wünsche verschanzt werden, damit nicht auch dieses Feuer der Innerlichkeit und Selbstkultur in unserer leeren, nach außen gerichteten Zeit erstirbt.

Auf die Nerven so empfindlicher Menschen wirkt es abstoßend, wenn die Frauen selbst diesem Ideal scheinbar die Gefolgschaft versagend die Hände nach anderer Arbeit ausstrecken. Es ist ihnen ein widerwärtiges Symptom des rapiden Verlorengehens aller Liebe zu persönlicher Kultur, ein Beweis der wachsenden Trivialität der Lebensziele. Die Frauenbewegung ist vulgär. Sie zerstört die Vornehmheitszüge des Frauentypus, indem sie die Frauen aus der unverletzlichen Zurückhaltung ihres häuslichen Lebens in die Öffentlichkeit drängt: fordernd, kämpfend, Meinungen aufstellend, stoßend und gestoßen, Kritik übend und kritisiert, angreifend und angegriffen. Die Frau wird dabei so derb, robust und un-verschämt, wie eben notwendig Menschen werden, die sich gewöhnen mußten, ihre Ellbogen zu gebrauchen. Sie wird so nüchtern, krämerhaft und banal, wie der Arbeitskampf uns zu sein zwingt. Sie entäußert sich der selbstverständlichen Würde, die ihr das Gefühl ihrer gehüteten Stellung gegeben hat, und erwirbt statt dessen ein auftrumpfendes, rüdes Selbstbewußtsein, das immer etwas Mühsames und Hartes behält.

Wo diese Empfindungen der Frauenbewegung gegenüber ihren Grund in einem natürlichen Festwurzeln in Tradition und Sitte haben, sind sie zunächst ganz verständlich. Wir sind noch dabei, die Meinungen umzuwandeln; erst sehr viel später werden Geschmack und Gefühl nachfolgen. Es ist schlechthin unmöglich, Empfindungen, die mit einer — vielleicht durch Generationen bestimmten — häuslichen Atmosphäre eingesogen, ein organischer Wesensbestandteil eines Menschen geworden sind, von heute auf morgen zu eskamotieren. Es wäre gar nicht einmal schön, wenn das so schnell ginge. Dazu gehören wiederum Generationen.

Überdies ist ohne weiteres zuzugeben, daß die große Umwandlung des Frauenlebens zunächst in mancher Hinsicht eine Verhäßlichung und eine Bedrohung gerade der Werte ist, für die ein aristokratisches Kulturgefühl eintreten möchte. Wir haben gar kein Interesse daran zu leugnen, daß die Berufsfrau und die Frau des öffentlichen Lebens mit mancher Zimperlichkeit auch manche Zartheit abgestreift hat, um die es schade ist — wenn auch die übliche Schilderung des „Geschreis" der Frauenversammlungen, der „lärmenden Agitation" oder der „tosenden Revolution" der Frauenrechtlerinnen lediglich aus der Phantasie derer zu schöpfen pflegt, die diese Wendungen gebrauchen. Die Zeit, in der sich die Frau aus ihrer neuen Situation heraus einen neuen weiblich-persönlichen Stil schaffen kann, ist noch nicht gekommen. Dazu wäre Voraussetzung, daß die Bitterkeit des Kampfes erst von ihr genommen würde.

Für den Moment aber erschwert uns dieser Aristokratismus vor allem deshalb das Leben, weil er weit über die Kreise hinaus, die ein natürliches Recht darauf haben, Mode geworden ist. Es gibt große Zirkel — gerade sozial nicht ordnungsmäßig klassierter Menschen — die für „alte Kultur" schwärmen. „Alte Kultur" ist eine Vokabel des Bildungsgeschwätzes der Großstadt, ein Idol gerade solcher Leute, die ihrerseits ganz junge Unkultur sind. Mit dieser nahrhaften Phrase wird nun auch die Frauenbewegung angegriffen — der Journalismus bringt uns dafür Beispiele genug. Und das imponiert nun oft gerade im Publikum. Der banalste Philister meint sich gegenüber der Frauenbewegung der weiblichen „Kultur" annehmen zu müssen.

Die Kehrseite dieser Anschauungen bildet der Schutz einer männlichen Kultur gegen das Eindringen der Frauen, von denen man eine Verweichlichung und Versimpelung befürchtet. In der Kunst und in der Wissenschaft hat dieser Aristokratismus seine Vertreter. Man meint, daß die Frauen für die Strenge der Wissenschaft kein Verständnis haben, da ihnen der amor intellectualis und damit jene Fähigkeit unbedingter Hingabe an den Erkenntnisdienst fehle, der allein die Wissenschaft gegen alle Korruption durch Erfolgsucht oder Dienstbarkeit gegenüber dem praktischen Leben schützt. Sie ist heute dieser Gefahr an sich sehr ausgesetzt. Die Erhaltung der höchsten Maßstäbe dem Andrängen aller Nützlichkeitsansprüche gegenüber ist heute besonders erschwert. Zugleich aber eine wesentliche Bedingung, um die Würde der rein geistigen Mission der Universität zu erhalten. Es ist ein Unglück für die Frauen, daß ihr Anspruch in eine Zeit fällt, da die weitere Demokratisierung der Universität auf einen in mancher Hinsicht berechtigten Widerstand stößt. Nun wird ihr Eindringen in das Studium nur unter diesem Gesichtspunkt, als das Zudrängen einer neuen Masse angesehen. Einer Masse überdies, die ganz außer Zusammenhang mit den Traditionen des gelehrten Unterrichts steht und neben ihrer verhängnisvollen Harmlosigkeit dem akademischen Wesen gegenüber vielleicht auch noch die Neigung, die Wissenschaft dem Dienst des praktischen Lebens auszuliefern, verstärken wird. Die Höhenlage von Wissenschaft und Kunst scheint vielen — und hervorragenden — Vertretern oder Kennern beider Gebiete zusammenzufallen mit der schärfsten und reinsten Ausprägung ihres *männlichen* Charakters: absolute eherne Herrschaft der Form, der Abstraktion, des Gesetzes. Es ist das der Grund, weshalb gerade allererste Gelehrte oder Künstler oder Kunstkenner der weiblichen Betätigung auf diesen Gebieten skeptisch oder ablehnend zusehen. Männer, welche die Würde von Kunst oder Wissenschaft in ihrer *Strenge*, nicht in ihrer Lebensfülle, suchen oder erlebt haben, sehen in der Weichheit und schwankenden Sensibilität der Frau eine Gefahr für ihr wissenschaftliches oder künstlerisches Ideal.

Und wiederum fällt für uns nicht das so sehr ins Gewicht, daß einzelne

aus einer eigenen Geistesart heraus wirklich so empfinden. Es wird immer bedeutende Männer geben, denen die Frau als geistige Persönlichkeit mit allem, was sie als solche schaffen und bedeuten kann, unüberwindlich fremd und gegensätzlich bleibt. Wir erleben aber heute, daß solche Männer — durch die eindrucksvolle Geschlossenheit ihrer geistigen Persönlichkeit überzeugend — Schule machen, und daß zahllose andere, deren Weltanschauungen der Zufall bildet, urteilslos ihre Meinungen nachsprechen — oft um sich dadurch selbst zu imponieren. Man findet z. B. natürlich oft, daß Studenten auf diese Weise Adepten ihrer Lehrer werden, ohne daß bei ihnen selbst eine innere Notwendigkeit zu solcher Stellung der Frau gegenüber vorläge.

Auf das öffentliche Leben übertragen, äußert sich der gleiche Aristokratismus als der Instinkt, der die Frauen von jedem Einfluß im Staat fernhalten möchte. Der Staat — geschaffen durch die großartige Rücksichtslosigkeit der selbstbewußten Macht, aufrechterhalten durch die Unerbittlichkeit des Gesetzes — ist ganz und gar ein „Produkt männlicher Initiative" (ein gebräuchliches Schlagwort). Die Frau könnte sich als verantwortliche Teilnehmerin an diesem gewaltigen Getriebe nur unheimisch fühlen. Würde sie aber Einfluß gewinnen, so würde das dem Staat das Mark aussaugen. Die Gesinnung, die ihn trägt, die Bereitschaft zu unbeugsamer Härte gegen die Person um des Ganzen willen, verträgt den Einschlag weiblichen Empfindens nicht. Diese Stimmung ist um so lebhafter, je mehr man schon in dem modernen Staat eine nachgiebige humanitäre Weichlichkeit, einen Mangel an Machtinstinkten und den Rückgang des militärischen Geistes beklagen zu müssen glaubt. In Zeitungen wie die „Post" findet sie bei uns den deutlichsten Niederschlag. Es muß ausdrücklich gesagt werden „Stimmung" — nicht „Meinung", denn man versteht diesen ganzen Widerstand nur dann richtig, wenn man ihn als eine Äußerung von Temperament, Gefühl, Instinkt ansieht, nicht als eine bloße Meinung. Er lebt bestimmten Menschen im Blut, nicht nur im Intellekt, und unsere logischsten Darlegungen werden ihn nicht erschüttern. Jenseits aller Möglichkeiten theoretischer Verständigung stößt eben doch einmal der elementare weibliche Kulturwille — der in manchen Dingen eigene Ziele hat — auf den elementaren männlichen Kulturwillen als auf eine gegensätzliche Macht, die so wenig „gewonnen", d. h. in ihrem Wesen verändert werden kann, wie etwa das Meer den Fels, den es bespült, aufzulösen und in sein eigenes Element zu verwandeln vermag. Die Frau, die, ihrem Wesen treu bleibend, den Kreis ihrer Interessen und ihres Einflusses in Gesellschaft und Staat hinausschiebt, wird allerdings dabei zu anderen Idealen und Normen kommen, als die der ausschließliche Männerstaat ausgebildet hat. Und wem dieser Männerstaat in seinen Grundzügen als unüberbietbar gilt, als Staat schlechthin, ewige Norm, wer

in ihm mit allen Fasern seines patriotischen Temperaments wurzelt, der ist für die Frauenbewegung so etwas wie ein „Erbfeind", und alle Mühe wird an ihn verschwendet sein.

Vielfach wird diese Stimmung von ihren originalen Vertretern und deren Nachbetern als ein Element des Deutschtums an sich empfunden. In den Kämpfen um das Bürgerliche Gesetzbuch hat man von Vertretern der historischen Rechtsschule geltend machen hören, die patriarchalische Familienordnung entspreche dem deutschen Volksempfinden. Ein Bruch mit ihr hieße das Recht aus dem Boden des Volkstums losreißen. Die Oberlehrer haben in ihren Petitionen gegen die weibliche Leitung sich auf dies deutsche Volksempfinden berufen, das jede führende Rolle der Frau im Staatsleben ablehne, als widernatürlich ansähe und vom Mann die Kraft erwarte, sich der Leitung einer Frau dauernd zu erwehren. Im allgemeinen sind es die das Nationale stark betonenden Zeitungen, die zugleich den Einfluß der Frau im öffentlichen Leben — sei es durch eine Berufsstellung oder durch unmittelbare Anteilnahme — bekämpfen und dabei überzeugt sind, aus der Seele des „deutschen Mannes" zu sprechen. Je weniger Gründe der Vernunft und praktischen Einsicht gegen die Frauenbewegung geltend gemacht werden können, um so entschiedener zieht man sich auf den irrationalen Protest des Instinkts zurück, um so mehr befestigt man sich in der Position eines unbeweglichen „Allein ich will."

Die große Macht dieser Position liegt darin, daß im persönlichen Verhältnis der Geschlechter eben doch das Elementare, Naturhafte, entscheidend ist, und daß sehr wenige Männer bei der Beurteilung der Frauenfrage andere als solche persönlichen Ausgangspunkte nehmen.

Es ist deshalb auch das im ganzen kein Glück für die Frauen, daß ihr Kampf in die Zeit fällt, in der die Erotik so sehr Mittelpunkt theoretischer Diskussion ist, zumal der nervöse oder derbe Naturalismus, der dabei das Wort führt, das Verständnis der *geistigen* Persönlichkeit der Frau nicht eben zu fördern geeignet ist. Diese breite Erörterung mit all den Übertreibungen, zu denen sie auf dem Forum der lautesten Öffentlichkeit naturgemäß getrieben wird, hat in einer neuen — und nicht eben förderlicheren — Form die Betrachtungsweise, die in der Frau nur das Geschlechtswesen sieht, wieder aufkommen lassen. Als Beweis dafür diene etwa die Diskussion über die sexuelle Abstinenz auf der letzten Tagung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Dresden. Zweifellos ist das Verständnis für den Kern der Frauenbewegung erheblich erschwert, wo man die Menschen in der Weise wie dieser Naturalismus unter der unbezwinglichen Tyrannei des Geschlechts sieht und die sexuelle Frage im engsten Sinne des Worts als das schlechthin einzige Problem erscheint. Wo Hunger und Liebe, in kreatürlichster Bedeutung, die endgültigen irdischen Lebensziele setzen, da sieht man eben auch in der Frau lediglich die

hungrige und liebesuchende Kreatur und kann sich die ganzen in der Frauenbewegung zusammengefaßten Ambitionen nur aus diesem Punkt — als Symptome der Befriedigung suchenden oder Surrogate der unbefriedigten Instinkte erklären. Wo diese Luft weht — und sie hat Einlaß in die Bezirke des respektabelsten Bürgertums gefunden — wird es zu keiner klaren und einfachen Auffassung der Tatsachen der Frauenbewegung kommen.

Alle diese in der modernen Kultur lebendigen Widerstände gegen die von innen heraus selbständige Frau sind, wie schon gesagt, nicht dort ein Ärgernis, wo sie in reinster und höchster Form auftreten, als kernhafte, tiefer begründete Gegensätze. Eine nicht im eigenen Interesse befangene Betrachtung wird sich sagen, daß gerade die Frauenbewegung einen viel zu umfassenden Kulturwandel zum Ausgang und Ziel hat, als daß sie nicht auch ihre Gegenpole haben müßte. Je klarer wir uns selbst darüber sind, daß unsere Bewegung ihrem innersten Wesen nach nichts rein Äußerliches, rein Ökonomisches ist, sondern, von bestimmten allgemeinen Kulturideen getragen, nach bestimmten allgemeinen Kulturzielen hinstrebt, um so besser werden wir verstehen, wie man aus dem Kern einer anderen Kulturauffassung heraus zum Kampf, zur Gegnerschaft gegen sie kommen muß. Solange die Frauenbewegung in ihren Gegnern nur Stumpfsinn, bösen Willen, Egoismus sieht, ist sie selbst noch nicht zum tiefsten Verständnis ihrer Ziele gelangt. Es ist viel damit verdorben, daß man geistig hochstehenden Gegnern mit geistig minderwertigen Angriffen begegnet ist.

Aber ein Ärgernis ist die Gegnerschaft, mit der man es in der praktischen Arbeit meist zu tun hat. Es führt nämlich von all diesen Gipfeln rassenhygienischer, kultureller, politischer Gegensätze eine gerade und breite Straße hinunter zu dem kompakten Widerstand einer Masse, bei der allerdings nur eine durchaus skeptische Beurteilung ihrer Motive das Rechte treffen möchte.

Es war zum Beispiel sehr charakteristisch, daß der Vortrag von Herrn von Gruber, der ja an sich schon die Höhe einer rein sachlichen Gegenerschaft nicht innehielt, sofort in dem Organ der deutsch-nationalen Handelsgehilfen nachgedruckt wurde mit Ausdrücken tiefster Befriedigung über einen so wertvollen und hochstehenden Bundesgenossen in dem Kampf, den der deutsch-nationale Handelsgehilfenbund auf seine Fahnen geschrieben hat. Hier sind wir nun sofort in einer ganz andern Sphäre. Der nackte wirtschaftliche Egoismus, der zu seiner Verkleidung alle sentimentalen Plattheiten der Philisterphilosophie herholt. Hier — wie übrigens auch in anderen, der weiblichen Konkurrenz ausgesetzten Berufsarten (Postbeamte, Lehrer) — verschärft das „Mannesgefühl", die ganz banale spießbürgerliche Geschlechtseitelkeit (Hermann Bahr hat sie in einer Figur seines letzten Romans „O Mensch" mit wundervoller

Ironie, Bernard Shaw sie — in einem etwas veredelten Exemplar — in der Candida gezeichnet) den Konkurrenzneid, und umgekehrt der Konkurrenzneid dieses „Mannesgefühl". Ich wüßte dafür kein charakteristischeres Bekenntnis als den Aufsatz eines Oberlehrers (und Vorsitzenden des Philologenverbandes) über die weibliche Leitung, in dem er sagt, daß es dem Oberlehrer in seinem familiären Verhältnis zu seiner Frau störend und peinlich sein müsse, wenn er in seinem Amtsverhältnis einer Frau unterstellt sei. Diese naive Besorgnis um seinen Nimbus als den des „Herrlichsten von allen", der ihm zur Erhaltung der „gottgewollten", in seiner patriarchalischen Person aufgegipfelten Ordnung seines Hauses notwendig erscheint, hat beinah etwas Liebenswürdiges. „Sie", der gehorsame Engel seines Herdes, darf nicht ahnen, daß es überhaupt für ein weibliches Wesen im Bereich der Möglichkeit liegt, seine Intelligenz zu übertreffen. Das ganze liebe, selbstzufriedene, phlegmatische, sentimentale Spießbürgertum, die Großmacht gegen alles, was unbequem ist, Verzichte fordert, Fernsicht verlangt, kommt hier dem brutalen Konkurrenzkampf zu Hilfe. Das gibt dann die unsaubere Mischung, die wir alle kennen.

Die Frauen erfahren dabei die unglaubliche Roheit, über die der Bourgeois verfügt, wenn er aus seiner Gemütlichkeit gestört ist. Sie lehrt uns die Argumente, die auf höheren Stufen der Auseinandersetzung noch einen Kultursinn hatten, als die groben Waffen eines in keinem Sinne mehr der Kultur angehörenden Kampfes kennen. Die Bestimmung der Frau zur Mutterschaft und Hausbewahrerin erscheint hier wesentlich als die Bestimmung, dem Manne zu Hause das Leben bequem und im Beruf nicht unbequem zu machen, wie denn überhaupt die ständige Empfehlung der „dienenden Liebe" und des „liebenden Dienens" als der weiblichen Kardinaltugend im Munde dessen nicht eben wohllautet, der diese Dienste entgegenzunehmen wünscht. Und ebenso werden die anderen der Frauenbewegung widerstrebenden Kulturideale hier zum Aushängeschild für sehr wenig ideale Wünsche und Absichten. Wer wollte noch in Form und Inhalt der ungeschminkten Erörterungen über die physische Beschaffenheit der Frau, die in Lehrerkreisen üblich geworden sind, einen Schimmer der ritterlichen Empfindungen entdecken, in denen das Kulturideal eines auf schützende Kraft und dankbare Hingabe gegründeten Verhältnisses der Geschlechter wurzelt, wo es wirklich ein Kulturideal ist und nicht eine Philisterphrase? Wer wollte Männern, die den Konkurrenzkampf gegen die Frauen in der Öffentlichkeit in den schonungslosesten, rohesten Formen führen — viel unbedenklicher in den Mitteln, als sie irgendeinem Mann gegenüber sein würden — noch glauben, daß sie nur deshalb gegen den Eintritt der Frau in das Berufsleben sind, weil es ihnen schmerzlich ist, ihre Zartheit den Härten des Erwerbskampfes ausgesetzt zu sehen? Wer wollte in einer Agitation, deren literarische Dokumente mit Trivialität gesättigt und getränkt sind, die Verteidi-

gung der höchsten Würde von Kunst, Wissenschaft, Staat gegen die weibliche Gefahr anerkennen? Und wer dürfte solchen Vertretern ihres Geschlechts das Recht zuerkennen, den Gründen der Vernunft und Gerechtigkeit das sic volo ihres „Instinkts" entgegenzustellen?

Es bleibt noch eine Gruppe von Gegnern — die Frauen selbst. Es gibt da eine Skala: von der mit sich selbst zufriedenen Hausfrau bis hinauf zu Typen wie Laura Marholm und Lucia Dora Frost. Bei ihnen allen sprechen nicht „Gründe", sondern ressentiments gegen die Frauenbewegung. Darin sind sie gleich.

Die Psychologie des Grauens, der Entrüstung und Abneigung eines bestimmten Typus der Hausfrau gegen die Frauenbewegung ist sehr durchsichtig. Zu wenig imstande, die sozialen Bedingungen zu überblicken, unter denen die Frauenbewegung ihre Forderungen stellt, sieht sie daran nur das Konkrete, losgelöst aus dem rechtfertigenden Zusammenhang. Die Frauenbewegung will nicht mehr das, was ihr Pflicht, Lebensinhalt, Quell der Selbstzufriedenheit und Gewissensruhe gewesen ist. Sie fühlt sich irgendwie selbst angegriffen und getadelt. Tatsächlich ist das natürlich nie geschehen. Im Gegenteil, wo die Frauenbewegung sich mit den häuslichen Leistungen der Frau beschäftigt hat, war es immer, um ihnen zu der verdienten sozialen Anerkennung und Wertung zu verhelfen. Aber schon dadurch, daß diese Hausfrauentätigkeit nicht mehr als die einzige normale, anerkannte, preiswerte und gepriesene Frauentätigkeit gilt, ist der Hausfrau ein Eckstein aus dem Fundament der Selbsteinschätzung herausgebrochen. Man versteht den zuerst überraschenden Grad von bitterer Feindseligkeit, mit dem solche Frauen von anderen Frauenaufgaben reden hören, wenn man sich klar macht, daß die Überzeugung von dem unbedingten, unzweifelhaften Wert der Hausfrauentätigkeit Ausgleich und Trost für die pflichtmäßige Hingabe eines Menschen, der vielleicht von Haus aus ein reges und bedürftiges geistiges Leben hat, an viele mühsame, rastlose, kleinliche Arbeit bieten muß. Dieselben Empfindungen menschlich begreiflichen Ärgers, mit denen eine überlastete gewissenhafte Hausfrau ihrem Dienstmädchen die Muße mißgönnt, wenden sich gegen die Frauen, die sich neben der alten Mühsal und Glorie ein anderes Schicksal zu schaffen suchten, statt dem Glanz des einzigen Frauenberufs, wenn er ihnen verschlossen blieb, auch noch die Huldigung einer lebenslangen Beschämtheit und Gedrücktheit darzubringen. Fast noch schärfer aber wendet sich das Pharisäertum der Hausfrau gegen die Hausfrauen, die zu dem Bewußtsein der relativen Wertlosigkeit gehäkelter Gardinenspitzen und Hemdenpassen gelangen und zu der Entdeckung freier Stunden, die dem Interesse und der Arbeit für Dinge außerhalb des alten heiligen Zirkels gewidmet werden könnten. Frauen, die eben deshalb, ohne

die Hausfrauenleistung nachlässig und gleichgültig anzusehen — was sie sicher unter keinen Umständen verdient hat und vertragen kann — doch den Wichtigkeiten ihres Pflichtenkreises etwas weniger ängstlich und orthodox gegenüberstehen. Es ist für diese Pharisäerinnen des Familientempels meist ein glatter Triumph — nicht, wie man annehmen sollte, zu sehen, daß Frauen mehr leisten können als was im alten Rahmen ihrer Pflichten lag, sondern im Gegenteil festzustellen, daß sich das Hinausgreifen über die gewiesenen Schranken in Unvollkommenheiten der Hausfrauentüchtigkeit rächt.

Das ist ganz menschlich. Die Hausfrau alten Stils (nicht die hervorragenden unter ihnen, die sich meist auf eine großartige, frische und tatkräftige Art mit der neuen Zeit abfinden, aber der Durchschnitt der unteren Hälfte) bekommt, durch Worte und Taten, eine neue größere Auffassung vom Hausfrauenberuf besonders nach der sozialen Seite hin demonstriert. Und je weniger sie imstande ist, sich etwas davon zu eigen zu machen, um so mehr ist der „alte Adam" oder die alte Eva in ihr geneigt, durch Mißachtung des Neuen die eigene Unfehlbarkeit zu retten. Es liegt ein bißchen Tragik in diesem dumpfen, schlimmen Haß vieler Frauen gegen das Neue, das für sie zu spät kommt.

Diese Frauen stellen sich dem Konkurrenzkampf der Geschlechter gegenüber natürlich auf die Seite des Mannes. Bedingungslos, kritiklos, blind durch Liebe und Haß. Sie sprechen von ihrem eigenen Geschlecht in den Ausdrücken brutaler Geringschätzung, die von den Männern geprägt sind — selbst von sonst gebildeten und anderen Dingen gegenüber mitleidigen und billig denkenden Frauen kann man die Vokabeln „die Weiber" oder „die alten Jungfern" in unbegreiflicher Selbstherabsetzung gebrauchen hören und sich immer wieder darüber wundern, wie undiszipliniert und gedankenlos sich der Mensch den Genugtuungen der Feindseligkeit hingibt. Und das ist eigentlich die widerwärtigste Erscheinung in dieser ganzen Gruppe der weiblichen Gegner: die Frau, die aus der Geborgenheit ihrer auf Arbeit und Ansehen ihres Mannes ruhenden Stellung heraus grausam und hartherzig über ihre kämpfenden Geschlechtsgenossinnen urteilt — und darin oft noch den Honig einer indirekten Renommage genießt.

Überhaupt ist die Geschichte unserer Bewegung nicht eben arm an Verleugnungen. Die Stichprobe auf die Überzeugungstreue, die darin besteht, daß man sich im einzelnen Fall durch seine Parteinahme den Männern — als Geschlecht oder als Person — angenehm oder mißliebig machen kann, halten nicht alle aus. Von Beispielen, in denen diese Liebedienerei mit einer gewissen — sagen wir Handgreiflichkeit in Szene gesetzt wird, wie etwa in den Kundgebungen von Käthe Sturmfels (auf deren überheizte Bücher einmal das Wort „Geschrei" zutreffen würde) braucht hier nicht die Rede zu sein. So drastisch sind etwa nur noch die — allerdings ganz vereinzelten (oder war

es sogar nur eine?) — Lehrerinnen gewesen, die im Kampf um die weibliche Leitung höherer Mädchenschulen den Herren den Gefallen taten, ihnen ihre Unerreichbarkeit als Mädchenerzieher zu bescheinigen, und deren bescheidene Stilübungen deshalb als profunde Einsichten „einer Kollegin" durch die ganze Lehrerpresse wanderten.

Aber es ist mir immer ein charakteristisches Zeugnis für die Verführbarkeit der Frauen gewesen, daß irgendwo in einem Verlagskatalog einmal ein Gespräch zwischen einer hervorragenden Schriftstellerin und einem Dichter berichtet wurde, in dem diese Frau, die eigentlich unserer Sache ganz besonders nahe angehört, einer ironischen Kritik der Frauenbewegung gegenüber nicht den Mut zur Verteidigung findet, sondern nachgiebig in den Ton lächelnder Überlegenheit — er steht jedem gut — einstimmt.

Zu diesen defensiven Kräften der weiblichen Gegner, der einfachen Feigheit, dem Mangel an Solidaritätsgefühl und an moralischem Mut, sich für eine noch nicht durchaus anerkannte Sache einzusetzen, kommt eine Offensive von zwei Seiten. Die eine ist repräsentiert etwa durch Laura Marholm und Karin Michaelis, die andere durch Lucia Dora Frost.

Über die ersten ist nicht sehr viel zu sagen. Frauen von einer übersteigerten sexuellen Erregbarkeit, — die ein Faktor ihrer künstlerischen Produktivität ist, die ihre Phantasie blühend macht, die ihrer geistigen Sensibilität die überraschende Feinheit der Hysterischen und ihren Meinungen die Eindringlichkeit von Leidenschaft und Temperament gibt. So spielen sie der geistigen Persönlichkeit der Frau gegenüber alle Mächte des unerlösten und unerlösbaren Evatums aus — mit der Verve der Künstlerin, die aber niemanden davon überzeugen wird, daß von hier aus ein wirklich machtvoller, greifbarer oder dauerhafter Widerstand kommen kann. Solche Frauen wird es immer geben. Sie werden immer durch ihre in mancher Art besondere und glänzende Begabung Eindruck machen, und dieser Eindruck wird um so rascher verleben, je stärker die Trümpfe sind, die sie ausspielen.

Eine interessante Gegnerin — die einzige der Art, die wir haben — ist Lucia Dora Frost. Sachlich mit ihr sich auseinanderzusetzen, ist hier nicht die Stelle. Es ist bei dem proteischen Charakter ihrer Gedanken auch gar nicht leicht — so pedantisch und ehrlich grundsätzlich wie wir sein müssen, die wir nicht geistreiche Individuen, sondern verantwortliche Führer einer sozialen Bewegung sind —, das prinzipielle Fundament ihrer Kritik aufzugraben und durch all die schillernde Beredsamkeit zu einem faßbaren theoretischen Kern zu kommen. Soweit ein solcher vorhanden ist, bilden ihn die im Eingang dieses Aufsatzes skizzierten Kulturideen. Sie führt die Sache des „Instinkts" gegen den blutarmen Rationalismus, der in der Frauenbewegung das Wort hat, jenen Rationalismus, der als eine Macht der Auflösung der seelischen Elementar-

kräfte alle Verheerungen der modernen Unkultur anrichtet. Sie führt diese Sache mit der Befriedigung, die einem sehr geistvollen Menschen das Experiment bereitet, einmal alle Binsenwahrheiten romantisch-ironisch auf den Kopf zu stellen. Freilich erinnert das Ganze dann zuweilen an die Anekdote von dem fabelhaft kunstfertigen Koch, der aus einem alten Handschuh das entzückendste Ragout herzurichten verstand. Die Zutaten sind alles, und die Substanz ist eigentlich ein Betrug. Ohne Bild: trocken und objektiv betrachtet handelt sich's um bloße Einfälle, durch kein Verantwortlichkeitsgefühl geklärt und durch keine konstruktive Gewissenhaftigkeit in Zusammenhang gebracht, Einfälle ohne die sachliche Schwere, die sie zum Spielzeug eines eleganten und koketten Dilettantismus ungeeignet machen würde. Insofern sind sie übrigens auch ein betrübliches Zeugnis dafür, wie ein glänzendes Schwätzertum (Geist ist unter diesem Gesichtspunkt kein Milderungsgrund, im Gegenteil!) sich über die reale Wucht der Dinge hinwegschwindelt und den Anspruch drängender Fragen auf sachlichen Ernst um eines subjektivistischen Selbstgenusses willen mißachtet.

Das scheint mir Symptom einer größeren Kulturgefahr als derer, von denen in den Beiträgen von Lucia Dora Frost zur Frauenbewegung die Rede ist.

Als die Frauenbewegung in ihren Anfängen stand, war ihre Begründung leichter als heute. Ihr Evangelium war einfach, die Einwände waren einfach, die Verteidigung war einfach. Von den ehrwürdigen Typen dieser goldenen, naiven Einfachheit, von den gläubigen ursprünglichen „Frauenrechtlerinnen" lebt seit Susan B. Anthony's Tode keine mehr unter uns. Uns Gegenwärtigen hat die Ausbreitung unserer Bewegung in die Mannigfaltigkeiten des tatsächlichen praktischen Lebens hinein und in die Mannigfaltigkeiten der geistigen Welten, ihrer Richtungen und Meinungen hinein, Problem auf Problem zugeteilt. Unsere Aufgabe ist dadurch nicht leichter geworden. Aber sie wurde reicher und interessanter. Vielleicht orientiert sich niemand so sicher und gründlich in der Welt der Tatsachen und der Gedanken, als der mit einem Ziel und einem Willen in sie eintritt, dem deshalb ihre Mächte nicht nur Daten der Erkenntnis, sondern lebendige Hilfen, lebendige, wirksame Widerstände werden. Darum werden uns auch die Gegner zu Wohltätern, indem sie uns zwingen, das System unserer Meinungen immer besser auszubauen und den Wert unserer Ideen an immer neuem Stoff zu erproben.

# Über den Stil unseres öffentlichen Lebens.

Von **Ika Freudenberg.**

Es ist eine alte Klage, daß wir Deutschen nur schwer zu einem wirklichen „Stil“ des Lebens gelangen. Uns fehlt die Fähigkeit, ja, sogar der gute Wille, die einzelnen Situationen oder auch die dauernden Verhältnisse, in denen wir uns bewegen, derart zu erfassen, daß sich ein gewisser Zwang ergibt, unsere äußere Haltung mit ihnen in Einklang zu bringen.

Der Deutsche nimmt die Platitüde überall mit hin, schreibt Goethe an Schiller, und meint damit — es ist zwischen den beiden Dichtern von dem Verhalten ihrer Landsleute in Rom die Rede — die kleinbürgerliche Beschränktheit, die auch in der erhabensten Umgebung ihre angestammten spießbürgerlichen Allüren, ihre verschnörkelten Sitten und Unsitten eigensinnig festhält. Aber so gewiß Kleinstaaterei und -städterei damals in unserm Vaterlande den Ton angaben, und so gewiß sie noch bis auf den heutigen Tag unser gesellschaftliches Leben stark beeinflussen, so würden wir uns doch unrecht tun, wenn wir hierin allein die Ursache jenes Mangels suchen wollten. Seine eigentliche Wurzel ist ernsterer Art und steckt tiefer, sie reicht bis in die unmittelbare Nähe unsrer größten Stärke: dem Drange nach innerer Wahrhaftigkeit. Wir möchten immer nur „wir selbst“ sein, ohne jede äußere Zutat und „Aufmachung“; und dieser Drang, der sich so mächtig und bedeutend entfaltet, wenn es sich um Großtaten der Erkenntnis, um Wahrheit und Freiheit handelt, er ist es, der mit seinen kleinen und kleinlichen, das alltägliche Leben durchziehenden Verzweigungen dem Streben nach allgemein gültigen, festen Formen im Wege steht.

Wie sehr hat das deutsche Bürgertum seinem größten Dichter selbst die feierliche Haltung seiner späteren Jahre übelgenommen! Die Entrüstung, die Bürger nach einem Besuche bei Goethe in den bekannten Versen aussprach, wurde allgemein geteilt. Jeder konnte es ihm nachfühlen, daß er lieber den „großen Dichter“ als „das Alltagsding Minister“ getroffen hätte! Wahrscheinlich wäre es der Mehrzahl dieser Tadler sogar als „echte Größe“ erschienen, wenn Goethe — der Exzellenz und dem Geheimrat gerade zum Trotz — seinen Gästen „gemütlich“, im Schlafrock und Pantoffeln, entgegen getreten wäre.

Diesen Geschmack teilen wir nun heute nicht mehr. Der universelle Verkehr, der uns aus der früheren lebenslangen Verwachsenheit mit einer vertrauten Gevatter- und Nachbarschaft herausgedrängt hat, ferner die Großstadt, die in so charakteristischer Weise äußere Nähe, Enge des Beisammenwohnens mit innerlicher Distanz vereinigt, haben uns alle ein gewisses Maß von Reserve gelehrt, und wunderbar, wie die konkreten und die geistigen Entwicklungsvorgänge einer Zeit stets ineinander zu greifen pflegen, gesellt sich auch hier

zu jener größeren Weltläufigkeit ein wachsendes seelisches Bedürfnis, das in der gleichen Richtung weist. Wir sind, nachdem wir Generationen hindurch eine unerhört reiche, tiefsinnige Literatur- und Kunstentfaltung in uns aufgenommen haben, in unserm Innenleben viel bewußter, viel sensibler geworden, wir brauchen Schonung, Abgeschlossenheit, Schutz gegen allzu nahes, störendes Herandrängen fremder Elemente. Die nächste Aufgabe eines modernen Lebensstiles hätte also darin zu bestehen, daß Formen gefunden würden, die es ermöglichen, mitten im Getriebe der Welt sich seine eigene persönliche Sphäre frei und undurchbrochen zu bewahren.

Schon das ist ein Zeichen dieser merkwürdigen Bewußtheit, die unsere Zeit wohl von allen früheren unterscheidet, daß wir überhaupt ein solches Problem aufwerfen und vielfach erörtern; was wir sonst an „Stil" kennen, ist ja immer von selbst, durch die unbewußte Kraft einer sich forterbenden Tradition entstanden. Unsere feinsten literarischen Kreise, das moderne Ästhetentum, gehn wortführend voran. Man möchte die ganze künstlerische Produktion durch „Stilisierung" auf eine höhere Stufe heben, alle Sentimentalität, alle persönliche Unruhe durch die Vornehmheit und Geistigkeit der absoluten Form überwinden. Daher auch die Vorliebe für die „alten Kulturen" romanischer oder orientalischer Völker, in denen ein großer Teil der allgemeinen Lebensformen während einer vielhundertjährigen Aufeinanderfolge von Geschlechtern und begünstigt durch gleichbleibende äußere Verhältnisse, jene Reinheit der Linien angenommen hat, der man den einstigen Ursprung gar nicht mehr anmerkt, und die nun als ein geistiges Element jedes einzelne Leben durchziehen, auch dem bescheidensten eine Art überpersönliche Würde verleihend.

So viel höchste Verfeinerung wir aber auch dem Ästhetizismus verdanken, er ist nicht selbst produktiv; einen wirklichen Stil kann er allein nicht schaffen. Wenigstens keinen, der mehr bedeutet als eine bloße Geschmacksrichtung, eine exquisite Stimmung, die allerdings, wie wir das so häufig erleben, sehr rasch und entschieden und in weitem Umkreise zur Herrschaft zu kommen pflegt, dabei aber ihrem ganzen Wesen und ihrer Herkunft nach von vornherein dazu bestimmt ist, bald wieder einer anderen, ebenso exquisiten, Platz zu machen. Man könnte diesen, an sich sehr reizvollen Wechsel mit den leichten Furchungen vergleichen, die der Lufthauch auf der beweglichen Oberfläche eines Gewässers hervorbringt, und die mit den tieferen Strömungen gar nichts zu tun haben, ihnen wohl gar einmal zuwider laufen.

Auch zur Bildung eines Stils, der uns in den völlig umgestalteten, ja, in der Umgestaltung erst noch begriffenen Verhältnissen der Gegenwart den äußeren Halt geben und nach allen Seiten hin das richtige Maß erkennen lassen soll, müssen noch ganz andere Kräfte herangezogen werden, als nur die des Geschmacks. Einer Tiefe der Zeiten haben wir nichts zu entnehmen,

eben weil es sich um ganz neue Lagen des persönlichen und des allgemeinen Lebens handelt; ältere Formen hervorsuchen und nachahmen — das hat sich in den bildenden Künsten zur Genüge gezeigt — führt auch wieder nur zu vorübergehenden Moden ohne wahren Sinn. Wir müssen aus einer anderen Tiefe schöpfen. Wie alles Lebendige, muß auch ein lebendiger Stil aus dem Dunkel eines produktiven Gefühls hervorgehen; die Möglichkeit seines Werdens beruht also darauf, daß die neuen Beziehungen zu Welt und Menschen schon in vielen von uns ein starkes Gefühl erzeugt haben, das ernstlich nach einem befreienden Ausgleich, nach einer den einzelnen erleichternden und entlastenden Ordnung verlangt.

Der Individualismus, der als ein so mächtiger Faktor auf dem Schauplatz unseres gesamten modernen Lebens, des materiellen wie des geistigen, erschienen ist, trägt natürlich viel dazu bei, jenes Gefühl hervorzurufen, als eine Reaktion gegen seine eigene Willkür und Regellosigkeit. Wir sehen die großen sittlichen Gewalten sich ihm entgegenstellen und durch Aufbietung einerseits der Autorität, andererseits der Imperative des Gewissens sein Ungestüm in die Schranken verweisen. Aber auch auf dem Gebiete des Stils, welches, nebenbei gesagt, sehr schwer abzugrenzen ist, da es eine Mittelstellung zwischen den ethischen und den ästhetischen Bereichen einnimmt und von beiden Seiten her Impulse empfängt, — gilt es vor allen Dingen, sich mit ihm auseinanderzusetzen, mit ihm, der doch auch wieder das beste zur Schaffung eines persönlichen Stils tun muß!

Was den Individualismus stark macht, das ist seine Beseelung durch jene innere Wahrhaftigkeit, die sich selbst treu sein, sich zu sich selbst bekennen will; was ihn heute gefährlich macht, das ist der Umstand, daß der demokratische Grundzug unserer Zeit eine große Menge von Individualitäten in den Vordergrund stellt und zu Worte gelangen läßt, die wohl ein ausgeprägtes Gefühl von dem mitbringt, was der einzelne für sich verlangen kann und darf, der dabei aber das notwendige innere Gegengewicht fehlt: das gleichfalls sehr rege, ja bis zur Selbstverständlichkeit geläufige Bewußtsein, daß das Persönliche am Allgemeinen seine Grenzen findet. Die höheren und helleren Grade dieses Bewußtseins konnten bis heute natürlich nur in den Kreisen erworben werden, die am Gemeinschaftsleben, an Staat, Gemeinde, Gesellschaft usw. tätigen Anteil hatten. Wir bemühen uns jetzt, sie durch Erziehung in allen Schichten zu verbreiten, und diese an sich schon große Mühe wird nun eben dadurch noch bedeutend vermehrt, daß der Individualismus sich als viel leichter lehrbar erweist und sein höheres Bewußtsein viel schneller und allgemeiner durchsetzt. Welchen Vorsprung gewinnt er z. B. allein schon dadurch, daß Kunst und Dichtung ihn als Lieblingsgegenstand behandeln und ihre feurige Beredsamkeit so vielfach in seinen Dienst stellen!

Unsere heutigen Berufsgenossenschaften, denen jenes Erziehungswerk in erster Linie obliegt, könnten ein Lied davon singen, wieviel unermüdliche Anstrengung erforderlich ist, um die Masse ihrer Mitglieder mit einem wirklichen Gemeinschaftsgefühl zu durchdringen. Sie brauchten ihr „einer für alle und alle für einen" nicht so hunderttausendmal zu wiederholen, wenn dieser Gedanke nicht vor den einen als etwas absolut Neues stände, während ebenso viele andere durch ein Zerrbild von der „freien Persönlichkeit", das sich in ihrem Kopfe festgesetzt hat, bereits wieder für ihn verdorben sind. Auch stellt sich natürlich, vom Standpunkt des Stils aus, selbst das beste Resultat zunächst noch nicht so erfreulich dar, wie das angeborene richtige Gefühl, das sich als „Takt" in allen Lebensverhältnissen bewährt und dessen divinatorische Sicherheit alles Gelernte, alle bewußte Erwägung in den Schatten stellt.

Andererseits wissen wir alle, daß die bis heute „herrschenden" Klassen keineswegs alle ihre Angehörigen mit der schönen Fähigkeit, eigene und fremde Würde gleichermaßen zu wahren, ausgestattet haben. Das Teilhaben an Staat und Gesellschaft hat nicht nur den Blick auf die weiteren Zusammenhänge gelenkt, nicht nur den Sinn für eine allumfassende Gemeinschaftlichkeit erweckt; gleichzeitig mußte auch die Gewohnheit, Millionen von Ausgeschlossenen beständig ringsum im Hintergrunde lagern zu sehen, ihre Wirkung ausüben, und sie hat sich bei vielen in Härte und Engherzigkeit umgesetzt. So kommt es, daß jetzt ein großer Teil der „Gebildeten" der ungeheuren Veränderung, die durch das Hereindringen dieser Millionen entstanden ist, kurzsichtig und urteilslos und ohne jede Fähigkeit, sich zu orientieren, gegenübersteht.

Man hat also hüben und drüben seine Stärken und seine Schwächen, und wenn beide Richtungen — die zu Kultur emporstrebende, die von leidenschaftlichem Wollen getrieben wird, und die ältere, die zwar viel morsch Gewordenes, viel bloßes „Herkommen" mit sich führt, dafür aber auch unantastbare Güter bewahrt, deren Besitz ihr, wenigstens in friedlichen Zeiten, eine unbedingte Überlegenheit sichert — einander durchdringen wollten, so könnte wohl aus Nehmen und Geben, aus gegenseitigem Verständnis der neue „Stil" hervorgehen.

Er könnte! Freilich muß sich uns zugleich auch die andere Möglichkeit aufdrängen, daß beide Tendenzen feindlich aufeinander prallen und sich gegenseitig hemmen; oder daß die äußerlich stärkere, die anarchische, obsiegt und allen Sinn für Form, für jede Art von Konvention — und Stil ist natürlich Konvention — für lange Zeit hinaus zerstört.

Wenn dieses Ringen auf dem Gebiete des persönlichen Lebens ausgetragen werden müßte, so ist in der Tat nicht abzusehen, welche Mächte stark genug wären, das Dogma vom absoluten Rechte der freien Persönlichkeit bis zu irgendeinem Grade von Relativität herabzustimmen. Besonders wenn wir uns

vorstellen, daß gerade unser deutsches Volk sich heute in einem gewaltigen Aufschwung befindet, und sowohl an Zahl als an Kraft beständig zunimmt; daß sich eine ungeheure Fülle von Begabung in allen Ständen und Berufen hervordrängt und zwar in Gestalt von Individuen, die sich mehr oder weniger aus einer angestammten Umgebung losreißen um sich eigene, neue Wege zu bahnen. Je größer und vielgestaltiger die Menge dieser Individualitäten ist, desto weniger wird sich aus ihrer Art, des Lebens Herr zu werden, ein einigermaßen einheitlicher Stil ergeben; denn hinter den wirklichen Talenten und höheren Intelligenzen, die sehr bald zu begreifen pflegen, daß es einer besonderen Leistung zuträglich ist, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf sie konzentrieren, und uns gewöhnen, einen Teil der Lebensinhalte in Formen unterzubringen, die sich leicht und einfach handhaben lassen und dadurch Gefühle sparen, — hinter diesen kommen heute noch die viel größeren Scharen derer, die kein weiteres Ziel verfolgen als: zu einem Bewußtsein ihrer selbst und zu einiger Geltung den Verhältnissen gegenüber zu gelangen. Auch sie können sich natürlich auf das Recht der freien Persönlichkeit berufen; da aber zu ihrer Absicht nichts weiter erforderlich ist, als die Energie, den großen und kleinen Wechselfällen des Leben gegenüber sich selbst „durchzusetzen", so liegt ihnen vor allem daran, durch möglichst wenig Form und Zwang in diesem Durchsetzen behindert zu sein. Ihnen erscheint es erfrischend und stählend, sich jeden Tag aufs Neue mit ihrem ganzen Wesen in den Fluß der Dinge zu werfen, gewissermaßen von Fall zu Fall zu leben. Auf diese Weise ist das sogenannte „Bohemetum" zu Ansehen und Beliebtheit gekommen. In künstlerischen Kreisen ist man vielfach überzeugt, daß jede Art von persönlicher Gewöhnung, von Regelmäßigkeit, von Innehaltung bestimmter Verkehrsformen rettungslos zur Spießbürgerei führe, und zum zweitenmal kursiert die Ansicht, daß unser großer Goethe, der Goethe der immergleichen Arbeitseinteilung und der vielen Tagebücher eigentlich doch das rechte Urbild eines Philisters gewesen sei!

Wenden wir uns vom persönlichen zum öffentlichen Leben, so haben wir eine ganz andere Situation vor uns, und es tun sich uns auch sofort ganz andere Perspektiven auf. Hier tritt das Individuum von vornherein und in offensichtlichster Weise zurück vor der Vielheit. Die Notwendigkeit einer Form, der sich alle zu fügen haben, springt in die Augen. Seitdem es ein öffentliches bürgerliches Leben gibt, hat sich ja auch in den offiziellen Körperschaften, später in den Parlamenten, eine die gemeinsame Beratung und Beschlußfassung genau regelnde Ordnung ausgebildet, und diese ist dann von den inzwischen massenhaft entstandenen Organisationen, Parteien, Berufsgenossenschaften, Standesvertretungen usw. angenommen und für ihre Zwecke weiter ausgebaut worden.

Haben wir an dieser parlamentarischen Form aber schon einen „Stil"?

Einen merkwürdigen Gegensatz zu der einen Tatsache, daß unser öffentliches Leben beständig an Bedeutung zunimmt, bildet die andere, daß fort und fort über die Lauheit und Interesselosigkeit gerade der gebildeten, also einflußreichsten Kreise geklagt werden muß. Parteien und Vereine, und zwar in erster Linie die der bürgerlichen Klassen, werfen ihren Mitgliedern vor, daß sie die Sitzungen zu wenig besuchen, daß wichtige Vorträge vor leeren Sälen gehalten werden müssen, daß in den Generalversammlungen, in denen die Arbeit der Organisation kontrolliert und neu verabredet wird, meist nur eine Handvoll Leute anwesend sind. In umfangreichen Studien werden uns die historischen Ursachen dieser Verstocktheit dargelegt und mit eindringlicher Beredsamkeit werden die Säumigen an ihre Pflichten erinnert — der Erfolg ist aber bis jetzt leider nicht groß. Im Gegenteil; wir sehen sogar schon wieder eine neue Strömung einsetzen, die zur Flucht aus dem öffentlichen Leben, namentlich aus dem politischen, auffordert, und den Nachweis zu führen sucht, daß sittliches Feingefühl, Bildung und Geschmack sich doch niemals mit diesem Getriebe würden befreunden können, welches nun einmal dazu verurteilt sei, für immer und ewig den Tummelplatz der gröbsten Leidenschaften zu bilden.

Sollen wir nun aber wirklich schon vollständig resignieren, ehe wir noch einmal ernstlich mit uns zu Rate gegangen sind, ob die geringe Anziehungskraft unseres öffentlichen Lebens gerade den anspruchsvollsten Elementen gegenüber — z. B. Akademikern, Künstlern usw. — zum Teil nicht ganz einfach an der äußeren Form liegt, an seinem Stil, richtiger gesagt an seiner Stillosigkeit? Um Geist anzuziehen, muß auch Geist aufgeboten werden. Wie oft aber wird gerade von den leitenden Stellen aus, durch unlebendige oder saloppe Geschäftsführung das Beispiel der Gleichgültigkeit gegeben! Offenbar liegt in der Weite und Breite des Apparates, durch welchen ein Verein organisiert oder eine Versammlung einberufen wird, die Versuchung, zu denken, daß auf den einzelnen wenig ankomme, weil die Masse der Mitglieder und das Gerüst der Statuten allein vollkommen hinreichten, einen solchen Bau zu tragen und zu halten.

Aber, so paradox es klingt, auf den einzelnen kommt es nirgends mehr an als in der Öffentlichkeit, als den Vielen gegenüber; und zwar deshalb, weil die Wirkung, die von ihm ausgeht, sich hier nach allen Seiten und in größter Verstärkung fortsetzt. Für den Stil des öffentlichen Lebens ergäbe es sich demnach als eine seiner wichtigsten Aufgaben, den führenden Persönlichkeiten eine vom schärfsten Bewußtsein ihrer Macht und Verantwortlichkeit bestimmte Haltung zum strengen Gesetz zu machen.

Man geht heute systematisch daran, durch Kultivierung der geselligen Seite des Vereinslebens eine größere Beteiligung anzuregen; und es unterliegt ja

auch keinem Zweifel, daß bei Gelegenheit solches festlichen Beisammenseins — z. B. bei Weihnachts- oder Sonnwendfeiern — manch gutes, zündendes Wort gesprochen und eine geistige Verbundenheit der Mitglieder untereinander angebahnt werden kann. Aber wie sehr mischt sich auch hier einstweilen noch die „Platitüde“ ein und verkehrt jede höhere und feinere Wirkung in ihr Gegenteil! Wenn bei diesen Veranstaltungen, deren äußerer Anstrich notgedrungen immer ein sehr bescheidener sein wird, das beste geboten würde, so hätte das „Stil“, und es würde durchaus nicht stören, daß die Festgenossen sich unter der niederen Decke einer Wirtsstube und hinter einfachen Holztischen zusammendrängen. Abstoßend aber muß es auf jedes gebildete Gefühl wirken, wenn nach der „Festrede“ ein Programm von trivialen Couplets einsetzt und wohl gar eine aufgeputzte Varieté-Sängerin ihre eindeutigen Scherze produziert, so daß sehr bald alle ernstliche Ergriffenheit rettungslos hinweggeschwemmt ist und ein vergnügtes Gejohle den Raum erfüllt, den eine Stunde vorher die Begeisterung für höchste Güter, für Vaterland und Freiheit, durchbraust hatte.

Aber eine ernstliche Besserung ist natürlich auf dem Wege der Geselligkeit überhaupt nicht zu erreichen. Mit gemütlichen Überredungskünsten werden keine tieferen Wirkungen hervorgebracht. In einer ganz anderen Weise, von Grund aus, würden sich die Dinge anders gestalten, wenn man überall darauf bedacht wäre, daß jedes einzelne Mitglied einer Organisation, jeder einzelne Teilnehmer einer Versammlung auch wirklich einen Hauch des Geistes zu spüren bekommt, der sich hier verkörpert. Es ist damit nicht gemeint, daß „geistreiche“ Reden gehalten werden müßten — so wenig dagegen einzuwenden ist, so bleibt doch auch dies immer nur ein vereinzelter Effekt. Vielmehr handelt es sich um den tief gefühlten, festen und immer wachen Willen, die ganze Art der Veranstaltung auf einer solchen Höhe zu halten, daß sie sich Achtung erzwingt und daß zu einer geringschätzigen Gleichgültigkeit keinerlei Vorwand gegeben ist.

In seinen kürzlich erschienenen Lebenserinnerungen erzählt Richard Wagner, wie sehr ihm eine sozialdemokratische Wählerversammlung in Paris im Jahre 1850 imponiert habe, „die von 6000 Männern besucht war, deren würdiges Benehmen, fern von allem tumultuarischen Wesen, ihm einen sehr vorteilhaften Begriff von dem konzentrierten und zuversichtlichen Bewußtsein dieser jüngsten Partei gegeben habe“. Kurz zuvor waren ihm in Dresden, wo er sich mit Eifer in die hochgehenden Wogen der politischen Bewegung gestürzt hatte, der unordentliche Verlauf der Versammlungen und die Banalität der gehaltenen Reden oft fatal gewesen und hatten ihn zuweilen sogar an der Berechtigung des demokratischen Gedankens zweifeln lassen.

Nun, in den sechs Dezennien, die seit den deutschen Revolutionsjahren ver-

flossen sind, haben auch wir viel gelernt. Ähnliche Eindrücke könnte Wagner heute auch bei uns erleben. Er selbst hat übrigens vom deutschen Charakter ausgesagt, daß er sich bei wahrhaft großen Gelegenheiten auch stets groß erweise, ja, daß die Fülle seiner Kräfte und Gaben sich überhaupt nur dann offenbare, wenn besondere Zeiten Außergewöhnliches von ihm verlangten. Zwischendurch versänke er freilich nur zu leicht in unwürdige Kleinlichkeit und in Temperamentlosigkeit. Diese Beobachtung trifft für unser Problem durchaus zu. Wenn heute „ein Ruf wie Donnerhall" das nationale Gefühl weckt und zu leidenschaftlichem Handeln drängt — denken wir nur an das Auflodern des Volksunwillens nach der Reichstagsauflösung von 1906 — dann sind auch bei uns die von Tausenden besuchten Versammlungen von „konzentriertem und zuversichtlichem Bewußtsein" erfüllt, und das gewaltige Interesse des Augenblicks, welches jedes Empfinden strafft, stellt einen „Stil" her, dessen Würde und innere Macht nicht imposanter gedacht werden könnte.

Aber die ganz großen Gelegenheiten sind selten, und sie hinterlassen nicht einmal eine nachhaltige Wirkung, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß auch im gewöhnlichen Dauerzustand die Fähigkeit der Erhebung latent vorhanden ist, und beständig leise daran mahnt, alles zu unterlassen, was sie abstumpfen und ihre Schwungkraft lähmen könnte. Wenn wir uns klar machen, was die Kulturmenschheit an ihrem öffentlichen Leben besitzt, was es heißen will, daß sie Mittel und Wege gefunden hat, Tausende von Gleichgesinnten und Gleichinteressierten zu gemeinsamem Urteil und gemeinsamem Handeln zusammenzuführen, und welche ungeheuren Möglichkeiten, ihre Schicksale selbst zu gestalten, den Völkern in dieser freien Gemeinsamkeit gegeben sind, — so leuchtet uns auch ein, wie dringend notwendig es ist, daß mit vollstem Ernste, ja mit wirklicher Schöpferfreude an ihre Durchbildung gegangen, und daß jede einzelne ihrer Manifestationen aufs sorgfältigste ausgestaltet wird.

Dies fühlbare Durchdrungensein von der Bedeutsamkeit der Situation, von ihrer Fähigkeit, Impulse auszulösen und Kräfte in Tätigkeit zu setzen, sie ist das, was wir in unseren Partei- und Vereinsversammlungen so oft vermissen. An seiner Stelle liegen ganz andere Dinge in der Luft und teilen sich mit magnetischer Gewalt allen Anwesenden mit. Ein Präsidium, das, während ein Redner sich abmüht, hinter Maßkrügen, und diese häufig in Bewegung setzend, eine gemütliche Unterhaltung führt, Briefe oder Zeitungen liest, zerstört mit tötlicher Sicherheit die Aufmerksamkeit und Empfänglichkeit der Zuhörerschaft, ganz besonders, wenn vielleicht schon durch eine unmäßige Verzögerung des Anfangs ein großer Teil davon, und zwar gerade die wirklich Interessierten und deshalb pünktlich Erschienenen, ermüdet und verstimmt worden ist.

Es ist wohl auf lange Zeit noch nicht darauf zu rechnen, daß Bier und

Tabak aus dem Bilde unseres Versammlungswesens verschwinden werden; um so mehr sollte man im übrigen darauf bedacht sein, ihren banalisierenden Einfluß durch Würde und gute Haltung zu überwinden. Leider geht ja nun von unseren Parlamenten in dieser Hinsicht ein schlimmer Einfluß aus; dort ist es längst Gebrauch geworden, die meisten Reden überhaupt nicht anzuhören, sondern währenddessen Korrespondenzen zu erledigen oder zu plaudern. Auch in bezug auf die Zwischenrufe alles Maß zu überschreiten und gelegentlich in ein wildes Getobe auszubrechen, lehren uns unsere Herren Abgeordneten. So natürlich und begreiflich sich dies alles aus dem Wesen des Parlamentarismus ergibt, der seine eigentlichen Beschlüsse hinter den Kulissen faßt und der seine Vertreter derart überlastet, überreizt und abspannt, daß man die Innehaltung bloßer Anstandsformen, wie scheinbar interessiertes Zuhören, nicht von ihnen verlangen kann — wir müssen uns doch klar machen, welche Gefahr darin liegt, wenn alle diese Erscheinungen, die schon eine gewisse Dekadenz ausdrücken, aufs Ganze übergreifen und im Ganzen Schule machen, ehe es hier zu einer wirklichen Blütezeit gekommen ist, die dauernde Früchte gezeitigt hätte. Der Reichstag kann sich solche Nachlässigkeiten erlauben; er hat seine großen Perioden gehabt und es ist dafür gesorgt, daß er sich von Zeit zu Zeit wieder in strenge Zucht nimmt. Aber eine Partei, die, um ihre Mitglieder festzuhalten und zu schulen, lediglich auf die Mittel der inneren Disziplin angewiesen ist, müßte den größten Wert darauf legen, daß durch jede einzelne Zusammenkunft ein Fortschritt, eine Belebung und Vertiefung des Verständnisses erzielt wird. Dabei müßte sie sich sagen, daß sie auf die Dauer weiter kommt, wenn sie sich überwiegend an die wertvollsten und intelligentesten ihrer Angehörigen wendet und die einfacher Gearteten zwingt, sich zu diesem Niveau empor zu heben, als wenn sie der Trivialität, der geistigen Bequemlichkeit, dem Philisterium zu viel Konzessionen macht. Das eigentliche „Volk" geht gehaltvollen Dingen gar nicht aus dem Wege, das hat sich schon oft gezeigt; drängt es sich doch zu wissenschaftlichen und künstlerischen Veranstaltungen, wenn ihm der Eintrittspreis nur irgend erschwinglich gemacht wird, und in der Arbeiterbewegung ist neben manchem Unerfreulichen ein Ernst und eine Hingebung an die Sache zutage getreten, die manchen bürgerlichen Kreisen zum Vorbild dienen könnten. Der Arbeiter fand eben in seiner Bewegung alles, die Befriedigung seiner wirtschaftlichen Interessen und die Erweckung seiner geistigen. Dem „Gebildeten" sind die ersteren nicht so brennend und für die letzteren steht ihm vieles andere zu Gebote. Das schwierigste und undankbarste Publikum aber stellen die namentlich in den Großstädten zahlreichen Kreise, die durch platte Vergnügungen und stets bereite Lust zu Witzeleien ganz die Fähigkeit zu wirklicher Erhebung, jedenfalls die unbefangene Freude daran, eingebüßt haben und die es als eine Verlegenheit

empfinden, wenn ihnen Begeisterung oder irgend ein anderes Pathos zugemutet wird.

In die jetzt immer häufiger auftauchenden politischen Unterrichtskurse sollte eine Art praktischer Versammlungspsychologie als Lehrgegenstand aufgenommen werden. Es sollte die Einsicht und das Verständnis dafür geweckt werden, daß ein Saal voll Menschen scheinbar etwas Ganzes, in Wahrheit ein Gemisch der verschiedenartigsten Bestandteile und Stimmungen darstellt, die nur von einer gewissen Höhe aus gleichmäßig zu bemeistern und zusammenzufassen sind. Vom Vorsitzenden einer Versammlung ist zu erwarten, daß er auf dieser Höhe steht, d. h. daß die Art seiner Amtsführung vom ersten Worte an innere Sicherheit und volle Erfassung der Situation bekundet. Je mehr er sich hierbei einer guten Form und eines durchdachten, richtig gewählten Ausdrucks bedient, desto mehr geistiges Fluidum wird von seiner Leitung ausgehen und alles gleichmäßig zu innerer Beteiligung zwingen, desto eher wird diese vielgestaltige Menge sich in einem angenehmen Bewußtsein von Klarheit und Sicherheit geeint fühlen. Umgekehrt verbreitet eine ängstliche, befangene, oder auch gleichgültige und nachlässige Art der Führung sofort Unbehagen und Stimmungslosigkeit. Auch darin unterscheidet sich das Versammlungswesen von den Parlamenten, daß hier dem Vorsitzenden eine viel größere Macht zusteht, während er sich in den Sitzungen der Reichs- und Landtage nur der äußersten Zurückhaltung zu befleißigen und lediglich über die Geschäftsordnung zu wachen hat. Vereins- und Volksversammlungen, die zu einem bestimmten Zwecke einberufen sind, müssen durch die Leitung diesem Zwecke regelrecht zugeführt werden und während ein erfahrener Vorsitzender sehr viel dazu tun kann, daß sich eine vernünftige Klärung der Meinungen vollzieht, kann ein ungeschickter, dem das Steuer entgleitet, in einem Augenblick die größte Verwirrung heraufbeschwören.

Autorität läßt sich nicht lernen, und auch die besten Kurse können uns keine Persönlichkeiten schaffen, vor denen ganz von selbst der Respekt einhergeht. Aber auch mit bloßem „Stil“, wenn er bewußt gepflegt wird, mit „guter Schule“, ist viel zu erreichen. Es muß nur erst mehr Nachdenken an diese Dinge gewendet, aus gesammelter Erfahrung und suchender Erkenntnis heraus eine hilfreiche Anleitung gewonnen werden. Was *nicht* sein darf, das wenigstens wäre mit annähernder Vollständigkeit festzustellen! Daß es z. B. eine Geschmacklosigkeit bedeutet, wenn nach einem zündenden Vortrage der Vorsitzende sich noch in längeren Ergießungen vernehmen läßt, das kann und muß gelehrt werden. Ebenso, daß es unter Umständen ein wahres Unglück ist, wenn eine hochgehende Stimmung durch „gemütliche“ Scherze gestört und an sich irre gemacht wird. Man erlebt mitunter, daß in eine tiefe und wahre Begeisterung hinein ein paar Späßchen vom Vorstandstisch lanciert werden, die sehr gut

gemeint sind, und vielleicht auch ganz hübsch klingen, die aber doch den Ernst der Situation mit absoluter Sicherheit zu Fall bringen. Denn natürlich bekommen die Lacher im Saale sofort die Oberhand und das in Selbstvergessenheit überwallende Gefühl zieht sich ebenso schnell wieder beschämt zurück. Damit ist dann einer der seltenen und kostbaren Augenblicke des Einkehrens der Menschheit in ihre eigenen Tiefen ungenützt vorüber gelassen, ins Kleinliche und Triviale verzettelt worden.

Eine eigenartige Bedeutung, voll von besonderen Gesichtspunkten und inhaltreichen Beziehungen gewinnt dies alles in seiner Anwendung auf die Frauen und auf ihren Eintritt ins öffentliche Leben.

Die Frauen haben bekanntlich nicht damit angefangen, sich, einzeln oder in Gruppen, den vorangegangenen Männern zuzugesellen und anzuschließen, sondern sie haben eine eigene großartige Bewegung ins Leben gerufen und zu reichster Aktionsfähigkeit ausgebildet. Was die Arbeit an dieser Bewegung so mühevoll gemacht hat, und noch immer macht, — es galt hier zehnfache Widerstände zu überwinden, da die Frauen sich ja erst die nötige persönliche Freiheit erkämpfen mußten — das hat ihr auch bis auf den heutigen Tag eine Frische und Tatkraft erhalten, die hinter dem Schwung der ersten Zeiten kaum zurücksteht. Vor all den Gefahren, die sich aus Verflachung und innerer Erschöpfung, aus dem Vorwalten einer bloßen geschäftsmäßigen Routine einerseits, eines egoistischen Strebertums andrerseits zu ergeben pflegen, ist die Frauenbewegung noch in hohem Grade geschützt, und unsere großen Versammlungen haben „Stil", weil in ihnen die lebendigen Kräfte, denen wir alle gehorchen, voll zum Ausdruck kommen: der hingebende Glaube an unsere Sache, der feste Wille, unser Leben an ihre Verwirklichung zu setzen, und das starke Gefühl der Verbundenheit aller Frauen untereinander.

Aber auch wir werden klug daran tun, die Zukunft unserer Bewegung nicht allein auf die ungeschwächte Fortdauer dieser Grundmotive zu bauen; schon deshalb nicht, weil selbst ihr wirkliches Vorhandensein keine unbedingte Gewähr dafür bietet, daß immer und überall sie allein, oder auch nur in erster Linie, den Verlauf aller einzelnen Schritte der Bewegung bestimmen werden. Das können wir uns schon heute klar machen. Bei allerbestem Willen und redlichster Begeisterung bleibt doch ein Teil unserer Veranstaltungen mit seinen Ergebnissen hinter unsern Erwartungen zurück, einfach deshalb, weil wir noch nicht alle im Vollbesitz der nötigen Technik sind. Es herrscht in dieser Hinsicht eine große Ungleichheit. Während in der Großstadt das Versammlungswesen der Frauen durchaus zur Vollkommenheit gelangt ist, sind wir „in der Provinz" einstweilen noch bedeutend schwächer dran. Vollends in der Kleinstadt steht es vielfach sehr übel, denn hier macht sich die enorme

Schwierigkeit — fast Unmöglichkeit — geltend, das Vereinsleben vom gesellschaftlichen zu trennen. Wenn die Vorsitzende nicht selbst zu den tonangebenden Persönlichkeiten gehört, wird es ihr kaum gelingen, auch nur die parlamentarische Form rein durchzuführen.

Zwischen beiden Extremen fällt der Mittelstadt eine wichtige und dankbare Vermittlerrolle zu. Hier hat die kleinstädtische Tyrannei der sozialen und gesellschaftlichen Abhängigkeit ihre Allmacht verloren, und es ist möglich, sich die führenden Kräfte nach ihrer Tüchtigkeit auszusuchen. Gleichzeitig aber ist das Publikum kein so unstetes, ewig wechselndes und bunt zusammengewürfeltes wie in der Großstadt; vielmehr finden sich so ziemlich immer wieder die gleichen Kreise zusammen. Dadurch ist Gelegenheit gegeben, der Frauenbewegung mit der Zeit eine wirklich durchgebildete, innerlich geschlossene Gefolgschaft heranzuziehen. Wenn das nicht überall gelingt, wenn trotz dieser verhältnismäßigen Gunst der Umstände auch hier schon geklagt wird, daß das Interesse nachläßt und die Versammlungen leer bleiben, so liegt das eben daran, daß durch die Art des Betriebs unbewußt der natürlichen großen Anziehungskraft der „Sache“ entgegengewirkt wird.

Wo sie sich voll entfalten kann, da versagt sie niemals. Wir sind heute in der glücklichen Lage, an die Schaffung eines Stils für unser öffentliches Wirken mit dem absolut sicheren Gefühl heranzutreten, daß wir, wir selbst ganz allein, es in der Hand haben, uns den Erfolg zu verbürgen. Alle geistigen und politischen Mächte: Religion, Wissenschaft, Dichtkunst ebenso wie Liberalismus und Sozialismus haben den Gedanken unserer Bewegung so gut vorgearbeitet, daß wir nur zu ernten brauchen, was längst reif geworden ist. Aber freilich, *leicht* ist es darum noch lange nicht, diese Ernten nun wirklich einzuholen! Wir müssen es uns sehr angelegen sein lassen, den rechten Schnitt zu lernen.

Auch bei dieser Aufgabe kann die Mittelstadt eine besondere Produktivität einsetzen. Die größere Seltenheit der öffentlichen Veranstaltungen bewahrt diesen mehr den Charakter von etwas Ausnahmsweisem, Festlichem, als das in der Großstadt üblich ist. Was hier als Ereignis erscheint, ist dort das Alltägliche und nimmt auch äußerlich leicht den Charakter des Alltäglichen an. Es entsteht eine ähnliche Situation, wie wir sie oben zwischen Reichstag und Verein charakterisiert haben; die Großstadt kann es sich leisten, ihr öffentliches Leben mit einer gewissen kühlen Geschäftsmäßigkeit zu handhaben, sie ist doch die überlegene, die mit einer einzigen ganz großen Gelegenheit alles zehnfach wieder einbringt und dann doch die stärksten und eigentlich richtunggebenden Wirkungen auslöst. Aber es wäre zu bedauern, wenn diese Geschäftsmäßigkeit etwa „Stil“ würde und den gefühlvollen Eifer, der sich jede größere Vereinigung zu einer Art Feier gestalten möchte, verdrängte und

zum Verstummen brächte. Das großstädtische Versammlungswesen mit seinen vielen geschulten und redegewandten Kräften ähnelt mehr den Parlamenten, während man sich in der kleineren Stadt mehr als versammelte Gemeinde fühlt, die von einigen wenigen Wortführern oder mit besonderem Interesse von einem auserlesenen Gaste Anregendes über den Gegenstand ihrer Begeisterung hören möchte.

Es liegt auf der Hand, daß diese naivere Hingegebenheit einen Schatz von Kraft und Wärme darstellt, den wir uns mit aller Macht zu erhalten bemüht sein sollten. Gerade weil die Entwicklung auf der einen Seite gebieterisch in der Richtung der technischen Vollendung, der äußerlichen Geschicklichkeit drängt, deshalb sollte auch für beständige Zufuhr ursprünglichen inneren Lebens Sorge getragen sein. Wir sollten uns fort und fort bemühen, Frauen heranzuziehn, die den Gedanken unserer Bewegung in ihres Herzens Tiefe empfangen und mit heiligem Ernste durchs Leben tragen. Dann, und nur dann, wird es gelingen, auch die inneren Gewalten, die unsrer Idee entgegenstehn, und die in Wahrheit mächtiger sind, als alle äußeren, völlig zu überwinden.

Für sie also, für diese vielen, zu gewinnenden und in Treue zu erhaltenden Seelen muß unsere Bewegung Wärme und Weihe bewahren. Jede Enttäuschung, die wir denen bereiten, die mit hohen Erwartungen gekommen waren, jede Genugtuung, die wir den andern verschaffen, die unsrer Bewegung den Ernst und die Lauterkeit abstreiten, belastet uns mit einem Vorwurfe. Von diesem Standpunkte aus sollte uns jedes zu sprechende Wort der sorgfältigsten Erwägung wert erscheinen, ja die kleinen sachlichen Mitteilungen, das Feststellen der aufeinanderfolgenden Momente einer Versammlung durch die Vorsitzende — Eröffnung, Diskussion usw. — sind von Bedeutung; auch in ihnen prägt sich eine Stimmung aus, die eine Komplementärstimmung hervorruft. Trocken und gleichgültig, oder flüchtig und ungenau, oder gar in Verwirrung gesprochen, wirken sie entweder nüchtern, als bloße leere Form, oder peinlich wie eine verwischte Zeichnung. Klar, präzis, abgerundet, dabei von dem deutlichen Wunsche eingegeben, mit der Versammlung Fühlung zu gewinnen, sie zum Erfassen des Gebotenen anzuleiten — so drücken sie eine Energie aus, die als hörbarer Grundton das Ganze trägt und alle seine Modulationen bestimmt.

Eine bekannte Schriftstellerin meinte einmal, nachdem sie einer Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine angewohnt hatte, es bedeute ein großes Hindernis für die öffentliche Wirksamkeit der Frau, daß die weibliche Stimme so viel schwerer zu verstehen und so viel ermüdender anzuhören sei als die männliche. Daß hier ein Irrtum vorliegt, ist längst von der Bühne herab erwiesen, wo die hellere Stimme der Frau genau so gut verstanden und so gern gehört wird wie die dunklere ihres Partners. Aber was zu dieser Kritik

einigen Anlaß gegeben haben mag, ist vielleicht die Tatsache, daß viele von uns, in der eigentlichen Technik des Sprechens ungeübt, ihre Stimme noch mehr als nötig anstrengen und erheben, ohne dadurch verständlicher zu werden. Übrigens hoffen wir ja alle, daß es künftig im öffentlichen Leben zu einer erfrischenden Abwechselung zwischen Männer- und Frauenstimmen kommen wird.

Einem kultivierten Publikum gegenüber fallen auch Äußerlichkeiten ins Gewicht. Die politisch organisierten englischen Frauen haben sogar Vorschriften über die Haltung auf dem Podium, den Anzug usw. ausgearbeitet. Uns Deutschen geht es einstweilen noch gegen das Gefühl, solchen nebensächlichen Dingen die Ehre einer Kodifizierung zu erweisen. Wir haben etwas viel Wesentlicheres im Auge: die Aufbietung unseres besten Könnens, um den ganzen Sinn und Inhalt unserer Bewegung zu lebendiger Tat werden zu lassen. Und gerade unsere beginnende Teilnahme am politischen Leben macht uns noch eine besondere Achtsamkeit zur Pflicht, die nämlich, daß wir nicht zum Schaden unseres guten „Stils" von den heute im Parteiwesen herrschenden Fehlern und schlechten Gewohnheiten unwillkürlich manches annehmen, daß wir uns verleiten lassen, der feineren Wirkung unseres guten Rechtes allzu wenig zu vertrauen im Vergleich zu den starken Mitteln, die hier im Gebrauch sind. Natürlich muß auf dem politischen Kampfplatz Macht und Nachdruck eingesetzt werden; die Forderungen müssen laut und entschieden vorgebracht werden und Schlagworte müssen sie begleiten, um ihnen in einem großen Augenblicke zum Sieg zu verhelfen. Der politische Erfolg der Frauenbewegung hängt davon ab, ob sie rednerische Kräfte aufzustellen vermag, die über ein genügendes Maß dieser elementaren Energie des Ausdrucks verfügen, um damit durchzudringen. Aber wir wollen dessen eingedenk bleiben, daß das nur etwas ist, was wir *auch* können müssen, was *auch* zu unserem Kampfe gehört, was aber niemals unsere Kampfesweise schlechthin werden darf. Wir werden doch nicht unsern ganzen Melodienvorrat für Trompetenmusik einrichten! Namentlich in unsern eigenen Versammlungen werden wir gar keinen Wert auf Augenblickserfolge, auf momentane Hingerissenheit legen, sondern nur darauf bedacht sein, wahrhaft zu überzeugen. Wir werden dafür sorgen, daß unsere Mitglieder und Zuhörer genügend orientiert sind, um nun ihrerseits den Zweifeln der Fernerstehenden erfolgreich die Stirn zu bieten, anstatt am andern Tage womöglich selbst wieder in Unsicherheit zu verfallen.

Immer und immer wieder sehn wir uns zu der gleichen Aufgabe hingeführt: mit den besten Mitteln an die beste Intelligenz und Gesinnung zu appellieren. Es ist uns dies heute ja auch noch das natürlichste. Wir selbst fühlen uns noch bis ins Innerste ergriffen und erfüllt von der Wahrheit und Hoheit des Frauengedankens, wir vertrauen fest auf seine dereinstige Verwirklichung, und dieser Glaube macht uns stark. Vielleicht erweisen wir dem gesamten öffent-

lichen Leben einen Dienst damit, daß wir wieder einmal den Beweis erbringen, wie stark in der Tat der Glaube, und wie lebendig der Geist macht! Es wäre doch traurig um unsere stolze Kultur bestellt, wenn für alle Zeiten das Dogma in Geltung bliebe, welches heute so hoch im Ansehen steht: daß politische Erfolge überhaupt nur durch den Druck der Macht zu erreichen sind. Unter dem Einfluß dieses Dogmas sehn wir die Parteien bemüht, einander die Wählermassen abzujagen, oft mit den unwürdigsten Mitteln, d. h. man korrumpiert das öffentliche Leben, um „Ideale" durchzusetzen! Sollen wir nicht dem Steigen der Volksbildung so weit vertrauen, daß wir immer mehr aktive Hilfe durch allgemeine Einsicht und Urteilsfähigkeit erwarten? Ganz besonders die Frauen müssen wünschen, daß die jetzige Art der „Realpolitik" sich nicht immer mehr befestige und zur alles beherrschenden Tradition werde. Unsere Chancen steigen und fallen mit den Möglichkeiten der rein sachlichen Verständigung. Zum Glück für uns gibt es ja auch noch einen andern Faktor des öffentlichen Lebens, der uns hilft, Freunde und Anhänger zu gewinnen, der vor dem Versammlungswesen die größere Geistigkeit der Mittel voraus hat und in dessen Räumen alle Stimmen gleich stark und eindringlich vernommen werden: die Presse. Seit große Zeitungen, Weltblätter, uns zu Worte kommen lassen, dürfen wir uns um einen guten Schritt vorgerückt fühlen.

Ohne noch die geringste äußere Macht in Händen zu haben, ohne andere Waffen als ihre guten Gründe, als das rechte Wort an der rechten Stelle, haben die Frauen soeben einen glänzenden Sieg über die Opposition der Lehrerschaft gegen die weibliche Schulleitung davongetragen, nicht nur in der öffentlichen Meinung, sondern sogar im preußischen Landtage! Halten wir also an der Zuversicht fest, daß der politische Kampf nicht nur den Goliathen vorbehalten ist, sondern daß auch das von leichterer Hand geschleuderte Geschoß einen starken Feind niederwerfen kann.

Auch als politische Persönlichkeit wird die Frau eben doch ihre eignen Kräfte einsetzen und die ihr eigentümliche Haltung bewahren, wie sie es, zum Heile unserer gesamten Kultur, auf allen Gebieten tut, wo sie dem Manne als Mitarbeiterin und Mitgestalterin zur Seite tritt.

Das öffentliche Leben zeigt uns wie in einer starken Vergrößerung, was das Wesen des Stils ist: eine äußere Gesetzmäßigkeit, durch die etwas Vielfältiges, Durcheinanderwogendes, der inneren Entzweiung Ausgesetztes unter klaren Linien geordnet erscheint. Stil braucht nicht etwa Erstarrung zu bedeuten und ist weit davon entfernt, zur Unterdrückung der Individualität zu führen. Wohl schreibt er allen eine bestimmte Richtung vor, zugleich aber stellt er an jeden einzelnen den Anspruch, in der Befolgung dieser Richtung das Höchste zu leisten, damit die Identität von äußerer Form und innerem Leben auch offenbar werde.

Als das innere Leben aber, das in den Formen unseres öffentlichen zum Ausdruck kommen soll, erkennen wir im letzten Grunde das neue Gemeinschaftsgefühl, welches im Begriff ist, sich zu bilden, seiner selbst bewußt zu werden und mit seiner Wärme und Unmittelbarkeit mehr tätige Kraft in Bewegung zu setzen als mit bloß theoretischen Begriffen wie „Allgemeinheit", „Gesellschaft" und dgl. geschehen konnte. Zwar ist es heute noch vielfach üblich, unter allem was „Masse" heißt, nur Dumpfheit, Gebundenheit, Urteilslosigkeit zu verstehen; namentlich unsere feinsten und geistreichsten Literaturkreise werden nicht müde, die Vorstellung von einer Massenkultur als contradictio in adjecto zu verspotten und ihr gegenüber das Ideal der individuellsten, intimsten Besonderheit als einzig sinnvoll hinzustellen. Aber es ist nicht gesagt, daß sich hierin nicht einmal ein Wandel vollziehen wird. Die Kunst hat ja nicht die Aufgabe zu prophezeien; sie ist dem Bestehenden oder gar Gewesenen zugewandt. Wenn der sich so mächtig regende Wille der Massen, aus Dunkelheit und Unselbständigkeit heraus und zu lebendiger Gliederung zu gelangen, sich noch weiter emporgearbeitet haben wird, wenn die Vielen gelernt haben werden, noch einheitlicher zu denken und zu handeln — dann gehn vielleicht eines Tages auch der Kunst die Augen darüber auf, daß sich hier etwas Großes geformt hat, etwas, was von inneren Triebkräften schwillt und einer unbegrenzten Entfaltung fähig ist. Vielleicht wird sie dann finden, daß in diesem kollektiven Denken und Handeln, welches durch seine natürliche Schwere eine gewisse großartige Einfachheit erzwingt und um der Gewalt seiner Wirkungen willen eine ungeheure Besonnenheit zur Pflicht macht, — mehr „Stil" ist, als im Kultus persönlicher, von sich selbst erfüllter Eigenart, ohne bestimmtes Ziel und ohne Verantwortung; als in dem schwärmerischen Sich-eins-fühlen mit der nur gedachten Menschheit vergangener Epochen.

Aber noch sind wir, wie gesagt, nicht so weit.

## Praktische Winke zur Abfassung von Petitionen.

Von **Alice Bensheimer.**

In früheren Zeiten bedurfte es besonderer Erlasse, um festzustellen, daß es das Recht des einzelnen sei, sich bittend dem Monarchen zu nahen. Nur in England erachtete man es für selbstverständlich, daß den im Unterhaus versammelten Communitates das Recht zustehe, dem König im Parlament eine Petition zu überreichen; die Zahl der Petitionen wuchs aber dann derart, daß im Jahre 1661 Beschränkungen erlassen wurden.

Viel später als in England, Frankreich und Nord-Amerika findet man in Deutschland nähere Bestimmungen über das Petitionsrecht der Staatsbürger

und erst nach dem Jahre 1830 werden in den Verfassungsurkunden der meisten deutschen Staaten positive Bestimmungen über dieses Recht getroffen. Aus den früheren Geschäftsordnungen der Ständekammern geht jedoch hervor, daß ein Petitionsrecht tatsächlich in Übung war und als selbstverständlich angesehen wurde. In der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 wird zuerst das Petitionsrecht jedes Bürgers an den Landtag anerkannt. Der Art. 23 der Deutschen Reichsverfassung gibt dem Reichstag das Recht, „an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat resp. dem Reichskanzler zu überweisen.“ Daraus folgt[1]) das Recht, sich in allen zur Kompetenz des Reiches gehörenden Angelegenheiten mit Petitionen an den Reichstag zu wenden. Hinsichtlich der Person des Petenten können weder Alter und Geschlecht, noch Beruf und Konfession einen Unterschied machen; jeder kann an den Deutschen Reichstag eine Petition richten, ja auch Ausländern steht dieses Recht zu. Auch bezüglich der Zahl der Petenten besteht keine Einschränkung; jeder einzelne kann sich ebenso an den Reichstag wenden wie eine Mehrheit von Personen, seien sie mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet oder nicht. Der Gegenstand der Petition kann beliebig sein. Naturgemäß werden Angelegenheiten, die für einen größeren Kreis von Personen von Interesse sind, zumeist den Inhalt von Petitionen ausmachen.

Petitionieren bedeutet, wie schon das Wort sagt, nichts anderes wie das Recht zu bitten. Vorschriften für die Formen von Bitten gibt es nicht, nur ist in vielen Bundesstaaten schriftliche Einreichung von Petitionen ausdrücklich vorgeschrieben.

Petitionen an den Reichstag werden von dessen Präsidenten zunächst einer Fachabteilung oder der Petitionskommission übergeben. Dort werden diejenigen Petitionen ausgeschieden, die zur Erörterung im Plenum ungeeignet sind; die übrigen werden dem Plenum vorgelegt. Hier finden Petitionen, die sachlich ungeeignet sind, Erledigung durch „Übergang zur Tagesordnung“. Will der Reichstag keine Stellung zu einer Petition nehmen, obschon er den Inhalt beachtenswert findet, so überreicht er sie der Regierung „als Material“ oder auch „zur Kenntnisnahme“. Schließt sich der Reichstag der Ansicht des Petenten an, so erfolgt Überweisung der Petition an die Regierung „zur Erwägung“; erachtet er die Petiton für „dringend“, so wird sie der Regierung „zur Berücksichtigung“ überwiesen. Kein Petent hat das Recht zu verlangen, daß seine Petition im Plenum des Reichstags verhandelt wird, jedoch wird jedem Petenten mitgeteilt, welches das Schicksal der von ihm eingereichten Petition war.

---

1) Vgl. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1906, S. 34, Dr. Moritz Wagner, „Die formellen Rechte des Reichstags“.

Von größter Wichtigkeit bei allen Petitionen ist die Feststellung der Instanz, an welche man sich zu wenden hat. Handelt es sich um eine Bitte um Abänderung von Gesetzen, so ist zu ergründen, wer diese Gesetze erlassen hat, ob ihre ev. Änderung also in die Kompetenz des Reichstags oder des Landtags gehört. Selbstverständlich hat es nur Zweck, Eingaben zu Gesetzen zu machen, wenn aus irgendwelchen Gründen eine Durchberatung der betr. Gesetze ohnehin in Aussicht genommen ist.

Sehr häufig werden für Frauenvereine Petitionen an Gemeindeverwaltungen in Betracht kommen; diese werden z. B. dann nötig sein, wenn es sich um die Bitte handelt, Frauen in größerer Zahl oder auf breiteren Gebieten zur Mitarbeit in der Gemeinde heranzuziehen. Wenn sich dieser Mitarbeit landesgesetzliche Vorschriften in den Weg stellen, ist zu erwägen, ob man sich direkt an die gesetzgebenden Körperschaften wendet, oder ob man besser die Gemeindeverwaltung bittet, eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften herbeizuführen.

Es ist unmöglich, hier auch nur ungefähr anzugeben, wie weit die Kompetenzen der einzelnen Institutionen reichen, welche Materien vom Reichstag, den Landtagen oder den Gemeindeverwaltungen erledigt werden können. Hier kann nur empfohlen werden, sich durch Befragen bei Sachverständigen Klarheit zu verschaffen, denn es muß durchaus vermieden werden, eine Petition einer nicht zuständigen Behörde einzureichen.

Zu Eingaben an Behörden wird Papier im sog. Kanzleiformat verwandt (33×21 cm). Dasselbe wird der Länge nach geteilt. Man schreibt den Text stets auf die rechte Hälfte; die linke Hälfte trägt nur die Adresse, die meist unten an den Rand des Bogens gesetzt wird. Auf die rechte Hälfte kommt nach dem Datum zunächst das „Rubrum“, eine kurze Inhaltsangabe des Schriftstücks.

Auf der zweiten Seite des Bogens wird nur dessen linke Hälfte beschrieben, auf der dritten nur die rechte, dann wieder nur die linke. — Will man eine Petition zur Kenntnis sämtlicher Abgeordneten bringen, so läßt man so viel Druckbogen herstellen, wie die betreffende Institution Abgeordnete zählt; bei einer Petition an den Reichs-

| | |
|---|---|
| | Cöln, den ..... |
| | Die Reform des Strafgesetzbuchs betr. |
| | Die unterzeichneten Vereine erlauben sich, einem Hohen Deutschen Reichstag zu der bevorstehenden Reform des Strafgesetzbuchs die folgenden Wünsche zu unterbreiten: |
| An den Hohen Deutschen Reichstag Berlin | a) In den §§ 55 und 56 mögen die Worte „das zwölfte“ umgewandelt wer- |

tag sind demnach 400 Druckexemplare nötig. Diese werden dem Bureau des Reichstags oder des betreffenden Landtags geschickt mit der Bitte, sie an die Herrn Abgeordneten zu verteilen. Ein Exemplar der Petition wird handschriftlich unterzeichnet — meist von der Vorsitzenden und Schriftführerin — und an das Präsidium gesandt. Bei Eingaben an Verwaltungsstellen fallen Zusätze zur Unterschrift wie „Hochachtend" weg; sie werden aber stets angebracht, wenn man sich an eine Person wendet; in einem Schreiben an den Bürgermeister haben sie demnach zu stehen und unter ein Schreiben an das Bürgermeisteramt setzt man den Namen ohne jeden Zusatz. Antwortet man auf eine Zustellung, die ein Aktenzeichen trägt, so ist dieses Aktenzeichen oben links auf das Antwortschreiben zu setzen. Den Text richtet man meist so ein, daß man im ersten Satz schon die Bitte, um die es sich handelt, ausspricht, dann folge in tunlichst knapper Ausführung die Begründung der Bitte, die dann im letzten Satz möglichst im gleichen Wortlaut wie zu Beginn wiederholt wird. Man beschwere eine Petition mit keinem unnötigen Wort, man befleißige sich möglichst sachlich zu sein und komme unentwegt wieder, wenn eine gute Sache abschlägig beschieden wird.

## Leibesübungen, Spiel u. Sport für Mädchen

**Handbuch der Bewegungsspiele für Mädchen.** Von weil. Turninspektor A. Hermann. 6. Auflage von Turninspektor F. Schroeder. Mit 67 Abbild. nach Zeichnungen und Photographien des Verfassers. Kart. M. 1.80.

„... Dieses Büchlein sollte in den Mädchenschulen die weiteste Verbreitung finden, da es die sämtlichen Bewegungsspiele für Mädchen beschreibt sowie die Spielregeln angibt, und da es außerdem in sich eine starke Anregung für solche Spiele trägt. Dadurch wird die Hermannsche Arbeit zu einer sehr wertvollen Unterstützung der gleichartigen Bemühungen, die immer noch nicht einen befriedigenden Erfolg erreicht und die Mädchen und Frauen zu einer genügenden körperlichen Betätigung veranlaßt haben." (Blätter f. Volksgesundheitspflege.)

**Spielnachmittage.** Von Hofrat Professor H. Raydt. 3., stark vermehrte Auflage. Geh. M. 2.40, geb. M. 2.80.

„... Der Verfasser legt hier neben trefflichen Ausblicken auf die Leibesübungen den erziehlichen und gesundheitlichen Wert der in freier Luft betriebenen Jugendspiele in klarer und überzeugender Weise dar. Neben den anerkannten theoretischen Vorzügen kennzeichnet sich das Buch noch durch eine Reihe praktischer Winke, die uns über Einführung und Einrichtung der Spiele im Rahmen des Schullebens auf das gründlichste unterrichten und so den Wert des Buches um so höher ansetzen lassen." (Zeitschrift für Schulgesundheitspflege.)

**Tanzspiele und Singtänze.** Gesammelt von Gertrud Meyer. 2., vermehrte Auflage. Mit zahlreichen Notenbeispielen. Kart. M. 1.—

„... Wie aus Kinderspiel und Kinderlied fröhliche Unbefangenheit der Bewegungsformen entstehen kann, die vielleicht langsam vorsichtig, organisch zu neuen Tanzgebilden führen wird, zeigt das schlichte Büchelchen überzeugend. Tanzspiele und Singtänze — ich könnte fast in Versuchung geraten, deutsch-mittelalterliche Tanzbilder hervorzuzaubern. Zurück zur Natur! Wie aber soll das möglich sein in der Zeit des Schnürleibes und der Phrase? Wer sich Mut holen will, der lese dieses Buch." (Die Hilfe.)

**Volkstänze.** Gesammelt von Gertrud Meyer. Mit Umschlagbild nach Ludwig Richter. Mit zahlreichen Notenbeispielen. Kart. M. 1.20.

„Diese Volkstänze sind dank dem einfach und anschaulich beschreibenden Text sehr leicht zu erlernen und eignen sich für Erwachsene und Kinder. Alle sind oft und gründlich erprobt und haben sich schon viele Freunde erworben. Das, was unseren Vorfahren diese alten, lebensvollen Tänze lieb machte, steckt noch in ihnen und gewinnt auch die Herzen der Kinder einer neuen Zeit." (Monatsschrift für das Turnwesen.)

**Singspiele.** Von Minna Radczwill. Mit 28 Abbild. Kart. M. 1.40.

„... Aber über diese nächsten praktischen Ziele hinaus liegt ihr zweierlei am Herzen: der Kindesseele Freiheit und Sonnenschein zu geben, sie aufjauchzen zu lassen bei sorglosem, ungezwungenem Tanz und Spiel. Ferner aber die schöpferischen Kräfte der Volksseele zu entbinden, so daß unsere Kinder den Schatz phantasievollen Tuns, den vergangene Zeiten geschaffen haben, bewahren und selbsttätig unbewußt mehren ..." (Hamburger Correspondent.)

**Reigen-Sammlung.** Von Minna Radczwill. Quer-8. Kart. M. 2.40.

„... Es ist ein reformatorisches Erziehungsbuch im besten Sinne; denn es zeigt in gar nicht mißzuverstehender Weise das Grundsätzliche aller Erziehung, die Forderung nicht nur, sondern auch die praktische Durchführung des Prinzips weitestgehender Selbsttätigkeit des Kindes an seiner Entwicklung. In sechs kurzen, aber eindrucksvollen Kapiteln zeigt es klar und scharf die Ursachen der Veräußerlichung des Reigentanzes im herkömmlichen Turnunterrichte und die Mittel zur Heilung von dieser Krankheit auf. Die Kapitel über Reigenschmuck und über Erziehung zum Sehen seien besonderer Beachtung empfohlen." (Körper und Geist.)

**Schönheit und Gymnastik.** Drei Beiträge zur Ästhetik der Leibeserziehung von Sanitätsrat Prof. Dr. F. A. Schmidt, Turninspektor Karl Möller und Minna Radczwill. Mit 40 Bildern. Geh. M. 2.80, geb. M. 3.20.

„... Ein vorzügliches Buch! Die Verfasser reden so eindringlich, so begeistert von ihrem Ideal der Erneuerung des Menschenleibes, daß man sich ihrem Einfluß nicht entziehen kann. Aber die Verfasser klagen nicht bloß, sie geben uns auch die Mittel in die Hand, auf welche Weise unsere Jugend wieder zu schönen, natürlich geformten Menschen herangebildet werden soll. Noch einmal: Ein vorzügliches Buch!" (Breslauer Zeitung.)

**Ausführl. ill. Prospekte umsonst u. postfrei vom Verlag B. G. Teubner, Leipzig**

# Leibesübungen, Spiel u. Sport für Mädchen

**Turnen und Spiel in der Mädchenschule.** Von Turninspektor F. Winter. Für acht Altersstufen bearbeitet. Mit 154 Abbild. Kart. M. 3.20.

Für das mit zahlreichen, vorzüglichen Abbildungen ausgestattete Buch war die Forderung nach allseitiger Körpererziehung maßgebend. Es behandelt darum außer den bewährten Aufgaben des deutschen Turnens Hauptübungen des schwedischen Schulturnens und die Übungsstoffe für den Unterricht im Freien sowie die besten Spiele.

**Handbuch für Leiter, Leiterinnen und Vorturnerinnen von Frauenturnabteilungen.** Von Direktor Dr. E. Neuendorff. 2. Auflage. Mit 85 Abbildungen. Geb. M. 2.80.

„... Praktisch wie alles, was wir aus der Feder Neuendorffs besitzen, und brauchbar. Das Buch sieht ab von allen Theorien über das Frauenturnen, es ist aus langjähriger praktischer Arbeit entstanden, die Frucht eingehender Studien und umsichtigen Nachdenkens. Was das Buch so wertvoll macht, ist die dem Verfasser vielleicht unbewußte aber trotzdem stark wirksame Mitarbeit seiner geistvollen und auf dem Gebiet der Leibesübungen fachmännisch erfahrenen Gattin." (Deutsche Turnzeitung.)

**Übungsbuch für das Mädchenturnen in Mädchenschulen ohne Turnhalle.** Von Turninspektor F. Schroeder und Turnlehrerin H. Verhülsdonk. Mit 48 Abbildungen. Kart. M. 2.60.

Das Buch behandelt die Frei-, Stab- und Ordnungsübungen, die Übungen am Reck und mit Handstützen, mit dem langen und kurzen Schwingseil, die verschiedenen Übungen des Sprunges, die Laufübungen, Ballübungen, das Tauziehen, die Zieh-Kampfübungen, das Gerwerfen. Erwähnt sind Sing- und Turnspiele und die im Schulzimmer möglichen Turnübungen. Den neuzeitlichen Anschauungen entsprechend sind auch die Übungen aufgenommen, die das deutsche Turnen aus der schwedischen Gymnastik entnahm.

**Orthopädisches Schulturnen.** Von Sanitätsrat Professor Dr. F. A. Schmidt und Turninspektor Fr. Schroeder. Haltungsfehler und leichte Rückgratsverkrümmungen im Schulalter, deren Verhütung und Bekämpfung durch geeignete Übungen. Mit 48 Übungsbildern. Geb. M. 4.—

Das Buch, aus dem praktischen Zusammenarbeiten eines Arztes und eines Turnlehrers entstanden, gibt die Grundlagen für die zur Vermeidung von Schiefwuchs und Verkrüppelung an unseren Schulen allseits als notwendig eingeführten besonderen orthopädischen Turnstunden. Der 1. Teil des Buches von Prof. Dr. F. A. Schmidt handelt „Über die Verbiegungen der Wirbelsäule beim Schulkind, deren Entstehung und Verhütung", während Fr. Schroeder im 2. Teil die Beschreibung der 48 in Photogravüre musterhaft ausgeführten Haltungsübungen gibt.

**Zehnminuten-Turnen (Atmung und Haltung).** Von Turninspektor K. Möller. Eine Handreichung für das tägliche Turnen in Knaben- und Mädchenschulen wie im Hause. Mit 80 Textbildern und 2 Übungstabellen mit 53 Figuren. Kart. M. 1.40.

„Jede Turnlehrerin wird in diesem Buche reiche Belehrung und Anregung schöpfen für ihren gesamten Turnunterricht. Deshalb kann das Studium dieses praktischen, zeitgemäßen Buches nicht dringend genug empfohlen werden. Möchte das vortreffliche Buch reichen Segen stiften." (Die Lehrerin.)

**Keulenschwingen** in Schule, Verein und Haus. Von Turninspektor K. Möller. Eine Einführung für alle Freunde gesunder und kunstvoller Leibesübungen. 3. Auflage. Mit 48 Abbildungen. Kart. M. 2.—

„Was der Verfasser gibt, sowohl hinsichtlich der streng methodischen Anordnung der Übungen als auch der Anleitung zu ihrer Ausführung, beruht nicht nur auf eingehendem Studium, sondern ist von ihm bereits in der Praxis erprobt und als bewährt erfunden. — Besonders anerkennenswert ist auch die anregende und klare Darstellung." (Zeitschr. f. Turnen u. Jugendspiel.)

**Ausführl. ill. Prospekte umsonst u. postfrei vom Verlag B. G. Teubner, Leipzig**





# Aus Natur und Geisteswelt

## Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

| Geheftet M. 1.— | Gebunden M. 1.25 |
|---|---|

In erschöpfender und allgemein-verständlicher Behandlung werden in abgeschlossenen Bänden auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellungen wichtiger Gebiete in planvoller Beschränkung aus allen Zweigen des Wissens geboten, die von allgemeinem Interesse sind und dauernden Nutzen gewähren.

---

### Bisher erschienen über 360 zum Teil illustrierte Bände, darunter:

**Psychologie des Kindes.** Von Professor Dr. R. Gaupp. 2., verbesserte Auflage. Mit 18 Abbild. [III u. 163 S.] Bd. 213.

Behandelt die wichtigsten Kapitel der Kinderpsychologie unter Betonung der Bedeutung des psychologischen Versuchs für die Erkenntnis der Eigenart geistiger Tätigkeit wie der individuellen Verschiedenheiten im Kindesalter

**Großstadtpädagogik.** Von Lehrer Joh. Tews. [IV u. 143 S.] Bd. 327.

„... Mit virtuoser Geschicklichkeit behandelt Tews die Verhältnisse der Großstadt vom erzieherischen Standpunkt aus. Schatten und Licht treten auf, wenn er das Kind, die Schule, Spielplatz, Straße, Buch und Zeitung, Beruf und Leben der Großstadt schildert; aber ein hoffnungsvoller Glaube an die Erziehung belebt die Darstellung. Bei aller Kritik ist Tews Optimist. Seine Schriften verdienen eingehendes Studium; sie bieten eine Fülle von Anregungen und Argumenten im Kampf für Schule und Jugendfürsorge." (Schweizerische Lehrerzeitung.)

**Die höhere Mädchenschule in Deutschland.** Von Oberlehrerin M. Martin. [VI u. 130 S.] Bd. 65.

Bietet aus berufenster Feder eine Darstellung der Ziele, der historischen Entwicklung, der heutigen Gestalt und der Zukunftsaufgaben der höheren Mädchenschulen.

**Pestalozzi.** Sein Leben und seine Ideen. Von Professor Dr. P. Natorp. Mit einem Bildnis und einem Brief-Faksimile. [134 S.] Bd. 250.

„Der hochgeschätzte Marburger Universitätslehrer, wohl der bedeutendste Pestalozzi-Kenner der Gegenwart, erwirbt sich mit dieser Arbeit sicher den Dank vieler Lehrer und Erzieher, die bisher eine kurze orientierende, von gelehrtem Ballast nach Möglichkeit befreite, und doch tief genug in den Kern der Sache dringende Darstellung der Ideen Pestalozzis vermißten. Prof. Natorp baut eine Systematik derselben auf, so wie sie ihm als Ertrag seiner ganzen bisherigen historischen und biographischen Forschung erwachsen ist." (Schaffen und Schauen.)

**Friedrich Fröbel.** Sein Leben und sein Wirken. Von A. v. Portugall. Mit 5 Tafeln. [VI u. 154 S.] Bd. 82.

Lehrt die grundlegenden Gedanken der Methode Fröbels kennen und gibt einen Überblick seiner wichtigsten Schriften mit Betonung aller jener Kernaussprüche, die treuen und oft ratlosen Müttern als Wegweiser in Ausübung ihres hehrsten und heiligsten Berufes dienen können.

**Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte.** Von Direktor Dr. Ed. Otto. 2. Auflage. Mit 27 Abbild. [VII u. 152 S.] Bd. 45.

„Der sehr geschickten und in hohem Grade ansprechenden Darstellung aller dieser Verhältnisse und Beziehungen liegt gewissenhafte quellenmäßige Forschung zugrunde... Wir empfehlen das Buch angelegentlichst; zumal die deutsche Frauenwelt wird an der Lektüre desselben eine aufrichtige Freude empfinden." (Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung.)

---

Ausführl. illustr. Katalog auf Wunsch umsonst u. postfrei vom Verlag B. G. Teubner in Leipzig

**Die moderne Frauenbewegung.** Von Dr. K. Schirmacher. 2. Auflage. [VI u. 146 S.] Bd. 67.

Unterrichtet eingehend und zuverlässig über die moderne Frauenbewegung aller Länder auf dem Gebiete der Bildung, Arbeit, Sittlichkeit, Soziologie und Politik.

„... Ein neuer Band, den wir in erster Linie unseren für das ernste Problem der Frauenfrage sich interessierenden Leserinnen warm empfehlen. Gewiß ist es eine der energischsten Vorkämpferinnen der bürgerlichen (nicht sozialdemokratischen) Frauenbewegung, die hier zu uns redet, aber die tiefgründig gebildete Verfasserin hält sich bei den auf Frauenversammlungen zum Überdruß gehörten Deklamationen über Würde und unendliche schwere Bürde des derzeitigen Frauengeschlechtes nicht auf, sondern gibt in knappen Umrissen eine lichtvolle Geschichte der modernen Frauenbewegung in allen Kulturstaaten, wobei prächtige eingestreute Zitate und Anekdoten ihr helfen, den an sich spröden Stoff auf jeder Seite hochinteressant zu gestalten." (Vogtländ. Anzeig. u. Tageblatt.)

**Ehe und Eherecht.** Von Prof. Dr. L. Wahrmund. [X u. 123 S.] Bd. 115.

Schildert in gedrängter Fassung die historische Entwicklung des Ehebegriffes nach seiner natürlichen, sittlichen und rechtlichen Seite und untersucht das Verhältnis von Staat und Kirche auf dem Gebiet des Eherechtes, behandelt darüber hinaus aber auch alle jene Fragen über die rechtliche Stellung der Frau und besonders der Mutter, die immer lebhafter die öffentliche Meinung beschäftigen.

**Die Jurisprudenz im häuslichen Leben.** Für Familie und Haushalt dargestellt von Rechtsanwalt P. Bienengräber. 2 Bde. Bd. 219/220.
Band I: Die Familie. [VIII u. 138 S.] Bd. 219.
— II: Der Haushalt. [IV u. 144 S.] Bd. 220.

Behandelt in anregender, durch zahlreiche, dem täglichen Leben entnommene Beispiele belebter Darstellung alle in Familie und Haushalt vorkommenden Rechtsfragen und Rechtsfälle.

„Dem Doppelbüchlein kann man nur ein warmes Lob mit auf den Weg geben. Der Gedanke, auch einen Rechtsberater für die Familie zu schaffen, erscheint recht glücklich. Und die Durchführung des Gedankens ist wohl gelungen, trifft den rechten Ton und hält stofflich die rechte Mitte: Klarheit über das Wichtigste, kein Verlieren in alle möglichen Einzelheiten. Was die Darstellung besonders anziehend macht, ist das Bestreben des Verfassers, den ethischen Gehalt der Rechtssätze aufzuzeigen. Diese Vertiefung zeichnet das Werk jedenfalls vor vielen Darstellungen ähnlicher Art aus." (Soziale Kultur.)

**Die Frauenarbeit, ein Problem des Kapitalismus.** Von Professor Dr. R. Wilbrandt. [VI u. 139 S.] Bd. 106.

Das Thema wird als ein brennendes Problem behandelt, das uns durch den Kapitalismus aufgegeben worden ist, und erörtert von dem Verhältnis von Beruf und Mutterschaft aus, als dem zentralen Problem der ganzen Frage, die Ursachen der niedrigen Bezahlung der weiblichen Arbeit, die daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Konkurrenz der Frauen mit den Männern, den Gegensatz von Arbeiterinnenschutz und Befreiung der weiblichen Arbeit.

„Namentlich darin besteht der Wert des kleinen Werkes, daß es die Frauenfrage in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen, in ihrer sozialen, volkswirtschaftlichen und menschlichen Bedeutung erfaßt. Kein Geschlechts-, kein Klasseninteresse umnebelt die Dinge.... Auch der Fremdling kann an ihrer Hand sicher und planvoll in Neuland eindringen und heimisch werden. Alles in allem: die Quintessenz der Frauenfrage." (Der Tag.)

**Gesundheitslehre für Frauen.** In acht Vorträgen von weil. Frauenarzt u. Privatdozent Dr. R. Sticher. Mit 13 Abbild. [IV u. 128 S.] Bd. 171.

Das Büchlein will die Frauen nicht über ihre Krankheiten aufklären, sondern durch geeignete Vorschriften für die allgemeine Lebensweise und für das Verhalten bei den verschiedenen physiologischen Vorgängen — Menstruation, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett — die Grundlage für eine richtige Prophylaxe geben.... Die Darstellung ist eine so gewandte und anregende, daß jede Frau das Buch mit Vergnügen lesen wird. Und es wäre zu wünschen, daß es recht weite Verbreitung fände, damit





die vernünftigen Ansichten des Verfassers, wie sie namentlich auch in dem Kapitel über Berufswahl, Lektüre usw. ausgesprochen sind, und denen jeder Arzt beistimmen muß, bald Allgemeingut werden." (Deutsche Ärzte-Zeitung.)

**Der Säugling.** Seine Ernährung und seine Pflege. Von Kinderarzt Dr W. Kaupe. Mit 17 Abbild. [IV u. 111 S.] Bd. 154.
Will der jungen Mutter oder Pflegerin in allen Fragen, mit denen sie sich im Interesse des kleinen Erdenbürgers beschäftigen müssen, den nötigen Rat erteilen. Außer der allgemeinen geistigen und körperlichen Pflege des Kindes wird besonders die natürliche und künstliche Ernährung behandelt und für alle diese Fälle zugleich praktische Anleitung gegeben.

**Die Naturwissenschaften im Haushalt.** Von Dr. Joh. Bongardt. In 2 Bdn. Mit 48 Abbild. Bd. 125. 126.
I. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für die Gesundheit der Familie? Mit 31 Abbild. [VI u. 122 S.] Bd. 125.
II. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für gute Nahrung? Mit 17 Abbild. [IV u. 137 S.] Bd. 126.
Selbst gebildete Hausfrauen können sich Fragen nicht beantworten wie die, weshalb sie z. B. kondensierte Milch auch in der heißen Zeit in offenen Gefäßen aufbewahren können, weshalb sie hartem Wasser Soda zusetzen, weshalb Obst im kupfernen Kessel nicht erkalten soll. Da soll hier an der Hand einfacher Beispiele, unterstützt durch Experimente und Abbildungen, das naturwissenschaftliche Denken der Leserinnen so geschult werden, daß sie befähigt werden, auch solche Fragen selbst zu beantworten, die das Buch unberücksichtigt läßt.

**Chemie in Küche und Haus.** Von weil. Professor Dr. G. Abel. 2. Auflage von Dr. J. Klein. Mit 1 mehrfarbigen Doppeltafel. [VI u. 162 S.] Bd. 76.
Gibt eine für jedermann verständliche vollständige Übersicht und eingehende Belehrung über die Natur der mannigfachen in Küche und Haus sich vollziehenden Prozesse chemischer und physikalisch-chemischer Art, um dadurch vor allem für eine rationelle Auswahl und Zubereitung der täglichen Nahrung sowie einen wirksamen Schutz vor Schädigungen und Vergiftungen Verständnis zu erwecken.

Ferner sind erschienen u. a. aus:

## Allgemeines Bildungswesen. Erziehung und Unterricht.

**Das deutsche Bildungswesen** in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von weil. Prof. Dr. Friedrich Paulsen. 2. Aufl. Von Prof. Dr. W. Münch. Mit einem Bildnis Paulsens. (Bd. 100.)
**Allgemeine Pädagogik.** Von Prof. Dr. Th. Ziegler. 3. Aufl. (Bd. 33.)
**Experimentelle Pädagogik** mit besonderer Rücksicht auf die Erziehung durch die Tat. Von Dr. W. A. Lay. 2. Aufl. Mit 2 Abb. (Bd. 224.)
**Jugend-Fürsorge.** Von Waisenhaus-Direktor Dr. J. Petersen. 2 Bde. (Bd. 161. 162.)

## Religionswissenschaft.

**Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu.** Von Pfarrer D. P. Mehlhorn. 2. Aufl. (Bd. 137.)
**Jesus und seine Zeitgenossen.** Geschichtliches und Erbauliches. Von Pastor C. Bonhoff. (Bd. 89.)
**Luther im Lichte der neueren Forschung.** Ein kritischer Bericht. Von Prof. Dr. H. Boehmer. 2. Aufl. Mit 2 Bildn. Luthers. (Bd. 113.)
**Die religiösen Strömungen der Gegenwart.** Von Superintendent D. A. H. Braasch. 2. Auflage. (Bd. 66.)
**Die Stellung der Religion im Geistesleben.** Von Lic. Dr. P. Kalweit. (Bd. 225.)
**Religion und Naturwissenschaft in Kampf und Frieden.** Ein geschichtlicher Rückblick. Von Dr. A. Pfannkuche. 2. Aufl. (Bd. 141.)

## Philosophie und Psychologie.

**Einführung in die Philosophie.** Von Prof. Dr. R. Richter. 2. Aufl. (Bd. 155.)
**Die Philosophie.** Einführung in die Wissenschaft, ihr Wesen und ihre Probleme. Von Realschuldirektor H. Richert. (Bd. 186.)
**Aesthetik.** Dr. R. Hamann. (Bd. 345.)
**Führende Denker.** Geschichtliche Einleitung in die Philosophie. Von Prof. Dr. J. Cohn. 2. Aufl. Mit 6 Bildn. (Bd. 176.)

**Sittliche Lebensanschauungen der Gegenwart.** Von weil. Prof. Dr. O. Kirn. 2. Aufl. (Bd. 177.)
**Die Mechanik des Geisteslebens.** Von Prof. Dr. M. Verworn. 2. Aufl. Mit 18 Fig. (Bd. 200.)
**Die Seele des Menschen.** Von Prof. Dr. J. Rehmke. 3. Aufl. (Bd. 36.)

## Literatur und Sprache.

**Rhetorik.** Richtlinien für die Kunst des Sprechens. Von Dr. E. Geißler. (Bd 310.)
**Wie wir sprechen.** Von Dr. E. Richter. (Bd. 354.)
**Geschichte der deutschen Lyrik seit Claudius.** Von Dr. H. Spiero. (Bd. 254.)
**Schiller.** Von Prof. Dr. Th. Ziegler. Mit Bildnis Schillers. 2. Aufl. (Bd. 74.)
**Das deutsche Drama des neunzehnten Jahrhunderts.** In seiner Entwicklung dargestellt von Prof. Dr. G. Witkowski. 3. Aufl. Mit 1 Bildn. Hebbels. (Bd. 51.)
**Deutsche Romantik.** Von Prof. Dr. O. F. Walzel. (Bd. 232.)
**Friedrich Hebbel.** Von Dr. A. Schapire-Neurath. Mit 1 Bildn. Hebbels. (Bd. 238.)
**Gerhart Hauptmann.** Von Prof. Dr. E. Sulger-Gebing. Mit 1 Bildn. Gerhart Hauptmanns. (Bd. 283.)

## Bildende Kunst und Musik.

**Bau und Leben der bildenden Kunst.** Von Direktor Dr. Th. Volbehr. Mit 44 Abb. (Bd. 68.)
**Die Entwicklungsgeschichte der Stile in der bildenden Kunst.** Von Dr. E. Cohn-Wiener. 2 Bde. Mit zahlr. Abb. (Bd. 317/318.)
Band I: Vom Altertum bis zur Gotik. Mit 57 Abb. (Bd. 317.)
Band II: Von der Renaissance bis zur Gegenwart. Mit 31 Abb. (Bd. 318.)
**Deutsche Kunst im täglichen Leben bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts.** Von Prof. Dr. B. Haendcke. Mit 63 Abb. (Bd. 198.)
**Albrecht Dürer.** Von Dr. R. Wustmann. Mit 33 Abb. (Bd. 97.)
**Rembrandt.** Von Prof. Dr. P. Schubring Mit 50 Abb (Bd 158.)
**Kunstpflege in Haus und Heimat.** Von Superintendent Richard Bürkner. 2. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 77.)
**Geschichte der Gartenkunst.** Von Reg.-Baum. Chr. Ranck. Mit 41 Abb. (Bd. 274.)
**Die Grundlagen der Tonkunst.** Versuch einer genetischen Darstellung der allgemeinen Musiklehre. Von Prof. Dr. H. Rietsch. (Bd. 178.)
**Einführung in das Wesen der Musik.** Von Prof. C. R. Hennig. (Bd. 119.)
**Haydn, Mozart, Beethoven.** Von Prof. Dr. C. Krebs. Mit 4 Bildn. (Bd. 92.)
**Die Blütezeit der musikalischen Romantik in Deutschland.** Von Dr. E. Istel. Mit 1 Silhouette. (Bd. 239.)
**Das Kunstwerk Richard Wagners.** Von Dr. E. Istel. Mit 1 Bildnis R. Wagners. (Bd. 330.)
**Das moderne Orchester in seiner Entwicklung.** Von Prof. Dr. Fr. Volbach. Mit Partiturbeispielen und 3 Tafeln. (Bd. 308.)

## Geschichte und Kulturgeschichte.

**Mittelalterliche Kulturideale.** Von Prof. Dr. V. Vedel. 2 Bde.
Bd. I: Heldenleben. (Bd. 292.)
Bd. II: Ritterromantik. (Bd. 293.)
**Deutsche Volksfeste und Volkssitten.** Von H. S. Rehm. Mit 11 Abb. (Bd. 214.)
**Deutsche Volkstrachten.** Von Pfarrer C. Spieß. (Bd. 342.)
**Familienforschung.** Von Dr. E. Devrient. (Bd. 350.)
**Friedrich der Große.** Sechs Vorträge. Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. Mit 2 Bildn. (Bd. 246.)
**Geschichte der Französischen Revolution.** Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. (Bd. 346.)
**Napoleon I.** Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. 2. Aufl. Mit 1 Bildn. (Bd. 195.)
**Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrh.** Von Prof. Dr. K. Th. v. Heigel. 2. Aufl. (Bd. 129.)
**Die moderne Friedensbewegung.** Von A. H. Fried. (Bd. 157.)

## Rechts- und Staatswissenschaft. Volkswirtschaft.

**Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.** Von Prof. Dr. E. Loening. 3. Aufl. (Bd. 34.)
**Moderne Rechtsprobleme.** Von Prof. Dr. J. Kohler. (Bd. 128.)
**Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland.** Von Patentanw. B. Tolksdorf. (Bd. 138.)
**Die Miete nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** Von Rechtsanwalt Dr M. Strauß. (Bd. 194.)
**Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung.** Von G. Maier. 4. Aufl. (Bd. 2.)
**Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrh.** Von Privatdoz. Dr. Fr. Muckle. 2 Bände. (Bd. 269. 270.) Band I: Der rationale Sozialismus. (Bd. 269.) Band II: Proudhon und der entwicklungsgeschichtliche Sozialismus. (Bd 270).

**Deutsches Wirtschaftsleben.** Auf geographischer Grundlage geschildert. Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 2. Aufl. Neubearb. von Dr. H. Reinlein. (Bd. 42.)

**Die Gartenstadtbewegung.** Von Generalsekr. H. Kampffmeyer. Mit 43 Abb. (Bd. 259.)

## Erdkunde.

**Mensch und Erde.** Skizzen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Von weil. Prof. Dr. A. Kirchhoff. 3. Aufl. (Bd. 31.)

**Wirtschaftl. Erdkunde.** Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 2. Aufl. Bearbeitet von Prof. Dr. K. Dove. (Bd. 122.)

**Politische Geographie.** Von Dr. E. Schöne. (Bd. 353.)

**Die deutschen Volksstämme und Landschaften.** Von Prof. Dr. O. Weise. 4. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 16.)

**Die Alpen.** Von H. Reishauer. Mit 26 Abb. u. 2 Karten. (Bd. 276.)

## Anthropologie. Heilwissenschaft und Gesundheitslehre.

**Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre.** Von weil. Prof. Dr. H. Buchner. 3. Aufl., besorgt von Prof. Dr. M. v. Gruber. Mit 26 Abb. (Bd. 1.)

**Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers.** Von Prof. Dr. H. Sachs. 3. Aufl. Mit 37 Abb. (Bd. 32.)

**Die Anatomie des Menschen.** Von Prof. Dr. K. v. Bardeleben. 5 Bde. Mit zahlr. Abb. (Bd. 201. 202. 203. 204. 263.)

**Herz, Blutgefäße und Blut und ihre Erkrankungen.** Von Prof. Dr. H. Rosin. Mit 18 Abb. (Bd. 312.)

**Das menschliche Gebiß,** seine Erkrankung und Pflege. Von Zahnarzt Fr. Jäger. Mit 24 Abb. (Bd. 229.)

**Körperliche Verbildungen im Kindesalter und ihre Verhütung.** Von Dr. M. David. Mit 26 Abb. (Bd. 321.)

**Vom Nervensystem,** seinem Bau und seiner Bedeutung für Leib und Seele in gesundem und krankem Zustande. Von Prof. Dr. R. Zander. 2. Aufl. Mit 27 Fig. (Bd. 48.)

**Ernährung und Volksnahrungsmittel.** Von weil. Prof. Dr. J. Frentzel. 2. Aufl. Neu bearb. von Geh. Rat Prof. Dr. N. Zuntz. Mit 7 Abb. u. 2 Tafeln. (Bd. 19.)

**Die Leibesübungen** und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Prof. Dr. R. Zander. 3. Aufl. Mit 19 Abb. (Bd. 13.)

## Naturwissenschaften. Mathematik.

**Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre.** Von Prof. Dr. F. Auerbach. 3. Aufl. Mit 79 Fig. (Bd. 40.)

**Moleküle — Atome — Weltäther.** Von Prof. Dr. G. Mie. 3. Aufl. Mit 27 Fig. (Bd. 58.)

**Das Wasser.** Von Privatdoz. Dr. O. Anselmino. Mit 44 Abb. (Bd. 291.)

**Die Erscheinungen des Lebens.** Von Prof. Dr. H. Miehe. Mit 40 Fig. (Bd. 130.)

**Abstammungslehre und Darwinismus.** Von Prof. Dr. R. Hesse. 3. Aufl. Mit 37 Fig. (Fig. 39.)

**Experimentelle Biologie.** Von Dr. C. Thesing. Mit Abb. 2 Bde. Band I: Experimentelle Zellforschung. (Bd. 336.) Band II: Regeneration, Selbstverstümmelung und Transplantation. (Bd. 337.)

**Bakterien im Kreislauf des Stoffes in der Natur und im Haushalt des Menschen.** Von Prof. Dr. E. Gutzeit. Mit 13 Abb. (Bd. 233.)

**Unsere Blumen und Pflanzen im Zimmer.** Von Prof. Dr. U. Dammer. (Bd. 359.)

**Unsere Blumen und Pflanzen im Garten.** Von Prof. Dr. U. Dammer. (Bd. 360.)

**Kaffee, Tee, Kakao** und die übrigen narkotischen Getränke. Von Prof. Dr. A. Wieler. Mit 24 Abb. u. 1 Karte. (Bd. 132.)

**Die Milch und ihre Produkte.** Von Dr. A. Reitz. (Bd. 326.)

**Die Stammesgeschichte unserer Haustiere.** Von Prof. Dr. C. Keller. Mit 28 Fig. (Bd. 252.)

**Deutsches Vogelleben.** Von Prof. Dr. A. Voigt. (Bd. 221.)

## Angewandte Naturwissenschaft. Technik.

**Die Spinnerei.** Von Dir. Prof. M. Lehmann. Mit Abb. (Bd. 338.)

**Die Beleuchtungsarten der Gegenwart.** Von Dr. W. Brüsch. Mit 155 Abb. (Bd. 108.)

**Heizung und Lüftung.** Von Ingenieur J. E. Mayer. Mit 40 Abb. (Bd. 241.)

**Die Uhr.** Von Reg.-Bauführer a. D. H. Bock. Mit 47 Abb. (Bd. 216.)

**Photochemie.** Von Prof. Dr. G. Kümmell. Mit 23 Abb. (Bd. 227.)

# Tierbau und Tierleben

## in ihrem Zusammenhang betrachtet

Von

Dr. R. Hesse
Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin

und

Dr. F. Doflein
Professor a. d. Universität u. II. Direktor der Zoolog. Staatssammlung München

2 Bände von je ca. 800 S. Lex.-8. Mit ca. 900 Abbildungen und ca. 35 Tafeln in Schwarz- und Buntdruck und Gravüre

In Origin
in Orig

I. Band: Der Tierkö
R. Hesse. Mit 480

II. Band: Das Tier a
[Erscheint im Frü

„... Das Hessesche Werk f
sammen, sondern behandel
mustergültiger Darstellun
Wert. Jeder Fachmann v
lesen. Das Buch wendet
kennen lernen wollen, die
Bildung besitzen, und wir
fördern helfen."

„... Ich habe in diesem
bücher und populären Da
wie sie mir lange durch
gabe mit einem wirklich
einer Weise gerecht gew
Stellung in der Tierbiol
Sinne des Wortes."

„... Ein in jeder Hinsi
sachliche, streng wissenscha
Mitarbeit an das Werk
in sympathischer Form B
sachlich auseinandergesetz
Nirgends ist poetischen Üb
großem Gewinn und trotz
gewinnen. Das schöne
Probleme bezeichnet werd

## Aus Natur und Geisteswelt.

**Jeder Band geheftet M. 1.—, in Leinwand gebunden M. 1.25.**

die vernünftigen Ansichten des Verfassers, wie sie namentlich auch in dem Kapitel über Berufswahl, Lektüre usw. ausgesprochen sind, und denen jeder Arzt beistimmen muß, bald Allgemeingut werden." (Deutsche Ärzte-Zeitung.)

**Der Säugling.** Seine Ernährung und seine Pflege. Von Kinderarzt Dr W. Kaupe. Mit 17 Abbild. [IV u. 111 S.] Bd. 154.

Will der jungen Mutter oder Pflegerin in allen Fragen, mit denen sie sich im Interesse des kleinen Erdenbürgers beschäftigen müssen, den nötigen Rat erteilen. Außer der allgemeinen geistigen und körperlichen Pflege des Kindes wird besonders die natürliche und künstliche Ernährung behandelt und für alle diese Fälle zugleich praktische Anleitung gegeben.

**Die Naturwissenschaften im Haushalt.** Von Dr. Joh. Bongardt. In 2 Bdn. Mit 48 Abbild. Bd. 125. 126.
I. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für die Gesundheit der Familie? Mit 31 Abbild. [VI u. 122 S.] Bd. 125.
II. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für gute Nahrung? Mit 17 Abbild. [IV u. 137 S.] Bd. 126.

Selbst gebildete Hausfrauen können sich Fragen nicht beantworten wie die, weshalb sie z. B. kondensierte Milch auch in der heißen Zeit in offenen Gefäßen aufbewahren können, weshalb sie hartem Wasser Soda zusetzen, weshalb Obst im kupfernen Kessel nicht erkalten soll. Da soll hier an der Hand einfacher Beispiele, unterstützt durch Experimente und Abbildungen, das naturwissenschaftliche Denken der Leserinnen so geschult werden, daß sie befähigt werden, auch solche Fragen selbst zu beantworten, die das Buch unberücksichtigt läßt.

**Chemie in Küche und Haus.** Von weil. Professor Dr. G. Abel. 2. Auflage von Dr. J. Klein. Mit 1 mehrfarbigen Doppeltafel. [VI u. 162 S.] Bd. 76.

Gibt eine für jedermann verständliche vollständige Übersicht und eingehende Belehrung über die Natur der mannigfachen in Küche und Haus sich vollziehenden Prozesse chemischer und physikalisch-chemischer Art, um dadurch vor allem für eine rationelle Auswahl und Zubereitung der täglichen Nahrung sowie einen wirksamen Schutz vor Schädigungen und Vergiftungen Verständnis zu erwecken.

### Ferner sind erschienen u. a. aus:

### Allgemeines Bildungswesen. Erziehung und Unterricht.

**Das deutsche Bildungswesen** in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von weil. Prof. Dr. Friedrich Paulsen. 2. Aufl. Von Prof. Dr. W. Münch. Mit einem Bildnis Paulsens. (Bd. 100.)

**Allgemeine Pädagogik.** Von Prof. Dr. Th. Ziegler. 3. Aufl. (Bd. 33.)

**Experimentelle Pädagogik** mit besonderer Rücksicht auf die Erziehung durch die Tat. Von Dr. W. A. Lay. 2. Aufl. Mit 2 Abb (Bd. 224.)

**Jugend-Fürsorge.** Von Waisenhaus-Direktor Dr. J. Petersen. 2 Bde. (Bd. 161. 162.)

### Religionswissenschaft.

**Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu.** Von Pfarrer D. P. Mehlhorn. 2. Aufl. (Bd. 137.)

**Jesus und seine Zeitgenossen.** Geschichtliches und Erbauliches. Von Pastor C. Bonhoff. (Bd. 89.)

**Luther im Lichte der neueren Forschung.** Ein kritischer Bericht. Von Prof. Dr. H. Boehmer. 2. Aufl. Mit 2 Bildn. Luthers. (Bd. 113.)

**Die religiösen Strömungen der Gegenwart.** Von Superintendent D. A. H. Braasch. 2. Auflage. (Bd. 66.)

**Die Stellung der Religion im Geistesleben.** Von Lic. Dr. P. Kalweit. (Bd. 225.)

**Religion und Naturwissenschaft in Kampf und Frieden.** Ein geschichtlicher Rückblick. Von Dr. A. Pfannkuche. 2. Aufl. (Bd. 141.)

### Philosophie und Psychologie.

**Einführung in die Philosophie.** Von Prof. Dr. R. Richter. 2. Aufl. (Bd. 155.)

**Die Philosophie.** Einführung in die Wissenschaft, ihr Wesen und ihre Probleme. Von Realschuldirektor H. Richert. (Bd. 186.)

**Aesthetik.** Dr. R. Hamann. (Bd. 345.)

**Führende Denker.** Geschichtliche Einleitung in die Philosophie. Von Prof. Dr. J. Cohn. 2. Aufl. Mit 6 Bildn. (Bd. 176.)

**Sittliche Lebensanschauungen der Gegenwart.** Von weil. Prof. Dr. O. Kirn. 2. Aufl. (Bd. 177.)
**Die Mechanik des Geisteslebens.** Von Prof. Dr. M. Verworn. 2. Aufl. Mit 18 Fig. (Bd. 200.)
**Die Seele des Menschen.** Von Prof. Dr. J. Rehmke. 3. Aufl. (Bd. 36.)

## Literatur und Sprache.

**Rhetorik.** Richtlinien für die Kunst des Sprechens. Von Dr. E. Geißler. (Bd 310.)
**Wie wir sprechen.** Von Dr. E. Richter. (Bd. 354.)
**Geschichte der deutschen Lyrik seit Claudius.** Von Dr. H. Spiero. (Bd. 254.)
**Schiller.** Von Prof. Dr. Th. Ziegler. Mit Bildnis Schillers. 2. Aufl. (Bd. 74.)
**Das deutsche Drama des neunzehnten Jahrhunderts.** In seiner Entwicklung dargestellt von Prof. Dr. G. Witkowski. 3. Aufl. Mit 1 Bildn. Hebbels. (Bd. 51.)
**Deutsche Romantik.** Von Prof. Dr. O. F. Walzel. (Bd. 232.)
**Friedrich Hebbel.** Von Dr. A. Schapire-Neurath. Mit 1 Bildn. Hebbels. (Bd. 238.)
**Gerhart Hauptmann.** Von Prof. Dr. E. Sulger-Gebing. Mit 1 Bildn. Gerhart Hauptmanns. (Bd. 283.)

## Bildende Kunst und Musik.

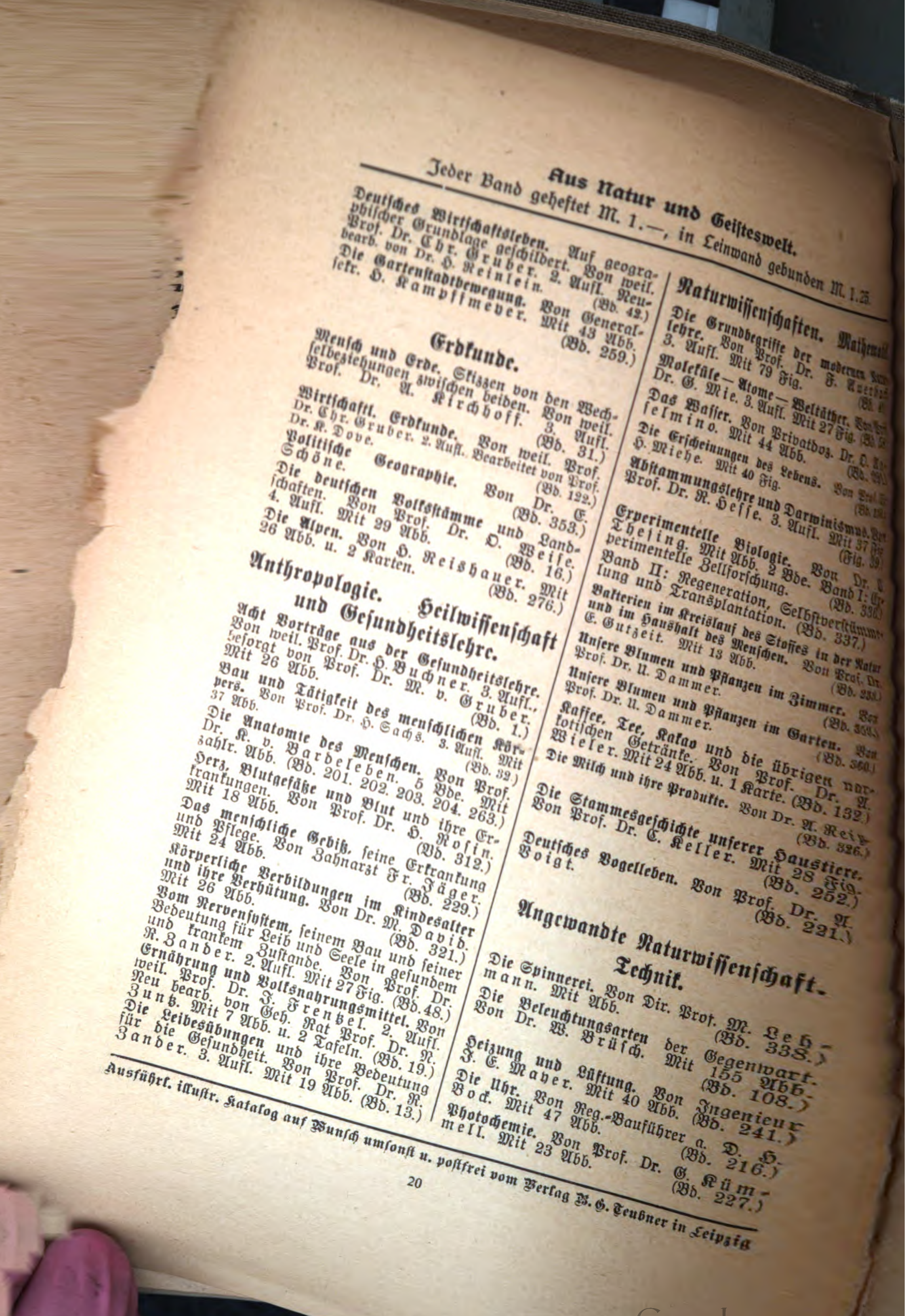
**Bau und Leben der bildenden Kunst.** Von Direktor Dr. Th. Volbehr. Mit 44 Abb. (Bd. 68.)
**Die Entwicklungsgeschichte der Stile in der bildenden Kunst.** Von Dr. E. Cohn-Wiener. 2 Bde. Mit zahlr. Abb. (Bd. 317/318.)
Band I: Vom Altertum bis zur Gotik. Mit 57 Abb. (Bd. 317.)
Band II: Von der Renaissance bis zur Gegenwart. Mit 31 Abb. (Bd. 318.)
**Deutsche Kunst im täglichen Leben bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts.** Von Prof. Dr. B. Haendcke. Mit 63 Abb. (Bd. 198.)
**Albrecht Dürer.** Von Dr. R. Wustmann. Mit 33 Abb. (Bd. 97.)
**Rembrandt.** Von Prof. Dr. P. Schubring. Mit 50 Abb. (Bd. 158.)
**Kunstpflege in Haus und Heimat.** Von Superintendent Richard Bürkner. 2. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 77.)
**Geschichte der Gartenkunst.** Von Reg.-Baum. Chr. Ranck. Mit 41 Abb. (Bd. 274.)
**Die Grundlagen der Tonkunst.** Versuch einer genetischen Darstellung der allgemeinen Musiklehre. Von Prof. Dr. H. Rietsch. (Bd. 178.)
**Einführung in das Wesen der Musik.** Von Prof. C. R. Hennig. (Bd. 119.)
**Haydn, Mozart, Beethoven.** Von Prof. Dr. C. Krebs. Mit 4 Bildn. (Bd. 92.)
**Die Blütezeit der musikalischen Romantik in Deutschland.** Von Dr. E. Istel. Mit 1 Silhouette. (Bd. 239.)
**Das Kunstwerk Richard Wagners.** Von Dr. E. Istel. Mit 1 Bildnis R. Wagners. (Bd. 330.)
**Das moderne Orchester in seiner Entwicklung.** Von Prof. Dr. Fr. Volbach. Mit Partiturbeispielen und 3 Tafeln. (Bd. 308.)

## Geschichte und Kulturgeschichte.

**Mittelalterliche Kulturideale.** Von Prof. Dr. V. Vedel. 2 Bde.
Bd. I: Heldenleben. (Bd. 292.)
Bd. II: Ritterromantik. (Bd. 293.)
**Deutsche Volksfeste und Volkssitten.** Von H. S. Rehm. Mit 11 Abb. (Bd. 214.)
**Deutsche Volkstrachten.** Von Pfarrer C. Spieß. (Bd. 342.)
**Familienforschung.** Von Dr. E. Devrient. (Bd. 350.)
**Friedrich der Große.** Sechs Vorträge. Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. Mit 2 Bildn. (Bd. 246.)
**Geschichte der Französischen Revolution.** Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. (Bd. 346.)
**Napoleon I.** Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. 2. Aufl. Mit 1 Bildn. (Bd. 195.)
**Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrh.** Von Prof. Dr. K. Th. v. Heigel. 2. Aufl. (Bd. 129.)
**Die moderne Friedensbewegung.** Von A. H. Fried. (Bd. 157.)

## Rechts- und Staatswissenschaft. Volkswirtschaft.

**Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.** Von Prof. Dr. E. Loening. 3. Aufl. (Bd. 34.)
**Moderne Rechtsprobleme.** Von Prof. Dr. J. Kohler. (Bd. 128.)
**Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland.** Von Patentanw. B. Tolksdorf. (Bd. 138.)
**Die Miete nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** Von Rechtsanwalt Dr M. Strauß. (Bd. 194.)
**Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung.** Von G. Maier. 4. Aufl. (Bd. 2.)
**Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrh.** Von Privatdoz. Dr. Fr. Muckle. 2 Bände. (Bd. 269. 270.) Band I: Der rationale Sozialismus. (Bd. 269.) Band II: Proudhon und der entwicklungsgeschichtliche Sozialismus. (Bd 270).





**Deutsches Wirtschaftsleben.** Auf geographischer Grundlage geschildert. Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 2. Aufl. Neubearb. von Dr. H. Reinlein. (Bd. 42.)

**Die Gartenstadtbewegung.** Von Generalsekr. H. Kampffmeyer. Mit 43 Abb. (Bd. 259.)

## Erdkunde.

**Mensch und Erde.** Skizzen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Von weil. Prof. Dr. A. Kirchhoff. 3. Aufl. (Bd. 31.)

**Wirtschaftl. Erdkunde.** Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 2. Aufl. Bearbeitet von Prof. Dr. K. Dove. (Bd. 122.)

**Politische Geographie.** Von Dr. E. Schöne. (Bd. 353.)

**Die deutschen Volksstämme und Landschaften.** Von Prof. Dr. O. Weise. 4. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 16.)

**Die Alpen.** Von H. Reishauer. Mit 26 Abb. u. 2 Karten. (Bd. 276.)

## Anthropologie. Heilwissenschaft und Gesundheitslehre.

**Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre.** Von weil. Prof. Dr. H. Buchner. 3. Aufl., besorgt von Prof. Dr. M. v. Gruber. Mit 26 Abb. (Bd. 1.)

**Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers.** Von Prof. Dr. H. Sachs. 3. Aufl. Mit 37 Abb. (Bd. 32.)

**Die Anatomie des Menschen.** Von Prof. Dr. K. v. Bardeleben. 5 Bde. Mit zahlr. Abb. (Bd. 201. 202. 203. 204. 263.)

**Herz, Blutgefäße und Blut und ihre Erkrankungen.** Von Prof. Dr. H. Rosin. Mit 18 Abb. (Bd. 312.)

**Das menschliche Gebiß, seine Erkrankung und Pflege.** Von Zahnarzt Fr. Jäger. Mit 24 Abb. (Bd. 229.)

**Körperliche Verbildungen im Kindesalter und ihre Verhütung.** Von Dr. M. David. Mit 26 Abb. (Bd. 321.)

**Vom Nervensystem, seinem Bau und seiner Bedeutung für Leib und Seele in gesundem und krankem Zustande.** Von Prof. Dr. R. Zander. 2. Aufl. Mit 27 Fig. (Bd. 48.)

**Ernährung und Volksnahrungsmittel.** Von weil. Prof. Dr. J. Frentzel. 2. Aufl. Neu bearb. von Geh. Rat Prof. Dr. N. Zuntz. Mit 7 Abb. u. 2 Tafeln. (Bd. 19.)

**Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit.** Von Prof. Dr. R. Zander. 3. Aufl. Mit 19 Abb. (Bd. 13.)

## Naturwissenschaften. Mathematik.

**Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre.** Von Prof. Dr. F. Auerbach. 3. Aufl. Mit 79 Fig. (Bd. 4[illegible])

**Moleküle — Atome — Weltäther.** Von Prof. Dr. G. Mie. 3. Aufl. Mit 27 Fig. (Bd. 5[illegible])

**Das Wasser.** Von Privatdoz. Dr. O. Anselmino. Mit 44 Abb. (Bd. 29[illegible])

**Die Erscheinungen des Lebens.** Von Prof. Dr. H. Miehe. Mit 40 Fig. (Bd. 13[illegible])

**Abstammungslehre und Darwinismus.** Von Prof. Dr. R. Hesse. 3. Aufl. Mit 37 Fig. (Fig. 39.)

**Experimentelle Biologie.** Von Dr. [illegible] Thesing. Mit Abb. 2 Bde. Band I: Experimentelle Zellforschung. (Bd. 336.) Band II: Regeneration, Selbstverstümmelung und Transplantation. (Bd. 337.)

**Bakterien im Kreislauf des Stoffes in der Natur und im Haushalt des Menschen.** Von Prof. Dr. E. Gutzeit. Mit 13 Abb. (Bd. 233.)

**Unsere Blumen und Pflanzen im Zimmer.** Von Prof. Dr. U. Dammer. (Bd. 359.)

**Unsere Blumen und Pflanzen im Garten.** Von Prof. Dr. U. Dammer. (Bd. 360.)

**Kaffee, Tee, Kakao und die übrigen narkotischen Getränke.** Von Prof. Dr. A. Wieler. Mit 24 Abb. u. 1 Karte. (Bd. 132.)

**Die Milch und ihre Produkte.** Von Dr. A. Reitz. (Bd. 326.)

**Die Stammesgeschichte unserer Haustiere.** Von Prof. Dr. C. Keller. Mit 28 Fig. (Bd. 252.)

**Deutsches Vogelleben.** Von Prof. Dr. A. Voigt. (Bd. 221.)

## Angewandte Naturwissenschaft. Technik.

**Die Spinnerei.** Von Dir. Prof. M. Lehmann. Mit Abb. (Bd. 338.)

**Die Beleuchtungsarten der Gegenwart.** Von Dr. W. Brüsch. Mit 155 Abb. (Bd. 108.)

**Heizung und Lüftung.** Von Ingenieur J. E. Mayer. Mit 40 Abb. (Bd. 241.)

**Die Uhr.** Von Reg.-Bauführer a. D. H. Bock. Mit 47 Abb. (Bd. 216.)

**Photochemie.** Von Prof. Dr. G. Kümmell. Mit 23 Abb. (Bd. 227.)

